







HISTORISCHE SKIZZEN

AUS

OESTERREICH-UNGARN.

VON

G. WOLF.

WIEN 1883.

ALFRED HÖLDER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

I. ROTHENTHURMSTRASSE 15.

VORWORT.

Seit dem Jahre 1856 ist es mir gestattet, die hiesigen Archive behufs historischer Forschungen zu benützen. Zeitweilig war es mir auch gegönnt, zu gleichen Zwecken Studien in den geheimen Staatsarchiven zu Berlin und Dresden zu machen. Selbstverständlich waren es stets gewisse Fragen, die mich beschäftigten. Es sind jedoch die Materien nicht so stricte geordnet und können es auch öfters nicht sein, wodurch es kam, dass ich manches fand, welches nicht zu der mich beschäftigenden Frage gehörte, aber denn doch von Interesse war. Ich sammelte daher im Laufe der Zeit ein nicht unbedeutendes Materiale über verschiedenartige Angelegenheiten aus verschiedenen Epochen. Einiges davon veröffentlichte ich in Journalen („Neue Freie Presse“, „Presse“, „Tagblatt“ etc. in Wien, „Allgemeine Zeitung“, früher in Augsburg, jetzt in München). Nun aber glaubte ich, aus dem, ich darf es sagen, massenhaften Aufzeichnungen Zusammengehöriges zusammenzufassen und, wenn auch kein in sich geschlossenes Ganzes, doch einiges, wie ich meine, nicht unwürdiges Material zusammenzutragen und es der Oeffentlichkeit zu übergeben. Wenn ich aber einerseits nichts Vollständiges und Abgeschlossenes gebe, so dürfte sich vielleicht anderseits auch hier das Wort des grossen Meisters bewähren: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen.“

Noch habe ich eine Bemerkung bezüglich des Fundortes der citirten Acten etc. zu machen. Da, wo derselbe ausser Frage steht, wie dies beim I. und II. Capitel der Fall ist, die fast ausschliesslich dem Archive und der Registratur des Ministeriums für Cultus und Unterricht entnommen sind, habe ich es unterlassen, ihn zu nennen, sonst aber geschieht dies, und zwar zumeist in abgekürzter Form: U.-M. = Unterrichtsministerium, M.-I. = Ministerium des Innern, F.-M. = Reichs-Finanzministerium, K.-M. = Kriegsministerium.

Wien, im Januar 1883.

INHALT.

I.

Unterrichtswesen.

1. Volksschulen.

Die grosse Kaiserin Maria Theresia, die Schöpferin der Volksschule in Oesterreich, war Selbstherrscherin, ihr Befehl allein war entscheidend, ihre Religiosität und Frömmigkeit waren über allen Zweifel erhaben. Man konnte daher nicht davon sprechen, dass ihr die Errichtung von Volksschulen aufgenöthigt worden sei oder dass sie dem religiösen Moment irgendwie Abbruch thun wollte*); nichtsdestoweniger wurden dem Vorhaben der Kaiserin zahlreiche Schwierigkeiten, insbesondere von Seite der Geistlichkeit in den Weg gelegt. Aber diese Frau, welche mit allen Tugenden eines Weibes geschmückt war, besass die dem Weibe eigenthümliche Ausdauer, gepaart mit dem Muthe eines Mannes, der sich nicht von Hindernissen abschrecken lässt.

Als die Studien-Hofcommission der Kaiserin am 16. November 1774 meldete, dass die kaiserlichen Befehle, die Schule betreffend, in Krain nicht ausgeführt werden, bemerkte sie eigenhändig:

„solche unangenehme Verhinderungen des wahren und gutten habe in 33 jahren meistens erfahren, doch die Sachen nicht fallen

*) Es mag hervorgehoben werden, dass die Kaiserin in den ersten Jahren aus eigenen Mitteln das Deficit der Volksschulen deckte. Zu einem Vortrage vom 8. December 1773 bezüglich der Normalschulen im Lande ob der Enns bemerkte sie eigenhändig: „auch vor dis jahr was abgehen würde, ich darzu werde zahlen lassen. Obristcanzler kunnte dem praelathen zuschreiben, das mich auf was ergiebiges von ihme erwartet hatte. Der crembsmünster allein kunnte die 400 fl. jährlich leicht geben, wenn sie lieber in *capitalis* geben, ist es mir auch recht, sonsten ist dise sach nicht zur ehre des landshaubtman ausgefallen.“

lassen. Die commission hat noch mein beystand also vill glück-licher."

Nach wie vor zeigte sich jedoch der damalige Fürstbischof von Laibach, Graf Raimund Auersperg, sehr renitent gegen die neue Institution. Dem landesfürstlichen Schulcommissär Grafen Torres gegenüber, der ihn ersucht hatte seinen Einfluss zur Hebung der Volksschulen in der ihm anvertrauten Diöcese geltend zu machen, bemerkte er, er werde froh sein, wenn er nichts mehr von der Volksschule hören werde. In einem Vortrage vom 25. April 1777 brachte die Hofkanzlei diese Thatsache zur Kenntniss der Kaiserin und schlug vor, die Kaiserin möge an den Fürstbischof ein Handschreiben richten, in welchem demselben die nicht geringe Befremdung bedeutet werde, die dessen Abneigung gegen das verbesserte Schulgeschäft hervorruft. Es werde daher erwartet, dass er das allgemeine Beste der anvertrauten Heerde nicht hindern und vielmehr trachten durch seine kräftige Mitwirkung die allerhöchste Gnade zu verdienen und den gerechten landesfürstlichen Widerwillen, der jede Nichtbefolgung allgemeiner Vorschriften der Gesetzgebung, ohne Rücksicht der Person nach sich ziehe, abzuwenden suchen werde. Eigenhändig bemerkte die Kaiserin zu diesem Vortrage: „ich begnehmige in all der Cantzley einrathen."

Selbstverständlich waren die Volksschulen ursprünglich confessionell oder sagen wir besser katholisch. Es fehlte aber auch nicht an confessionslosen Schulen und zwar bestanden diese zunächst in Ungarn, wo dieselben von Kindern besucht wurden, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehörten. In diesen Schulen wurde während der allgemeinen Lehrstunden der Katechismus nicht gelehrt und zur Uebung im Lesen wurde ein anderes als das allgemein übliche Lesebuch, welches katholisch war, benützt. Im Jahre 1776 wurde eine Specialcommission zur Errichtung von Volksschulen im Littorale eingesetzt, deren Vorsitzender Graf Clary war. In einem Vortrage dieser Commission vom 4. Juli 1776 heisst es: Da Triest ein freier Seehafen sei, so kann man die Juden und Griechen daselbst, da sie keine wirklichen Unterthanen sind, nicht zwingen an dem Normalschulinstitute theilzunehmen, ausser sie würden dies selbst wünschen. In diesem Falle könnten die Juden in Triest, sowie die in Görz ihre eigenen Schulen haben. Die Griechen könnten die vorhandenen Schulen besuchen; es müssten jedoch jene Einrichtungen getroffen werden, die diesbezüglich in

Ungarn bereits bestehen. Hierauf rescribirte die Kaiserin eigenhändig: „*placet,* alles was vorgeschlagen wird, weillen mir so am Herzen liget das der Normalschule einmal recht festgesetzt wird.“

In ähnlicher Weise resolvirte die Kaiserin den Vortrag vom 15. März 1777 bezüglich der Einführung der Normalschulen in Galizien: „ich bin in allen mit diesen wohl verfasten *plan* verstanden, das die sache nur keinen auffenthalt mehr bekome. wegen übersetzung in die pollnische sprach bin nicht so pressirt, da vor allem die teutsche sprach alda soll vervilfältigt werden*).“

Eigenthümlich ist es, dass Cardinal Migazzi, Erzbischof von Wien, der bekanntlich ein Freund und Anhänger der Jesuiten war, sich als Vorsitzender der Studien-Hofcommission veranlasst gesehen hat, gegen die Jesuiten aufzutreten. Er verlangte nämlich, dass deren Institute von Seite des Staates durch Commissäre überwacht werden, und zwar geschah dies noch bevor die Volksschulen ins Leben gerufen wurden, die die Kaiserin, wie bekannt, als „*politicum*“ bezeichnete. Die Veranlassung hierzu war:

Gegen den Jesuitenconvict in Wien wurden im Jahre 1760 mannigfache Klagen vorgebracht und zwar nicht bloss gegen die Lehrart, sondern auch gegen die schlechte Kost, welche die Zöglinge daselbst genossen. Vorstellungen, die den Jesuiten darüber selbst von ihren Anhängern und Verehrern gemacht wurden, wiesen sie zurück, da sie sich autonom fühlten, und noch weniger wollten sie einen Eingriff in ihre ökonomische Gebahrung gestatten. Die Studien-Hofcommission, deren Vorsitzender Cardinal Migazzi war, erstattete hierauf am 11. November 1760 Bericht (das Actenstück ist bloss von Migazzi gezeichnet), in welchem es wörtlich heisst: „Da die löbliche Gesellschaft Jesu in ihrem ersten und reinen Eifer war, ist selber die Erziehung junger Leute anvertraut und zu dem Ende herrliche Vermächtnisse zu Theil geworden. Der Kaiser Ferdinand (II.) seligster Gedächtniss hat sonderbar in Oesterreich, Steiermark und Böhmen zahlreiche Seminarien gestiftet, welche er denen *Patribus societatis* anvertraute. In solchen sollte die Jugend in der Gottesfurcht und in den Wissenschaften zum Besten der

*) Mehr Berücksichtigung als die polnische fand die böhmische Sprache und erging bereits am 9. Juli 1763 ein Decret nach Mähren, dass die Schüler zur Erlernung der böhmischen Sprache angehalten werden sollen, um sodann zu den verschiedenen Aemtern und höheren Stellen tüchtige in der deutschen und böhmischen Sprache wohlgeübte Subjecte zu erhalten

Religion und des Staates unterrichtet und erzogen werden. Das dürfte auch anfänglich geschehen sein; allein was die erst gemeldeten Stiftungen mittlerer Zeit für eine Gestalt genommen haben, gibt das hiesige Convict das klare Zeugniss. Ob nun gleich dieses Convict unmittelbar unter den Augen des Landesfürsten sich befindet, so hindert dies doch nicht, dass es je länger je mehr zerfallen und in Abnahme gekommen ist. Die Hauptursache dieses jemaligen Zerfalles dürfte eben die nämliche sein, welche die Universität in Abnahme gebracht. Die *Patres societatis Jesu* haben sich in allen Sachen, die ihnen anvertraut worden, gleichsam eine unabhängige Obergewalt zugeeignet und sind dadurch denen Rechten der Landesfürsten und der Bischöfe nahegetreten.“

Es wurde daher vorgeschlagen, dass überall, wo durch kaiserliche oder Privatmittel Seminare oder Convicte bestehen, die Studiencommission alljährlich genaue Untersuchung halte über die Art, wie die jungen Leute in denselben verpflegt, erzogen und in den Wissenschaften unterrichtet werden und ob sie mit den nöthigen Lehrbüchern versehen seien, und sollen die Patres verpflichtet sein, der Commission die Rechnungen über ihr ökonomisches Gebahren vorzulegen und Rede und Antwort über schlechte Verpflegung zu geben.

Diese Vorschläge wurden von der Kaiserin genehmigt.

Man würde jedoch irren, wenn man glauben wollte, dass die Kaiserin mit ihrem Werke, der Schöpfung der Volksschule und der Reform auf dem Gebiete des Unterrichts überhaupt zufrieden gewesen sei. Sie befürchtete, dass durch die eingeführten Reformen mehr das Halbwissen als das Wissen gefördert werde. Nicht lange nämlich vor ihrem Tode schrieb sie eigenhändig auf einem Vortrag der Studien-Hofcommission vom 28. Juni 1780:

„Wir verfallen von einer Extremität zu die andere. Vorhin hat man gar zu lange die Jugend aufgehalten in deren Studio, jetzo lernen sie nichts gründlich und getrauen sich noch die vorgeschriebene Art zu überschreiten. Verwundere mich nicht mehr, dass jetzo so viele Witzlinge formirt werden, da kein Grund in nichts haben, viel sich einbilden und eine Pest des Staates sind. Der vorgeschriebene Studienplan soll genau befolgt werden und hat kein Professor noch Direktor noch Landesstelle einen Dispens zu ertheilen, auch reservir sie mir allein auch soll ohne Verantwortung der Professores keiner in eine höhere Schule gelassen werden, ohne dass er

alles eher was vorgeschrieben ist, erlernt hat, auch kein Attestate als von dem Professor gelten solle, der Mir dafür haften muss, und wird dem Staat nützlicher sein zehn Schüler als tausend solche Halbgelehrte zu haben. Ich kann Mich nicht verwundern, dass nicht eher diese wichtige Vorstellung gemacht worden und dies Reskript bündig klar an alle Länder zu machen, Mir eher eine Abschrift zu schicken. Die Kanzlei aber muss ihr ganzes Augenmerk tragen, dass genau die Befehle befolgt werden."

Nachdem der Kaiserin das betreffende Rescript vorgelegt wurde, schrieb sie eigenhändig: „*Placet* aber mit Ernst die Hand darauf halten."

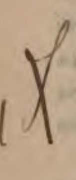
Mutatis mutandis kann man heute dieselben Klagen hören.

Bei dieser Gelegenheit mag folgendes hervorgehoben werden. Wie man weiss, hat Staatsminister Graf Pergen, Landesmarschall in Niederösterreich 1770 einen Plan für die Studienreform ausgearbeitet, in welchen er sich gegen Geistliche als Lehrer aussprach. Hierzu bemerkte der oberste Hofkanzler Graf Blümegen, „man hat weder bei denen Piaristen, weder bei denen Jesuiten bisher zu klagen, dass sie sich der vorgeschriebenen Lehrart wiedersetzt hätten". Kaunitz stimmte dem bei. Doch Van Swieten bemerkte: „*Mais rien ne m'a paru plus surprenant que ce qui suit* (die citirten Worte). *Comme dans les premiers années du collegium Theresianum et aussi à l'université j'ai été souvent fois témoin de la manière de proceder des P. R. Jesuites: je puis être témoin du contraire. J'ai porté plusieurs fois des ordres de Sa Majesté au P. R. Provincial au P. R. Rector. On m'a promis qu'on observera les ordres de Sa Majesté avec toute soumission et on fit cependant tout le contraire sans aucun scrupule.*"

So eifrig jedoch die Kaiserin die Volksschule förderte und sogar auch gestattete, dass Juden ihre eigenen Schulen errichten, so war sie auf das Entschiedenste gegen die Errichtung protestantischer Schulen in den „Erbländern" (Cisleithanien). So hatte die Bielitzer Stadtgemeinde Augsburger Confession schon im Jahre 1761 gebeten, ihr die Erbauung einer Schule und Gnadenkirche zu gestatten, und wurde ein für allemal abgewiesen. Die Gemeinde liess hierauf einige Protestanten in der Teschener Hauptschule unterrichten, damit diese, wenn sie die Befähigung erlangen, selber unterrichten zu können, den protestantischen Kindern in Bielitz den Unterricht ertheilen. Es wurde jedoch verfügt, dass

kein Privatlehrer dieser Confession „sich unterstehen soll“, Kinder mehrerer Familien, wenn sie auch in einem Hause wohnen, zugleich zu unterrichten. Im Jahre 1780 schritt die genannte Bielitzer Stadtgemeinde neuerdings mit einem Majestätsgesuche ein und bat, es möge ihr gestattet werden, für die zahlreiche Jugend, 800 Seelen, in vier besonderen Zimmern durch eben so viele Lehrer Unterricht ertheilen zu lassen. Aber auch dieses Mal wurde diese Bitte auf Grund eines Vortrages der Hofkanzlei vom 28. October 1780 abgelehnt.*) Man hat zu jener Zeit überhaupt die Juden mit weniger scheelen Augen als die Protestanten angesehen. (Vgl. unsere: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität S. 75.) Man fürchtete die Proselitenmacherei und die Concurrenz der Protestanten.

Noch einer Resolution aus dem letzten Lebensjahre der Kaiserin wollen wir gedenken, da sie nach einer gewissen Richtung hin charakteristisch ist. Die Hofkanzlei befürwortete am 11. Februar 1780 dem Regierungssecretär Johann v. Zach, der bei der niederösterreichischen Schulcommission eifrig als Referent im Normal- und Realschulfache wirkte, eine Remuneration von hundert Ducaten aus dem Schulfonde zu geben (um nicht das Aerar zu belasten). Hierauf bemerkte die Kaiserin: „Es kommt wieder sehr in schwung, dass die besoldeten Diener vor jedes extra remuneration begeren. Vor dises mal placet, künfftig selbe abzuweisen.“



Ueber die damaligen Verhältnisse eines Volksschullehrers auf dem Lande gibt eine Denkschrift: „Gedanken über das Amt der Schulmeister auf dem Lande“ von Johann Schimani, Lehrer am Bisamberge, aus dem Jahre 1782 Aufschluss. (Derselbe war der Vater des bekannten Jugendschriftstellers Christoph, der sich jedoch Chimani schrieb.) Wir wollen dieselbe skizziren.

Im ersten Hauptstück wird zunächst die Nothwendigkeit der Schulmeister betont, die keines weiteren Beweises bedürfe, da sie ohnehin jeder Mensch einsehe, denn es gebe keinen Stand, ob hoch oder niedrig, der nicht des Unterrichtes in den gemeinen Schulen bedürfte. Die Wichtigkeit des Schulmeisters gehe aus den ihm obliegenden Amtsverrichtungen hervor. Der Schulmeister hat 1. zu unterrichten, 2. die Geistlichen und Seelenhirten zu bedienen,

*) Es mag hervorgehoben werden, dass damals sehr strenge gegen die Winkelschulen vorgegangen wurde. Nach einem Decret vom 16. November 1771 kamen Schulmeister, welche verbotene Winkelschulen hielten, auf drei Monate in das Arbeitshaus.

3. die Ehre Gottes zu befördern, 4. die Chormusik zu versehen, und 5. liegt ihm das Wetterläuten ob.

Es folgt hierauf die Erörterung dieser Punkte. Selbst die Gelehrtesten dieser Welt werden gestehen müssen, dass sie vor allem Lesen, Schreiben und Rechnen haben erlernen müssen. Schimani fügt jedoch hinzu, während in der Stadt für Lesen, Schreiben und Rechnen Fachlehrer bestellt sind, müsse der Lehrer auf dem Lande alle diese Fächer zugleich unterrichten. (Vielleicht dürfte diese Mittheilung, dass zu jener Zeit in den Trivialschulen Fachlehrer bestellt waren, vielen Lesern dieser Blätter ebenso neu sein, wie sie dem Schreiber dieser Zeilen war.) Der Schulmeister müsse überdies ein Menschenfreund, ein mit vieler Geduld begabter, arbeitsamer und geschickter Mensch sein.

Muss der Schulmeister den Geistlichen täglich beim h. Messopfer bedienen, für dasselbe das Nöthige herrichten und für alles den Priester und den Altar Betreffende sorgen. Er muss auch bei allen Weihen und Ceremonien zugegen und ein Gehilfe des Seelsorgers sein, bei Ausspendung der Sacramente in der Kirche Dienste leisten, die Geistlichen zu den Kranken begleiten und sich mit demselben dem Krankenbette nähern und die Dienste verrichten.

Der Schulmeister befördert die Ehre Gottes, indem er den Katechismus mit der Jugend wiederholt. Zu allen Andachten, Gottesdiensten und Processionen gibt er ein, zwei oder drei Mal das Zeichen.

Die Besorgung der Chormusik verursacht dem Schulmeister grosse Mühe. Man verlangt von ihm, dass er jede Singstimme singe, überdies Violine und Orgel spiele und mehrere andere Instrumente verstehe. Wenn es an Vocalisten fehlt, muss der Schulmeister in seiner Pfarrkirche nebst dem Orgelschlagen das ganze Amt, das Offertorium etc., allein auf dem Chore absingen. Um aber möglicherweise für die Kirchenmusik zu sorgen, muss er Knaben in Musik und Gesang unterrichten, was dem viel geplagten Mann noch mehr Mühe auferlegt.

Ausführlich spricht Schimani über das Wetterläuten. Er findet es zunächst unrecht, dass der Schulmeister auf dem Lande mit dieser Mission betraut ist. Anfänglich meint er, habe man bei herannahenden Wetter ein Glockenzeichen gegeben, um das Volk zu einem Gebet zu ermahnen, damit die drohende Wettergefahr abgewendet werde. Man ging dabei von dem löblichen Gedanken aus,

dass ein andächtiges Gebet durch die Wolken dringe. Im Laufe der Zeit sei das anders geworden und der Landmann glaubt, dass der Glockenschall, der kaum ein vier Loth schweres „Tüchel“ in Bewegung bringen kann, die schwersten Gewitterwolken zu vertreiben im Stande sei. Es kam so weit, dass der Landmann bei „schlagenden Schauern“ nicht mehr an die Hand Gottes glaubt, sondern der Meinung ist, dass das wenige Läuten der Schulmeister die Schuld daran trage und nicht selten sind die Fälle, dass die Schulmeister deshalb heftig verfolgt und ihres Dienstes entsetzt werden. Dazu kommt, dass der Schulmeister während des Sommers stets die Sorge um das Wetterläuten im Kopfe herumtragen und dadurch den Unterricht vernachlässigen muss. Manchmal kann der Schulmeister nicht einmal die Nachtruhe pflegen und muss aus dem Bette, um dem Wetterläuten zu genügen. Ein derartiger angestrengter Tag- und Nachtdienst könne wohl einem Sclaven zugemuthet werden, nicht aber einem Schulmeister in einem gebildeten Staate. Es wird hierauf die Nützlichkeit der Schulmeister erörtert.

Das zweite Hauptstück handelt von der Belohnung der Schulmeister für alle ihnen obliegenden Verpflichtungen, zu welchen sie fast zu jeder Stunde bereit sein müssen, ihr Amt zu versehen. Sie erhalten wenige Gulden von der Kirche, von der Herrschaft oder aus der Gemeindecassa. Was sie zur eigentlichen Lebensfristung bedürfen, müssen sie sich erbetteln. Sie wurden nämlich durch Naturalien entlohnt. Nach der Ernte gingen sie von Haus zu Haus um Getreide, nach der Weinlese um Wein. Dass die Fälle nicht selten waren, wo der Bauer den Lehrer barsch abwies oder nur mürrisch das Deputat ausfolgte, begreift sich. Abgesehen nun davon dass der Schulmeister nur mit Noth die ihm gebührenden Naturalien erhielt, nahm die Eintreibung dieser Angelegenheiten viel Zeit in Anspruch, da er bei manchem Bauer zwei und drei Mal erscheinen musste, und überdies wurde dadurch das Ansehen des Schulmeisters hart geschädigt.

Schimani schlug daher vor, eine Schulamtscassa in jedem Kronlande zu errichten, in welche alle Abgaben für die Schule fliessen und aus welcher die Besoldungen entrichtet werden sollten. Da der Schulmeister der Kirche und dem Altare, der Obrigkeit oder Herrschaft, hauptsächlich aber sämmtlichen Einwohnern des Landes dient, so hätten die Kirche und die Obrigkeit jährlich eine bestimmte Summe in die Schulamtscassa beizutragen, überdies aber

sollen sämmtliche Einwohner des Landes, je nach ihrem Vermögen und Besitze, verpflichtet sein, eine Schulsteuer zu bezahlen. Schimani theilt die Lehrer in vier Kategorien und befürwortet denselben einen jährlichen Gehalt von 200 fl., 300 fl., 360 fl. und 420 fl. zu geben, und zwar soll derselbe in vierteljährigen Raten gezahlt werden.

Schimani hoffte, dass durch diesen Modus nicht nur die Schulmeister befriedigt, sondern dass auch Friede und Ruhe bei sämmtlichen Einwohnern und Obrigkeiten einkehren werde, da das Object des Zankes und Streites entfallen wird, und auch den armen Familien werde er Trost bringen. Diese, die in der Regel am meisten mit Kindern gesegnet sind, werden dieselben nun fleissig in die Schule schicken und sich des Segens eines guten Unterrichtes erfreuen. —

Nachdem die grosse Kaiserin gestorben war, förderte Josef II. mit dem grössten Feuereifer das Werk seiner Mutter.*) Er ging von dem Grundsatze aus, dass die Anzahl derjenigen, die lesen und schreiben erlernen, so gross als möglich sei, und führte daher den Schulzwang ein (über das Nähere vergleiche unser: „Das Unterrichtswesen in Oesterreich unter Kaiser Josef II.“).

Da er den Akatholiken Toleranz gewährte, so mussten auf dem Gebiete der Schule Modificationen eintreten. Es wurde daher am 6. October 1783 angeordnet, dass, um den Akatholiken den Besuch der Schule zu erleichtern, das übliche Gebet wegbleibe „und steht ohnehin den Eltern und Erziehern der Kinder zu, ihre Zöglinge zum schuldigen Morgen- und Abendgebete anzuhalten und selbe anzuweisen, vor Anfang der Lehrstunde ihr Gemüth zu Gott zu erheben, ohne dass es nöthig ist, nach Art der Klöster laut zu beten“.

Gegen diese Verordnung machte der Cardinal Migazzi sofort direct beim Kaiser Vorstellung und schlug vor, dass die akatholischen Kinder während des Gebetes vor der Schulthüre bleiben sollen. Wie man weiss, war der Kaiser dem Cardinal nicht sehr gewogen; aber er war ein zu eifriger Katholik, als dass er der katholischen

---

*) Noch als Mitregent besuchte Josef am 4. December 1776 die Normalschule zu St. Anna in Wien. Er kam des Morgens 9 Uhr hin und blieb $3^1/_2$ Stunden. Er wohnte sowohl dem Unterrichte der Kinder, wie dem der Lehramts-Candidaten bei und äusserte sein besonderes Wohlgefallen über die erzielten Resultate. Ueberdies erhielten der Director, die Lehrer und die Schüler Geschenke.

Religion irgendwie hätte Abbruch thun wollen. Er schrieb daher eigenhändig:

„Baron Swieten da der Cardinall mir dieses übergab und *periculum in mora* ist, so werden sie sogleich die Veranstaltung treffen, dass *usus* des Gebeths in den schulen verbleibe wegen Protestantischen Kindern aber, um sie nicht dadurch auszuschliessen, eine Modification getroffen werde.“

Das Gebet wurde jedoch später nichtsdestoweniger weggelassen.

Josef II. setzte auch weltliche Schul-Commissäre ein und wurde am 9. August die Verordnung erlassen, dass diese Schul-Commissäre die Schulen aller tolerirten Religionen (es wurden nämlich unter Josef II. auch akatholische Schulen errichtet, und bestanden beispielsweise im Jahre 1784 in Mähren und Schlesien sieben akatholische Schulen, die nach der neuen Lehrart eingerichtet waren) visitiren, und da, wo die Schulen von Kindern verschiedener Religionen besucht werden, hat bei der Visitation auch der Pfarrer, Pastor und der Judenälteste zu erscheinen und die Verzeichnisse zu unterfertigen.

Die Vorgesetzten der Schul-Commissäre waren die Kreis-Commissäre, und diesen wurde am 4. Juli 1789 nicht nur das Recht eingeräumt, sondern die Pflicht auferlegt, bezüglich des Religionsunterrichtes, insoweit er zu den vorgeschriebenen Lehrgegenständen gehört, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dass er in gehörigem Masse, zur gehörigen Zeit und nach gehöriger Art ertheilt werde, und waren ausdrücklich einer derartigen Aufsicht sowohl die protestantischen wie die katholischen Schulen unterworfen.

Wir greifen hier vor, wenn wir bemerken, dass später, als die rückläufige Bewegung eingetreten war (14. August 1805), die katholischen Dechanten und Consistorien mit der Schulaufsicht betraut wurden*). Die Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession machten hierauf gegen diese Verfügung Vorstellungen beim Kaiser, in Folge dessen die Angelegenheit dem damaligen Fürsterzbischof von Wien, Grafen Sigmund v. Hohen-

*) Es mag hervorgehoben werden, dass es im Jahre 1804 67 Schulen in Wien gab; der Religionsunterricht wurde jedoch blos in 27 ertheilt. Kaiser Franz nahm den diesbezüglichen Vortrag der Hofkanzlei vom 20. Juli, nach welchem die Curatgeistlichkeit in so unverantwortlicher Weise den Religionsunterricht vernachlässigte, mit grösstem Missfallen auf.

wart, welcher seinerzeit Lehrer des nachmaligen Kaisers Franz war, und damals als Vorsitzender der Studien-Hofcommission fungirte, zur Begutachtung gegeben wurde. Wir glauben, eine Analyse dieses Votums vom 18. November 1806 geben zu sollen. Eingangs heisst es:

„Das Schulwesen, die Aufsicht und Leitung desselben ward in der österreichischen Monarchie von den spätesten (ältesten) Jahren her nicht als eine kirchliche, sondern als eine politische Angelegenheit angesehen. Die uralte Schule bei St. Stefan, bei welcher der Landesfürst den Rector stellte, welches Recht Kaiser Friedrich II. im Jahre 1237 den Bürgern von Wien überliess und aus welcher Schule die Universität nach und nach hervorging, ist ein Beweis davon*). Wenn auch zur Errichtung der Universität und insbesondere der theologischen Facultät die Bewilligung des Papstes eingeholt wurde, so stand doch die Leitung des ganzen Unterrichtswesens immer unter der weltlichen Macht, und zwar nicht in der Ansicht, als dem Landesherrn als *supremo advocato Ecclesiae* Rechte in den kirchlichen Angelegenheiten gebühren, sondern in der Ansicht, als wenn der Souverän die politischen Angelegenheiten des Staates leitet. Der Kirche steht, ihrer Natur nach, dabei die Einsicht in die Religionsbücher zu, damit sie über die in den Schulen vorzutragende Religionslehre wache."

Der Erzbischof führt hierauf fort, dass das Schulwesen eine politische Angelegenheit sei, und habe man niemals (?) auf die Verschiedenheit der christlichen Religionsneuerungen Rücksicht genommen. „Wir haben akatholische Beamte, die, ohne dass es den Katholiken noch beigefallen wäre, dagegen zu excipiren, in politischen Geschäften über Katholiken und selbst über katholische Geistliche häufig ihr Amt handeln. Es gab selbst in Gymnasien akatholische Professoren, welche zugleich auch für die Erlernung des katholischen Katechismus bei ihren Schülern sorgen mussten." Unter diesen Verhältnissen könne es sich nicht darum handeln, welchen Glauben der Mann hat, dem der Staat diese politische Angelegenheit

*) Herzog Albrecht II. unterordnete 1296 dem Rector der bürgerlichen Schulen nicht nur die Hauptschule und die Lehrer derselben bei St. Stefan in Wien, sondern auch alle deutschen Schulen ohne Ausnahme „mit Zünss, Zucht und künftlicher Bewahrenheit" auf ewige Zeiten.

anvertraut. Der Dechant, der als Schulaufseher erscheint, kommt nicht als Katholik und besitzt auch keine kirchliche Vollmacht; sondern er kommt ausschliesslich als politischer Beamter, und das Religionsbekenntniss kann daher hier nicht in Betracht kommen. Priesterherrschaft und Intoleranz haben zur Veränderung der Schulgesetze nicht beigetragen, die Confession übe auch keinen Einfluss, um über Lesen, Schreiben und Rechnen, über die Giebigkeit an den Lehrer, über den Zustand der Schulgebäude etc. ein Urtheil abgeben zu können und würde dadurch der confessionelle Friede nicht gestört werden.

„Freilich lässt sich zwischen zwei Personen der Friede am besten erhalten, wenn man die eine in das erste, die andere in das letzte Zimmer eines weitläufigen Gebäudes einsperrt. Einen solchen Frieden könne man jedoch nicht wünschen, wohl aber werde der Friede dadurch gefördert, wenn es gar nicht befremdet und man gar nicht daran denkt, mit Jemandem zu verkehren, von dem man durch „einige“ Religionsbegriffe getrennt ist. Derartige Scheidungen führen nur zur religiösen und bürgerlichen Intoleranz, die man doch hintanhalten will, und gibt es daher keine schädlichere Betrachtung als das Schulwesen als Kirchensache anzusehen und da man von diesem Grundsatze ausging, hat man in dieser Angelegenheit weder das protestantische noch das katholische Consistorium vernommen, da es eine ganz und gar politische Sache ist. Selbstverständlich jedoch bleibe die Ueberwachung des Religionsunterrichtes der betreffenden Confession überlassen.“

Wie man jedoch weiss, wurde dieses Votum des Wiener Fürsterzbischofes nicht berücksichtigt und war es erst unserer Zeit vorbehalten, diesbezüglich die gewünschte Reform eintreten zu lassen.

Kehren wir nun zur Zeit Josefs II. zurück, so ist hervorzuheben, dass der Kaiser wiederholt darauf zurückkam, sowohl in den Normal- wie in den Lateinschulen die Lehrtexte zu stabilisiren, „weil immer“, wie es in einer Resolution vom 31. Juli 1785 heisst, „die studierende Jugend und deren Eltern, wenn sie schon mit den alten Büchern versehen sind, durch Ankaufung der abgeänderten in neue Unkosten versetzt und öfters die ärmeren dadurch vom Weiterstudieren verhindert werden“.

Auch die Frage, Kinder, bevor sie vollständig den Normalschul-Unterricht genossen, in Fabriken zu beschäftigen, kam zur

Sprache. Ursprünglich liess nämlich der Kaiser festsetzen, dass die Kinder erst mit vollendetem zwölften Jahre die Normalschule verlassen dürfen. Dieses Gesetz erlitt jedoch eine Veränderung, da von jenen Kindern, die ein Gewerbe erlernen wollten, blos gefordert wurde, dass sie durch zwei Jahre die Normalschule besucht haben müssen. Als daher im Jahre 1787 die Seidenfabrikanten zu Wiener-Neustadt, Andrä und Bräunlich das Franciskanerkloster zu Katzelsdorf um fl. 1400 kauften und dasselbe in eine Fabrik umgestalteten, baten sie, es möchte ihnen gestattet sein, auch Kinder unter zwölf Jahren aufzunehmen, welche vom Schulunterrichte zu dispensiren wären, wogegen sie sich verpflichteten, einen Schullehrer zu besolden, der diesen Kindern am Sonntage Unterricht ertheilt.

Die Hofkanzlei befürwortete 2. November 1787 diese Bitte, indem sie meinte, dass man im entgegengesetzten Falle der Emsigkeit und der Grundlage der Sitten, nämlich der Arbeitsamkeit, Abbruch thun würde, hinzufügend: „Man sieht mit Vergnügen in den Fabriken Kinder von 7 Jahren, die eben so viel Kreuzer, wohl auch zehn Kreuzer täglich verdienen.“

Hierauf rescribirte der Kaiser:

„Ist sich mit der Studien-Comission in das Einvernehmen zu setzen, wie und auf welche Art meine Anordnung, vermöge welcher kein Kind zu einem Gewerb oder Handwerk aufgenommen werden soll, welches nicht durch zwei Jahre vorher die Normalschule besucht hat, in Rücksicht der armen Eltern, um ihnen eine Erleichterung in der Unterhaltung ihrer Kinder zu verschaffen, dann um den Fabrikanten die zu kleinen Verrichtungen auch nöthigen arbeitenden Hände nicht zu entziehen, modificirt werden könnte.“

Es mag auch hervorgehoben werden, dass nach einer Verordnung vom 13. Juni 1786 in einer Classe, um den Unterricht nicht illusorisch zu machen, nicht mehr als 80—90 Kinder sein durften, nur da wo der Lehrer einen Gehilfen (Unterlehrer) hatte, durften 150 Kinder aufgenommen werden. Wirkliche Lehrer waren, damit der Unterricht nicht leide, nach einem Hofdecrete vom 27. August 1787 von dem Militärdienste befreit.

Bevor wir von der Volksschule scheiden, möchte wir noch einige Momente hervorheben.

Durch mehrere Jahrhunderte hielt die Pfarre zu St. Michael in Wien eine Kinderschule. Als die Gegenreformation begann, befand sich an dieser Schule ein Lehrer, der lutherisch war. Selbst-

verständlich wurde dieser Lehrer entlassen und mit demselben wurde auch die Schule aufgegeben. Die betreffenden Einkünfte, hervorgegangen aus Stiftungen, wurden ohne dass die allerhöchste Genehmigung eingeholt worden wäre, anderen Zwecken zugewendet, und der Magistrat versäumte es, auf die Wiedererrichtung einer Schule zu dringen. Als die Kaiserin Maria Theresia die Volksschulen begründete, wurden die Barnabiten bei St. Michael aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, doch diese sträubten sich dagegen und in gleicher Weise die Schotten. Der oberste Hofkanzler Graf Blümegen bemerkte daher in dem Vortrage vom 20. August 1773, die Barnabiten seien durch die Nachlässigkeit des Magistrates nicht ihrer Pflicht enthoben worden und sollten aus christlicher Liebe und Seeleneifer für ihre Pfarrkinder schon früher in den so anstössigen Religionsunruhen für den guten und reinen Unterricht der Jugend sorgen. Es walte daher kein Zweifel ob, dass die Barnabiten so wie die Schotten verpflichtet seien eine Schule zu bauen und haben sie um so weniger eine Bonification zu fordern, da sie so lange Zeit die Stiftungsgelder nicht für die Schule, sondern für die Kirche verwendeten.

Die Kaiserin genehmigte diesen Vortrag und bemerkte: „Da übrigens hervorkommt, dass der Prälat von Schotten in dem von ihm führenden Schulgebäude an den approbirten Riss sich nicht halte, sondern einen Theil des doch ganz für die Schule und Schulmeister gewidmeten unteren Stockes sich zueigne, auch die diesfällige Wohnung und Schulzimmer sehr unbequem einrichtet, so hat die Kanzlei durch die Schul-Comission auf die genaueste Beobachtung des dem Prälaten zum Schotten vorgeschriebenen Risses und bequeme auch anständige Einrichtung der Schulzimmer sowohl als der Wohnung des Schulmeisters zu invigiliren und nöthigenfalls ihm Prälaten hierzu durch die Regierung ohnnachsichtlich zu verhalten.“

Im Jahre 1789 fand eine ähnliche Verhandlung wegen des Baues einer Armenschule im Bezirke Leopoldstadt in Wien statt. Man stellte zu dem Zwecke dem Bezirke unentgeltlich eine Bauarea auf dem Grunde des Gartens der Carmeliter, ferner den Erlös des Baumaterials der Synagoge (die sich daselbst vor der Vertreibung der Juden im Jahre 1670 befand) und der Pesthäuser etc. zur Verfügung. Doch die Gemeindevorstehung daselbst erklärte, sie sei nicht in der Lage eine Armenschule zu errichten, da ihr

die Mittel fehlen. Ihre Einkünfte bestehen in den Zinskreuzern, welche jedoch nicht zur Bestreitung der Auslagen hinreichen. Ueberdies seien in der Leopoldstadt 5 Schulen (nämlich eine beständige und 4 wandelbare, d. h. die keinen fixen Standort hatten und welche eingingen, falls der Lehrer sie aufgab), in welchen arme Kinder untergebracht werden können. Es sei auch nicht thunlich, eine Schule an Stelle der vorhandenen fünf Schulen zu errichten, da die Kinder einen zu weiten Weg zurückzulegen hätten, was im Winter um so unangenehmer wäre, da die Kinder nicht die hinlängliche Kleidung haben.

Der Kaiser, dem diese Vorstellung am 14. März 1789 übergeben wurde, schrieb auf dieselbe: „Graff Kolowrat darüber ein Bericht."

Die Studien-Hofcomission bemerkte hierauf, 6. April 1789, da es im Jahre 1787 in der Leopoldstadt 275 arme schulpflichtige Kinder gegeben habe, die keinen Unterricht empfingen, so wurde der Gemeindevorstand aufgefordert, eine Schule unter den oben angeführten Modalitäten zu errichten und er war damit einverstanden. Am 10. Mai 1788 wollte jedoch die Gemeinde dieser Verbindlichkeit enthoben sein, da ihr die Mittel fehlen. Die Regierung wollte diese Gründe nicht gelten lassen, doch der Kaiser würdigte sie und befahl, den für die Schule projectirten Bauplatz zu veräussern und das dafür eingehende Geld zur Erweiterung und Herstellung der bestehenden vier Schulen zu verwenden.

Es liegt uns ein Verzeichniss der Volksschulen in Wien und der sie besuchenden Schüler und Schülerinnen zu Ostern 1779 vor. Es gab damals Normalschulen, die massgebend für andere Schulen waren, an welchen auch die Präparanden Unterricht erhielten, ferner Hauptschulen, welche wie die Normalschulen aus vier Classen bestanden, die zunächst für Knaben waren, dann Trivialschulen für Knaben und Mädchen, die blos zwei Classen hatten.

In Wien gab es damals eine Normalschule bei St. Anna, an deren Spitze der Schulenoberaufseher Josef Stecher stand. Als Katechet fungirte der bekannte Pädagoge Josef Gall.*) Ferner

*) Gall wurde später Domscholaster und Normalschul-Oberaufseher in Wien. Am 12. April 1788 plaidirte die Hofkanzlei dafür, ihn zum Bischof von Linz zu ernennen. Sie charakterisirte Gall in folgender Weise: „Er ist ein gesitteter,

wirkten drei Lehrer (unter welchen Wilhelm Bauer, ausserordentlicher Professor der Mathematik an der Wiener Universität war) und ein Gehilfe. Die Zahl der Schüler betrug 282.

Hauptschulen waren bei den Piaristen in der Josefstadt, an derselben wirkten ein Director und vier Lehrer, Zahl der Schüler 494; bei den Piaristen in der Ungargasse auf der Landstrasse, an derselben wirkten ein Director und drei Lehrer, Zahl der Schüler 158; bei den Piaristen auf der Wieden, an derselben wirkten drei Katecheten und drei Lehrer, Zahl der Schüler 229.

Die Summe sämmtlicher Schüler dieser Schulen in Wien war 1163 und in ganz Niederösterreich betrug sie 2487.

Trivialschulen gab es in der inneren Stadt 4 und in den Vorstädten 64 für Knaben und betrug die Schülerzahl 5730, und 6 Mädchenschulen mit 1021 Schülerinnen. In ganz Niederösterreich gab es damals 845 Schulen, 90.549 (u. z. in Wien selbst 22.895) schulfähige, und darunter 31.330 schulgehende Knaben und 1330 Mädchen, von welchen 954 Klosterschulen besuchten.

Kaiser Josef II. belohnte Jene, die das Volksschulwesen förderten. Im Jahre 1784 berichtete das innerösterreichische Gubernium, dass der Pfarrer zu Heiligenkreuz in Niederösterreich Mathias Feller und der Verwalter der Herrschaft Mollegg im Marburger Kreise den Eifer für das Schulwesen unter den Bauern belebt haben. Der Unterthan Jacob Vaupatich zu Heiligenkreuz räumte nicht nur in seinem Hause ein Zimmer unentgeltlich für die Schule ein, sondern er reichte auch den Kindern aus entlegenen Orten unentgeltlich die Kost mit menschenfreundlicher Gastfreiheit. Ein gleiches thaten daselbst die Unterthanen Martin Gällop und Simon Peruho. Michael Osterz zu Altdorf brachte seinen Sohn auch während des grössten Schnees zu Pferde in die Schule und veranlasste andere Väter, ihre Kinder auf Schlitten in die Schule zu fahren. Veit Deutscher und Blasius Fürst zu Ober-Radkersdorf brachten ihre Kinder während des tiefsten Schnees, als mit Schlitten nicht durchzukommen war, in „Maltern" (Scheffeln) fünf Viertelstunden weit in die Schule. Johann Domanko in Schwachenthurm führte öfters mit seinem Zuge nicht nur die

---

artiger Mann, ohne Vorurtheil, wegen seiner Klugheit und Bescheidenheit überall recht angesehen, ein Vertheidiger der guten Sache, ohne Bitterkeit und Verfolgung, und ein Freund der Armen."

Kinder seines Dorfes in die Schule, sondern er nahm auch Kinder anderer Dörfer, so viel auf seinem Gefährte Platz fanden, auf.

Der Kaiser würdigte vollkommen diese Bestrebungen und es erhielten der Pfarrer und der Verwalter goldene und die Bauern silberne Medaillen.

2. Gymnasien.

Wie bekannt, wurden der Kaiserin Maria Theresia, als die Gymnasial-Reform durchgeführt werden sollte, zwei Lehrpläne vorgelegt*), der eine von dem Piaristen Gratian Marx aus Leoben, bis dahin Rector der savoyschen Akademie, und der andere von dem Professor der Universal- und literarischen Geschichte an der Wiener Universität Mathäus Ignaz von Hess, bis dahin Licentiat beider Rechte und Canonicus der Collegial-Stiftung zu Würzburg. Der Plan Gratian's wurde angenommen. (Die Kaiserin ernannte ihn am 26 August 1775 zum beständigen Mitgliede der Studien-Hofcommission.) In der betreffenden Resolution befahl sie überdies, dass die deutsche Sprache in den Gymnasien gründlich unterrichtet, und die Geschichte der Erbländer gelehrt werde. Hess wurde in Folge einer warmen Befürwortung des damaligen Staatsrathes und nachmaligen Präsidenten der geistlichen Hofcommission, Freiherrn von Kressel, nach Wien berufen. In einer Note an die Kaiserin vom 4. Mai 1774 bemerkte er über denselben, er habe selbst die Fähigkeiten dieses würdigen Mannes durch mündliche Unterredungen und durch gründliche schriftliche Ausarbeitungen, besonders eines National-Erziehungsplanes für die Gymnasien, wahrgenommen. Hess kenne aus Autopsie die berühmtesten katholischen und protestantischen Universitäten in Deutschland und Italien; er habe einen angenehmen, feurigen Vortrag, was bei der Geschichte

*) Die Piaristen in der Josefstadt in Wien baten 4. Jänner 1734, dass es ihnen gestattet werde, zu den vier lateinischen Schulen auch die Poesie und Rhetorik hinzuzufügen. Die Jesuiten in der inneren Stadt waren nämlich sehr übelwollend gegen die Schüler der Piaristen, und wenn diese bei ihnen Aufnahme finden wollten, so versetzten sie sie in niederere Classen. Sie begründeten ferner diese Bitte dadurch, dass die Schüler (beiläufig 800) einen weiten Weg zur Stadt haben und fallen auf dem Wege Insolenzen vor. Carl VI. genehmigte am 16. September 1735 diese Bitte, auch mit Rücksicht darauf, dass die Jesuiten 400 Schüler in der Poesie und Rhetorik haben.

sehr nothwendig sei. Schliesslich sei er von gutem Herkommen und besserer Geburt und erst 28 Jahre alt.

Die Kaiserin rescribirte hierauf eigenhändig: „*placet* wie die anderen lehrer zu halten, ihme aber einbinden in seinen reden bescheydener als jetzo zu sein indem man von einen lehrer keine imprudentz noch spassmacher haben will.“

Die Veranlassung zu dieser Bemerkung ist uns nicht bekannt.

Von Interesse ist die folgende Weisung der Kaiserin an die böhmisch-österreichische Kanzlei vom 24. September 1775:

„Da der Pater Gratian, Rector in der Savoyschen Akademie, welchem Ich die vollständige Ausarbeitung eines Systems über die künftige Einrichtung der unteren lateinischen Schulen in Meinen Erblanden in Gemässheit deren von demselben bereits verfassten und von mir begenehmigte Hauptgrundsätzen neuerlich aufgetragen habe, zur Ausführung dieses Unternehmens verschiedene Hilfsbücher nötig hat, so ist von Seiten der Kanzlei die ungesäumte Verfügung zu treffen, damit bemelten P. Gratian aus deren Bibliothek der ehemaligen Jesuiten die ältere und neuere Schul oder was immer sonsten in die Einrichtung oder Verfassung deren Normalschule und Gymnasien einschlagende oder hieher diensame Hilfsbücher auf sein Verlangen zum behörigen Gebrauche gegen Recepisse jedesmal verabfolgt werden (von da ab eigenhändig) in dem und in all Uebrigen was er benöthigt sein wird, möchte er ihm an die Hand gehen, erwarte zu seinem beständigen eyffer das Beste.“

Während jetzt jene, die mit gutem Folge das Gymnasium absolvirt, respective welche die Maturitätsprüfung abgelegt haben, das Vorrecht geniessen, Einjährig-Freiwillige zu sein, wurden unter der Kaiserin Maria Theresia 27. Juni 1778 jene Studenten (der Gymnasien), welche ihre Studien über die vier ersten Classen mit gutem Fortgange fortsetzten, von der Stellung zum Militär befreit.

Der Zudrang zu den lateinischen Schulen war ausserordentlich gross und war nicht bloss die Befreiung vom Militärdienst das verlockende Moment, wohl aber der Grund massgebend, weil jene Knaben, welche das Gymnasium absolvirt hatten, leicht in Mönchsklöstern, deren es damals, trotzdem die Kaiserin Maria Theresia sie bereits vermindert hatte, noch sehr viel gab, untergebracht und auch versorgt wurden. Man suchte daher so viel als möglich dieser Ueberfüllung der Gymnasien entgegenzuarbeiten und führte Kaiser

Josef II. das Schulgeld, welches zu Stipendien verwendet wurde, ein, welches eben den Zudrang abhalten sollte*).

Im Jahre 1781 waren in den deutschen Erblanden 59 Gymnasien**), in welchen 9377 Schüler von 281 angestellten Lehrern,

---

*) Wir haben in unserem: „Unterrichtswesen etc., S. 25 das Handschreiben Josefs vom 20. November 1783, durch welches die Theresianische Ritterakademie aufgehoben wurde, mitgetheilt. Ein Jahr zuvor wünschte der Kaiser, dass ihm Vorschläge unterbreitet werden, in welcher Weise dem Löwenburg'schen Convict, das sich in einer materiell bedrängten Lage befand, welches ähnliche Zwecke wie das Theresianum verfolgte, aufzuhelfen wäre. Auf Grund eines Vorschlages des Directors des Theresianums, des Baron Stillfried, erstattete die Hofkanzlei 18. Mai 1782 einen Vortrag, den der Kaiser in folgender Weise resolvierte:

„Sobald die Umstände dieser Stiftung so weit gekommen sind und man nach Principien systematisch vorgehen will, so müssen alle Fundatisten entweder in das Theresianum, wenn der Fundus klecklich ist, vereinigt werden, oder es sind aus den erübrigten Stipendien zu machen, die den beststudierenden und zugleich armen ohne Rücksicht, sie mögen Adeliche oder bürgerlichen Standes sein, ausgeworfen und bestimmt werden, wodurch diese jungen Leute ausgehalten, alle zusammen in allen Classen zu studieren angeeifert, alle Ausgaben auf Geistliche, Professoren, Messe, Erhaltung des Hauses erspart und das ganze zum wahren Nutzen der studierenden Jugend, zur Unterstützung und Bildung der Talente angewendet werde, dadurch hört das ganze Haus auf. Die Piaristen, insoweit sie zu den öffentlichen Schulen in der Josefstadt nötig bleiben und die anderen, da sie ohnedem sehr gesucht werden, werden in andere Häuser vertheilt, das Haus verkauft, die Schulden gezahlt, das überbleibende angelegt und diejenigen, so Stipendia genossen, werden entweder Löwenburg'sche oder Anagettische Stipendisten nach Umständen genannt . . . Diese Stipendia müssen alljährlich bis Ende des Schuljahres vertheilt und angewiesen werden und das blos nach der Fähigkeit, Aufführung, den Talenten und Bedürftigkeit der Individuen, ohne dass jener, der heuer das Stipendium genossen hat, den ganzen Curs der Studien selbes beibehalte, sondern alljährlich, wenn er nicht *primo loco* in den *examinibus* besteht, im Fleiss nachlasst, so soll er auch davon verlustigt werden und ein anderer an seine Stelle einrücken.

Ueberhaupt, da ich die Beköstigung oder Kleidung sowol im Theresianum als in allen anderen Stiftungen zu hoch angesetzt finde, so will ich, dass hinfüro im Hause jeder Zögling dasjenige trage, was ihm seine Eltern verschaffen, ausser dem Hause aber und so oft als sie versammelt erscheinen, sie mit keinen andern als einem glatten, schwarztuchenen Rock angezogen erscheinen oder ausgehen, welcher dem Reichen wie dem Armen weniger kosten und aller Orten zum erscheinen ein sehr anständiges und tüchtiges Kleid ist." (Die Uniform, wie sie noch heute die Zöglinge des Theresianums haben, wurde durch diese Resolution ausser Gebrauch gesetzt.)

**) Im Schuljahre 1881/82 gab es in Oesterreich 165 Gymnasien und 87 Realschulen. Die Frequenz der Gymnasien betrug 53.078, die der Realschule 16.681 Schüler.

darunter 135 Exjesuiten, unterrichtet wurden. Der Aufwand betrug fl. 81328·10⁶/₈. Hiezu trug der Jesuitenfond fl. 71404 bei und der Rest wurde durch andere Zuflüsse gedeckt.

Es liegen uns die Verzeichnisse vor, und zwar von Nieder- und Oberösterreich im Allgemeinen und von den anderen Kronländern in detail aus den Jahren 1784 und 1785, die wir hier folgen lassen (die erste Zahl ist für 1784 und die zweite für 1785).

Niederösterreich 2307, 1803. Oberösterreich 463, 347.

Innerösterreich Graz Lyceum (in Verbindung mit einem Gymnasium) 223, 178, Marburg 60, 40, Admont 21, 19, Klagenfurt Lyceum 204, 169, Laibach 169, 155, Neustadt 88, 49. Zusammen 765, 610.

Böhmen: Prag (Altstadt 228, 185, Neustadt 263, 162, Kleinseite 179, 134 zusammen 670, 481, Braunau 59, 46, Brüx 63, 45, Budweis 140, 131, Bunzlau 117, 53, Eger 132, 93, Komotau 92, 61, Leitmeritz 75, 53, Leitomischl 102, 74, Pilsen 85, 61, Pisek 77, 53, Königgrätz 100, 67, Duppau 87, 86 Zusammen 1799, 1334.

Mähren und Schlesien: Olmütz 244, 132, Brünn 237, 147, Nikolsburg 110, 79, Znaim 91, 60, Iglau 111, 100, Kremsier 163, 108, Strassnitz 38, 24, Weisswasser 107, 47, Troppau 141, 91, Teschen 71, 41 Zusammen 1313, 829.

Tirol und Vorarlberg: Innsbruck 211, 146, Meran 82, 48, Lienz 35, 18, Roveredo 42, 14, Feldkirch 47, 33 Zusammen 417, 259.

Küstenland: Triest 19, 28, Görz 79, 76. Zusammen 98, 104.

Die Zahl sämmtlicher Gymnasialschüler war im Jahre 1784 7162 und im folgenden Jahre nur 5286, daher um 1876 oder beiläufig um ein Viertel 25%, weniger und gegen das Jahr 1781 um 4091 oder mehr als 40% weniger. Der Kaiser sah seine Absicht, die Verringerung der Studirenden, erreicht und er bemerkte zu dem diesbezüglichen Vortrage: „dieser Ausweis dient zu meiner vergnüglichen Nachricht."

Was die Lehrer betrifft, so ging man zur Zeit der Regierung Josefs von der Ansicht aus, darauf zu sehen Ordensgeistliche „untermischt" an Schulen zu bestellen, damit nicht der „esprit de leur ordre" die Oberhand gewinne. Als es sich um Heranbildung von Lehrern aus dem Piaristen-Orden handelte, erstattete die Studien-Hofcommission am 27. December 1786 einen ausführlichen Vortrag, dem wir einige Momente entnehmen.

Sie wünschte sehnlichst, dass bald die Zeit käme, in welcher es nicht mehr nöthig sein wird, zur Erziehung der Jugend Personen zu gebrauchen, die ausserhalb aller bürgerlichen Verhältnisse leben, deren Tugend nach ascetischen Begriffen auf die Verleugnung alles menschlichen Gefühles begründet ist. Sie bemerkt ferner, dass Geistliche nicht in der Lage wären, Geistliche heranzubilden, weshalb das Klosterstudium aufgehoben wurde, umsoweniger Laien.

Sie glaubte nicht, dass die Gelübde jene Wirkungen haben, die man gewöhnlich voraussetzt und hielt überhaupt die Mönchsgelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit geradezu für schädlich.

Verstehe man unter Armut die Lage eines Menschen, der von anderen seinen Unterhalt erwartet oder erbettelt, so sei dies keine Tugend sondern ein Laster. Bedeute jedoch Armut, dass der Mensch durch Arbeit und Mühe sich das Nothwendigste erwirbt und die Erfüllung seiner Pflicht, der Inbegriff aller seiner Bestrebungen wird, so bedarf es im gegebenen Falle keines besonderen Gelübdes, da mit dem Lehramte mässiger und saurer Erwerb verbunden sei.

Gehorsam ist eine Tugend, die bei rohen Menschen aus den Folgen des Ungehorsams. bei den Gebildeten aus der Erkenntniss entsteht. Gehorsam ist die wesentliche Bedingung der Gesellschaft, und das Band, welches sie verbindet, ist für alle Mitglieder ein wahres Gelübde, dessen Erfüllung die Vernunft selbst fordert. Wo diese zu schwach wird, müssen ihn Gesetze bewirken. Eine unbeschränkte und blinde Unterwerfung des Willens widerstrebt aber der Vernunft und erniedrigt den Menschen.

Keuschheit ist eine Tugend, die die Vernunft verlangt; aber das Klosterleben sei gegen den Ehestand gerichtet...... Auf den Lehrerstand wirke die gezwungene Ehelosigkeit gewiss nachtheilig. Gatten- und Kindesliebe allein vermögen dem Lehrer das schwere Amt zu erleichtern. Keuschheit sei für den Erzieher der Jugend höchst nothwendig, aber sie entsteht nicht in Folge der Ehelosigkeit.

Der ursprüngliche Zweck der Piaristen sei auch ausschliesslich die Erziehung der Jugend gewesen.

Sie hielt daher die kaiserliche Resolution für sehr erspriesslich, dass die Piaristen sich ausschliesslich dem Lehramt widmen.

Es mag auch hervorgehoben werden, dass in Folge eines Vortrages der Hofkanzlei vom 7. August 1787 Johann Kranichfeld aus Erfurt, Protestant, „der sowohl gründliche Kenntnisse von allen Sprachen, in den übrigen Gegenständen besonders fähig und voll echter Belesenheit ist, dessen gute Gemüthsart und sittliches Betragen vorzüglich sind" zum Grammatiklehrer am Gymnasium zu St. Anna in Wien vorgeschlagen wurde und sollte ihn wöchentlich eine halbe Stunde der Präfect im Unterrichte des Katechismus vertreten. Der Kaiser genehmigte „vollkommen" dieses Einrathen und erhielt Kranichfeld den systemisirten Gehalt von jährlich 600 fl.

Um die Ausgaben für die Gymnasien auf dem Lande zu vermindern, befahl der Kaiser am 22. September 1787, dass die Pfarrer und Localcapläne den Religionsunterricht ertheilen. Zu diesem Zwecke sollten sie den Präparanden-Curs absolviren.

Wir wollen nun den Verlauf dieser Fragen, bis auf den heutigen Tag, mit wenigen Strichen schildern.

Bis zum Jahre 1848 waren die österreichischen Gymnasien nichts anderes als Lateinschulen, wie sie früher bei den Jesuiten gepflegt wurden, und bestanden aus sechs Classen. Wohl wurde im Jahre 1807 das Fachlehrersystem eingeführt und der Unterricht in Naturgeschichte unter die obligaten Lehrgegenstände aufgenommen. Jedoch gerade um die Zeit, als Oersted die Einwirkung des galvanischen Stromes auf die Magnetnadel nachwies, welche zur epochemachenden Erfindung des Telegraphen führte, kehrte man wieder zum früheren System der Classenlehrer zurück, und wurde der Unterricht in der Naturgeschichte aufgegeben.

In den zwanziger Jahren begann man aber denn doch die Nothwendigkeit zu fühlen, die Gymnasien zu reformiren, und es fanden diesbezüglich zahlreiche Berathungen bei der Studien-Hofcommission statt. Wie jedoch in so vielen anderen Dingen, oder sagen wir besser, auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, zauderte man auch da, bis endlich das Jahr 1848 kam, das all' den alten Schutt wegräumte. *Afflavit deus et dissipati sunt.*

Als Graf Thun im August 1849 die Leitung des Unterrichts-Ministeriums übernahm, ging er sofort an die Reform der Gymnasien. Er holte aus der Registratur die Pläne, welche Enk v. d. Burg, Ficker, Ettingshausen etc. für die Studien-Hofcommission ausgearbeitet hatten, und auf Grund derselben wurde der neue Plan entworfen, wobei ihm der damalige Ministerialrath Exner und der

noch lebende Ministerialrath Bonitz, jetzt in Berlin, damals in Wien, hilfreich zur Seite standen. Letzterer war es, der die berühmten Instructionen im Organisations-Entwurf ausarbeitete.

Die Gymnasien wurden nun, statt sechs-, achtclassig (die ehemaligen zwei Jahrgänge der Philosophie, welche eigentlich blos propädeutische Studien waren, wurden in das Gymnasium einbezogen und eine wirkliche philosophische Facultät an der Universität hergestellt. Das Gymnasium bestand ferner aus einem Unter- und Obergymnasium, d. h. der Unterricht war zweistufig, und was in den Unterclassen propädeutisch gelehrt wurde, ward in dem Obergymnasium ausführlicher und gründlicher gelehrt. Zu dem Studium der classischen Sprachen, der Muttersprache, der deutschen Sprache und ihrer Literatur (welche letztere in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wo sie blos im Obergymnasium obligat war, gelehrt wurde), der Geschichte etc. kamen nun auch die Naturwissenschaften hinzu.

Schliesslich wurden auch die Maturitätsprüfungen und das System der Fach- statt der Classenlehrer eingeführt.

Wie aus dieser Skizze hervorgeht, hatte man wohl die preussischen Gymnasien als Muster vor Augen, aber man ging über dieselben, und wie wir glauben sagen zu dürfen, zum Vortheil der österreichischen hinaus. Was z. B. den Geschichtsunterricht betrifft, so besteht in Preussen da und dort eine Dreitheilung. In den österreichischen Gymnasien jedoch besteht eine vollkommen abgeschlossene Zweistufigkeit, so dass jene Schüler, welche blos das Untergymnasium absolviren, ein wenn auch in kleinem Umfang abgerundetes Wissen aus der Geschichte besitzen. Während früher der Unterricht in den Naturwissenschaften in den untersten Classen in den preussischen Gymnasien nur facultativ obligatorisch war, nämlich da, wo tüchtige Lehrkräfte für diese Disciplin vorhanden waren (das ist in letzter Zeit anders geworden), war diese Disciplin in Oesterreich seit dem Jahre 1849 obligatorisch.*)



*) Wir möchten hier nur kurz der Realschulen gedenken. In Preussen, respective in Deutschland, bestehen Realschulen erster Ordnung, in welchen auch das Lateinische gelehrt wird und deren Schüler in jüngster Zeit auch die Befähigung erhielten, wenn sie ihre Studien mit gutem Erfolg absolvirt haben, die Universität zu beziehen; ferner Realschulen zweiter Ordnung, die eine Art höherer Bürger- oder Gewerbeschule sind. Wie es scheint — Beweise haben wir nicht dafür — gedenkt man in Preussen im Laufe der Zeit die Realschulen

Für diese neuen Gymnasien mussten jedoch erst die Lehrer herangebildet und erzogen werden, da die Anforderungen, die man bis dahin an Lehramts-Candidaten gestellt hatte, theils gesteigert wurden und theils sich anders gestalteten. Es wurden zunächst die Concurs-Prüfungen aufgehoben. Der Candidat hatte nämlich bis zum Jahre 1848 für eine eben erledigte Stelle die Prüfung abzulegen, und wenn er dann auf eine andere Stelle reflectirte, so hatte er neuerdings eine Prüfung zu bestehen. Diese Concurs-Prüfung beschränkte sich auf eine in kurzer Zeit anzufertigende Clausur-Arbeit; dabei musste das Gebiet, auf welchem geprüft wurde, ein enges sein. Glück und Zufall spielten daher bei diesen Prüfungen eine bedeutende Rolle.

Von nun an sollte der Lehramts-Candidat, wenn er einmal seine Wissenschaft und didaktische Fähigkeit constatirt hatte, für eine Reihe von Lehrerstellen wählbar sein. Diese eine Prüfung, welche nun der Lehramts-Candidat abzulegen hat, wird jedoch, um die Gründlichkeit der Studien des Examinanden sicher zu ermitteln, in grösserer Ausdehnung angestellt und zerfällt in eine mündliche und in eine schriftliche Haus- und Clausur-Arbeit. Es soll durch dieselbe die wissenschaftliche Befähigung des Candidaten erforscht und die praktische Eignung zum wirklichen Auftreten in einer Schule dargethan werden. Eine Hauptforderung bei der neuen Einrichtung der Gymnasien ist, dass jedes Lehrfach mit gründlichem Wissen und mit ausreichender Lehrkraft vertreten wird. Es wird daher von den Candidaten nicht die gleiche Gründlichkeit für alle Lehrgegenstände gefordert, wodurch man nur die Oberflächlichkeit sanctionirt hätte; man setzt vielmehr voraus, dass der Candidat nur auf ein bestimmtes Gebiet sein eigentliches Studium werde gerichtet haben, und macht die vollständige Tüchtigkeit in diesem Gebiete zur Hauptbedingung für den Erfolg des Examens. Man macht sie jedoch nicht zur ausschliesslichen Bedingung, um das

niederer Ordnung vollständig mit den Gewerbeschulen in Verbindung zu bringen. In Oesterreich gibt es nur Realschulen schlechtweg, in welchen zwei moderne Sprachen, Französisch und Englisch, aber nicht Lateinisch gelehrt werden und welche für das Polytechnikum vorbereiten. Die jetzt entstehenden Gewerbeschulen dürfen wahrscheinlich eine Fortsetzung der zu reformirenden Bürgerschulen werden. Es werden daher die Bürgerschulen für die Gewerbeschulen, die Realschulen für das Polytechnikum und das Gymnasium für die Universität vorbereiten.

Gymnasium nicht in eine andere Gefahr zu bringen. Das Gymnasium kann nämlich nicht, wie die Universität, gesonderte Wissenschaften lehren. Tiefer gestellt als die Universität im Verhältnisse zum Zwecke der Gelehrsamkeit. steht es höher in seinem Verhältnisse zum Zwecke der Erziehung, und hat es daher die innere Verbindung des mannigfaltigen Stoffes zur allgemeinen in sich zusammenstimmenden Bildung selbst zu besorgen, und dazu bedarf es der Einheit im ganzen Gange und Plane des Unterrichtes. Jeder Lehrer muss daher so viel Interesse für alle Gegenstände des Gymnasiums besitzen, um ihren Werth anzuerkennen.

Wenn nun häusliche schriftliche Arbeiten erproben, inwieweit der Candidat in der Wissenschaft und in dem Gebrauche aller ihrer Hilfsmittel heimisch geworden, schriftliche Clausur-Arbeiten aber zeigen, ob er sein Wissen zu beherrschen und desselben sich prompt und gewandt zu bedienen vermag; wenn dann eine mündliche Prüfung die etwa noch vorhandenen Zweifel der Examinatoren löst, so liegt in solcher Prüfungsform, die Tüchtigkeit der Examinatoren vorausgesetzt, jene Sicherheit, welche bei Erforschung der wissenschaftlichen Befähigung der Candidaten zu wünschen ist. Einige Probe-Lectionen thun dann dar, ob man den Candidaten zum Probejahre unter Aufsicht von tüchtigen Lehrern zulassen kann.

Zu den zahlreichen Schwierigkeiten, die vorhanden waren, diese geplante Reform in's Leben zu rufen, gesellte sich auch die, dass damals ein grosser Theil der Gymnasien in den Händen geistlicher Corporationen war, deren Thätigkeit daher das Gedeihen und die höhere wissenschaftliche Bildung speciell der oberen Stände der Gesellschaft zum grössten Theile anheimgegeben war. Da die neue Organisation grössere Anforderungen an die Lehrer stellte, so fragte es sich, ob man auch an diese Herren vom Priesterstande, welche eine besondere Stellung einnahmen und ein *noli me tangere* beanspruchten, mit diesen Forderungen werde herantreten können. Graf Thun gab sich in dieser Hinsicht der Hoffnung hin, nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten zu stossen. Er meinte, die edle Kraft, mit welcher die in Wien (im Jahre 1849) versammelt gewesenen Bischöfe der katholischen Kirche sich für die Forderung höherer Bildung und echter Wissenschaft ausgesprochen haben, berechtige zu der zuversichtlichen Erwartung, dass jene Anstalten ihre Aufgabe mit der Anstrengung, welche der Ernst der Zeit gebietet, verfolgen und den Wettlauf mit den

theils vorhandenen, theils noch zu errichtenden weltlichen Gymnasien, zum Heile der Jugend ehrenvoll und würdig bestehen werden.

Da derartige Gymnasiallehrer, wie sie nun gefordert wurden, damals nicht vorhanden waren, so mussten vorläufig Uebergangsbestimmungen getroffen und, was das Wichtigere ist, jene Institutionen, an welchen die künftigen Gymnasiallehrer herangebildet werden sollten, in's Leben gerufen, oder, mit anderen Worten, es musste die Universität reformirt werden.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, bei dieser Gelegenheit näher auf die Universitäts-Reform einzugehen, wohl aber möchten wir ein Moment herausgreifen. Um den Anforderungen des Unterrichtes zeitgemäss zu entsprechen, wurden, wie bereits bemerkt, die philosophischen Disciplinen als eigentliche Facultätsstudien auf den Universitäten in's Leben gerufen und sollten die dieser Facultät zugezählten Wissenschaften vollständig und von tüchtigen Lehrern vertreten werden. Da jedoch bis dahin von den Naturwissenschaften blos die allgemeine Naturgeschichte und Physik zur philosophischen Studien-Abtheilung gezählt wurden, Chemie und specielle Naturgeschichte aber der medicinischen Facultät zugetheilt waren, so wurden zunächst diese letzteren Disciplinen der philosophischen Facultät zugewiesen. Da aber durch diese Verschiebung allein nicht den berechtigten Anforderungen entsprochen worden wäre, so wurde es als unerlässlich erkannt, dass wenigstens an den grossen Universitäten die einzelnen Gebiete der Naturgeschichte abgesondert vertreten werden, um einerseits den Professoren die Förderung der von ihnen tradirten Wissenschaften möglich zu machen und andererseits den Studierenden einen gründlichen Unterricht zu bieten. Es wurde daher an den philosophischen Facultäten zu Wien und Prag je ein Lehrstuhl für Mineralogie und Zoologie und je zwei Lehrstühle für Botanik (für Classification und Systematik der Pflanzen und für Physiologie und Morphologie derselben) creirt.

Wohl waren in Beziehung auf Mineralogie auch abgesonderte Vorträge über Kristallographie, Geologie und Paläontologie, sowie rücksichtlich der Zoologie der Unterricht in der vergleichenden Anatomie als sehr wünschenswerth und zur vollständigen Vertretung der naturhistorischen Wissenschaften nothwendig; vorläufig jedoch wurden mit Rücksicht auf die Finanzen keine Kanzeln für diese

Disciplinen errichtet, und glaubte man, dass hierin einzelne Professoren ausserordentliche Vorträge oder Privatdocenten Vorlesungen halten werden.

Es ist begreiflich, dass man sich mehrere Jahre lang mit Gymnasial-Lehrern begnügen musste, die nicht allen Anforderungen entsprachen; es herrschte Lehrermangel, und man musste unter Anderem auch von dem Probejahr abgehen.

Der auf dem Papier so schön und gut ausgebreitete Plan zeigte jedoch bei der praktischen Handhabung mancherlei Lücken, und die Folgen waren im Allgemeinen nicht der Art wie sie erwartet wurden. Es erhoben sich nun die *laudatores temporis acti.*

Im Jahre 1854 hatte der Kaiser definitiv die neue Organisation der Gymnasien genehmigt, und im Jahr 1857 nachdem das Concordat abgeschlossen war, erhob sich gegen diese kurz zuvor sanctionirte Organisation ein wahrer Sturmlauf, welcher erst an den Stufen des Thrones Halt machte. Massenhafte neue Pläne wurden vorgebracht, die darauf hinausliefen, eine Umkehr herbeizuführen und die Gymnasien auf den Standpunkt zu stellen, wie er vor dem Jahre 1848 war. Insbesondere waren den Opponenten die Naturwissenschaften ein Gräuel. Zu jener Zeit standen mit den Gymnasien in Galizien landwirthschaftliche Schulen in Verbindung, und auch diese sollten fallen, was selbstverständlich den einsichtsvollen Männern daselbst nicht zusagen wollte. Graf Thun, der sich in hervorragender Weise bei der Schöpfung des Concordats betheiligte, wollte jedoch die Gymnasien, die ebenfalls seine Schöpfung waren, nicht preisgeben. Er schlug daher folgenden Weg ein: er übergab die eingereichten Pläne anerkannten Schulmännern zur Begutachtung, und diese Gutachten wurden dann in der österreichischen Gymnasial-Zeitschrift, Jahrgang 1858, abgedruckt. Der Sturm war abgeschlagen; ja noch mehr, die österreichische Lehrerwelt wusste jetzt erst recht die neue Organisation zu würdigen.

Nach der Schlacht von Solferino begannen die nationalen Bestrebungen. Man versuchte es mit utraquistischen Gymnasien, die sich jedoch bald als unhaltbar erwiesen und führte dann die gesonderten sprachlichen Gymnasien ein.

Nach der Schlacht bei Königgrätz, wo der preussische Schulmeister siegte, wurden massenhaft neue Schulen begründet, und die Lehrer-Bildungsanstalten traten in's Leben. Tüchtige Lehrkräfte wurden zu Directoren der neuen Anstalten ernannt, und man musste

zu unerfahrenen jungen Leuten als Lehrer greifen, um die entstandenen Lücken auszufüllen. Im Laufe der Zeit entstand jedoch eine Veränderung, und jetzt ist eine Ueberfülle an Lehrern.

Der Zulauf zu den zahlreichen Gymnasien bestand jedoch naturgemäss aus mittelmässigen Schülern, und es begannen wieder Klagen.

Minister Stremayr berief daher im Jahre 1870 eine Enquête (die betreffenden Verhandlungen sind im Druck erschienen). Diese Enquête constatirte wohl Fehler und Irrthümer, deren Ursprung sie jedoch nicht in der Organisation und Einrichtung der Gymnasien erkannte, und das Ministerium suchte daher im Verordnungswege den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen. Im Jahr 1873 fand dann in Berlin unter dem Vorsitze des damaligen Ministers Falk (der inzwischen kalt gestellt wurde) eine Conferenz statt, deren Protokolle im Jahre 1874 im Druck erschienen sind.

Man las diese Verhandlungen speciell in österreichischen Schulkreisen mit grosser Aufmerksamkeit. Es gereichte zur Genugthuung, zu erfahren, dass in Preussen Manches angestrebt wurde, wie der obligatorische Unterricht in den Naturwissenschaften, was in Oesterreich bereits vorhanden war; man verschloss sich aber auch nicht den vorhandenen Schattenseiten in Oesterreich, die durch den Vergleich desto wahrnehmbarer wurden; schliesslich nahm man Klagen und Beschwerden wahr, die da wie dort erhoben wurden.

Bald hierauf begannen im Verein „Mittelschule" in Wien Verhandlungen betreffs der Ueberbürdung der Schüler und über die Ursachen, die dieselbe herbeiführten, und da die Klagen auch sonst nicht nachliessen, so wurde nach dem Muster der preussischen Directoren-Conferenz zu Ostern des Jahres 1878 eine Landes-Schulinspectoren-Conferenz abgehalten. Es wurden dabei den Herren keine Fragen, sondern einzelne Thesen zur Bearbeitung vorgelegt; so z. B. über die Zweistufigkeit des Unterrichtes in der Welt- und Naturgeschichte etc., über die Wahrnehmungen, die sie während der Zeit ihrer Amtswirksamkeit gemacht hatten. Wenn auch bloss Referate geliefert wurden, so gaben sie nichtsdestoweniger Antworten auf bestimmte Fragen. Die Berathung bei der Conferenz führte dann nicht nur den Meinungsaustausch herbei, sondern es konnte auch das Eine oder das Andere richtiggestellt und ein gleichartiges Vorgehen erzielt werden. Dieser Conferenz folgte dann im Jahre 1879 im Schosse des Unterrichts-Ministeriums eine Conferenz, welche in

zwanzig Punkten die für die österreichischen Gymnasien wünschenswerthen Aenderungen präcisirte.

In jüngster Zeit berief der Unterrichts-Minister, Freiherr von Conrad, neuerdings eine Conferenz, welche über die Mittel berieth, wie den vorhandenen Klagen über den Gymnasial-Unterricht und dessen Erfolge abzuhelfen sei, und glauben wir sagen zu dürfen, dass die Vorschläge der Conferenz, wenn sie in's Leben treten, günstige Resultate herbeiführen werden, wenn wir auch zugeben, dass die Mittelmässigkeit sich nach wie vor überbürdet fühlen wird. Talentlose Knaben gehören jedoch nicht in's Gymnasium.

3. Universitäten.

Indem wir hier vom Unterrichte sprechen, möchten wir nicht die Universitäten ganz übergehen. Da wir jedoch der Wiener Universität ein besonderes Werk widmen, welches auch die Reform der österreichischen Universitäten überhaupt seit dem Jahre 1849 schildern wird, so möchten wir zunächst einige Momente aus der Geschichte der Prager Universität erwähnen.

Wie man weiss, begründete Carl IV., der Freund Petrarca's und Boccaccio's, der Autor einer Selbstbiographie, am 7. April 1348 als böhmischer König und am 14. Jänner 1349 als deutscher Kaiser die Prager Universität und gab ihr dieselben Rechte, die die Universitäten zu Bologna und Pavia hatten, und noch in dem Jahre 1349 kaufte er von einem Juden Lazar ein Haus, in welchem Vorträge gehalten wurden. Die Wahl der Rectoren ging nach Nationen, bei welchen nicht die nationale Abstammung, sondern der geographische Geburtsort den Ausschlag gab, vor sich, die vollkommen gleichberechtigt waren und deren man vier zählte: die bayerische, zu welcher die deutsch-österreichischen Länder gehörten, die sächsische, die polnische und die böhmische. Bald wurde diese Universität der Sammelplatz der europäischen, zunächst der deutschen Studenten, deren Zahl sich zwischen 8- bis 15.000 bewegte. Carl interessirte sich wohl für slavische Literatur und slavisches Kirchenleben, aber das Hauptgepräge des Hofes und des bürgerlichen Lebens in Prag war deutsch und sah der Kaiser im Deutschen das wichtige Bindemittel zwischen Böhmen und Deutschland, dessen Kaiser er war.

Doch nicht lange dauerte, es und der Glanz der Prager Universität verblasste, so dass die Zahl der Studirenden auf 7000 sank. Eine tiefgehende Verstimmung störte den wissenschaftlichen Frieden und noch mehr die Lebenseinheit der Universität. In dem Gezänke der Theologen, in den immer heftiger werdenden Disputationen zwischen Deutschen und Czechen erstarkte schon der Nationalhass, und die Abneigung gegen Deutschland empfing, als die Curfürsten den Sohn Carls IV., Wenzel, am 20. August 1400 des deutschen Thrones entsetzten, eine Bundesgenossin an der Gesinnung des Königs. Noch am 31. Jänner 1399 erliess Wenzel ein Edict, in welchem er der grossen Vortheile gedenkt, welche seiner königlichen Ehre und dem Nutzen des Landes durch die Ausländer an der Hochschule erwachsen, und ist er bestrebt, einem gewissen sich anmeldenden Verfalle derselben entgegenzuwirken. Am 18. Jänner 1409 erfloss jedoch das Kuttenberger Edict, worin die Grundverfassung Carls IV. zu Gunsten der böhmischen Nation umgestossen ward. Von nun an sollte die böhmische Nation bei allen Universitäts-Angelegenheiten drei Stimmen und die anderen Nationen nur eine Stimme haben. Am 6. Februar versuchten die Deutschen eine Gegenvorstellung, doch ohne Erfolg. Nun gab es blutige Händel zwischen Czechen und Deutschen an der Universität, so dass sie sich stachen und schlugen, und schliesslich vollzog sich die Auswanderung der Deutschen von der Universität. Diese sinkt nun zur Landes-Hochschule herab und der Wohlstand Prags wird hart geschädigt.

Im Laufe der Zeit entstanden dann in Prag zwei Universitäten. Die Jesuiten nämlich wendeten sofort nach ihrer Einführung grosse Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu. In Prag errichteten sie bei St. Clemens ein Gymnasium, welches sich zu einer Universität herauswuchs. Es bestanden daher daselbst zwei Universitäten, eine katholische und eine utraquistische. Im Jahre 1622, zur Zeit Ferdinands II., wurde die letztere den Jesuiten übergeben. Am 4. März 1654 fand dann unter besonderen Feierlichkeiten die Union der Ferdinandei'schen und Carolini'schen Universität statt.

Die erfolgte Union hat jedoch die Prager Universität weiter nicht gefördert und befand sich das Studienwesen überhaupt speciell in Oesterreich im Rückgange begriffen. Eine neue Zeit begann für dieselbe ein Jahrhundert später unter der Kaiserin Maria Theresia.

Es herrschte damals bezüglich der Vorlesungen der Professoren an der Prager Universität Planlosigkeit und Unordnung. Die Kaiserin befahl daher, bevor noch die Universitäts-Reform in Angriff genommen worden war, nämlich schon im Jahre 1747, dass die Professoren daselbst vor dem Beginne eines jeden Studienjahres eine Berathung halten, in welcher sie die Vorlesungen, die sie sowohl in publicis wie in Privatlectionen im ersten und zweiten Semester halten wollen, besprechen und dann den Index lectionum drucken und affigiren lassen.

Nicht ohne Interesse ist eine Resolution der Kaiserin auf einen Vortrag der Hofkanzlei vom März 1748. Diese hatte nämlich vorgeschlagen, an der Prager Universität einen Lehrstuhl für (Staatswissenschaften) *jus naturae publicae et feudalis* zu errichten und befürwortete, dem betreffenden Professor 2000 fl. oder mindestens 1500 fl. Gehalt zu geben. Es fragte sich, wen wählen und woher den Gehalt bestreiten, da die Universität keine Fonde hatte. Hiezu bemerkte die Kaiserin eigenhändig: „Die leut, besonders die katholischen, seind selten zu finden, wäre indess mit 1000 fl. anzufangen und einen jungen böhmischen mentsch der jetzund in *Mailand* beym *gubernator* ist und mir sein nahmen entfallen*) zu nehmen. Führt er sich wohl ein paar jahre auff, so kann man ihm völlig dazu benennen, er war *discipel* vor *vitriarius*."

Wohl zu beachten, auch für die heutige Zeit ist eine Resolution der Kaiserin über einen Vortrag vom 13. December 1749. Die Professoren in Prag hatten nämlich geklagt, dass so wenige fremde Studirende nach Prag kommen. Hierauf rescribirte die Kaiserin: „Die Prager Professoren tragen selbst Schuld daran, dass noch kein rechter Zulauf von Fremden ist, weil sie sich noch keinen Ruf in der Welt erworben und sich nicht durch Herausgabe gelehrter Werke bekannt gemacht haben."

Im Jahre 1752, als die Universitäts-Reform durchgeführt wurde, fanden im Schoosse des Directoriums (jetzt Ministerium des Innern und der Finanzen, der Justiz und des Unterrichtswesens) Berathungen über die Missstände an der Prager Universität statt, deren Resumé in einem Protokolle der Kaiserin vorgelegt wurde.

*) Es war dieses Johann Franz v. Bourguignon, der in Prag seine Studien absolvirt hatte, dann als Studiendirector nach Wien berufen wurde und daselbst Mitglied der Studien-Hofcommission war.

Diese bemerkte hiezu, dass in Prag derselbe Vorgang wie an der Wiener Universität platzgreife. Um die juridischen Studien zu heben, befahl sie, dass von Niemanden ein Memorial angenommen und Niemand zu einer Hofcharge empfohlen werde, der nicht an einer österreichischen Universität studirt hat (die Herren vom Adel liessen nämlich ihre Söhne gewöhnlich im Auslande studiren, was auch aus dem Grunde missfällig betrachtet wurde, weil die jungen Leute auf fremden Universitäten liberalere Ansichten auf religiösem Gebiete in sich aufnahmen). Die Kaiserin verlangte ferner, dass an der Prager Universität nach der neu vorgeschriebenen Art geprüft und die Studenten rigoros examinirt werden, „umb zu sehen, was und wie sie erlehrnt und zu was sie tauglich sind." Es müsste dies umsomehr geschehen, um einen Nachwuchs an Professoren zu gewinnen, „nachdem man so vill Difficultät findet, in der Universität *capable subjecta* zu finden". Auf's Entschiedenste sprach sich die Kaiserin ferner gegen die „Nebenschulen" aus, „weillen anjetzo die öffentlichen recht eingerichtet werden". Ebenso verlangte sie, dass das Institut der Correpetitoren aufgehoben werde. Diese unterrichteten nämlich in deutscher oder böhmischer Sprache, was sie in lateinischer Sprache nicht genug verstanden.

Bezüglich der Bibliothek wurde van Swieten gefragt. Dieser erklärte jedoch, 3. April 1753, er sei mit den localen Verhältnissen in Prag nicht vertraut, jedenfalls werde sie der Unterstützung der Kaiserin bedürfen und sie sei ihrer und des Ruhmes ihrer Regierung würdig, da man von ihr (von der Kaiserin) die Wiederherstellung der Wissenschaften datiren wird. „Wohl werde ich in tausend Jahren nicht mehr leben," bemerkt van Swieten ferner, „aber ich denke, man wird dann schreiben: *A regno Mariae Theresiae etc. instauratis literis, artibus, comercio etc. anno millesimo etc.* (Zu deutsch: Aus der Zeit Maria Theresias, der Wiederherstellerin der Wissenschaften und Künste und des Handels etc., im Jahre tausend u. s. w.)

Es bestanden damals an der Prager Universität weder nationale Streitigkeiten, noch das Gezänke der Theologen und selbstverständlich gab es auch keine Sprachenfrage, da die Vorträge in lateinischer Sprache gehalten wurden; nichtsdestoweniger liess das collegiale Zusammenleben der Professoren Vieles zu wünschen, wie dies aus einem Briefe van Swieten's an den Director der medicinischen Studien in Prag, Mac-Neven, vom 26. September 1758 hervorgeht.

Dieser schrieb: „*Jam dudum novi Pragae tales esse multos qui nullis parcunt calumniis dum perdere volunt hominem, quem oderint. Memor sum quot et quantes fecerint ut tuam ut Bourguignon famam denigrarent.*“ (Zu deutsch: „Schon lange weiss ich, dass es in Prag Viele gibt, welche vor keiner Verleumdung zurückschrecken, wenn sie die verderben wollen, die sie hassen. Ich denke, was sie Alles gethan haben, um Deinen Ruf und den Bourguignon's anzuschwärzen.“)

Zur Zeit Maria Theresia's kam auch ein kirchenpolitischer Conflict an der Prager Universität vor. Am 12. December 1764 erschien nämlich, wie alljährlich, der oberste Burggraf von Böhmen, Philipp Graf von Kollowrat, in der Theinkirche, um dem neuernannten *Rector magnificus* den Eid auf die unbefleckte Empfängniss abzunehmen.

Der in dem genannten Jahre zum Erzbischof von Prag ernannte Anton Graf Prichovski hielt sich von dieser Feierlichkeit fern, da er meinte dass ihm diese Function zustehe, indem er der *Protector perpetuus* (der ständige Protector) der Universität sei, und wendete sich in Folge dieser vermeintlichen Zurücksetzung mit einer Klage an die Kaiserin.

Die Kaiserin übergab die Angelegenheit der Hofkanzlei zur Begutachtung. Diese wies, 31. Mai 1765, darauf hin, dass dieser Eid von Kaiser Ferdinand III., 26. Jänner 1650, eingeführt wurde, und nahm ihn das erste Mal der oberste Landeshofmeister und spätere Oberstburggraf Bernhard Graf v. Martinitz ab. Schon dieses beweise die Absicht des Kaisers, dass der Eid in die Hand des Vertreters des Landesfürsten und nicht in die eines geistlichen Vorstehers gelegt werde. Der Erzbischof von Prag sei Ordinarius, Protector, Kanzler und Präsident der Studiencommission in Prag. Als Ordinarius stehe es ihm jedoch nur zu, rein geistliche Angelegenheiten zu überwachen und darf er auf weltliche Geschäfte keinen Einfluss üben. Zudem besitze der Landesfürst das Recht *supremi Patronatus et advocatiae* und stehe ihm die Einsicht in die geistliche Jurisdiction zu, wenn es sich um Glaubensdogmen handelt. Der Bischof lege sich übrigens den Titel *Protector perpetuus* mit Unrecht bei, da er als solcher nicht bestätigt ist. Als Kanzler jedoch stehe ihm, dem Bischof, blos der Einfluss auf Promotionen etc. zu, und diese hat er nach dem Diplome Karls IV. *sub nostrae Majestatis speciali protectione et salva guardia*

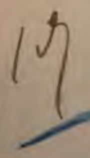
retinentes und das Amt als Präsident der Studiencommission bekleidet er nicht auf Grund seiner geistlichen Würde.

Die Kaiserin rescribirte diesen Vortrag eigenhändig: „Das *jurament* solle abgenohmen werden, wie hier wan wir gegenwärtig sind nicht in des Erzbischoffs hier sondern in die Hände des *Cancellary maxer* (Weihbischof Marxer) wird das *jurament* abgelegt mithin soll es auch also zu prag gehalten werden und weilen wir nicht gegenwärtig sind kann meine person niemand anderer als der *gouverno* vertreten. Auch der nahmen *protector studiorum* nicht aber *Universitatis* gebiehrt dem Erzbischoff und gahr nicht als Chef der Universität.“

Auf die Bemerkung des obersten Kanzlers Grafen Chotek, dass dem Bischof zu Prag schon mittelst Rescriptes vom 29. October 1747 die Protection der Universität daselbst übertragen worden sei, bemerkte die Kaiserin: „Wan man dem erzbischoff was zugelegt was nicht *convenient* ist so thue es abändern er ist allein *protector studiorum* keineswegs *universitatis* welches allein der *souverain* ist mithin durchaus zu verbitten keinem mehr in was Land es sey diesen titl zu geben.“

Die Kaiserin hob auch am 22. Juni 1776 das Privilegium Ferdinands II., nach welchem alljährlich ein Magister der Philosophie an der Prager Universität in den Adelsstand erhoben wurde, auf, weil es „auf jetzige Zeiten nicht wohl schicksam.“ Wie wir als bekannt voraussetzen dürften, wurde zur Zeit Maria Theresia's die Prager Universität wie die anderen österreichischen Universitäten Reichsanstalten, wie dies auch aus der mitgetheilten Resolution hervorgeht, in welcher die Kaiserin ausschliesslich dem Souverän den Titel Protector der Universität vorbehalten wissen will.

Schliesslich wollen wir noch einer Reform gedenken, die Kaiser Josef II. zunächst in Prag einführte. Nach dem Vorschlage Gerhard Van Swieten's bestanden an den österreichischen Universitäten neben den Decanen auch besoldete Directoren. Nachdem der Director der juridischen Facultät in Prag gestorben war, befahl der Kaiser 30. August 1782, dass von nun ab an den Facultäten der österreichischen Universitäten sowie in Deutschland blos Decane, die von den Professoren nach dem Turnus gewählt, fungiren sollen, welche alle jene Agenden haben, die in Oesterreich von einem bezahlten Director versehen werden. Die Directorstelle in Prag sollte



daher nicht mehr besetzt werden und dasselbe soll der Fall sein beim Absterben oder beim Austritte der andern Directoren.

Der Präsident der Studien-Hofcommission, Gottfried van Swieten, wollte jedoch die von seinem Vater geschaffene Institution erhalten wissen und unterbreitete diesbezüglich am 16. September 1782 einen Vortrag. In demselben wies er darauf hin, dass die deutschen Universitäten, speciell jene in protestantischen Ländern, sich in einem blühenden Zustande befinden und wirken an denselben ausgezeichnete Lehrer. Sie werden von Studirenden, welche verschiedene Grundsätze und Anschauungen haben, frequentirt. Anders sei dies bei katholischen Universitäten, wo so vieles noch von der Kirche abhänge. In Oesterreich suche man hauptsächlich die Bildung der eigenen Unterthanen zu fördern, in Deutschland jedoch sei das Hauptaugenmerk auf die Heranziehung der Fremden gerichtet. Es genüge daher dort eine allgemeine Aufsicht. Auch die Lehrer, die nicht alle besoldet sind und *privata* und *privatissima* Collegien halten, können nicht geleitet werden. Es bedarf daher neben dem Decan keines Directors. Anders sei dies in Oesterreich. Die Directoren oder, wie sie ursprünglich hiessen, *Praesides* wohnen im Namen des Landesfürsten den Prüfungen, Decanatswahlen und Doctorpromotionen bei und sehen darauf, dass die kaiserlichen Anordnungen beobachtet und Missbräuche abgehalten werden. Man kann es auch nicht den Lehrern überlassen, nach ihrem Gutdünken Vorlesungen zu halten.

Doch der Kaiser sah heller als sein Rathgeber und entschied: „Es hat bei Meiner ertheilten Resolution sein Verbleiben und ist in deren Gemässheit fürzugehen."

Das Institut der Facultäts-Directoren wurde jedoch bald wieder restituirt und dauerte bis zur neuesten Zeit, als auch in Oesterreich Lehr- und Lernfreiheit eingeführt wurde. Wie man ferner weiss, hat Josef an der Prager Universität, 12. Juli 1784, wie an den anderen österreichischen Universitäten die deutsche Sprache als Vortragssprache eingeführt und hat sich in Böhmen gegen diese Massregel keine Opposition erhoben.

Schon zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia gab es an der Prager Universität zahlreiche jüdische Studirende der Chirurgie, und kam es einmal zu einer „Paukerei" mit ihren christlichen Collegen.

Das böhmische Gubernium erstattete nämlich am 22. Juni 1778 einen Bericht über Unruhen, welche am 24. November 1777 zwischen

jüdischen und christlichen Studirenden am *Collegio Chirurgico* entstanden. Da der Auftritt keine weiteren Folgen hatte und die Unruhe durch Herbeirufung der Militärwache und durch Arrest der Schuldtragenden beseitigt wurde, so sollte es bei dem, was das Gubernium über die Urheber der Schlägerei verfügte, sein Bewenden haben. Da ferner der Vicedirector der medicinischen Facultät Breyer, der Director Mac Neven und der Professor Arnold alles thaten, um die Unruhe zu stillen und die Frequentirung der chirurgischen Collegien Jedermann ohne Ausnahme gestattet sei, so sollen sie keine Rüge erhalten, wie das Gubernium angerathen hatte.

Was die künftige Frequentirung jüdischer Studirender der Chirurgie betrifft, so sollte sie ihnen nach wie vor nach dem bestehenden Studienplane für die medicinischen Facultäten frei und offen stehen, und sei keine Religion davon ausgeschlossen. Da die Juden tolerirt sind, sei es auch nur billig, wenn man ihnen die Wege zum Unterricht nicht beschränkt.

Auch in Wien besuchen Juden und Christen ohne Unterschied und Absonderung die *Collegia Chirurgica* und seien die Juden ebenso wie die Christen bis zur Ankunft des Professors berechtigt, den Hut aufgesetzt zu behalten und darf deshalb kein Theil dem andern im mindesten beirren oder beunruhigen.

Derselbe Vorgang sei daher auch an der Prager Universität zu beobachten und sollen den Juden keine besonderen Plätze angewiesen werden, sondern es ist der Besuch *promiscue* gestattet und ist es den Juden wie den Christen erlaubt, den Kopf bedeckt zu halten, bis der Professor kommt und soll deshalb gar kein Unterschied gemacht werden.

Um ferner alle Unordnungen zu vermeiden und unangenehmen Vorfällen in Vornherein vorzubeugen, wurde den Professoren befohlen, jeden Unfug von Seite der Studirenden einzustellen, sämmtliche Studenten in den gehörigen Schranken zu halten, und wer diesfalls excedirte oder einigen Unfug beginge, der soll nicht allein vom fernen Studium ausgeschlossen, sondern überdies zum Beispiele anderer entweder mit einer geschärften Leibesstrafe belegt oder zu einer grösseren Geldstrafe angehalten werden.

Schliesslich wollen wir noch der ehemaligen Universität zu Tyrnau in Ungarn gedenken.

In einem Handschreiben vom 8. Juni 1768 an den Grafen Chotek befahl die Kaiserin, dass die Studien an der Tyrnauer

Universität auf gleichen Fuss mit den erbländischen gesetzt werden. Es soll daher die Einführung des *studii juris publici hungaricae* und des *juris canonici* durch einen weltlichen Lehrer geschehen, und sei auf die Polizei- und Cameralwissenschaft besonders Bedacht zu nehmen. „Und da Ich," heisst es ferner, „zu der Anziehung eines Lehrers der geistlichen Rechte mit der Rücksicht auf die diesfälligen besonderen Zuständigkeiten eines Königs von Hungarn den Professor Riegger den Auftrag allschon gemacht habe", so soll Chotek sich in dieser Beziehung mit Riegger in Einvernehmen setzen*)."

Am 30. Juli 1774, nachdem die Kaiserin die zweite Reform der Universitäten vorgenommen hatte, erstattete die Studien-Hof-commission in Verbindung mit der ungarischen Hofkanzlei die Vorschläge, betreffend die Regulirung der Tyrnauer Universität. Zur Erhaltung derselben sollten die ehemaligen Jesuitengüter in Tyrnau verwendet werden. In diesem Vortrage wurde ferner empfohlen, diese Universität nach Pest zu verlegen, da dort der Sitz der *tabulae regiae* und *septemviralis* ist; überdies liege Tyrnau in einem Winkel des Landes.

Hierauf resolvirte die Kaiserin eigenhändig:

„Bin in allem verstanden, nur das anstatt 12, 18 junge Leute sollen beybehalten werden (die, um sich für den Lehrerberuf vorzubereiten, Stipendien geniessen sollen). Das Königreich ist gros, braucht vill *a prima octobris* wäre der universitätt alle gütter, die denen tyrnauer jesuiten zugehört zu übergeben, ausgenohmen das *albanum*, was einhold gegeben, wo das capital davor, selbe wird übergeben werden. *judex curiae* selbsten und *urmeny*, der hier das referat so wohl geführt, wären zu *introduction* als königlicher *commissär* abzuschicken, was wegen *transportirung* der universitätt nicht nach pest, wohl aber offen anbelangt, wird zu seiner Zeit noch können gedacht werden, vor jetzo machen wir nur *complet* die studien, das selbe zu ehre der religion und des staates dienen."

*) Das siebenbürgische Gubernium befürwortete am 11. Juni 1774, dass es im Interesse jener, welche Beamte werden wollen, wäre, wenn die Jugend mindestens in den Gymnasien zur gründlichen Erlernung der deutschen Sprache angehalten und dem Gubernio aufgetragen würde, bei Anstellung von Schullehrern, besonders in den Marktflecken Leute, die der deutschen Sprache kundig sind, selbst wenn man ihnen den doppelten Gehalt geben müsste, anzustellen.

Wir bemerkten, dass der Vortrag von der Studien-Hofcommission in Verbindung mit der ungarischen Hofkanzlei erstattet wurde. Es fehlte jedoch zeitweilig nicht an Reibungen zwischen diesen beiden Stellen. So forderte die ungarische Hofkanzlei den Abt von Braunau auf, sich mit dem Hofrath von Urmeny nach Tyrnau zu verfügen, um die Prüfung der theologischen Lehrer vorzunehmen und dem königl. *Locumtenential consilio* einen Bericht über die Prüfung zur weiteren Beförderung an die Studien-Hofcommission zu übergeben.

Die Studien-Hofcommission erhob jedoch gegen diesen Vorgang am 21. August 1775 Einsprache, da sie direct der Kaiserin untergeordnet sei. Der Bericht des Abtes von Braunau wäre daher ausschliesslich an die Studien-Hofcommission zu richten.

Hierzu bemerkte die Kaiserin:

„Der prelat wird an die *studiencommission* einen bericht abstatten, *urmeny* wird einen verfertigen vor die Cantzley, welchen aber der prelath signirn sammt *urmeny* solle künfftig bey allen studiensachen benene ich den *urmeny* und soll er bey allen, wie die andern räth erscheinen*).

Am 6. März 1777 beschloss die Kaiserin die Tyrnauer Universität nach Ofen zu verlegen und Kaiser Josef wies ihr am 20. Juli 1784 Pest als Standort an.

---

*) Josef Galliuf, Bischof in Agram, meldete im Februar 1774, dass die drei Schulen zu Posega, Warasdin und Agram wieder begonnen haben und zwar durch den Clerus seiner Diöcese und befürwortete die Errichtung eines *Collegium nobilium* und einer Universität. Doch die Kaiserin wollte für Agram weder eine Universität, noch ein *collegium nobilium* bewilligen. Sie reselvirte:

„Die *comission* kan die schrifft behalten. Die cantzley hat es in latein zu sezen, wan was vor komt, weder universitätt, noch *collegium nobilium* wäre noch zu stifften, vor die geistlichen aber nöthig."

II.

Kirchliches und Confessionelles.

1. Kirchenpolitisches.

(Das *placetum regium*).

Oesterreich wurde immer als katholischer Staat *par excellence* betrachtet und wie man weiss, waren auch seine Fürsten stets gut katholisch. Allerdings heisst es von Kaiser Maximilian II., dass er protestantisch angehaucht gewesen sei, wie man jedoch weiss, starb er als gut katholischer Christ und was er im Leben aus religiösen oder aus politischen Gründen gethan, darüber ist das Endurtheil noch nicht gesprochen und ist nur so viel gewiss, dass er ein schwankender Charakter war. Was jedoch Kaiser Josef II. betrifft, so war er um nichts weniger katholisch, als seine Mutter oder als die anderen Monarchen, welche auf dem österreichischen Throne sassen. Das Toleranzpatent entstand zum Theile aus politischen Rücksichten und wissen wir überhaupt nicht, dass das Christenthum, die Religion der Liebe, irgendwo den Hass gegen Andersgläubige gebieten würde. Es ist daher nicht anzunehmen, dass jemand, der gegen Andersgläubige tolerant ist, wider die Gebote des Christenthums handelt. Die Reformen aber, die der Kaiser auf kirchlichem Gebiete einführte, betrafen nicht das Wesen derselben, sondern wie sich Kaunitz in dem bekannten Schreiben vom 12. December 1781 an den Nuntius Garampi ausdrückt, bloss „die Aeusserlichkeiten des religiösen Lebens, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist.“

So fromm und gläubig aber auch die österreichischen Monarchen waren, so wünschten sie durchwegs, dass dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers ist und wollten sie nicht, dass die Kirche in das weltliche Gebiet hinübergreife. Wir wollen dies durch einige Beispiele erhärten:

Der Geistliche Guidetus hatte beim Papste Klage gegen den Grafen Hardegg geführt, in Folge welcher der Papst eine Excommunications-Bulle gegen den Geklagten erliess. Diese Bulle sollte in Oesterreich publicirt, respective affigirt werden. Doch Max I. verbot dieses und befahl, 9. October 1504, dass der Zuwiderhandelnde mit Arrest bestraft werde.

Am 10. März 1544 verlangte Carl V., dass ihm der päpstliche Nuntius *a latere* die *Facultates*, die ihm vom Papste eingeräumten Befugnisse, zur Approbation vorlege, damit dieser nichts unternehme, „was Ihrer Majestät Gerechtigkeit und der landesfürstlichen Hoheit zuwiderläuft."

Die Forschungen Sickel's über das Tridentiner Concil haben klargestellt, in welcher Weise Kaiser Ferdinand I. von den ihm zustehenden Machtbefugnissen auf diesem Concil Gebrauch gemacht hat. Dieser Monarch befahl, Prag, 14. October 1549, dass mit Publicirung des Salzburger Synodal-Erlasses alsogleich eingehalten werde. „Doch ist Vnnser Will vnd Wunsch an Euch das Ir vnangesehen vnd vnverhindert solche Mandata was an vnsere landtfürstlichen auch vnsere Landen an denselben hergebrachte Oberkheiten *Jurisdiction* vnd Rechten nicht einziehen noch die Geistlichen ainiken Gerichtszwang oder gerechtigkeit deren sy bisher nit im Gebrauch gewesen einnemmen lasst noch gestattet, sondern vnns bey vnsere *Jurisdiction* vnd Rechten handhabet vnd vnns davor bis auf vnsern beschaidt nichts entziehen lasset."

Im Jahre 1558 wurde dem Erzbischof von Salzburg auf's strengste verwiesen, ohne landesfürstliches Wissen und Einwilligung Generale zu publiciren.

Am 5. Juni 1586 befahl Kaiser Rudolf, der bekanntlich in Prag residirte, dem Gubernator in Oesterreich, Erzherzog Ernst, dem Wiener Bischof zu verbieten, Mandate des päpstlichen Nuntius, die in Prag ohne Vorwissen des Kaisers veröffentlicht wurden, zu publiciren. Sollte dieses aber schon geschehen sein, so sollen sie herabgerissen werden. Ueberhaupt aber soll der Wiener Bischof ohne Vorwissen des Erzherzogs nichts publiciren.

Die Einsetzung des Festes des heiligen Leopold wurde thatsächlich erst nach erfolgter Einwilligung des Kaisers im Jahre 1593 publicirt.*)

Auf Befehl des Erzherzogs Ernst vom 2. August 1606 liess die niederösterreichische Regierung die bei St. Stefan angeschlagene Passauerische Verordnung, ein Crida-Edict betreffend, herabreissen.

Besonderer Beachtung würdig erscheint uns folgendes Moment. Papst Gregor XV. erliess im Jahre 1622 die Bulle *Inscrutabili absolute.* In derselben beanspruchte der Papst die unumschränkte Gewalt über die Administration der Güter der Klosterfrauen. Zu jener Zeit herrschte Kaiser Ferdinand II. und dieser Monarch verweigerte der angeführten Bulle das *placetum regium,* weil sie in die *jura territorialia et supremae advocatiae* eingriff. Man ersieht hieraus, dass es auch für einen Ferdinand II. auf politisch-kirchlichem Gebiete ein „Bis hieher und nicht weiter" gab.

Eigenthümlich ist es jedoch, dass sich der Clerus nach wie vor nicht um das *placetum* kümmerte. Am 21. November 1641 richtete die niederösterreichische Regierung an den Bischof von Wien, Friedrich Grafen von Breuner „per Imperatorem" eine Zuschrift des Inhaltes, falls demselben durch den päpstlichen Nuntius oder auf anderem Wege päpstliche Bullen etc. zugeschickt werden, um sie zu publiciren, so möchte er dies „massen es auch vor diesem also observirt worden" nicht ohne Vorwissen und Willen des Kaisers thun, da es sich oft um landesfürstliches Interesse, und um den Nutzen und die Wohlfahrt des gemeinen Mannes handelt.

Am 27. Februar 1642 musste die Angelegenheit wiederholt dem Bischof zu Gemüthe geführt werden, „dass es bei dem erlassenen Decret verbleibe und dass er sich demselben ohne weitere Weigerung gehorsamst bequeme, keine Bulle ohne Vorwissen des Kaisers publiciren oder anschlagen zu lassen, sondern solche vorher jedesmal zur Nachrichtung einreiche und die weitere Verbescheidung darüber erwarte."

Wie hervorgehoben werden muss, erklärte am 13. December 1641 Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof zu Passau, dass er päpstliche Bullen vor deren Veröffentlichung dem Kaiser zusenden wolle.

---

*) Als unter der Kaiserin Maria Theresia die Feste reducirt und auf die Sonntage verlegt wurden, blieben auf ihr besonderes Verlangen die beiden Feste der Heiligen Josef und Leopold.

Bezüglich des Wiener Bischofs jedoch kam die Angelegenheit wiederholt 1646 zur Sprache. Damals bemerkte die Hofkanzlei:

„Alle vor und nach dem Trienter Concil ergangenen Resolutionen beweisen, dass man sich in Oesterreich *quoad temporalia* an die Canones oder Concilia, wo sie den landesfürstlichen Privilegien und altersessenen Gebräuchen und Gewohnheiten zuwidergewesen, niemalen gebunden, sondern sich mit einer in allen Rechten wohlfundirte Standhaftigkeit wider die Geistlichen in Temporalsachen gemachten Insulten Defensive gehalten."

Neuerdings kam die Frage unter Carl VI. zur Verhandlung. Papst Clemens XI. hatte nämlich 1715 eine Bulle erlassen, in welcher er ein Jubiläum ausschrieb des Inhaltes, dass die Macht der Türken gebrochen und dass Gott den Katholiken auch ferner beistehen möge. Einige Bischöfe in Innerösterreich verkündigten diese Bulle, ohne früher die Behörden zu fragen; die Anderen fragten sich früher an, ob sie dies thun dürfen. Hierauf erliess Carl VI. folgende Rescripte an die innerösterreichischen geheimen Räthe. Das erste trägt das Datum: Wien, 12. October 1715 und lautet: „Karl etc. etc. Uns hat Euer unterthänigstes Schreiben vom *1. präs. 8. h.* zu vernehmen gegeben, was der Erzpriester in U. Krain, Dr. Ludwig Coballius, nicht nur wegen Ersetzung der Pfarre Gutfeld für ein *additional*-gutachten erstattet, sondern auch was derselbe wegen der ihm zu publicirung der von dem päpst. Stuhl ausgeschriebenen *jubilaei* zugeschickten Bulle und deren von ihm unbedenklich beschehenen publicirung berichtet; dann was hiegegen darauf Regierung und Kammer Ihme Erzpriester (umb willen derselbe nicht bedeutet, wer Ihme sothanen *Bullam* zugeschickt, wie zumahlen was für andere geistliche *Ordinarii* daselbst in Crain dieselbe bereits angenommen und promulgirt haben; inmittels jedoch zu besorgen stunde, dass dieselbe ihm von dem Patriarchen zu Aquileja oder dessen untergebenen Bischof dürfte zugeschickt worden sein, wodurch unsere *jura* sträflicher Weise gekränkt würde) sowol zu Berichtigung dessen, als auch zu fürohin Observanz in annehmung deren Bullen, mithin zu *Manutenirung* unserer landesfürstl. Gerechtsamen zuruck aufgetragen und wenn das sothane der Regierung und Kammer Disposition in ein und andere allerdings approbirt habet.

Belangend die von Ihme Erzpriester ohne vorläufige Einholung mittels Regierung und Kammer und Eurer Stell unsern landesfürstl-

Consens so eigenmächtig beschehene Acceptirung und Publicirung oberwähnter Bulle, da approbiren wir nicht allein in gleichen gnädigst, was die Regierung und Kammer demselben aufgetragen hat, sondern wollen hiemit sowol Ihme Erzpriester, als allen übrigen in unseren darinigen Lande befindlichen *locorum ordinariis* hiermit nochmalen *serio* eingebunden haben, dass sie so wol zu *manutenirung* unserer diesfalligen Gerechtsamen, ohne vorläufig unsern gnädigsten Consens sothane Bullen nicht recipiren, noch weniger dem Volke publiciren sollen, so lieb einem jeden ist, Unser im widrigen erfolgendes scharfes Einmischen zu vermeiden." Das zweite ist vom 26. October 1715. In demselben heisst es: „Nachdem wir über Eure unterthänigste vom *19. h. praes. 21. hujus* gnädigst gewilliget, dass von dem Bischoffe zu Laibach die Publicirung in seiner Diöces der von dem päpstlichen Stuhl ausgeschriebenen *jubilaei* (als dessentwegen Er sich bei unserer Regierung gebührend angefragt hat) nunmehro beschehen uns auch nicht nur seine des Bischofs hierunter zu Observirung unserer landesfürstlichen Authorität treu gehorsamst erwiesenen Eifer, als auch ihre der Regierung zu deren *manutention* getragenen Sorgfalt und an ihn Bischof erlassene Verordnung gnädigst gefallen lassen. Als habt Ihr das weitere danach behörig zu verfügen und durch die Regierung invigiliren zu lassen, dass solches fürohin in allen derlei Begebenheiten wie unsere vorige Befehl ausdrucken vermögen, von denen *locorum ordinariis* durchaus gebührend observirt werde." In dem dritten schliesslich vom 14. December 1715 heisst es: „Demnach wir auf den uns beschehenen demüthigsten anlangen des Erzpriesters im Viertl *Cilli Joanis Bapta Stembshegg* gnädigst gewilligt, dass derselbe mit Publicirung der von dem päpstlichen Stuhl letzthin ausgeschriebenen *jubilaei* in seinem District fürgehen möge. Als habt ihr denselben danach gebührend zu bescheiden und ihme bedeuten, dass er künftighin in allen derlei Begebenheiten sich jedesmal um unseren gnädigsten Consens gleichviel von ihm jetzt wol beschehen sich demütigst anmelde. Unsere Verordnungen gemäss unter einsten einzubinden, wie zumalen auch deren übrigen *locorum ordinarys* und Erzpriestern in unsere Landen anzudeuten, dass sie die ihme von geistlichen höhern Obrigkeiten etwa zukommenden Bullen dieses *jubilaei* sowol für dieses Mal allezeit noch vor der Publication mittelst Regierung und Cammer Euch hinterbringen und *ratione publicationis* des Bescheidts sich bei Euch

erholen sollen, massen Ihr auch für dieses Mal von unsertwegen demselben auf ihr beschehenes Anmelden die unverweilte Publication zu concediren wissen werdet etc."

Trotz all' dieser kaiserlichen Befehle und Anordnungen sah sich die Kaiserin Maria Theresia veranlasst am 18. März 1746 ein Rescript zu erlassen, des Inhaltes, dass keine bischöfliche Curie jemals eine päpstliche Bulle bekannt machen dürfe, bevor das *placetum regium* ertheilt worden ist. Als im Jahre 1755 der Bischof von Olmütz auf Grund einer päpstlichen Bulle den Vorsitz bei der Wahl eines Abtes und einer Aebtissin einnehmen wollte, wurde ihm dieses rundweg untersagt, da jene Bulle, vom Jahre 1622, in Oesterreich nicht genehmigt wurde. Dasselbe war im Jahre 1771 der Fall, als sich der Cardinal-Erzbischof von Constanz in die Wahlen der Regulargeistlichen bei Gelegenheit der Wahl eines Abtes zu Salmansweil einmischen wollte.

Selbstverständlich wurde unter Josef II. das *placetum* straff gehandhabt. Wir wollen diesbezüglich nur einen Beleg anführen:

Am Ostersonntag des Jahres 1782, zur Zeit der Anwesenheit des Papstes, erliess der Cardinal Migazzi in Wien einen Hirtenbrief, in welchem auch der Passus von der „Nachlassung aller Sünden nach dem sonstigen Gebrauche der Kirche" vorkam. Die Kanzlei beanständete diesen Satz des Hirtenbriefes und untersagte dessen Ausgabe. Sie meinte, durch solche Ausdrücke werde der Begriff des Ablasses, der nur zeitliche Strafen zum Gegenstande hat, verwirrt, da doch allein das Busswerk den Grund zur Nachlassung der Sünden lege, die Nachlassung selbst aber nur Gott allein verleihen könne.

Der Cardinal Migazzi wendete sich hierauf mit einer Beschwerdeschrift vom 8. Mai 1782 an den Kaiser. In derselben heisst es:

„Ich bin in dieser Erzkirche als Lehrer und Nachfolger der Apostel von dem heiligen Geiste gesetzt; mir ist allhier das kostbare Unterpfand des Glaubens anvertraut, nach diesem muss ich in aller Reinigkeit und unverfälschter Wahrheit die Schafe der Herde Jesu Christi weiden; es berührt also meine Pflicht, dass ich, da ich eines Widrigen angeklagt bin, mich an denjenigen um den entscheidenden Ausspruch wende, welcher der oberste Richter in Glaubens- und Sittenstreitigkeiten ist. Der römische Papst ist als ein solcher zu allen Zeiten in der katholischen Kirche anerkannt

worden, und in dergleichen Fällen, wie derjenige ist, in welchen man mich versetzte, haben alle katholischen Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen zu allen Zeiten die Belehrung von dem Heiligen römischen Stuhle begehrt; die Kaiser, Könige und Landesfürsten selbst haben sich also benommen und sogar nach Wichtigkeit des Gegenstandes auf ökumenische Concilien gedrungen."

Die Hofkanzlei berichtete über diese Beschwerde am 15. Mai an den Kaiser:

„Der Cardinal macht eine kurze Abfertigung mit dem, dass die Frage, ob seine Ankündigung des Ablasses mit Nachlassung aller Sünden recht sei oder nicht, nur von dem päpstlichen Stuhle entschieden werden könne. So weit hat er recht, als von der Kirche allein beurtheilt werden kann, ob dieses oder jenes eine Glaubenslehre sei; ob aber ein Hirte die schon bestimmte Glaubenslehre dem Volke klar oder dunkel und zweideutig vorlegen lasse, dieses ist *res facti*, und so weit kann und muss der katholische Monarch machen lassen, damit es nicht geschehe. Sicher ist es, dass der Ablass bei jedem unterrichteten Menschen die Nachsicht der zeitlichen Strafen zum Gegenstande habe und dass die Nachlassung aller Sünden von dem an Gottes Stelle lossprechenden Priester nach Mass und Verhältniss des vorausgesetzten Busswerkes geschehe. So ist die Lehre begreiflich und so reden alle Gottesgelehrten.

Man könnte daher dem Cardinal sagen, man sei allzu entfernt, über Glaubenssachen, ob sie es seien oder nicht, zu entscheiden. Wenn aber eine schon von der Kirche bestimmte Glaubenslehre nicht deutlich, sondern zweifelhaft von wem immer vorgetragen werde, sei es *res facti*, und insoweit werde man sich niemals die Hände binden lassen, das Erforderliche zum Besten der Religion vorzukehren... Es lohnt der Mühe, das Volk fasslich zu unterrichten. Uebrigens sei der Cardinal für künftig genau an die Censur aller aus seiner Druckerei zu erscheinenden Stücke zu weisen."

Die Resolution des Kaisers auf diesen Vortrag lautete: „Diese Auskunft dient *pro hoc casu* zur vollkommenen Nachricht, und wird sich der Cardinal für alle künftigen Fälle nach den allgemeinen Vorschriften zu halten haben."

Aber auch in späterer Zeit wurde die Angelegenheit strenge behandelt. Wir theilen zunächst ein Handschreiben des Kaisers

Franz (Schönbrunn, 19. Aug. 1814) an den obersten Hofkanzler Grafen Lazanzky mit. Dasselbe lautete:*)

„Lieber Graf Lazansky! Da Mir angezeigt worden ist, dass die römische Congregation, die sich *della Riforma* nennt, unmittelbar von dem Generalvicariate zu Belluno verschiedene auf die gegenwärtige Lage und künftige Bestimmung der in dem dortigen Kirchensprengel sich aufhaltenden Nonnen Bezug habende Auskünfte abgefordert habe und eben dieselben oder ähnliche Auskünfte auch von den anderen Ordinariaten abgefordert worden sein mögen, so will Ich um jeden Meiner landesfürstlichen Rechte und Verordnungen stracks zuwiderlaufenden Einfluss der römischen Curialbehörde in meinen Staaten überall stets und standhaft hintanzuhalten, dass die in Absicht auf das *Placetum regium* in kirchlichen und geistlichen Dingen bestehenden Vorschriften durch die Gubernien der neu erworbenen Provinzen auf eine zweckmässige Art der gesammten Geistlichkeit sogleich kundgemacht und auf die pünktliche Beobachtung derselben streng gesehen werden soll."

Als im Jahre 1841 der Papst eine *Encyclica* wegen Unterstützung des Leopoldiner Vereines in Nordamerika erliess, veröffentlichte der Cardinal Primas von Venedig und der Bischof von Ceneda dieselbe, ohne zuvor das *placetum* eingeholt zu haben, in Begleitung eines Hirtenbriefes. Die Hofkanzlei (Referent war Bischof Meschutar) trug hierauf an, den Schuldtragenden eine Rüge zu ertheilen, da zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung im Staate die Beobachtung der Gesetze das meiste beitrage. Solche Fälle,

*) Der Bischof von Brünn, Fürst von Schrattenbach, erliess beim Antritte seines Amtes einen Hirtenbrief, für welchen er das *placetum* wünschte. In demselben hiess es: „Müssen wir den Brautleuten nicht eher die sacramentalische Einsegnung ertheilen, bis nicht alles beobachtet worden, was nach den bürgerlichen Gesetzen zum Civilcontract und nach den Rechten und Satzungen der Kirche zur Erhöhung eines solchen Contractes zum Sacrament erforderlich ist." Dieser Passus wurde vom Hofrath Zippe in der Hofkanzlei beanständet, weil die Aufgabe der Geistlichkeit bloss sei, zum würdigen Empfange des Sacramentes vorzubereiten. Der Zusatz: „nach den Rechten etc." könnte die Geistlichkeit irre führen. Der Bischof schärfte ferner den Geistlichen ein, verführerische Bücher und Schriften wegzuräumen und politisch schädliche Zusammenkünfte zu verhindern und anzuzeigen. Seelsorger seien jedoch, meinte Zippe, zumeist nicht geeignet den Werth eines Buches in literarischer oder politischer Hinsicht zu beurtheilen. Das geistliche Hirtenamt soll überhaupt nicht auf Polizeigegenstände ausgedehnt werden. Die Hofkanzlei befürwortete daher, 14. August 1800, dem Hirtenbriefe das *placet* zu verweigern und der Kaiser stimmte dieser Ansicht bei.

wenn sie einmal eingetreten sind, können sich leicht wiederholen und von bedeutenden Folgen sein, welchen vorzubeugen lediglich durch Festhaltung an den betreffenden Vorschriften möglich sei.

Zu jener Zeit bestand die Censur in Oesterreich. Es gab keine Zeitungs-Confiscationen, keine Pressprocesse etc. Eigenthümlich genug erhielt jedoch die „k. k. Wiener Zeitung“, respective deren Redacteur, von welcher man voraussetzte, dass sie selbst in genügender Weise Censur übe, eine scharfe Rüge von Seite des Chefs der obersten Polizei- und Censurbehörde, des Grafen Sedlnitzky. Die „Wiener Zeitung“ reproducirte nämlich im Jahre 1845 nach einem italienischen Journale den Inhalt einer päpstlichen *Encyclica*, welche zu Sammlungen zum Baue einer Kirche aufforderte, die jedoch nicht das *placetum* erhalten hatte. Die Hofkanzlei remonstrirte gegen dieses Vorgehen und auf Befehl des Kaisers Ferdinand ertheilte Graf Sedlnitzky den Redacteuren eine scharfe Rüge.

Nachdem Oesterreich ein constitutioneller Staat geworden war, hörte die Bevormundung der Kirche von Seite des Staates auf. Man verlangt von der Kirche nicht, dass sie die Magd des Staates sei, aber ebensowenig wünscht man, dass sie sich in die Geschäfte des Staates mische, und möchten wir diesbezüglich noch Folgendes hervorheben. Der Brünner Diöcesan-Clerus überreichte 9. October 1848 eine Adresse an den Minister des Innern, dass er (der Clerus) sich unbedingt dem Memorandum des mährisch-schlesischen Episcopates über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche anschliesse, und dass er nichts von der Unterordnung unter die von Gott gesetzten Hirten fürchte.

Das Ministerium des Innern erliess hierauf, 15. December 1848, an das mährisch-schlesische Landespräsidium, „dass das Ministerium darauf bedacht sei und sorgen werde, dass eine wahre und dauernde *Concordia sacerdotis et imperii*, die eines jeden aufrichtigen Katholiken erster und letzter Wunsch ist, im constitutionellen Wege zu Stande komme.“

In welcher Weise die *Concordia sacerdotis et imperii* dann 1856 zu Stande kam, ist männiglich bekannt.

2. Exemtionen.

(Rechtsverfahren, Besteuerung der katholischen Geistlichen, Eid der Bischöfe, Olmützer Domcapitel, Jurisdiction der Ordensgenerale.)

Während die katholische Kirche nach einer gewissen Richtung hin in Oesterreich Jahrhunderte lang unter der Vormundschaft des Staates stand, räumte ihr anderseits der Staat viele Prärogativen ein und diese selbst sprach sich Vorrechte zu, die ihr wiederholt von Seite des Staates oft vergeblich bestritten wurden.

Gedenken wir zunächst des Rechtsverfahrens. Wie bekannt bestanden in früherer Zeit verschiedene Gerichtshöfe für die verschiedenen Classen der Bewohner des Staates und bestehen noch heute die Militärgerichte. Es ist daher begreiflich, dass es auch geistliche Gerichtshöfe gab, damit Geistliche, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt wurden, nicht von den weltlichen Gerichten verurtheilt werden konnten. Mit Rücksicht auf das Beichtgeheimniss war es auch den katholischen Geistlichen erlassen vor weltlichen Gerichten als Zeugen zu erscheinen. Hingegen aber haben geistliche Gerichte über Laien nicht bloss in rein religiösen Fragen geurtheilt und sie verurtheilt und die Excommunication verhängt, sondern sie haben Laien nicht nur als Zeugen vernommen, sondern auch als Parteien behandelt. In einem gegebenen Falle sah sich daher Kaiser Josef I. am 20. Jänner 1700 veranlasst, zu entscheiden, das Consistorium habe sich in die materiellen Angelegenheiten bei einer Ehe nicht zu mischen. Die Geistlichen sollen die Sacramente spenden, aber von materiellen Fragen sich fern halten.

Im Jahre 1701 erschien ein Generalmandat, es sei niemand verpflichtet in weltlichen Angelegenheiten vor dem geistlichen Gericht als Zeuge zu erscheinen.

Im Jahre 1750 begehrte der Cardinal-Erzbischof von Wien die persönliche Stellung eines Arztes als Zeuge *in puncto* eines Eheversprechens beim Consistorium. In Folge eines Recurses entschied die Kaiserin gegen den Cardinal.

Dass jedoch diese Reibungen zwischen weltlicher und geistlicher Behörde nicht aufhörten, lässt sich begreifen, da das *corpus juris canonici* dafür gesorgt hatte, dass rein weltliche Angelegenheiten in das geistliche Forum mit einbezogen wurden, und die bürgerliche Gesetzgebung von der canonischen inficirt war.

Insbesondere waren zu jener Zeit Conflicte auf dem Gebiete der Ehe oft an der Tagesordnung.

Bis zum Jahr 1752 entschieden die Consistorien *in casibus deflorationis* sowohl über die Schuldfrage als über die Strafe, wie dies vom Trienter Concil bestimmt wurde.

In Folge eines Processes bemerkte im genannten Jahre die niederösterreichische Regierung, der Papst selber wünsche nicht, dass die Landesfürsten und deren Erkenntnisse über weltliche Gegenstände von den Bischöfen gekränkt werden sollen (?).

Die oberste Justizstelle votirte: „Nach dem gemeinen Rechte steht dem geistlichen Foro, die Mittel der Personen betreffend, mithin ihre Jurisdiction überschreitend, kein Urtheil zu, und sind diese von dem weltlichen Foro als nichtig anzusehen.“

Trotz der Einrede des Wiener Bischofs, Josef Trautson Graf zu Falkenstein, entschied die Kaiserin in obigem Sinne. „Denn die Ausmessung der Kindbett- und Atzungskosten, sowohl für das Kind als im Falle der Trennung für die Mutter, sind durchgehends solche Forderungen, welche von dem Sacrament der Ehe, über dessen Giltigkeit, Vollzug oder Fürdauerung der geistliche Richter allein zu erkennen hat, getrennt sind.“

Bei einem späteren ähnlichen Anlass bemerkte die oberste Justizstelle: „Nachdem die *Jurisdictio patrimonialis et privilegialis* eingeführt sei, könne das *jus romanum* nicht allemal Platz greifen. Regierungspflicht und Schuldigkeit erfordert auf die landesfürstlichen Gerechtsamen, als das ihr anvertraute grosse Kleinod, äusserst besorgt zu sein. Was im gegenwärtigen Falle der Regierung aberkannt wird, muss bei allen weltlichen Stellen Platz greifen, und schwächt die landesfürstliche Autorität, und obschon dermalen nur der hiesige Erzbischof, so ist doch nicht anzustehen dass die übrigen *Ordinarii* nicht nur in Oesterreich unter der Enns, sondern auch in allen Erbländern nachfolgen werden, welches ihnen nicht wird abgeschlagen werden können, weil ein *Ordinarius* die nämliche Würde und Autorität wie der andere hat. Gegenwärtige Vorfallenheit schlägt daher in jene Fragen ein wieweit sich die Grenzen der Kirche und des Staats erstrecken.“

Wie man weiss, ging das Bestreben Josefs II. dahin, eine Ordnung in die Diöcesen zu bringen, und nicht mehr zu gestatten, dass österreichische Unterthanen unter einem ausländischen Bischof stehen. Es wurden deshalb auch Verhandlungen

mit der Passauer Diöcese gepflogen, die jedoch zunächst zu keinem Resultate führten. Im Jahre 1783 befahl der Bischof von Passau dem ihm untergeordneten Clerus, in Criminalsachen nicht eher vor weltlichen Richtern Depositionen zu machen, bevor nicht die Ordinariate Einsicht in die Verhandlungsacten genommen haben. In einem diesbezüglichen Vortrage der Hofkanzlei vom Juli 1783 wird hierüber bemerkt:

„Dies sind nebst so vielen anderen üblen Folgen die Früchte eines fremden in dem k. k. Staate gebietenden Bischofs, der sich bei jeder Gelegenheit alles zu wagen getraut, so der inländische als Vasall und wegen der billigen Forcht niemalen unternehmen wird."

Nachdem Josef II. gestorben war, wendeten sich die Bischöfe an seinen Nachfolger, den Kaiser Leopold, und trugen ihm zahlreiche Desiderien vor, die nicht nur dahin zielten, alles das, was der verstorbene Kaiser in's Leben gerufen hatte, sondern auch das, was von seinen Vorfahren eingesetzt wurde, um die Rechte der Kirche zu beschränken, für null und nichtig zu erklären. An Kaiser Franz wendeten sich wiederholt die Bischöfe von Brixen, Trient und Chur mit verschiedenen Wünschen. Unter Anderem wünschten die Bischöfe für den Clerus die Exemption *a foro laïcale* oder *Immunitatem personalem.*

Das Directorium (so hiess damals die Hofkanzlei) rieth darauf an, 30. Jänner 1795, dieses Begehren abzulehnen, und der Kaiser stimmte dieser Ansicht bei, mit dem Bemerken: „es würde aus dem Munde eines Priesters nicht sehr auferbaulich klingen, wenn er sich des Standes, von dem er ausgegangen und seines Gewissens schämte, das seinen Eltern, Anverwandten und Millionen seiner Mitbürger *ex delegatione Principis* besteht."

Der Clerus in Tirol beruhigte sich jedoch nicht bei dieser Entscheidung und bat wiederholt, gleich dem Adel, vor ein besonderes Forum gestellt zu werden; doch Kaiser Franz meinte, 1. Mai 1795, es könne die Zuweisung des ungeadelten Clerus zu einem anderen Foro um so weniger stattfinden, als ein solcher Absprung, der zugleich auf die Geistlichkeit einen Schatten von Stolz und von Verachtung anderer verehrlicher Staatsbürgerclassen werfen müsste und das Ansehen und das öffentliche Vertrauen in die das Richteramt ausübende, ordentliche erste Instanz empfindlich schmälern und zurücksetzen würde.

Damit war aber die Sache noch nicht abgeschlossen und kam sie neuerdings in Folge von Petitionen von Seite des Clerus zur Verhandlung. Am 22. Mai äusserte sich die Hofkanzlei folgendermassen:

„Bei der Frage, von wem die gesetzwidrigen Handlungen der Cleriker untersucht, gerichtet und bestraft werden sollen, handelt es sich um das Recht des Staates, der Kirche und der Priester, und diese Rechte kann man in Niemands Willkür legen . . . Es wäre in den Annalen der Staatsverwaltung wohl ein ganz neues Ereigniss, dass man es der Willkür einer Autorität anheimstellte, nach welchem Gesetze, nach welchen Vorschriften, von wem sie es untersuchen lassen will, wenn es sich um Verfügungen handelt, die auf das Wohl und Wehe des öffentlichen Lebens einen entschiedenen grossen Einfluss haben...

„Am Priester und ganz eigentlich am Seelsorger gibt es rücksichtlich der Vergehungen offenbar dreierlei Rücksichten. Die einen beziehen sich auf den Staat (schwere Polizeiübertretungen, Verbrechen), die anderen beziehen sich auf die Kirche (Vergehungen gegen den kirchlichen Ritus etc.) und wieder andere beziehen sich auf Kirche und den Staat, dahin gehören Predigten, Katechisationen, die der Kenntnissnahme des Staates nicht entgehen können, da sie von grossem Einflusse sind."

Kaiser Franz schloss sich diesen Anschauungen an. Noch war aber die Frage nicht zum Abschluss gekommen und wurde sie wieder durch die Jesuiten in Innsbruck im Jahre 1847 auf die Tagesordnung gesetzt.

Nach der Pragmatikal-Verordnung vom 22. März 1765 bis zur Aufhebung des Jesuitenordens hatten nämlich die Jesuiten die Exemption, vor Gericht zu erscheinen, nicht gehabt. Die alten Statuten, Rom 1616, gedenken dieses Vorrechtes mit keiner Silbe. Die Cabinetsschreiben vom 18. November 1827 und die kaiserliche Entschliessung vom 19. März 1836 betreffen nur kirchenpolitische Angelegenheiten. Als nun im Jahre 1844 ein Jesuit zu Innsbruck vor dem Criminalgerichte daselbst als Zeuge erscheinen und den Eid ablegen sollte, weigerte sich der P. Rector dem Jesuiten die Erlaubniss dazu zu ertheilen, und begründete diese Weigerung damit, dass es den Jesuiten gestattet sei nach ihren Statuten zu leben. Die oberste Justizstelle erklärte jedoch, 14. Februar 1844, diese Sanction betreffe blos das innere Leben und Wirken dieser Ordensglieder.

sei aber nicht auf eine Enthaltung von allgemeinen Pflichten gegen den Staat und dessen Behörden zu verstehen.

Nächst der Gerichtsbarkeit wurde wiederholt die Frage bezüglich der Besteuerung der katholischen Geistlichen verhandelt.

In früherer Zeit wurde die katholische Geistlichkeit speciell in zwei Fällen, mit Einwilligung des Papstes besteuert, zur Aussteuer für eine zu verheiratende Erzherzogin und zur Erbauung von Festungswerken. Letzteres wurde um so eher bewilligt, da öfters Kriege gegen den Erbfeind der Christenheit, gegen die Türken, geführt wurden. Als im Jahre 1431 die Erzherzogin Margarethe in Oesterreich den Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen heiratete, erhielt sie als Mitgift 29000 gute goldene Ducaten. Diese wurden von den Prälaten, Bürgern und Juden aufgebracht, die oberen weltlichen Stände der Herren und Ritterschaft trugen nichts dazu bei.

Papst Nicolaus, der Begründer der vaticanischen Bibliothek, schloss mit Friedrich III. das Aschaffenburger oder Wiener Concordat und gewährte diesem Monarchen in der Bulle vom 22. März 1451 das Recht, Collecten zu Ausstattungen und andere Steuern selbst vorzunehmen. In dieser Bulle spricht der Papst von der „alten Gewohnheit“ (*consuetudine antiqua)*, dass die Geistlichen in den österreichischen Ländern Steuern zahlen. Kaiser Max I. brachte in das Steuerwesen eine neue Ordnung und kam die Geistlichkeit in das gemeinsame *catastrum provinciae.* Unter Ferdinand I. wurde die Geistlichkeit, wie die anderen Stände, mit Contributionen belegt. Zu diesem Zweck erhob er die Prälaten zu Mitgliedern der Ständevertretung. In Folge einer Vorstellung der Bischöfe wurde die Curatgeistlichkeit milder behandelt und hatte bloss den vierten Theil der Domesticalsteuern zu zahlen, um nicht den Seelsorgern den nothwendigen Lebensunterhalt zu schmälern (In späterer Zeit blieb nur die Congrua von fl. 300 steuerfrei).

Am 26. Mai 1560 richtete Erzherzog Ferdinand, Statthalter in Böhmen an seinen Vater, den Kaiser Ferdinand, die Frage, ob und auf welche Art die in Böhmen eingezogenen zur Bestreitung der dringendsten Staatsbedürfnisse verpfändeten und verkauften geistlichen Güter der Geistlichkeit wieder zurückgestellt oder sie für dieselben entschädigt werden sollen.*)

*) Daran schloss sich die Bemerkung in Prag wieder das Erzbisthum herzustellen, den Unterhalt des Bischofs auf 6000 Thaler zu erhöhen, und das Bis-

Da Oesterreich fast immer in Kriege verwickelt war, so ist es selbstverständlich, dass die Finanzcalamitäten sich immer mehr häuften und genügten die Steuern der Geistlichen nicht. Man musste daher manchmal auch zu aussergewöhnlichen Mitteln schreiten. Zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges und der Unruhen in Ungarn wurde diesfalls eine Verhandlung gepflogen. Kaiser Leopold I. befahl:

Da das allgemeine Wesen von so vielen Feinden und Kriegsgefahren umschwebt sei, so solle der in Gold und Silber bestehende Kirchenschatz angegriffen und im Laufe von sechs Jahren nach beendigtem Kriege wieder zurückgezahlt werden. Zur Ausführung dieses Befehles wurde eine Commission, bestehend aus den Klosterräthen und beigezogenen Geistlichen, nämlich dem Domprobst von Wien und den Prälaten zu Mölk und Heiligenkreuz, eingesetzt. Die Jesuiten, Franziskaner und Minoriten, welche ebenfalls zu Mitgliedern dieser Commission ernannt wurden, weigerten sich jedoch diesem Befehle nachzukommen.

Der Kaiser setzte hierauf eine Conferenz ein, bestehend aus dem geheimen Rath und böhmischen Kanzler Grafen Kinsky als Vorsitzenden, dem Hofkanzler Grafen Bucellini, Hofkammer-Präsidenten Grafen v. Starhemberg, Vice-Statthalter Grafen v. Weltz, dann den geheimen Referendaren und Hofsecretären Conobruch, Bechin, Palm, Quarient (Referent) und Regimentsrath Zwick und befahl, dass einige berühmte Theologen zugezogen werden, welche zu berathen hätten, in wie ferne die Renitenz begründet sei.

Die Conferenz fand am 10. Mai 1704 statt. Beigezogen waren P. Fröhlich, Abt zu Mölk und P. Plöckner, beide Jesuiten, P. Christophorus Fraumüller, Prior der Augustiner, P. Angerer, Prior des Prediger-Ordens zu Wien und P. Anselmus, Provincial der unbeschuhten Augustiner.

Graf Kinsky hob hervor, dass die Lage ärger sei, als zu den Zeiten Ferdinands III., als die Kirchenschätze ebenfalls angegriffen werden mussten.

Der Prälat von Mölk erinnerte hierauf, dass thatsächlich in Berücksichtigung dieser Verhältnisse der Prälatenstand das Kirchensilber angeboten habe, wofür er von dem *dono gratuito* befreit sein

thum dem Bischof von Wien, Anton von Muglitz zu verleihen. Schliesslich wäre dahin zu wirken, dass der Papst dem neuen Bischof die Macht ertheile, auch Priester zu weihen, die zur Partei der Calixtiner gehören.

wollte. jedoch wünsche er, dass die Sache zuvor mit dem Papste geordnet würde.

Die übrigen Theologen stimmten dafür, dass der Kaiser im Falle ausserordentlicher Nothwendigkeit befugt sei, den Kirchenschatz anzugreifen. Die Patres Jesuiten, sowie der Prior der Dominikaner meinten jedoch, es müsste nach der Bulle von Bonifaz VIII. und Clemens V. vom Bischof und Clerus zuvor festgestellt werden, ob jener Fall eben eingetreten und der Papst müsste den Consens dazu ertheilen. P. Fraumüller hingegen erklärte es sei dem Schreiben des Kaisers an den Grafen Kinsky voller Glauben beizumessen und der Fall als eingetreten anzusehen. Das wichtigste Votum war das des P. Anselmus, der darauf hinwies, dass seine beiden Ordensklöster Maria Loretto in Wien und das zu Brunn thatsächlich das Kirchensilber der Münze bereits überliefert haben, da die grosse Nothwendigkeit bekannt die von den Jesuiten citirte Bulle nicht überall acceptirt sei und die Ordinarien ihren Consens ertheilt haben.

Die kaiserlichen Commissäre hoben hierauf wiederholt die schlechte Lage des Staates hervor, und dass die Geistlichkeit auf das gemeine Wesen, unter dessen Schutz sie lebt und wovon dieselbe alles erlangt, daher auch nach der Lehre der Canonisten zu dessen Conservirung mit möglichstem Beitrage zu concurriren schuldig sei. Hier bestehe aber auch ein kirchliches Interesse, da sonst alles der feindlichen Macht preisgegeben sei. Da es übrigens keine grössere Frömmigkeit gebe *quam ea, quae patriae exhibetur*, so hat der Kaiser viel armen kranken und unbekleideten auch öfters blessirten, und gefangenen Soldaten, welche aus Abgang der nöthigen Mittel erbärmlich hätten sterben und verderben müssen, geholfen. Nach der Lehre des heiligen Ambrosius und Hieronymus wäre die Geistlichkeit verpflichtet in solchen Fällen mit Zerbrechen und Verkaufung der consecrirten und zum Gottesdienst *immediate* gewidmeten heiligen Gefässen beizuspringen, da eben die Soldaten für das Beste des allgemeinen Wesens sogar ihr Leben zu opfern bereit sind. Der heilige Ambrosius sagt in *can. aurum:*

„aurum habet ecclesia not ut servet, sed ut eroget, et subveniat in necessitatibus et nonne meluis id conflat sacerdos propter alimoniam pauperum, si alia subsidia desint quam sacrilegus contaminata asportet hostis? nonne dicturus est dominus, cur passus es tot inopes fame emori et certe habebas aurum unde ministrasses alimoniam.“

Die heilige Schrift gibt Beispiele, dass fromme und gottesfürchtige Könige, Assa, Joas und Ezechias, die Schätze des Heiligthums zum Wohle des Landes angegriffen haben.

Man könnte auch nicht die letzte Extremität abwarten und dann Hilfe von der Geistlichkeit verlangen, da diese dann nutzlos wäre. Nun ist ganz Ungarn von Rebellen überschwemmt, zwei Viertel Oesterreichs vom Feuer verzehrt und anbei *ab oriente, occidente et meridie* grosse feindliche Armeen den Erbländern den Einfall und Ruin androhen.

Hierauf rescribirte der Kaiser:

„Weillen so wol die deputirten Räthe, als die *Theologi stante presenti necessitate de qua non est dubium* dieses Kirchensilber herzugeben vor billig befunden haben so thue dieses Gutachten approbiren vnd soll also vollzogen werden."

Während der Türkenkriege gestattete Papst Clemens XI. (15. Februar 1716) dem Kaiser Carl VI. Steuern zu Kriegszwecken von allen Geistlichen ohne Unterschied des Standes einzuheben. In gleicher Weise schritt man 1720 beim Papste ein, die Bewilligung zu ertheilen, geistliche Subsidien zu erhalten, da man die ungarischen Grenzfestungen in einen haltbaren Zustand setzen wollte. Als 1725 die Grenzpfähle gegen die Türkei befestigt werden sollten, gewährte Papst Benedict XIII. in dem Indult vom 9. Jänner von den Geistlichen 160.000 fl. einzuheben. Ein ähnliches Indult gewährte Clemens XII. im Jahre 1738 zur Einhebung von 236.586 fl. und im Jahre 1740 gestattete Clemens XIV. der Kaiserin Maria Theresia 120.000 fl. Kriegssteuer einzuheben.*)

Während des Erbfolgekrieges im Jahre 1747 erhöhte die böhmische Hofkanzlei die Steuern des Bischofs von Olmütz von 4000 auf 15.000 fl., die des Bischofs von Breslau von 3000 auf 15.000 fl., die des Abtes von Braunau von 1500 auf 10.000 fl. etc. Die österreichische Hofkanzlei meinte, man könne in ähnlicher Weise nicht in den deutschen Erbländern verfahren, weil die Geistlichen daselbst nicht so viel Einkommen haben. Doch die Kaiserin rescribirte eigenhändig: „Die Prälaten könnten gehalten werden wie

---

*) Böhmen gab 20.893 fl., Mähren 12.738 fl., Schlesien 179 fl. 36 kr., Niederösterreich 32.498 fl. 36 kr., Oberösterreich 13.0.0 fl. 48 kr., Steiermark 6823 fl. 36 kr., Känten 3480 fl. 12 kr., Krain 2502 fl., Görz-Gradiska 2274 fl. 24 kr., Tirol 4344 fl., Vorderösterreich 5232 fl. und Ungarn 15.919 fl. 48 kr., zusammen 119.896 fl.

in Böhmen. Ein Prälat von Kremsmünster und Klosterneuburg sind wohl noch einmal so reich als der Prälat von Bruck in Mähren.*) Also soll es bleiben nach dem in Böhmen. Der Bischof von Wien könnte auch erhöhet werden."

Als die Kaiserin im Jahre 1761 die katholische Geistlichkeit wieder mit einer höheren Steuer belegen wollte, bemerkte das *Directorium in cameralibus et politicis* in einem Vortrage vom 2. September 1761, man müsse zu dem Zweck die päpstliche Bewilligung einholen. Die Kaiserin war darüber sehr erbittert, und sie rescribirte: „Dass in diesem wie in mehreren andern wichtigsten Gerechtsamen Meines Erzhauses vieles vergeben worden, zeigt sich nunmehr ganz klar, und ist daher nöthig auf thunlichste Hülfsmittel zu denken. Dieses aber kann nicht geschehen, wenn nicht alle Umstände bekannt sind. Daher hat das Directorium vor allen Dingen für die Herbeischaffung der nöthigen Nachrichten und alten Acten zu sorgen und mir einen geschickten Mann in Vorschlag zu bringen."

Sie selbst wünschte dann, dass der Professor des canonischen Rechtes an der Wiener Universität, der bekannte Rieger, „so ein Publicist und besonders guter Canonist ist" mit dieser Arbeit betraut werde. Dieser betonte dann in seinem Gutachten speciell den citirten Passus in der Bulle Nicolaus, dass die Einhebung der Steuern von Seite der Geistlichen in Oesterreich eine „alte Gewohnheit" sei und die Kaiserin beschloss gestützt auf die ihr von Gott verliehene Macht derartige Steuern nicht mehr in Rom bewilligen zu lassen. In einem Vortrage der Hofkanzlei vom 2. April 1768 empfahl die Hofkanzlei im Falle Geistliche sich weigern sollten diese Steuern zu zahlen, ihnen die Temporalien zu sperren. Sollte sich der römische Hof in die Sache mengen, muss man Muth und Ausdauer haben, ihm zu begegnen.**)

Wie man weiss, hat sich auch Kaiser Franz während der französischen Kriege genöthigt gesehen das Kirchensilber zu Staatszwecken zu verwenden das betreffende Handschreiben, Pressburg, 5. December 1809, an den obersten Kanzler Grafen Ugarte lautete:

*) Bei Znaim.

**) Das päpstliche Breve zur Einhebung der Fortifications-Steuern von Seite der Geistlichen vom Jahre 1751 wurde für fünfzehn Jahre ertheilt. Die Taxen, welche in Rom dafür bezahlt wurden, bezifferten sich auf 2355 Scudi und 55 Soldi = 4758 fl. 41 kr. österreichisches Geld.

„Um die der französischen Regierung in Folge des Frieden-Tractates zu zahlende Contribution gänzlich berichtigen zu können, bin ich genöthigt verschiedene ausserordentliche Mittel anzuwenden. So schwer es Mir auch immer fällt, von Meinen Unterthanen nach einem unglücklichen Kriege neue Opfer zu verlangen, so hege Ich doch das Vertrauen, dass sie die Nothwendigkeit dieser Opfer anerkennen und sich überzeugt halten werden, dass nur durch die pünktliche Erfüllung aller Bedingnisse des Tractates grössere Uebel vermieden und die Grundlage der künftigen Ruhe und des Wohlstandes Meiner Unterthanen als das einzige Ziel aller Meiner Wünsche und Handlungen gelegt werden könne. In dieser Lage der Umstände habe Ich beschlossen unter andern Mitteln auch die Ablieferung alles entbehrlichen Silbers der Kirchen, Bisthümer, Stiften und geistlichen Corperationen ohne Ausnahme binnen der Frist von zwei Monaten gegen zu drei Percent in C. M. Geld verzinslichen Hofkammer-Obligationen nach zehn Jahren in vier Jahresfristen rückzahlbar anzuordnen, und Ich bin überzeugt, dass die Geistlichkeit meiner deutschen Erblande, welche Mir bei jeder Gelegenheit Beweise von Anhänglichkeit an Meine Person und Vaterlandsliebe gegeben hat, sich bestreben wird, diese Anordnung so schleunig als pünktlich zu befolgen."

Dabei hatte es jedoch nicht sein Bewenden und man verwendete auch den disponiblen Theil des geistlichen Vermögens etc.

Eine besondere Exemption genossen bis zu Josef II. die Bischöfe, welche obschon sie ihr Hirtenamt in Oesterreich führten und in vielfacher Beziehung auch auf staatlichem Gebiete zu wirken berufen waren, dennoch bei ihrem Amtsantritt blos dem Papste, nicht aber dem Monarchen Treue angelobten. In Folge eines Vortrages der Hofkanzlei vom 8. Juni 1781 wurde den Bischöfen aufgetragen, nach der Formel wie französische Bischöfe den Eid ablegten, vor ihrer Consecrirung zu schwören. In demselben gelobten sie Treue dem Monarchen, das Beste des Staates zu fördern und nichts zu unternehmen oder vorwissentlich geschehen zu lassen, was zum Nachtheile des einen oder des andern gereichen könnte.*)

*) Am 13. Jänner 1825 wurde mittelst Ministerialschreibens den Bischöfen bekannt gegeben, dass sie in ihren Wappen nicht mehr die Insignien eines Regenten führen, sondern nur den Fürstentitel insoferne er dem Erz- oder Bisthum „anklebt" beibehalten können und sich des Fürstenmantels und Hutes bedienen dürfen.

Wenn dann ein Bischof consecrirt wurde und den Eid dem Monarchen ablegen sollte, wurde an ihn von dem, in dessen Hand er den Eid ablegte, folgende Ansprache gehalten:

„Es wird dem eigenen Urtheile und Gewissen des Herrn Bischofs überlassen, in wie weit derselbe die Ablegung des Eides an den Papst mit dem Eide der Treue, welchen der Herr Bischof dem allerhöchsten Landesfürsten vor der Consecration bereits abgelegt haben mit den Pflichten, die Ihnen als Bürger des Staates und als Unterthan Sr. Majestät obliegen, dann endlich mit der im *placcto regio* enthaltenen Beschränkung, über welche sich die Wirksamkeit des päpstlichen Eides keineswegs ausdehnen kann, vereinbarlich finden."

Als Erzherzog Rudolf, der Bruder des Kaisers Franz, zum Erzbischof von Olmütz ernannt wurde, fragte die Hof- und Staatskanzlei an, ob auch dieser den Eid abzulegen hätte und glaubte sie ihn um so mehr von demselben entbinden zu können, da Erzherzog Rudolf schon als Coadjutor den Eid dem Monarchen abgelegt hatte. Kaiser Franz wollte jedoch, 20. August 1819, keine Ausnahme zulassen. *)

Am 16. October 1823 erging an das galizische Gubernium die Weisung des Inhaltes, dass sämmtliche aus dem Auslande in die k. k. Staaten aufgenommenen zu den Orden der Jesuiten gehörigen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer, Directoren, Präfecten und Seelsorger den vorgeschriebenen Eid zu leisten haben, und sind die sogenannten Reversalien wegen geheimer Gesellschaften nach den allerhöchsten Vorschriften vom 27. April und 24. November 1801 abfordern zu lassen.

Wenn wir jedoch sagten, dass Josef II. den Eid der Bischöfe eingeführt hat, so muss constatirt werden, dass er auch in dieser Beziehung im Sinne seiner grossen Mutter handelte. Am 26. April 1776 richtete nämlich die Kaiserin ein Handschreiben an die böhmisch-österreichische Kanzlei (jetzt Ministerium des Innern), welches die Stellung der Kaiserin zur päpstlichen Gewalt charakterisirt. Der Wortlaut desselben ist:

---

*) Erzherzog Rudolf erhielt bei Gelegenheit, als er in das Amt trat, Mai 1819, aus der Staatscassa ein Darlehen von 144.700 fl. In Folge einer kaiserlichen Entschliessung, Rom 10. April 1819, wurde dieser Vorschuss sammt Interessen auf das Bisthum hypothecirt.

„Es hat sich erst vor Kurzem bei Gelegenheit der vorhabenden Erhebung der bischöflichen Stadt Fünfkirchen zu einer königlichen Freistadt der Fall geäussert, dass der dasige Bischof in diese Behandlung sich gar nicht einlassen wollen, sondern um die päpstliche Einwilligung sich unmittelbar nach Rom gewendet, dazu er sonder Zweifel durch den dem römischen Stuhle abgelegten Eid, dessen *Formula* in dem *pontificali Romane Clementis VIII. per extensum* enthalten ist, sich veranlasst gefunden. Da nun mehrmalen schon anerkannt worden, was für Anstössigkeiten in dem Staat daraus sich ergeben müssen, wenn Unterthanen durch dergleichen Lehren, die der Gewalt des römischen Stuhles ein mehreres zutheilen als ihm gebührt, in die betrübte Verlegenheit gesetzt werden können, entweder den erlernten Grundsätzen und nach diesem Richtmass ihrem Gewissen zuwider zu handeln oder manche politische Anordnungen unbefolgt zu lassen. So wird die Kanzlei nach Vernehmung der Studien-Hofcommission (jetzt Ministerium für Cultus und Unterricht) neuerdings in Ueberlegung nehmen, wie mit Verlässlichkeit all' derlei Lehren, die in Ansehung der päpstlichen Gewalt über die Gebühr zu weit gehen, gänzlich aus den Schulen verbannt werden. Ingleichen wird dieselbe jene Juramenten, mittelst deren die Geistlichkeit dem römischen Stuhl sich verbindet, einsehen und sodann genau erwägen, wie die weitern Massnehmungen hierunter zu treffen, damit künftig all' dasjenige hinwegbleibe, wodurch den wahren Gerechtsamen des Landesfürsten zu nahe getreten werden könnte."

Zu den Exemptionen gehören auch die Privilegien des Olmützer Domcapitels,*) welche bis auf unsere Zeit einen Gegenstand der Controverse bilden, deren wir hier gedenken wollen.

Wie bereits erwähnt, schloss Kaiser Friedrich III. während des Baseler Concils mit dem Papste Nicolaus V. im Jahre 1448 das Aschaffenburger oder Wiener Concordat, nach welchem die durch die Baseler Beschlüsse der deutschen Kirche zugesicherten Rechte und Vortheile entwunden wurden. Dieses Concordat hatte jedoch

---

*) Am 5. Juli 1755 wurde der Repräsentation und Kammer in Steyr befohlen, dem Bischof von Seckau keineswegs zu gestatten bei vorzunehmenden Kirchenvisitationen über die Gasse unter einem Baldachin, getragen von Magistratspersonen, sich führen zu lassen, denn das vom Bischof verlangte Ceremoniale komme dem nahe, ja fast gleich, was nur dem Landesfürsten selbst gebührt.

für Oesterreich keine Geltung. Hier hielt man fest an dem (gefälschten) Privilegium majus Friedrich I. Barbarossa, nach welchem die Herzöge von Oesterreich dem römischen Reiche nicht unterworfen und daher auch den diesfälligen Satzungen und Ordnungen sich keineswegs zu fügen brauchten. Der betreffende Satz lautet: *Primo quidem quod Dux Austriae quibusois subsidiis et servitiis non tenetur, nec esse debet obnoxius sacro Romano Imperio nec cuiquam alteri nisi ea de sui arbitrii libertate fecerit.* (Zu Deutsch: Dass der Herzog von Oesterreich zu keiner Dienst- oder Hilfeleistung, welcher Art immer, dem heiligen römischen Reich verpflichtet, noch demselben oder irgend jemand Anderem unterthänig sei, ausser wenn er dies seinem eigenen freien Ermessen nach thun will.)

Als das Bisthum zu Görz begründet ward, wurde die Ernennung eines Canonicus, wenn sie in einem sogenannten *mense papali* fiel, in der betreffenden Erectionsbulle vorbehalten. Als ein solcher Fall thatsächlich im Jahre 1773 eintrat, erging in Folge eines Vortrages an die Kaiserin vom 12. November an das dortige Domcapitel der Erlass des Inhalts, dass die geschehene Besetzung einer erledigten Canonicats-*praebende in mensibus papalibus* nicht dem päpstlichen Stuhle notificirt werden soll, weil die *concordata Germaniae* nur das römische Reich, nicht aber die österreichischen Erblande angingen, wo man sich niemals danach gerichtet habe, weil sie nie daselbst recipirt wurden.

Die Olmützer Diöcese hatte Privilegien von Ottokar Premislaus, Carl IV. u. s. w. und stand ebenfalls ausserhalb des deutschen Concordats. Man hielt Olmütz umsoweniger im deutschen Concordate mit inbegriffen, da Friedrich III. nie in den Besitz Böhmens gelangte und zu jener Zeit die katholische Religion in Böhmen und Mähren, in Folge der Hussitenkämpfe, unterdrückt war, so dass von der Annahme des deutschen Concordats gar nicht die Rede sein konnte.

Die Bischöfe zu Olmütz lebten gewissermassen als selbstständige Fürsten. Die Kaiserin Maria Theresia hat über Vortrag des Grafen Harrach im Jahre 1747 den äusseren Glanz etwas herabgestimmt. Sie rescribirte: „Wegen der zwölf Stück (Kanonen) Losung *placet.* Weder aber bei diesen, noch weniger aber bei einem Pragerischen Bischof mehr eine Wache verdoppeln, noch weniger ein Bataillon aufziehen und Salve zu geben; auch der *Commandant* auf keine Weise ein Compliment oder Aufwartung zu

machen habe, wohl aber, wo er ohnedem vorbeifahrt, in das Gewehr zu treten und das Spiel zu rühren."

Der Bischof von Olmütz genoss auch das Vorrecht, bei seiner Garde das Trommelschlagen zu gebrauchen und die Stadtthore in Kremsier von seinen Garden in Gemeinschaft mit Soldaten zu besetzen. Der Hofkriegsrath befürwortete, „dass dieses Vorrecht aufgehoben werde, da das Ansehen und der Glanz der bischöflichen Würde, dann die Auferbaulichkeit und die Ehrerbietung für die katholische Religion nicht wohl in solchen Handlungen, wie die Trommelstreiche und Thorbesetzungen, sich suchen lassen". Die Hofkanzlei meinte jedoch, 6. Juni 1777, dieses noch ferner aus Gnade geschehen zu lassen, da sich sonst das Olmützer Capitel sehr kränken würde.

Die Kaiserin bestätigte mit einigen Modificationen die Statuten des Olmützer Domcapitels. (In früheren Zeiten betrachtete man nämlich Privilegien etc. als Emanationen des betreffenden Regenten und wenn ein neuer kam, so hatte dieser die Privilegien etc. neuerdings zu bestätigen. Unter Anderem setzte sie fest, dass die Domherren, die oft jahrelang von der Diöcese abwesend waren, mindestens nach einer Abwesenheit von sechs Wochen einen Tag in Olmütz sein müssen.

Unter Maria Theresia wurden auch die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle gepflogen, das Bisthum Olmütz zu einem Erzbisthume zu erheben, und da diese Diöcese viel zu gross war — sie umfasste ganz Mähren und einen Theil Schlesiens — Theile derselben auszuscheiden und in Brünn ein Bisthum zu errichten*). (Wie wir sofort bemerken wollen, wurden für die päpstlichen Bullen

*) Als es sich um die Dotirung des Bisthums Brünn handelte, rescribirte die Kaiserin auf den betreffenden Vortrag vom 14. Mai 1779, in welchem befürwortet wurde, dem Brünner Bisthum zu gestatten, ein bereites *in manibus mortuis* befindliche Immobile wie ein Exjesuitengut oder ein *ad cridam* dienendes Klostergut zu kaufen, am 11. Juni 1779 eigenhändig: wan nür kein neues gutt *ad manus mortuas* verfallt placet.

Bezüglich des Besitzes der todten Hand wollen wir hier einige Notizen beifügen. Herzog Albrecht hat 1340 *quoad acquisitiones bonorum mobilium* gemessene Schranken gesetzt, welche von Ferdinand I. 1526 neuerdings bestätigt wurden. Diesbezügliche Decrete erschienen hierauf von Ferdinand I., 14. April 1545 und 31. October 1552, von Maximilian, 22. December 1567, 1. Juli 1568 und 20. Juni 1575. Im Jahre 16?9 beschwerten sich die Landstände des Herren- und Ritterstandes in Niederösterreich „dass je länger, je mehr allerhand liegende

wegen Erhebung des Bisthums Olmütz zum Erzbisthum und der Errichtung eines neuen Bisthums in Brünn 7310 fl. 5 kr. Taxen an die Dataria in Rom bezahlt) Während die Verhandlungen über diese Angelegenheiten schwebten, versetzte das „Wienerische Diarium“ — so wurde damals die jetzige k. k. „Wiener Zeitung“ genannt — die officiellen Kreise in grosse Aufregung. Wenn auch zu jener Zeit die Journalistik noch nicht die sechste Grossmacht war, so war sie doch eine Macht, mit der man rechnete. Das genannte Journal veröffentlichte in Nr. 65 von Mittwoch den 13., Sommermonat 1777, eine Correspondenz aus Rom vom 16. Heumonat, in welchem über die obenbezeichneten Verhandlungen berichtet wird. Dann heisst es: „Gleichwie auch das Domcapitel zu Olmütz den Vorzug geniesst, in den deutschen Concordaten mit inbegriffen zu sein, und folglich bei erledigtem Stuhle einen neuen Bischof selbst wählen kann, so ist dieses Recht demselben auch bei der Wahl eines neuen Bischofs, welcher darauf zum Erzbischof erklärt werden wird, beibehalten worden.“

Der oberste Hofkanzler Graf Blümegen sah sich in Folge dieser Correspondenz veranlasst, eine allerunterthänigste Note an die Kaiserin, am 16. August 1777, zu richten. In derselben setzte er auseinander, dass diese Angaben einen zweifachen Irrthum enthalten. Das Wahlrecht des Olmützer Domcapitels, das sonst in den deutschen Erblanden nicht vorhanden ist, könne nicht aus dem deutschen Concordate hergeleitet werden, da dieses Concordat nie von den Königen in Böhmen recipirt wurde, sondern das genannte Bisthum erhielt diese Rechte von den Königen in Böhmen und Markgrafen in Mähren.

Er fährt dann fort: „Dieser Irrthum sei um so mehr anstössig, da die päpstliche Dataria sich bestreben werde, wegen ihres in

---

Güter auf allerhand Wege an die Geistlichkeit gebracht werden und nach und nach fast alle des Adels und der weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen.“ Sie baten daher, dass von nun an unbewegliche Güter ohne kaiserlichen Consens an Geistliche nicht verkauft werden dürfen. Das diesbezügliche Mandat erfloss hierauf 20. October 1669. Am 2. Jänner 1681 verbot Leopold I. allen geistlichen Personen und Gemeinden jede Veräusserung beweglichen und unbeweglichen Gutes ohne landesfürstliche Genehmigung und wurden alle Contracte ohne landesfürstlichen Consens für null und nichtig erklärt. Unter Josef II. wurde dieses Verbot 5. October 1782 wiederholt. Das Amortisationsgesetz erfloss, wie bekannt, 26. August 1771.

Beziehung auf Sporteln und Taxen obwaltenden Nutzens, die Gepflogenheit der deutschen Concordate auch auf das Olmützer Capitel zu erstrecken. Rom habe auch stets in Folge dieser Concordate danach gestrebt, die Provision der für die Promotion der Bischöfe erledigten Capitular-Dignitäten an sich zu ziehen. Diesem Vorhaben wurde jedoch stets mit dem Bemerken entgegengetreten, dass die deutschen Concordate in Oesterreich nie anerkannt wurden, folglich auch auf das Bisthum Olmütz nicht die mindeste Beziehung haben, wodurch das Olmützer Domcapitel bei seinen Rechten und Freiheiten stets erhalten und die Gerechtsame der Krone gegen die Anmassungen der römischen Dataria gewahrt wurden. Da bei der bevorstehenden Wahl eines Olmützer Erzbischofs die römische Dataria wieder die vorigen Ansprüche erheben, und zur Begründung ihrer Anmassung etwa anführen könnte, dass in einem öffentlichen, selbst im Angesichte des Allerhöchsten Hofes herausgegebenen privilegirten Zeitungsblatte derartige Grundsätze ausgesprochen und stillschweigend anerkannt wurden, so wäre es angemessen, einen derartigen Irrwahn, welcher geeignet sein könnte, die Souveränitätsrechte zu untergraben, richtig zu stellen und das Publicum über den wahren Sachverhalt zu belehren."

Graf Blümegen schlug daher vor, die fragliche Mittheilung in der Form einer Privat-Correspondenz aus Olmütz im Diarium zu dementiren, um dadurch die Kaiserin nicht im Entferntesten zu compromittiren. Zugleich befürwortete er, den Verleger nach der Quelle, aus welcher er die obbemeldete Nachricht entnommen, zu fragen, und demselben aufzutragen, dass für die Zukunft Nachrichten, welche die Gerechtsame der Krone betreffen, vor dem Abdrucke der Hofkanzlei zur Einsicht vorzulegen, die über deren Zulässigkeit zu entscheiden hätte.

Die Kaiserin billigte diese Vorschläge und Nr. 66 des Diariums brachte das betreffende Dementi. Es mag auch hinzugefügt werden, dass die fragliche Nachricht einem Artikel aus Rom in einer florentinischen Zeitung entnommen war.

Als Josef II. zur Regierung gelangte, ersuchte das Olmützer Capitel wieder um die Bestätigung der Privilegien. In Folge eines Vortrages der Hofkanzlei vom 12. Mai 1782 ordnete der Kaiser einige Veränderungen in den Statuten an. Im Capitel 2 des Eingangs, wo von den Wahlen die Rede ist, sollte es statt *Bullas summorum Pontificum Romanorum Imperatorum diplomata* heissen: *secundum*

serenissimorum Regum Bohemiae et Marchionum Moraviae privilegia. Die „Papstmonate“ mussten wegbleiben, ebenso jede Erwähnung des deutschen Concordats. In gleicher Weise sollte die päpstliche Ernennung bezüglich der Canonicate weggelassen werden.

Kaiser Franz, dessen Rechtgläubigkeit ausser Zweifel steht, rescribirte am 2. Jänner 1832 auf die vorgelegte Anzeige des Olmützer Metropolitan-Capitels an den Papst über die am 19. October 1831 erfolgte Wahl des Tarnower Bischofs und Olmützer Dompropstes Ferdinand Grafen Chotek zum Erzbischof von Olmütz: „Finde Ich der Hofkanzlei zu ihrem Benehmen in der Zukunft aufzutragen, der Bitte des Metropolitan-Capitels von Olmütz um Mittheilung seines Wahlactes für den Erzbischof an den Heiligen Vater erst dann Folge zu geben, wenn Ich diesen Wahlact genehmigt habe.“

Schliesslich wollen wir noch, da es sich beim Olmützer Domcapitel auch darum handelt, ob Nichtadelige zu Domherren ernannt werden können, ein Schreiben Josefs an den Präsidenten der geistlichen Hofcommission, Baron Kressel, vom 5. November 1786 anführen. Es lautet: „Nachdem der Bischof von Brünn*) mit Tod abgegangen ist, so werden Sie mir Ihre Wohlmeinung entweder mündlich oder schriftlich eröffnen, wen Sie zur Besetzung dieser Stelle am tauglichsten erachten, bei dessen Auswahl jedoch die Rücksicht darauf zu nehmen ist, dass er bereits in der Seelsorge gestanden und der dortigen Landessprache kundig sei. Jedoch wird aber nicht erfordert, dass er ein Cavalier sei, da Ich lediglich auf die persönlichen guten Eigenschaften die Rücksicht zu nehmen entschlossen bin.“

Exemptionen betreffend

Zum Schlusse wollen wir ein Actenstück citiren, welches wir in Abschrift im Dresdener Staatsarchive gefunden haben, das seinerzeit der chursächsische Minister-Resident v. Petzold in Wien an den sächsischen Minister Stutterheim sendete. Da dieser Gesandte von dem Schwager Josefs II., dem Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen Mittheilungen empfing, so glauben wir die Echtheit derselben annehmen zu dürfen. Josef II. beschäftigte sich nämlich bald nach seinem Regierungsantritte mit dem Gedanken, die Jurisdiction, die der Papst durch die Generäle der Ordensklöster ausübte, aufzuheben und sie den Bischöfen der betreffenden Sprengel zu übertragen.

*) Mathias Graf Chorinsky starb am 30. October 1786.

Als der Erzbischof von Wien, Cardinal Migazzi, von diesem Vorhaben des Kaisers hörte, richtete er an diesen am 20. März 1781 ein Promemoria, in welchem er ihn von demselben abzubringen suchte. Der Kaiser schrieb eigenhändig zu den einzelnen Absätzen Randbemerkungen. Wir lassen die Sätze des Cardinals im Auszuge, und die Randbemerkungen des Kaisers zu denselben dem vollen Wortlaute nach folgen:

Migazzi: Es besteht das Gerücht, dass die einigen Orden ertheilten Freiheiten und Exemptionen und die mit ihren Generalen bestehenden Verbindungen aufgehoben werden und die Bischöfe in deren Gerichtsbarkeit eintreten sollen.

Kaiser: Es ist eine Vermessenheit, seinem Landesfürsten schon zum voraus auf ein blosses Gerücht Vorstellungen, besonders von solcher Art zu machen; und wie erniedrigend ist für die bischöfliche Würde der Ausdruck: „in die Gerichtsbarkeit eines Ordens-Generalen eintreten." Gehört denn ein General zu der hierarchischen Regierung der Kirche?

Migazzi: So uneingeschränkt meine Unterwürfigkeit für Eure Majestät in allen Dingen ist, so gewiss ist es meine Pflicht, zu Füssen Eurer Majestät Vorstellungen zu machen, in welchen mein Gewissen mir die bittersten Vorwürfe machen würde, wenn ich schwiege.

Kaiser: Die Unterwürfigkeit ist so gross, dass fast keine landesfürstliche Verordnung in geistlichen Sachen herauskommt, die nicht getadelt, angefochten und verleumdet wird. Die Amtspflichten bestehen in dem von jedem Bischof dem Papst zu schwörenden, ganz widersinnigen, in der ersten Kirche unbekannten Gehorsams-Eide, welcher sich freilich mit der Treue und dem Gehorsam, mit welchem der Bischof als Unterthan seinem Landesherrn in dem göttlichen und Naturrechte beigethan sein muss, nicht vereinbaren lässt und daher Gewissensbisse nach sich ziehen muss; obschon er nach der gesunden Vernunft niemalen giltig ist. Hieraus sind Vorwürfe vor Gott, da ein solcher, durch den Eid sich verbunden glaubender Bischof auf die eine oder andere Art eidbrüchig werden muss, unvermeidlich; denn das Evangelium sagt, dass Niemand zweien Herren dienen kann.

Migazzi: Ich soll meine geistliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen über die *exempten* Ordensgeistlichen ausdehnen und diese *ihrer Verbindung* mit den Generalen entsagen.

Kaiser: Ein Zeichen grober Unwissenheit oder geflissentlicher Ausflucht; denn hier ist es um keine Ausdehnung, sondern um die Revindication oder Restitution der durch die Exemptionen geschädigten bischöflichen Gewalt zu thun.

Migazzi: Der grosse heilige Gregor hat bereits im sechsten Jahrhundert einige Klöster mit Freiheiten begabt. Ebenso haben später Päpste geistlichen Orden Freiheiten gewährt, die von den Kirchen-Versammlungen bestätigt wurden.

Kaiser: Freiheiten in blos geistlichen Dingen gehören nicht hieher. Freiheiten zum Nachtheile des Staates oder des göttlichen Rechtes der Bischöfe sind immer ungiltig, weil sie ihre Gewalt misskannt haben oder Schmeichler des römischen Hofes gewesen, davon es heute die meisten gibt, um sichern Rücken zu haben. Missbräuche und Freiheiten, welche dem Staate schädlich, kann auch eine Kirchen-Versammlung, ob sie schon über dem Papst ist, nicht bestätigen, indem der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate ist.

Migazzi: Die in dem heiligen Geiste versammelten Väter des Concils haben nur manche Fälle ausgezeichnet, in welchen die Bischöfe als *sedis apostolicae delegati* vorgehen können.

Kaiser: Wieder ein Schnitzer und römische Erfindung, um das vermeintliche Recht zu erhalten. Die Bischöfe haben nicht *jure delegato, sed jure proprio* vorzugehen.

Migazzi: Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die allgemeine Kirche zu allen Zeiten jenes als Recht und Macht anerkannt habe, welches der päpstliche Stuhl ausübt.

Kaiser: Das ist falsch, und eine fremde Gerichtsbarkeit, die Christus selbst auf Erden niemal verlangt hat, kann kein vernünftiger, für das Wohl seiner Staaten besorgter Landesfürst dulden, bevorab derlei Gerichtsbarkeiten nur Geld ausser Land schleppen. Es braucht keinen weiteren Beweis, das es bloss auf Geld abgesehen sei, als die den Bischöfen über einige Fälle ertheilten *facultates dispensandi*, die immer den Schandfleck *(pro pauperibus tantum)* als eine Clausel mit sich führen.

Migazzi: Einige Canonisten haben zwar wider die Missbräuche der Exemptionen Klage geführt; aber nie widersprachen sie, dass dem päpstlichen Stuhle die Macht gebühre, Exemptionen *zu ertheilen*, und kein bewährter Canonist wird dem Landesfürsten *die Macht einräumen*, Exemptionen willkürlich aufzuheben.

Kaiser: Nicht einige, sondern stark gegründete Klagen über die Unordnung in der Hierarchie, und den dadurch befördernden Verfall unserer Religion durch solche Exemptionen — dem Landesfürsten gebührt die Macht, dieselben nicht zu dulden, sondern die Bischöfe, wenn sie ihre Rechte misskennen, zu deren Ausübung zu bringen. Dass es keinen bewährten Canonisten gegeben, der diesen Satz behauptet, dieser Ausdruck verräth eine schlechte Belesenheit. Wenn aber auch wirklich keine vorhanden wären, so bleibt der Satz dennoch wahr, weil er in den natürlichen, göttlichen und geoffenbarten Gesetzen gegründet ist.

Migazzi: Auch der wegen seiner Gelehrsamkeit und Mässigung verehrte Papst Benedict XIV. ermahnte die Bischöfe in gleichem Sinne.

Kaiser: Benedict XIV. musste so gut essen und für die apostolische Kammer sorgen, wie alle anderen Päpste, um die Zuflüsse von den Exempten nicht zu stopfen.

Migazzi: Die exempten Orden sind von den Vorfahren E. M. theils einberufen, theils angenommen worden. Sie schwören ihrem General den Gehorsam und können von demselben nicht entbunden werden.

Kaiser: Hiezu lässt sich gar viel erinnern. Wollte Gott, dass die Klöster noch bei denjenigen ersten guten Regeln bestünden, mit welchen sie in die Länder gekommen; sehe man aber bei dem nächsten besten Kloster ein, was seit dessen Annehmung heimlich für schädliche Statuten gemacht und was für päpstliche Freiheiten ertheilt worden, so wird sich finden, dass sich die alte Regel nicht mehr gleich sieht. Daher auch ein solches Kloster, weil es bloss *per pactum et conditionem* auf die erste vorgewiesene Regel in das Leben gelassen worden, wegen Verletzung des *pacti in foro* mit Gerechtigkeit hinausgejagt werden kann, ansonst ist der Eid gegen den Generalen gar nicht bekannt und eben so schädlich, wo nicht noch schädlicher, als jener der Bischöfe, kann also eben nicht geduldet werden.

Migazzi: Die Bischöfe wären genöthigt, sich eine geistliche Gerichtsbarkeit anzumassen, was ihnen ihr Gewissen nicht erlaubt.

Kaiser: Es ist oben gesagt eine Unwissenheit oder andere Absicht, dieses eine Anmassung zu nennen. Gewissen! Gewissen! Wären die Bischöfe nur mehr scrupulös, wenn es auf die *Pluralitäten beneficiorum*, Geldschneiderei, Verfolgung ehrlicher und

Schützung boshafter Leute ankommt. Wenn bei Misslingung eines bösen Streiches ein Bischof sein Gewissen kurz mit dem entledigen kann, dass er die andurch sich billig zuziehenden Verweise nach seinem Sprichwort zu den Füssen des Gekreuzigten dahinlegt, so mag er einen solchen Gewissenswurm noch dazu legen wenn dieser nur noch einen Platz findet.

Migazzi: In allen Pflichten der Seelsorge stehen die Ordensgeistlichen unter dem Bischof; es bleibt daher blos die innerliche Klosterzucht zwischen den Mauern als ein Gegenstand der Exemption übrig.

Kaiser: Dieses ist noch das allerelendste, was in der ganzen Vorstellung vorkommt. Man hat es bei den Jesuiten gesehen, dass Jeder, der ihren *habit* getragen, auf päpstliche Privilegien sich stützend, die er vermöge eines anderen *privilegii* vorzuweisen nicht schuldig war, ohne den Pfarrer oder Erzbischof zu fragen, überall Beichte hören, Messe lesen und auf die Kanzel steigen durfte. Nach ihrer Zerstörung machen sie unter dem Schutze der Erzbischöfe heimliche und öffentliche Ruhestörer. Die innerliche Klosterzucht hält der Herr Erzbischof für eine Kleinigkeit. Wenn ein Mönch den anderen mordet, wenn die Klöster Müssiggänger und Trunkenbolde beherbergen, falsche und schädliche Lehren in ihren Schulen dociren, das Volk mit Sammeln und Messschnappereien aussaugen, den Raub in ihre Höhle tragen, da fragt der Bischof nicht danach, weil die Exemption im Wege steht, und die grössten Bubenstücke zwischen Klostermauern geschehen.

Migazzi: Sollten Ursachen vorhanden sein, die Exemptionen zu regeln, so wäre es angemessen, wenn Euer Majestät sich an den Papst wenden, oder wenn die Bischöfe das thun.

Kaiser: Wolle der Herr Cardinal den heiligen Bernard durchlesen; dort würde er finden, was für eine Pest die Exemptionen sind. Er würde sich nicht so dreist auf die Kirchenväter beziehen, welche bei der *curia romana* weit weniger gelten als ein *Isidorus Mercator* und alle von ihm den Ausfluss habenden *decretalen*. Die vorgeschlagenen gemeinsamen Schritte würden immer zwei vorwärts und fünf zurückgehen. Nur das Beispiel von den drei letzten Kirchen-Versammlungen hergenommen, welche *ad Reformationem in Capite et Membris* angeordnet, dennoch aber hierüber niemals was hinlänglich Gedeihliches zu Stande gekommen ist. Von den Bischöfen wäre ihres Eidschwures wegen schon gar nichts zu hoffen.

Ein anderer Weg ist auch nicht nothwendig, sondern der Landesfürst als *defensor* religionis muss das Eis brechen.

Migazzi: Der Heilige Vater hat bis jetzt bei jeder Gelegenheit seine billige Denkungsart an den Tag gelegt und Euere Majestät Mutter haben davon überzeugende Proben gehabt.

Kaiser: Dieses haben wir erst letzthin wieder nach ihrem betrübenden Hintritte erlebt, wo dieser grossen Kaiserin, welche gewiss ausserordentliche Verdienste sich um die Religion erworben, sogar die letzte geistliche Ehre unter den unanständigsten Vergleichungen versagt worden. Daran sind einige römische Cardinäle Ursache, welche mit dem Wurm im Kopf: *Roma caput mundi* vielleicht geboren wurden und gewiss über ihre alten Herkulese und Venuse weiter in der Welt niemals sehen werden. Das Wort: „bis jetzt" sieht schier einer Fehde ähnlich; doch es sind Wasserstreiche, von einem Statthalter Christi hat man mehr als alle billige Denkungsart zu fordern.

Migazzi: Das schicklichste dürfte sein, dass für jeden Orden ein *Vicarius generalis* mit der nothwendigen Vollmacht vom Papste oder vom Ordens-General versehen werde.

Kaiser: Nach Muthmassungen handelt man in solchen wichtigen Dingen nicht, und dieser Vorschlag ist *Petitio principii* wodurch das Uebel, welchem man abhelfen will, noch ärger wird und der Zufluss nach Rom aus dem Mark des Staates noch besser befördert würde. Die Generale soll der römische Hof behalten und pensioniren, nachdem durch Aufhebung der Religion und staatsschädlichen Exemptionen seine Armee reducirt ist.

Migazzi: In solcher Weise könnten die Bischöfe beruhigt sein und bei den Gläubigen kein Aufsehen erweckt werden.

Kaiser: Auf diese Art können die Bischöfe ruhig schlafen und ihr Gewissen erleichtern, wenn sie, anstatt wie bisher bei Aergernissen der Ordensleute blos Zuseher abzugeben, in ihrem von Gott anvertrauten Rechte wieder eingesetzt werden, und wenn sie mit Beiseitelassung aller Nebenabsicht ihrem Landesfürsten gehorsamen, anstatt ihn zu hindern, wenn er die Religion von Missbräuchen reinigen und der Aussaugung seiner Unterthanen Schranken setzen will. Nur solche Bischöfe suchen diese heilsamen Absichten zu hintertreiben, welche von den Ex-Jesuiten gefesselt, ihnen in Allem zu Willen sein müssen um durch Emporhebung des römischen

Stuhles Maximen zu ihrer Wiederauflebung den Weg zu bahnen, so aber alle christkatholischen Höfe von gottesfürchtigen Männern unterstützt, niemals zulassen werden.

3. Der Mangel an Nachwuchs katholischer Geistlicher. Die Einwanderung fremder Geistlicher.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist der Geistliche der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens. Der Geistliche kann seines Amtes im vollen Masse walten, er kann die Messe lesen, die Sacramente spenden etc., ohne dass eine Kirche, ein Gotteshaus, in welcher Form und Gestalt immer vorhanden wäre; nie und nimmer aber kann selbst die Peterskirche in Rom den Gläubigen die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse gewähren, wenn kein Geistlicher daselbst ist. Es ist daher dringend für den Nachwuchs von Geistlichen zu sorgen, damit die Herde nicht ohne Hirten sei.

Wie man ferner weiss, besitzt die Weihe des Geistlichen, wie die Taufe einen unverlöschlichen Charakter *(character indelebilis)* und insolange der Geistliche nicht von seinem vorgesetzten Bischofe seines Amtes für unwürdig erklärt wird, übt er ungestört seine seelsorgerlichen Functionen, die *cura animarum*, aus. Es ist nicht unbekannt, dass es Zeiten gab, in welchen die katholische Geistlichkeit sittlich tief gefallen war. Um uns auf Oesterreich zu beschränken, heben wir aus dem Berichte einer Commission, welche im Jahre 1567 beauftragt war die Mängel der Klöster in Osterreich zu untersuchen, Folgendes hervor. Diese Commission erklärte, dass die Klosterpersonen immer weniger werden und dass sie nicht nach der Regel leben. Die Brüder, heisst es ferner, werden in Unzucht gehalten, die Prälaten negligiren die Conventualen; die Nonnen besuchen öfters Tanz, Hochzeiten und Spectakel in Städten und Flecken oder halten ohne Scheu in den Klöstern Tanz und Spectakel etc. Der Schluss des Berichtes lautet: „Wiewohl nun alle Klöster gemeine Tavernen worden sein, so ist doch das allerärgste bei den Frauenklöstern, wo allein zur Bewirthung der Gäste grosse Unkosten aufgehen, viel übriger Hausrath gehalten, aller Andacht und Ehren vergessen wird.“

In einem Memorandum vom Jahre 1584 schrieb Cardinal Khlesl an Erzherzog Ernst: „Der mehrere Theil aus den Prälaten,

Pfarrern, Priestern und geistlichen Personen in Oesterreich ob und unter der Enns steckt in einem gottlosen, freien, frechen, muthwilligen Leben."

Die Frage wegen des Nachwuchses katholischer Geistlicher war jedoch in Oesterreich, solange es massenhaft Klöster gab, nicht vorhanden. Wie wir bereits bemerkten, schickten Eltern der Versorgung wegen ihre Söhne in die lateinischen Schulen und gaben sie dann in Klöster, wo sie Theologie studirten und Geistliche wurden. Die Kaiserin Maria Theresia verminderte die Zahl der Klöster und nachdem sie zum zweiten Male, im Jahre 1774, die Universitäts-Reform durchgeführt hatte, war sie auch für eine bessere Bildung der Geistlichen besorgt und befahl, dass jene Geistliche, welche in Oesterreich ein Amt erhalten wollen, auch in Oesterreich studirt haben müssen. Es sollte durch diese Verordnung vorgebeugt werden, dass nicht etwa unwissende Fratres aus dem Auslande nach Oesterreich kommen. Ihr Nachfolger Josef II. ging nach beiden Richtungen energischer vor. Er hob alle jene Klöster, in welchen die Geistlichen blos ein beschauliches Leben *(vitam contemplativam)* führten auf, und errichtete zur Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses die General-Seminarien (vergl. unser: „Die General-Seminarien in Oesterreich unter Josef II."). Das theologische Studium wurde nun umfangreicher; es bestand aus fünf Jahrgängen und stand vollständig unter staatlicher Aufsicht.

Diese beiden Massregeln liessen befürchten, dass es nun an geistlichem Nachwuchse fehlen werde. Diese Sorge war nicht blos in Oesterreich, sondern auch in Deutschland vorhanden, und berieth man auf der Emser Conferenz 1786, wie dem bevorstehenden Uebel abzuhelfen sei. Die deutschen Bischöfe glaubten unter anderem, dass dasselbe durch die Aufhebung des Cölibates für die katholischen Geistlichen sanirt werden könnte. Am 1. September 1786 überreichte der Erzbischof von Salzburg, Hieronymus Fürst von Colloredo, dem Kaiser Josef II. die Emser Punctationen; doch Josef wollte die Frage des Cölibates nicht berühren.

Wie wir sofort hinzufügen wollen, petirten die Bischöfe, nachdem Josef gestorben war, um die Aufhebung der General-Seminarien und einige derselben sprachen sich für die Aufhebung des Cölibates aus. Dieser Act fehlt allerdings in der Registratur des Ministeriums für Cultus und Unterricht und entnahmen wir dessen Inhalt einem Vortrage der Hofkanzlei vom 29. August 1792, in

welchem es heisst: „Die Aufhebung des Cölibates, wovon der Referent der geistlichen Hofcommission spricht (denn auch dieser glaubte, dass dieses Moment Berücksichtigung verdiene), ist nicht allgemein von den Bischöfen und Länderstellen als ein Mittel der Vermehrung der Geistlichkeit angegeben worden, sondern man hat bei genauem Durchgang der Acten nur gefunden, dass ein paar Bischöfe die Aufhebung des Cölibates hingeworfen. Hievon kann wohl keine Rede sein."

Thatsächlich nahm die Zahl der Studirenden der Theologie in den General-Seminarien nicht ab;*) aber die Sorge bestand und der Bischof von Wiener-Neustadt Kerens gab derselben in einer Immediateingabe an den Kaiser vom 10. November 1786 Ausdruck. In derselben heisst es:

„Die Zahl der studirenden Jugend nimmt immer mehr ab. In den öffentlichen Gymnasien zu Krems und Mölk, die zur Neustädter Diöcese gehören, sind zusammen in den fünf lateinischen Classen blos 66 Schüler. Selbst wenn alle diese Zöglinge sich dem geistlichen Stande widmen möchten, würden sie nicht die entstehenden Lücken ausfüllen; die Erfahrung lehre jedoch, dass von zehn Zöglingen kaum Einer geistlich werde."

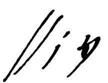
Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schlug der Bischof vor, dass der Unterricht in den lateinischen und philosophischen Schulen, wie früher, unentgeldlich ertheilt werde. Zweitens, in St. Pölten eine lateinische Schule zu errichten, damit die Eltern nicht genöthigt seien, ihre Kinder in die Fremde zu schicken, was mit grösseren Unkosten verbunden ist. Drittens, soll in St. Pölten auch die Philosophie öffentlich gelehrt werden. Der dreijährige Aufenthalt in Wien fordere grosse Kosten und verdirbt die guten Sitten. Junge Leute, die nach Wien gehen, mit dem Vorsatze Priester zu werden, kehren schon nach einem Jahre mit anderen Gesinnungen zurück.

Am anderen Tage, am 11. November, sendete der Kaiser diese Vorstellung mit einem Handschreiben an den Grafen Kollowrat.

---

*) Um dem Verfalle der Sitten beim Clerus vorzubeugen, erschien am 22. September 1789 eine Verordnung der Hofkanzlei, strenge darauf zu halten den Stadt- und Landpfarrern und den Domherren die Haltung weiblicher Dienstboten unter vierzig Jahren, wie dies die canonischen Gesetze vorschreiben, mit Beseitigung aller Ausnahmen von Blutsfreundschaft, Armuth etc. zu verbieten.

Der Kaiser meinte, dass dem Wunsche des Bischofs, ein Gymnasium in St. Pölten zu haben, dadurch willfahrt werden könnte, indem man das Gymnasium zu Mölk nach St. Pölten übersetzt, „da es ohnehin zu Mölk nach nunmehr eingehendem Stifte als in einem blossen Dorfe nicht mehr an seinem Platze steht.“ Was den bevorstehenden Mangel an geistlichem Nachwuchs betrifft, soll die geistliche und Studien-Hofcommission zusammentreten und diese Frage berathen/ Vielleicht, dass die Aufhebung des Schulgeldes zum Ziele führen/ könnte.



Die Commission befürwortete in dem Protokolle vom 23. November die Uebersetzung des Gymnasiums zu Mölk nach St. Pölten, erhob jedoch Bedenken gegen die Einführung des philosophischen Studiums daselbst. Die philosophischen Studien dürfen, erklärte die Commission, aus ihrer Verbindung nicht getrennt werden. Ein unvollkommenes philosophisches Studium bringe mehr Verwirrung als Richtigkeit in die Köpfe und will der Staat eine wahrhaft aufgeklärte Clerisei, so könne dies nur dann der Fall sein, wenn ein in allen Theilen zusammenhängendes philosophisches Studium besteht. Die Einführung eines derartigen Studiums mit allen dazu erforderlichen Apparaten verlange jedoch einen beträchtlichen jährlichen Aufwand, der bei der geringen Entfernung von der Wiener Universität überflüssig ist und da vorausgesetzt werden darf, dass die anderen Bischöfe ähnliche Wünsche aussprechen werden, so müssten mehrere philosophische Facultäten begründet werden, welche die Finanzen sehr belasten möchten.

Was die Aufhebung des Schulgeldes betrifft, so frage es sich, ob man wieder dem Müssiggange Pflanzschulen eröffnen, ferner ob man die fl. 35.000 Schulgelder, welche in den deutschen und böhmischen Erbländern allein einlaufen, die dazu dienen, 600 arme Talente, die sonst verloren wären, zu unterstützen, aus der Hand geben wolle. Man habe auch über einen gegenwärtigen Mangel an Geistlichen keinen Grund, besorgt zu sein. Noch lebt eine grosse Menge pensionirter Ordensleute in den auf- und noch nicht aufgehobenen Klöstern, die auf eine Reihe von Jahren ausreichen; ein guter Theil der Lehrstühle sei ebenfalls noch mit Geistlichen besetzt, die man bei der Seelsorge verwenden könnte.

Die Aufhebung der Unterrichtsgelder würde dem Mangel an Clerisei auch nicht abhelfen. Der eigentliche Zweck des Schulgeldes war, den grossen Anlauf der Studirenden zu vermindern und

diese Folge ist eingetreten. Es musste diese Massregel getroffen werden, um das Gleichgewicht herzustellen, nachdem die Mönchsorden aufgehoben wurden, und die Aussicht zu einem Unterkommen in diesen Klöstern nicht vorhanden war.

Oeffentliche Lehranstalten haben überdies nicht auf die Menge, sondern auf die Eigenschaften der Studirenden zu sehen, da der Kirche ebensowenig, wie dem Staate, mit einer Menge mittelmässiger Talente und halbgebildeter Leute, sondern durch tüchtige Menschen gedient wird. Das Unterrichtsgeld soll eben den Ersteren den Zutritt zu den Studien erleichtern und den Letzteren denselben erschweren. Besitzt ein Vater nicht die Mittel, für seinen Sohn jährlich fl. 12 zu zahlen, wie soll er in der Lage sein, ihm die anderen nöthigen Mittel zu verschaffen. Durch das Schulgeld werden dürftige Jünglinge ohne Talent ausgeschlossen, hingegen bekommen talentvolle Arme die Mittel, sich ganz zu erhalten. Man vermindert also die Zahl der Talentlosen, die doch auch der Clerisei keinen Vortheil brächten und vermehrt die Zahl der talentvollen Schüler.

In der That zeige es sich, dass die Zahl der Gymnasialschüler im Jahre 1785 gegen das Vorjahr überall zugenommen hat. In Unterösterreich allein betrage der Zuwachs in den untersten Classen 30 Köpfe.

Der Abgang in dem Nachwuchse des Clerus rühre von einer Ursache, welche sich zu gestehen oder doch anzuführen, einem Bischof vielleicht zu bedenklich scheinen möchte, nämlich von dem bei den Studirenden verminderten Berufe zum geistlichen Stande, welchen zu schwächen sich so vieles vereinigt: die Beschwerlichkeit der Vorbereitung; die dem angehenden Geistlichen, wenigstens auf einige Zeit, benommene Aussicht zu einem Unterkommen und schliesslich der geringe Reiz des Standes selbst.

Sonst hatte sich ein junger Mann blos um die Annahme in ein Kloster oder um den *titulus mensae* zu bewerben und dann machte er seinen Weg; er wurde Caplan oder gar Pfarrer und im ärgsten Falle wurde er Messeleser, wofür er täglich einen halben Gulden bekam.

Jetzt muss der angehende Geistliche fünf Jahre fleissig im General-Seminar studiren, und jene, die gemächlich leben wollen, verzichten im Vorhinein auf diesen Stand. So lange pensionirte Ordensgeistliche in Klöstern leben, hat überdies der junge Geistliche auch

keine Hoffnung Caplan oder Pfarrer zu werden, — das heisst auf ein halbes Menschenalter ist ihm alles Fortkommen vertreten.

Und welcher Lohn wartet des Geistlichen wenn er sein Tagewerk vollendet hat? Auf einem einsamen Dorfe von allem Umgange abgeschnitten, der menschlichen Gesellschaft gleichsam zu entsagen, sich selbst und dem traurigen Nachdenken über die Unglückseligkeit seines Zustandes überlassen und zum Uebermasse einer so trostlosen Stellung gezwungen zu sein gegen den gebieterischen Trieb der Natur unaufhörlich zu kämpfen. Ein solcher Beruf hat wenig Anziehendes. Er kann nur von solchen gewünscht werden, die über diese Beschwerlichkeiten und ihre eigene Kraft im Irrthum sind, dessen Aufklärung sie in Verzweiflung zu stürzen fähig ist; oder von solchen, die sich über so viele Beraubungen durch Selbstvergessenheit und eigene Erniedrigung durch Trunk und Ausschweifungen schadlos zu halten, kein Bedenken tragen. Anders lägen diese Verhältnisse, wenn das Cölibat aufgehoben würde.

Die Hofkanzlei, zu deren Ressort die geistliche Studien-Hofcommission gehörte, äusserte sich in ihrem Vortrage vom 22. Dec., sie wolle nicht auf die gänzliche Aufhebung des Schulgeldes einrathen, aber sie wünsche, dass ein Unterschied gemacht werde, zwischen zahlen, dass man lernen dürfe und bezahlt werden, damit man lerne und wenigstens nicht bezahlen müsse, weil man sich auszeichnet. Thatsächlich reichen die Mittel nicht aus, um alle Talente zu unterstützen. Staat und Kirche, die zahlreiche Beamte brauchen, können auch nicht auf ausschliesslich hochbegabte Talente reflectiren. Es gibt auch Schüler, die sich erst im Laufe der Zeit entwickeln. Sind derartige junge Leute arm, so sind sie unter den jetzigen Verhältnissen verloren.

Sie schlug daher vor, dass alle jene Schüler, welche in allen Gegenständen die erste Classe haben, von der Bezahlung des Schulgeldes befreit sein sollen.

Sie constatirte ferner die Thatsache, dass in den deutschen Erbländern in den letzten Jahren über 2200 Schüler die Gymnasien verlassen haben, was jedenfalls zum Nachtheile der allgemeinen Bildung sei. Bezüglich des Vorschlages der Aufhebung des Cölibates enthielt sie sich des Urtheiles, da der Kaiser bei Gelegenheit des Ehepatentes einen ähnlichen Vorschlag nicht genehmigen wollte.

Der Kaiser beschloss hierauf, dass das Gymnasium von Mölk nach St. Pölten versetzt werde, jedoch sei demselben das Studium *philosophicum* nicht beizugeben.

„Was das Schulgeld anbelangt, so soll selbes unverbrüchlich bei den mit wohlbedacht in Frucht genommenen Grundsätzen aufrecht erhalten werden." Arme talentvolle Schüler, die erste Classe haben, sollen jedoch von der Bezahlung desselben befreit sein.

Die Resolution schliesst mit den Worten:

„Alle übrigen hier theils von den Bischöfen verlangte, theils von der Studiencommission vorgeschlagenen Mittel zur Vermehrung des geistlichen Standes sehe ich weder für nothwendig, noch für erklecklich an und werden ganz andere, wenn alle Stricke reissen sollten, zu hinlänglicher Verschaffung des für den Clerus nöthigen Personalis zu ergreifen sein; ganz gewiss wenigstens wäre es nicht die Aufhebung des Cölibates der Geistlichkeit, da sattsam sich auszeichnet, dass Geist und Materie nur unendlich selten in der so billigen Austheilung der Gnaden des Schöpfers sich in einer gleichen Wirksamkeit mitsammen bei den nämlichen Individuen verbunden darstellen."

Kaiser Leopold willfahrte dann dem Wunsche der Bischöfe und hob die General-Seminarien auf, auch wurde das Klosterstudium wieder gestattet, aber die Klagen über den Mangel an Nachwuchs katholischer Geistlicher hörten nicht auf. Im Jahre 1794 wendeten sich die Bischöfe zu Brixen, Trient und Chur an den Kaiser Franz mit einer diesbezüglichen Vorstellung, in welcher sie auch andere Klagen vorbrachten. Wir wollen hier den ganzen Vortrag des Directoriums vom 30. Jänner 1795 und die Bemerkungen des Referenten, Hofrathes Zippe, und die Ansicht der Hofkanzlei skizziren.

I. Die Bischöfe klagten, dass es in Tirol heimliche Protestanten gebe, die nur zum Scheine die Kirchen und den Gottesdienst besuchen. Aus gesetzwidriger und duldsamer Nachlässigkeit fehle es an erspiegelnder Bestrafung.

Zippe: Es leben im Ganzen nur zwei protestantische Familien in Tirol und das Begehren der Bischöfe sie mit Zwang zu behandeln, sei gegen die Grundsätze der Duldsamkeit. — Das Directorium meinte, die Mehrheit der Religionen in einem Lande sei nicht von Vortheil. Es sei jedoch nicht anzunehmen, dass zwei Familien, die keine öffentliche Religionsübung haben, Unheil stiften. Sollten sie

thatsächlich Proselitenmacherei treiben, dann würde man sie in ein anderes Land versetzen, wo ohnehin schon mehrere Religionsbekenntnisse sind. Im gegebenen Falle wäre Zwang nicht angemessen, sondern Ermahnungen verbunden mit einem erbaulichen, uneigennützigen Wandel. „Die ehemaligen Inquisitions-Gerichte sind mit dem Geiste des göttlichen Religionsstifters und seiner Apostel allezeit unvereinbarlich gewesen.“

II. Es fehle dem Priesterstande an Nachwuchs.

Zippe: Man solle Stipenden gründen und die Pfründen besser dotiren.

Das Directorium stimmt dem Motive der Bischöfe zu, dass dieser Mangel in den Sitten und in der Geistlosigkeit der Jugend, in der Geringschätzung der priesterlichen Würde, die aus der Geringschätzung der christlichen Religion entspringt, die sich so viele Gelehrte von heutiger Zeit zum Gegenstand ihrer witzigen Spottereien gewählt haben, seinen Grund habe. Es befürwortet die Errichtung guter Gymnasien.

III. Verlangen die Bischöfe, dass sie die Lehrer der theologischen Studien und die bei ihnen studirenden Schüler, die zur Seelsorge *pro austriaco* bestimmt werden, prüfen.

Zippe glaubt, dass diese Prüfung eine Folge der Leitung der öffentlichen Lehranstalten sei, wozu das Recht dem Landesfürsten zustehe, dessen Vergebung für den Staat immer bedenklich sein müsse.

Das Directorium erklärt, dass der Staat auf dieses Recht nicht verzichten könne, da demselben daran gelegen sein muss, sich von den guten Grundsätzen und Begriffen der künftigen Volkslehrer in seinem Staate, die auf die Denkungsart seiner Unterthanen und auf das gesammte bürgerliche Leben den wichtigsten Einfluss haben, zu überzeugen.

IV. Die Pressfreiheit sei eine weitere Ursache des Verfalls der Religion. Die Bischöfe verlangen daher einen Antheil an der Censur.

Zippe ist dagegen, denn die Bischöfe würden nach dem Beispiele der römischen *Congregation dell' Indice* die besten Bücher für schädlich erklären und sie confisciren; die verbotenen Bücher durch den Druck bekannt machen, würde jedoch durch Erregung der Lüsternheit schaden.

Das Directorium schlägt vor, den Bischöfen das Verzeichniss der verbotenen Bücher mitzutheilen. Sie werden dadurch in der Lage sein auf etwaige Lücken aufmerksam zu machen.

V., VI. Betreffen die Klagen bezüglich des *placetum* und die Exemptio *a foro laicali*. (Siehe oben S. 48.)

Zippe meint, es scheine, dass man einen *status in statu* gründen wolle.

Das Directorium befürwortete den Bischöfen zu bedeuten, dass von diesen Normen nicht abgegangen werden könne.

Der Kaiser resolvirte hierauf.

Ad I. ist den Bischöfen zu erklären, dass über die Klage wegen Religionsverführung und Lästerung ohne Inzüchten und Anzeige specifiker Thatsachen eine ernstliche, die häusliche Ruhe und privat Sicherheit störende Untersuchung nicht Platz finden könne und „dass Mir Meine politischen Behörden je und allezeit sehr verantwortlich sein werden, wenn sie erweisliche Religionsfrevel mit gesetzwidriger Unduldsamkeit ungestraft dahin gehen lassen.“

Ad II. Um dem Mangel an Geistlichen abzuhelfen, ist den Mendicanten-Klöstern zu gestatten, neue Candidaten aufzunehmen. „Die von dem Directorium angetragene lateinische Schulhaltung der Pfarrer auf dem Lande und in den Mönchsklöstern würde eine für den Staat unübersehbare Anzahl von Winkelschulen und die dadurch jedem Bauernsohne verschaffte Gelegenheit zum Studiren eine in jeden Betracht bedenkliche Aufklärung zu Folge haben, dem Ackerbau und dem Gewerbestande viele Hände entziehen und gleichwol mit dieser Anstalt kein für Staat und Religion brauchbarer Unterricht erzielt sein.“

Ad IV. wird genehmigt. Ad V. (Siehe S. 48.)

Wir unterlassen es an diesen Vortrag und an diese Resolution irgend welche Glossen zu knüpfen, sie ergeben sich von selbst. Jedenfalls gewähren sie einen Einblick in die Denkungsart der damals massgebenden Kreise.

Später kam jedoch der Kaiser von der Ansicht, dass die Geistlichen auf dem Lande nicht unterrichten sollen, ab und wurde es denselben, 2. April 1802, ausdrücklich gestattet Schüler der Unterclassen des Gymnasiums zu unterrichten; ja es wurde ihnen sogar die Beförderung zu einträglichen Pfründen für diese Mühewaltung zugesichert. Um den Geistlichen selbst aber die Möglichkeit zu bieten sich wissenschaftlich fortzubilden, wurde am 1. Juli 1805, die Errichtung von Decanats- und Pfarr-Bibliotheken angeordnet. *)

*) Um der Stellenjägerei unter den katholischen Geistlichen Schranken zu setzen, befahl Kaiser Franz, 11. August 1799, dass kein Geistlicher um eine

Als sich speciell in Ostgalizien der Mangel an geistlichen Nachwuchs fühlbar machte, befahl der Kaiser, 19. März 1807 . . . „in Rücksicht des noch immer obwaltenden Mangels an geistlichem Nachwuchse finde Ich mich bewogen für die Zeit als derselbe noch bestehen wird zu gestatten, dass die bischöflichen Seminariums-Zöglinge, welche sittlich und fleissig sind, dem ungeachtet aber aus Zufall oder wegen etwas schwächlicherem Talente bei einem oder dem anderen Lehrgegenstand, die zwar zur Erlernung vorgeschrieben aber zur Ausübung des Seelsorgeramtes nicht so unmittelbar erforderlich ist, in die zweite Fortgangs-Classe verfallen (eine minder gute Censur erhalten), noch ferner jedoch nur mit Meiner ausdrücklichen Genehmigung, welche von Fall zu Fall einzuholen ist, belassen werden. In Ansehung der Lehrgegenstände hingegen, ohne deren Kenntniss der Seelsorger nie das ist, was er sein soll, als: Kirchenrecht, Moral und Pastoraltheologie, dann Katechetik und Pädagogik, bleibt die erste Classe fortan unerlässlich und ohne diese erhalten zu haben darf niemand zu den höheren Weihen befördert werden."

Im Laufe der Zeit kam man jedoch davon ab, dass derartige Fälle dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt wurden, und erfolgte die Aufnahme ähnlicher Candidaten überall in die theologische Facultät ohne Anstand. Als im Jahre 1849 die neue Organisation der Gymnasien eingeführt wurde und Maturitätsprüfungen stattfanden, konnten jene Gymnasialschüler, welche den theologischen Studien obliegen wollten, von Maturitätsprüfungen befreit werden und genügte für diese ein Zeugniss über das letzte Semester der achten Classe. Derartige absolvirte Gymnasialschüler werden bis auf den heutigen Tag wohl als ausserordentliche Hörer an den theologischen Facultäten eingeschrieben, sie unterscheiden sich jedoch blos darin, dass sie nicht *Doctores theologiae* werden können.

Als Beweis, dass man jedoch die Bildung des Clerus nicht unter ein gewisses Niveau sinken lassen wollte, führen wir folgende Thatsachen an. Im Jahre 1815 baten die Franziskaner in Tirol ihnen zu gestatten, die Cleriker, um sie von schlechter Gesellschaft

höhere Stelle sich bewerben dürfe, wie dies bis dahin der Fall war Es sei die Aufgabe der Geistlichkeit in Bescheidenheit zu wandeln und nicht nach weltlichen Gütern zu streben „da es nach den Grundsätzen der katholischen Lehre sich nicht gezieme, dass Priester nach höheren irdischen Würden sich sehnen *und darum werben.*"

zu bewahren, im Kloster die Philosophie zu lehren. Hierzu bemerkte, 31. Jänner 1816, die Hofkanzlei: „Wenn man besorgen muss, dass junge Religiose sobald sie mit weltlichen Studenten zusammentreffen den gewählten Stand verlassen, oder doch nicht das werden, was man aus ihnen zu bilden sucht, dann ist entweder ihr Beruf nicht fest genug und es ist besser, dass sie das geistliche Kleid bei Zeiten ablegen, oder wenn doch der Orden sie beibehält, so werden sie in späteren Jahren oft ein Opfer nicht zu hebender Unzufriedenheit sein. Religiose können dem Staate gutes leisten, aber nur solche, die ihren Stand aufrichtig lieben und nebst echter Bildung Selbstzufriedenheit im Herzen tragen. Religiose dieser Art, wenn sie auch wenig zahlreich sind, wirken weit mehr als eine bedeutende Mehrzahl missmuthiger Ordensgeistlicher. Auf der anderen Seite wirft es auf die öffentlichen Lehranstalten ein sehr nachtheiliges Licht, wenn man die weltlichen Studenten im allgemeinen für so übel geartet ansieht, dass selbst bei weniger Berührung junger Religiosen mit denselben schon die Beständigkeit des Berufes, die Klosterzucht und die Unterwürfigkeit leiden könnten." Die Bitte der Franziskaner wurde hierauf abgelehnt.

Als Kaiser Ferdinand vernahm, dass sich in Dalmatien mehrere Fälle ergeben hatten, dass Leute mitunter ohne wissenschaftliche Bildung, allezeit aber ohne die vorgeschriebenen theologischen Studien gemacht zu haben, sich eigenmächtig in die angrenzenden türkischen Provinzen begaben, und nachdem sie ohne Anstand von den dortigen Bischöfen zu Priestern geweihet worden waren, wieder nach Dalmatien zurückkehrten, um da die Seelsorge zu versehen, schrieb er, 13. Mai 1837, an den obersten Kanzler Grafen Mitrowsky:

„Wenn solche Menschen ohne alle Bildung und manchmal auch von zweideutigem Rufe als Priester zugelassen werden, muss das Ansehen des geistlichen Standes leiden, und unbillig ist es, dass diese Leute, welche die geistliche Weihe nur durch offene Uebertretung der bestehenden Gesetze und mittelst Lügen und falschen Angaben erschlichen haben, den anderen gleichgestellt werden, die den Landesgesetzen gehorchend, die vorgeschriebenen theologischen Studien absolviren."

Die Klagen über den Mangel an Nachwuchs katholischer Geistlicher wurden jedoch noch öfters vernommen. Am 17. October 1817

erstattete diesbezüglich die Hofkanzlei in Betreff Galiziens einen Vortrag. Als Ursachen dieses Zustandes gab sie an:*) Das allgemein gesunkene Ansehen des Clerus, welcher seit geraumer Zeit gegen den Laien weit zurückgeblieben ist, das lange Studium, das niederschlagende Bild des Elends der fungirenden Seelsorger, die fehlerhafte Erziehung, da die Bildung des Herzens der Schuljugend den Katecheten allein überlassen sei. Es werde in der Schule zu viel gelehrt, so dass die Kinder kaum Zeit für religiöse Uebungen finden, die weltlichen Lehrer und Professoren sind oft weder fromm, noch religiös, selbst die Religionslehrer sind oft indifferent. Auch die theologischen Lehrkanzeln sind nicht immer glücklich genug mit Männern besetzt, welche sich durch literarische Kenntnisse oder durch vorzügliche Liebe für ihren Stand auszeichnen. Der Lemberger Erzbischof führt auch Klage über das Sittenverderbniss in den Klöstern.

Um das gesunkene Ansehen des Clerus zu heben, meinte die Hofkanzlei, müsste, wenn auch vieles von dem Betragen der Geistlichkeit selbst abhänge, der Staat mitwirken. Bei der Untersuchung gegen Seelsorger, welche wegen Vergehen angeklagt werden, müsse mehr Schonung gegen den Stand und weniger Publicität gegen den Verirrten beobachtet werden. Die Geistlichen aber müssen streben, eine höhere Bildung zu erlangen und sich im Amte weiter fortbilden. Der Jugendunterricht soll den weltlichen Lehrern und Professoren abgenommen und den Geistlichen, zunächst den Piaristen, übertragen werden.

Das Gubernium in Steiermark, wo ähnliche Verhältnisse waren, fasste die Sache anders auf. In dem Berichte vom 7. Jänner 1818 erklärte dasselbe: Nicht blos der Zeitgeist, sondern auch die Zeitverhältnisse, ein unter den Laien höher verbreiteter Grad der Cultur haben dazu beigetragen, dass der Clerus nicht mehr so wie ehedem, da er sich fast ausschliessend im Besitze der Wissenschaft befand, geachtet sei. Am Zeitgeiste sei nicht alles, insbesondere das nicht böse, dass man bei der Wahl eines so wichtigen und beschwerlichen Standes als der geistliche ist, nicht mehr so leichtsinnig als ehedem verfährt.

*) Der Tenor dieser Bemerkungen stimmt ganz mit den Klagen überein, wie sie von gewisser Seite in unserer Zeit gegen das jetzige Unterrichtswesen und speciell gegen die heutige Volksschule vorgebracht werden.

Das Votum der Hofkanzlei vom 30. Jänner 1818 zu diesem Berichte ist aus einer anderen Tonart als das über Galizien. Es lautet:

Man darf sich nicht verhehlen, der Geist der Zeit ist der Religiosität, der Devotion, der Selbstverläugnung, der reinen aus Gottesfurcht hergeleiteten Sittlichkeit nicht günstig.

Der vernünftige geistliche Sinn, welcher eigentlich den Charakter des wahren Priesters ausmachen muss, wenn er kein Heuchler und kein blos mechanischer Cultusdiener sein soll, ist in allen Ständen und Volksclassen selten, insbesondere nicht häufig bei der studirenden Jugend geachtet. Daher die Erscheinung, dass sich so wenig Söhne aus den höheren Ständen, aus den Familien der Honoratioren und Vermöglichen, ja selbst unter den Armen so wenig wohltalentirte Jünglinge diesem Stande widmen; dass die Mehrzahl derer, welche die Aufnahme in diesen Stand ansuchen, mittelmässig, schwach an Fähigkeiten und so geeignet sind, dass man versucht wird zu glauben, nur die Noth, nur der Mangel an Aussicht sich auf eine andere Art ihr Brod in der Welt zu verdienen, nicht Neigung für die Pflicht des geistlichen Standes dürfte sie zu diesem ihren Beschlusse bestimmt haben.

Mit den Klagen über Mangel an Nachwuchs ertönten von Zeit zu Zeit auch Klagen über den sittlichen Verfall des Clerus.

So schrieb Kaiser Josef am 18. September 1789 an den Präsidenten der geistlichen Hofcommission, Freiherrn v. Kressel:

„Ich höre von unterschiedlichen Leuten und selbst die Obrigkeiten des Kapuzinerordens haben mich angelegentlichst darum angegangen, dass die Studenten ihres Ordens noch Zucht, noch zu einiger Ordnung sich fügen und selbst *in moribus* ein ziemlich schlechtes Beispiel geben, in Studien höchst nachlässig sind, aus den Schulen auslaufen und dergleichen mehr und da nun Ich dieses Unwesen will gesteuert wissen, so wird die geistliche Commission dem Prälat von Braunau als Director *studii theologici* den Auftrag machen, dass er die sämmtliche studirende Kapuziner in und vor der Stadt zu sich kommen lasse, selbe nebst einigen *Professoribus* in ihren *studiis* prüfe, die ganz und gar untauglichen von wegen ihrer schwachen Talente, schlechter *application* oder Aufführung sogleich aus den Schulen *dimittere* oder ausstosse und die anderen zum anständigen Lebenswandel, Pflicht und Gehorsam gegen ihre Obern und zum Fleiss im Erlernen gemessenst aneifre. Die ausgestossenen aber ohne weiteres dem Kapuzinerorden, da wo sie Profess

sind entweder zur Ausserlandesschickung oder zur Anwendung als *Fratres* wenn sie nicht schon Priester waren gänzlich überlasse, wodann bei dem *Examine* die Obern des Kapuzinerordens ebenfalls zugegen sein müssen. Sollte dieses nichts fruchten, so würde Ich die gesammten studirenden Kapuziner samt einigen *Patribus* in das Generalseminarium einnehmen, damit sie zu Zucht und Ordnung angehalten werden und nach ihren Statuten zugleich von den *Patribus* als Obere angeleitet werden."

Kaiser Franz hat sich diesfalls wiederholt veranlasst gesehen, persönlich einzugreifen. So richtete er am 14. November 1797 an den Hofkanzler Grafen Lazansky folgendes Handschreiben: „Da die junge Geistlichkeit nicht jenes Betragen und jenen Anstand beobachtet, welcher ihr eigen sein soll, um Liebe, Achtung und Zutrauen zu erwerben, da sie selbst in ihrem Umgange, Aufwand und Anzuge sich manchem billigen Tadel aussetzt und dadurch eine wohlverdiente Geringschätzung zuzieht, die nebst der Herabwürdigung noch die übelsten Folgen und selbst auf die Religion den nachtheiligsten Einfluss haben kann, so werden Sie sämmtliche Bischöfe darauf aufmerksam machen und sie anweisen, ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die junge Geistlichkeit zu tragen, damit dieselbe auch durch das Aeusserliche und durch anständiges Betragen, Liebe, Achtung und Zutrauen, so ihnen als Diener der Religion gebührt, einflösse und erhalte."

Mehr allgemein gehalten ist ein Handschreiben des Kaisers vom 12. April 1802 an den Gouverneur von Ostgalizien, Grafen Woyna, in welchem der Ueberzeugung Ausdruck gegeben wird, dass das gesunkene Ansehen der Geistlichkeit am schnellsten gehoben werden wird, wenn diese ihrerseits durch gründliche Kenntnisse und treue Pflichterfüllung, durch thätigen Eifer für das Wohl der Menschen, durch Tugend und musterhaftes Betragen und persönliche Vorzüge, die bei Jedem Hochachtung und Ehrfurcht erwecken, sich auszeichnen wird.

Schärfer ist der Ton in einem Handschreiben (Laxenburg, 11. October 1802) an den obersten Hofkanzler Grafen Ugarte. Der Kaiser hatte nämlich gesucht, dem Wirthshausleben der Geistlichen zu steuern und gab den Hilfspriestern eine Dotation aus dem Religionsfonde, für welche sie bei ihren Pfarrern Wohnung und Kost um einen den Zeitumständen angemessenen Preis erhalten sollten. Mit „äusserstem Missfallen" erfuhr daher der Kaiser, dass

nichtsdestoweniger zahlreiche Geistliche in Privat- und sogar in Wirthshäusern zu Tische gehen, und er schrieb an den genannten Grafen Ugarte: „Sie werden daher sämmtlichen Ordinariaten ernstgemessen auftragen, dass sie bei ihrer eigenen Dafürhaftung diese mit dem Amte und der guten Art eines Seelsorgers nicht zu vereinbarenden auswärtigen Tischbesuche, da, wo sie noch bestehen, allsogleich verbieten und die betreffenden Hilfspriester zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern anweisen."

Nimmt man statistische Tabellen zur Hand, so wird man finden, dass auch in den letzten Jahren die Zahl der an Universitäten studirenden Theologen bedeutend abnimmt; wohl aber darf man sagen, dass die Regsamkeit auf geistigem Gebiete von Seite des katholischen Clerus grösser als früher ist, und wenn man von seltenen, vereinzelten Fällen absieht, und welcher Stand hat nicht Ausnahmen, so kann man jetzt nicht über den Verfall der Sittlichkeit beim Clerus Klage führen.

Trotzdem jedoch, wie aus dieser Darstellung hervorgeht, mannigfache Klagen über den Mangel an Nachwuchs ertönten, hat man es stets perhorrescirt ausländische Geistliche nach Oesterreich kommen zu lassen.

Am 9. März 1575 schrieb Kaiser Max an seinen Sohn, den Erzherzog Ernst, dass von nun an gar kein wälscher oder fremder Mönch unter welchem Scheine immer mehr aufgenommen, sondern mit Ernst weggewiesen werden soll. Die Stände zu Görz jedoch baten 1778, es möge ihnen gestattet werden, wie dies früher der Fall war, wälsche Fastenprediger zu halten und wurde diese Bitte gewährt.

Im Jahre 1763 machte Comtesse Kinsky ein Legat von 20.000 fl., deren Interessen einigen französischen Predigern aus dem Orden Jesu zugute kommen sollten. Die Kaiserin Maria Theresia schrieb eigenhändig die Resolution: „Doch also das nicht papier sondern geld oder banco papier vor die 20.000 fl. angenohmen werden und expresse mir nicht die händ binden will jesuiter zu nehmen vor alezeit, indem in dem testament nichts davon gemeldet wird, so lang mit denen jesuit zufrieden bin, werde selbe dabey erhalten nicht aber mir die hände dessenthalben binden will dies expresse beyzusetzen."

Wie wir übrigens bereits bemerkten, befahl die Kaiserin, dass jene Geistliche, auch Inländer, welche in Oesterreich angestellt werden wollen, daselbst studirt haben müssen.

Josef II. verbot den Besuch der *collegium germanicae hungaricum* zu Rom.*) Aus den über diese Frage gepflogenen Verhandlungen heben wir folgende Clauseln hervor:

Hofrath Greiner meinte, dass in diesem *Collegio* die Rechte, ja sogar die erzwungenen Rechte der Curie als *ecclesia romana* gelehrt werden, sei ausser Zweifel; dass es daher für den Staat, für den ganzen österreichischen Clerus und selbst für das wahre Wohl der Kirche bedenklich sei, Vorsteher der Capitel, Erz- und Bischöfe in Ländern und noch mehr im römischen Reiche zu haben, die mit den ultramontanen Grundsätzen sich den Kopf und auch das Herz angefüllt, haben uns schon tausend Beweise gelehrt, und wir erfahren es leider noch täglich. Wie jedoch diesem Uebel vorzubeugen wäre, sei ihm kein genug wirkendes Mittel bekannt.

Der Abt von Braunau als Referent bemerkte: „Viele üble Folgen und Nachtheile entstehen für den Staat, wenn die höhere erbländische Geistlichkeit mit den Lehren der römischen Curie angefüllt und nach deren Grundsätzen in Rom erzogen und gebildet wird. Die Lehren, die man der Jugend in diesem Collegium einflösst, sind ganz nach dem römischen Curialismus geformt. Man lehrt daselbst viel mehr die Rechte, und oft nur die vermeintlichen Rechte des römischen Stuhles, als die Rechte der Kirche. Die Jugend wird viel mehr in den Gebräuchen der römischen Curie als in der Disciplin der Kirche unterrichtet. Man lehrt da zum Beispiel, der Papst sei in Glaubens- und Sittenlehren untrüglich, seine Gewalt erstrecke sich auch über die allgemeinen Kirchenversammlungen, er sei Herr über kirchliche Gesetze, auch über die *temporalia regum*, mindestens indirect. Die Bulle *Unigenitus* sei eine Glaubensregel, und die Bulle *In coena domini*, welche in gewissen Fällen selbst den Fürstenmord entschuldigt, sowie alle päpstlichen Bullen verpflichten jeden Katholiken, sobald er nach geschehener Publication in Rom Kenntniss derselben erhält; das Ketzergericht und das sogenannte Inquisitions-Tribunal wegen des Verbrechens der Häresie sei ebenso rechtmässig als erspriesslich u. s. w. Cardinal Marefoschi erstattete an Clemens XIV. im Jahre 1771 Bericht über die römischen Schulen und bezeugt, dass man sich

---

*) Das *Collegium germanicum* wurde vom Papst Julius III. 1552 gegründet; Ferdinand II. ertheilte demselben 14. September 1628 das Privilegium, dass die Promotion an diesem Collegium auch in Deutschland Geltung habe.

daselbst fast mit lauter unnützen Scholastereien abgebe und dass es den Alumnen eben an Unterricht mangle.

Dass aber Rom bis auf die gegenwärtigen Zeiten bei diesen seinen Lehren und Maximen beharre, bezeugen die neuesten öffentlichen Ereignisse, zum Beispiel der Widerruf des Bischofs von Hontheim, die Verdammung und Einkerkerung Isenbichl's, das über David, der öde Plätze durch Ketzerhand zu Eden umschaffen liess, von dem Inquisitions-Tribunal verhängte Urtheil u. s. w.

Was kann der Staat von Bischöfen, die mit einer solchen Theologie, die mit den Maximen des römischen Hofes angefüllt und nach denselben gebildet werden, hoffen?"

In Folge dieser Vorstellungen hat Kaiser Josef „die fernere Versendung erbländischer Unterthanen in das *Collegium germanicum*" nach Rom verboten.

Unter Leopold II. wurde die Frage ventilirt, ob es nicht angemessen wäre, katholische Geistliche aus anderen Ländern, aus dem deutschen Reiche, der Schweiz u. s. w. nach Oesterreich kommen zu lassen, respective die Eingewanderten anzustellen. Die geistliche Hofcommission sprach sich am 17. Juni 1792 entschieden dagegen aus. Unter Andern bemerkte sie: „Es ist für eine Volksgemeinde besser, keinen Seelsorger, als einen rohen und unwissenden zu haben. Der natürliche Menschensinn ist, wenn er sich selbst überlassen bleibt, weniger in Gefahr, auszuarten, als wenn er unter die Leitung eines Priesters kommt, der anstatt der Religion unverständliche Theologie, anstatt der Tugend abergläubische Formalitäten lehrt und so den Verstand, statt ihn anzubauen, erstickt und das Gefühl für Tugend, anstatt es auszubilden, unterdrückt oder irreführt. Unwissenheit ist die Mutter des religiösen Fanatismus. Es ist daher äusserst wichtig für den Staat, dass die Priesterschaft hinlänglich unterrichtet werde und richtige Grundsätze und Religionsbegriffe erhalte."

Im Jahre 1798 kamen schaarenweise Geistliche und Nonnen, speciell aus dem Trappisten-Orden, aus Frankreich nach Oesterreich. In einem Handschreiben des Kaisers Franz an den Vice-Präsidenten der Hofkanzlei, Freiherrn v. d. Mark, vom 8. Juni, erklärte derselbe, er wolle diesen Flüchtlingen einen Zufluchtsort gewähren und sollten sie nach Plass in Böhmen gehen. Die Prinzessin Condé hatte sich für dieselben bei der russischen Regierung verwendet. Nachdem dreissig Mitglieder nach Russland gegangen

waren, blieben noch 69 in Wien zurück, darunter beiläufig 26 Geistliche, 14 Nonnen, 24 Kinder und 5 Meister. Ausser diesen waren noch 96 in Linz, die sich von den anderen getrennt hatten. Im Ganzen waren es beiläufig 165 Köpfe. Sie beschäftigten sich mit Ackerbau und Besorgung der Wiesen und Waldungen. Einige waren Handwerker, Schmiede, Tuchmacher etc. Die Nonnen besorgten Gartenbau und Felder, die an ihre Wohnungen stiessen; sie beschäftigten sich ausserdem mit Nähen und Spinnen.

Doch bald hernach kam Kaiser Franz von seiner früheren Anschauung ab. Er rescribirte am 4. August: „Es hat von der zugedachten Aufnahme dieser Mönche in den Erbstaaten abzukommen, und sollen sie lediglich ein Almosen von tausend Ducaten bekommen, wenn sie ihr Unterkommen anderweitig suchen."

Bald fanden jedoch einige dieser Nonnen einen anderen Beschützer. Der Florfabrikant Heinrich Mayerhofer in der Leopoldstadt in Wien bat, vierzehn Nonnen, welche dem Orden de la Trappe angehörten, aufnehmen und sie in seiner Fabrik als Arbeiterinnen verwenden zu dürfen. Die Hofkanzlei befürwortete dieses Gesuch am 11. October 1798. Der Kaiser rescribirte hierauf: „Ich will das Einrathen der Kanzlei unter der Bedingniss genehmigen, dass diese vierzehn Personen ihren wahren und eigentlichen Namen nebst ihrer Herkunft schriftlich abgeben, um solches Verzeichniss bei der Polizeibehörde aufzubewahren, dann dass sie sich ganz weltlich tragen; der Bittsteller Mayerhofer aber unter eigener Verantwortung auf ihr Betragen aufmerksam sei und jedes verdächtige Benehmen sogleich der Polizei anzeigen soll." Wie man sieht, hatte der Kaiser gegen die Nonnen Verdacht geschöpft. Er verbot auch am 19. November 1798 den einzelnen Mitgliedern aus Oesterreich, die in den Trappisten-Orden eingetreten und nach Russland gewandert waren, die Rückkehr nach Oesterreich.

Im Jahre 1802 sollte das Kloster der unbeschuhten Augustiner zu Maria-Taxa in Bayern aufgelassen werden, und die Mönche wollten nach Oesterreich kommen. Kaiser Franz gestattete dies am 9. April 1802, weil dieses Kloster bis zum Jahre 1782 mit der österreichischen Ordensprovinz vereint war und viele Mönche daselbst theils in Oesterreich ihre Bildung erlangt hatten, theils vormals zu Klosterdiensten gebraucht worden, schliesslich um dem obwaltenden Mangel an Aushilfspriestern und Dienstpersonale abzuhelfen. Jedoch wurde angeordnet, dass jene Priester, welche nie in Oesterreich

eine Prüfung abgelegt hatten, erst dann im Beichtstuhle, beim Predigtamte oder zu sonstiger Aushilfe in der Seelsorge überhaupt verwendet werden sollen, wenn sie, den Normal-Verordnungen vom 8. und 27. September 1798 entsprechend, sich den vorgeschriebenen Prüfungen bei den betreffenden Ordinariaten unterzogen haben, und wurde es den Oberen zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Grundsätze und das sittliche Betragen der Neuankommenden vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

Am 3. Mai 1805 erging an alle Länderstellen eine General-Verordnung des Inhalts: „Es darf ohne Ansuchung und Erlangung der höchsten Erlaubniss keinem Fremden mehr die Aufnahme in eine inländische Diöcese, Kloster oder bischöfliches Seminarium zugestanden werden.“

Nicht ohne Interesse ist ein Schreiben Franz' an den damaligen Präsidenten der obersten Polizei, Freiherrn v. Hager, in Betreff des dramatischen Dichters Zacharias Werner. Er war im Heimatsorte Kant's geboren und trat nach einem bewegten Leben 1811 in Rom von der protestantischen zur katholischen Kirche über und wurde Priester. In Jahre 1814 kam er nach Wien und predigte daselbst. Der Kaiser schrieb, es sei ihm zur Kenntniss gelangt, dass der unlängst in Wien angekommene Priester, ehemaliger Theaterdichter in Berlin, allhier mit seinen Predigten in verschiedenen öffentlichen Kirchen grosses Aufsehen errege und deswegen nicht blos lernbegierige Zuhörer dahin kommen. Der Kaiser trug daher dem Baron Hager auf, die näheren Auskünfte einzuholen und Bericht zu erstatten, ob von Seiten des Ordinariates bei der dem Werner ertheilten Erlaubniss, zu predigen, alles das beobachtet worden ist, was die Gesetze in Ansehung der vom Auslande nach Oesterreich einwandernden, zur Seelsorge oder auch nur zum Predigtamte, als dem stets wichtigsten Theile desselben, zu verwendenden Geistlichen vorschreiben.

Unter der Regierung des Kaisers Ferdinand wurde in dieser Beziehung nichts geändert. Mit dem Hofdecrete vom 19. December 1845 wurden die Ordinariate im Wege des Landespräsidiums angewiesen, bezüglich der Aufnahme fremder Geistlicher mit aller Genauigkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen, zumal geschickte Geistliche, welche unverdorbene Grundsätze und eine gute Erziehung haben, von ihrem Bischofe oder Ordensvorsteher nicht leicht entlassen werden. Selbst aber, wenn derartige Geistliche von den sie

entlassenden Ordinariaten die vortheilhaftesten Zeugnisse erhalten, so sollen die österreichischen Ordinariate diesen günstigen Anempfehlungen nicht leicht Gehör geben und sich im geeigneten Wege, allenfalls durch polizeiliche Auskünfte im Wege des Landespräsidiums, über dieselben vollkommene Sicherheit verschaffen, um sich nicht der Gefahr blosszustellen, nachderhand Scandale erleben zu müssen.

4. Interne kirchliche Fragen.

(Verminderung der Feiertage, Wallfahrten, Fasten, Unruhe in der Kirche. Polemik auf der Kanzel.)

Wir hatten bereits Gelegenheit hervorzuheben, dass die österreichischen Monarchen, und vor allen die Kaiserin Maria Theresia der katholischen Kirche treu ergeben waren, dass sie jedoch anderseits ihre Hoheitsrechte nicht antasten lassen wollten und zumeist eifersüchtig über dieselben wachten. In solcher Weise kam es, dass genannte Monarchin während des Erbfolgekrieges auf sehr gespanntem Fusse mit dem heiligen Stuhle stand, weil Cardinal Valenti, der damals in Rom am Staatsruder stand, sich als ein erbitterter Gegner Oesterreichs zeigte (Vergleiche Arneth, „Maria Theresia II.“). Man darf sogar sagen, dass Oesterreich mit Rom kürzere Zeit hindurch in fast gar keinem diplomatischen Verkehre stand.

Im November 1744 verliess der damalige Bevollmächtigte Oesterreichs, Graf Thun Rom und sein Posten wurde vorläufig nicht wieder besetzt Ebenso besass der heilige Stuhl seit der Abreise des Cardinals Paolucci von Wien keinen Vertreter dort. Schliesslich kam man in Rom zur Einsicht und durch Vermittlung der Königin Marianne von Portugal, einer Tante der Kaiserin, wurde die Versöhnung angebahnt. Die Verhandlungen führte der damalige portugiesische Gesandte in Wien, der nachmals so berühmte Marquis v. Pombal.

Doch wir wollen nicht von diesen Verhältnissen sprechen, sondern darauf hinweisen, dass sich manchmal auch für die Regenten, um ihre Rechte zu wahren, die Nothwendigkeit ergab, in gewissermassen rein religiöse Fragen einzugreifen.

So wollen wir hier blos erwähnen, und kommen wir noch auf diese Angelegenheit zurück, dass im Jahre 1709 die Frage ent-

stand, wem es zustehe, in aussergewöhnlichen Fällen, Fasten auszuschreiben, ob der weltlichen oder der geistlichen Behörde.

Von grösserer Wichtigkeit war die Frage, bezüglich der Verminderung der Feiertage. Im Laufe der Zeit, insbesondere seit der Regierung Ferdinand II., wurden in Oesterreich massenhaft katholische Feiertage gehalten, durch welche die Arbeitskraft erlahmte. Die Kaiserin Maria Theresia, welche darauf bedacht war, den Nationalwohlstand zu heben, setzte sich daher 1751 mit dem Papste Benedict XIV. in Verbindung, um die Unmasse der Feiertage zu vermindern, damit ihre Unterthanen sich nicht an den so häufig kommenden Feiertagen der Arbeit entziehen und dem Müssiggange und den Ausschweifungen fröhnen. In der That führten diese Verhandlungen zu einem Resultate, indem mehrere Feiertage aufgehoben wurden, so der dritte Ostertag und der St. Georgitag (24. April) etc.

Dieser Vorgang rief die heftigste Opposition von Seite der Geistlichkeit hervor, welcher die Kaiserin insbesondere bei vielen Gelegenheiten ihre Gunst bezeugte. An der Spitze der Opposition stand der Erzbischof von Olmütz Cardinal Troyer. Der Erzbischof Trautson in Wien, der von der Kaiserin beauftragt war, die Auswahl der aufzuhebenden Feiertage vorzunehmen, weshalb er als geheimer Protestant verschrieen wurde, sah sich veranlasst am 1. Jänner 1752 einen Hirtenbrief zu erlassen, in welchem es heisst, dass man in den trübseligen Zeiten, als die Kirche in Deutschland so schmählich gespalten worden, es den geistlichen Rednern zum Vorwurfe gemacht habe, dass sie meistens von Heiligen, von Ablass, von Rosenkränzen, Bildern, Processionen und dergleichen Dingen zu den Gläubigen geredet, von Christus selbst aber und den eigentlichen Glaubenswahrheiten fast gar nicht gesprochen hätten. In diese falsche Richtung gerathe man jetzt von Neuem. Man predige von Heiligen und schweige von dem Allerheiligsten, man preise Gnadenbilder und vergesse den Erlöser, die Quelle der Gnaden, man erhebe die Ablässe und Bruderschaften und lasse das Nothwendige, die Lehre von der Barmherzigkeit und der Gerechtigkeit Gottes, von der Sünde und der Busse, von dem Glauben, der Liebe und der Hoffnung beiseite. Lebhaft tadelte Trautson die Prediger, welche sich entweder durch Schmähungen gegen die Regierung und deren Verordnungen oder durch Possen, Scherzreden und unziemliche Witze Zuhörer zu verschaffen suchten.

Doch die Kaiserin liess sich von der enragirten Opposition nicht beirren. und am 9. März 1754*) wurde in Wien das Edict publicirt, demzufolge an 24 früheren Festtagen zwar der Gottesdienst besucht, nach demselben aber jedwede Arbeit erlaubt werden sollte.

Die Kaiserin ging mit dem Beispiele voran und befahl, dass an einem der Vollendung nahen Bau auf dem Burgplatze die Werkleute am zweiten Ostertage die Arbeit fortsetzen sollten. Das war für die Zeloten denn doch zu viel und es wurde ein „Krawall“ organisirt. Die Kaiserin war über diese Vorgänge in hohem Masse erzürnt, und als sie erfuhr, dass einige katholische Geistliche ihren Einfluss auf die Bevölkerung benützen, um deren Aufregung zu vermehren, statt sie zu beschwichtigen und zum Gehorsam gegen die Anordnungen der Regierungen zu überreden, liess sie mit denselben kurzen Process machen. Einige derselben wurden nach Greifenstein bei Wien abgeführt, welches man damals als Gefängniss für Geistliche benützte.

Als ihr am 25. April 1754 berichtet wurde, dass in Wien nach wie vor der St. Georgitag gefeiert werde, rescribirte sie eigenhändig:

„Es wäre durch drey monath noch alle *attention* zu halten das die Befehl observirt werden und einmal die Wiener gewohnt werden zu gehorsamen, umb 10 uhr sollen alle gewölber vor und in der Stadt eröffnet sein, man kann aber die Leute nicht zu verkauffen noch zum arbeiten zwingen, sie müssen eröffnet bleiben wie sonsten und eine *specification* deren jenigen einzugeben, die dawider gehandelt damit sie gestrafft werden vor künfftig. Der *magistrat* hat zum meisten gefählt und wäre an selben sowohl als an die richter mit kurzen worten zu melden das nachdem die Kirche *dispensirt* diese täge auch ich befehle das nach deren *publication* man es also halten solle, es wäre allezeit beyzusetzen der

---

*) Auf einem diesbezüglichen Vortrage vom 3. December 1753 rescribirte die Kaiserin: „Das doch an denenselben tägen in grossen stätten wie vorhin der gottesdienst gehalten werde auch wegen der seill tänzer und music wie vorhin es zu lassen und *expresse* beygesetzt werde, das auff dem land die Kinderlehre nicht unterlassen werde und nachdem das lateinische *evangelio* bei der mess gantz kurz der pfarrer auf dem land dem volk das teutsche vorlese und ein wenig explicire, wäre hier ein formular zu formiren was an alle bischöffe zu senden wäre, damit die uniformität überall sey.“

befehl des papst als eine pure geistliche sache, wegen der handwerker wäre das beste wan die meister ihnen den nemblichen lohn geben wie sonsten und erst umb 10 uhr anfangen zu arbeiten, dies aber nach und nach zu *insinuiren.*"

Ueber eine weitere Anfrage des Grafen Chotek vom 26. April 1754, ob die Leute gezwungen werden sollten, an diesen Feiertagen zu arbeiten, rescribirte die Kaiserin:

„*Placet* mit denen anmerkungen, die dem *protocol* beygesetzt, zwingen solle man niemanden zum arbeiten noch verkauffen aber wohl sich gehorsame machen, was die Kirche und der Herr befihlet."

Die „ungehorsamen" Wiener fügten sich jedoch bald. Wie bereits bemerkt, hatte der Papst auch die Feiertage der Heiligen Leopold (15. November) und Josef (19. März) aufgehoben; doch die Kaiserin wollte darauf nicht eingehen, und sie rescribirte: „Der heilige Leopold und Joseph hier beizubehalten."

Es stellte sich jedoch heraus, dass die Zahl der vorhandenen Feiertage noch immer zu gross war. Ueberdies aber verminderte auch der Kurfürst von Mainz, Emmerich Josef, im Jahre 1769 die Feiertage. In dem betreffenden Erlasse von 23. December heisst es: „Das vierte Kirchenjahrhundert feierte nach dem Zeugnisse des heiligen Augustinus ausser den Sonntagen nur noch die Ostern und Pfingsten und den Christi-Himmelfahrtstag." Die Frage wurde daher neuerdings im Jahre 1770 behandelt. Wir geben nun einen Auszug aus dem umfangreichen Gutachten des Referenten Paul Ignaz v. Riegger, welches für die Geschichte der katholischen Feiertage überhaupt von nicht geringem Interesse ist. Es heisst daselbst:

Papst Victor entschied im Jahre 197, dass Ostern an einem Sonntage gefeiert werde. Polycartes, Bischof zu Ephesus, und viele andere asiatische Kirchen widersetzten sich und meinten, dass Ostern den vierzehnten Tag nach dem Neumonde gefeiert werde. Das Nicäische Concil entschied jedoch im Sinne Victors.

Das Fest der Beschneidung Christi wurde noch vor Ende des vierten Jahrhunderts auf den 1. Jänner bestimmt, um der heidnischen Abergläubigkeit, welche diesen Tag als *Calendas Januarii* begingen, zu begegnen. *(Honoratus a. S. Maria in animadvers.)*

Der Kirchenversammlung zu Constanz wurden von allen Seiten die einreissenden häufigen Uebel und Verderbnisse durch die vielen Feiertage geschildert. Es sollte eine ernsthafte und all-

gemeine Kirchenverbesserung an Haupt und Gliedern vorgenommen werden. Kaiser Constantin der Grosse erlaubte an Sonntagen den Ackerbau, und kein Bischof beschwerte sich darüber. Der heilige Augustinus erklärte sich nicht undeutlich, dass man sich hauptsächlich an Feiertagen befleissen solle, blos von sündhaften Handlungen abzustehen. Der heilige Märtyrer Ignatius, welcher dem heiligen Petrus auf dem Stuhle zu Antiochia folgte, sagte, man solle nicht dem Körper, sondern dem Geiste nach feiern. Wer nicht arbeiten will, soll nicht essen. *(Epistol. ad Magnes.)* Papst Nicolaus I. ermahnte die Bulgaren, dass sie, statt auf müssige Ergötzungen zu verfallen, lieber arbeiten und etwas verdienen sollen, um ihren dürftigen Nebenmenschen behilflich zu sein. *(In Responsis ad Bulgaros XI. apud Harduin.)* Der heilige Benedict schreibt im 48. Capitel seiner Regel *de labore manuum quotidiano* seinen Mönchen vor, sich an Sonntagen der Arbeit zu enthalten mit dem Beisatze: *Si quis ita negligens et desidiosus fuerit, ut non velit, aut non possit meditari aut legere, injungatur ei opus, faciat, ut non vacet.* (Wenn Jemand jedoch so nachlässig und träge ist, nicht will oder nicht kann nachdenken oder lesen, so soll er irgend etwas arbeiten, damit er nicht müssig gehe.) Erst zu den Zeiten Gregors des Grossen wurden alle Handarbeiten an Sonntagen verboten, um dadurch den Leibeigenen einen Tag der Ruhe zu gönnen. Aber schon aus Rücksichten für den Staat wäre eine Verminderung der Feiertage nothwendig, denn der heilige Chrysostomus *(in homil. XXV. in epist. Apost. ad Corinthos)* sagt: *Haec est Christianismi regula, haec illius exacta definitio, hic est vertex super omnes eminens, publicae utilitati consulere.* (Das ist die Regel des Christenthums, dass ist dessen genaue Erklärung und die über Alles hervorragende Spitze: für das Staatswohl zu sorgen.)

Das Fest der Reinigung oder Lichtmess soll von dem Papste Gelasio um das Jahr 496 eingesetzt worden sein, um dadurch das eitle und sittenlose Fest Lupercalia und Saturnalia auszutilgen. Weil die Juden ihren Sabbath mit allerlei weltlichen Ergötzlichkeiten und Lustbarkeiten zubrachten, dagegen aber die geringste Handarbeit als unerlaubt verabscheuten, so zeigten die Kirchenlehrer, dass die Christen an dem Tage des Herrn sich ganz anders zu verhalten hätten und es besser sei, eine Arbeit zu verrichten, als auf jüdische Art müssig zu sein. (S. Augustinus in Psalm 91.)

Simon Mepham, Erzbischof zu Canterbury, klagt in einer im Jahre 1332 *(Kalend. Augusti)* in Mayhfeld abgehaltenen Provinzial-Kirchenversammlung über die Vermehrung der Feiertage. Er sagte: „Jenes, was zur Verehrung und Verherrlichung Gottes bestimmt war, wurde nun in einen „Gräuel der Verwüstung“ umgewandelt, da an den geheiligten Tagen Handlungs-Zusammenkünfte und Geschäfte oder andere unerlaubte Verrichtungen unternommen werden. Jenes, was bei der geringen Anzahl der Feiertage die Andacht entflammte, artete nach deren Vermehrung zu Ausschweifungen aus, da man an den gottgeweihten Tagen mehr die Gasthäuser, als die Kirchen besuche, und anstatt des Gebetes und Bussthränen, dem überflüssigen Essen und Trinken sich ergebe. Man unterhalte sich mehr mit Unlauterkeiten und Beleidigungen Gottes, als mit heiligem Müssiggang und den Betrachtungen göttlicher Dinge. Die Christen feiern diese Tage nicht, wie es sich geziemt, zu Ehren Gottes, sondern sie entehren den Herrn und die heilige Kirche durch die abscheulichsten Thaten, als wären diese Tage zur Entheiligung und Ausgelassenheit eingesetzt worden *(vid. Harduin, Tom. VII., Col. 1556).*

So äussert sich der heilige Thomas: *Intentio cujuslibet legislatoris ordinatur primo et principaliter ad bonum commune, secundo autem ad ordinem justitiae et virtutis secundum quem bonum commune conservatur et pervenitur ad primum.* (Zu Deutsch: Die Absicht eines jeden Gesetzgebers geht hauptsächlich und insbesondere dahin, das allgemeine Wohl zu fördern, dann der Gerechtigkeit und der Tugend zu entsprechen, durch welche eben der erstangegebene Zweck zunächst erzielt wird.)

Riegger schliesst sein Elaborat mit den Worten:

„Der Urheber der Natur, welcher dem Menschen den Trieb zu seiner zeitlichen Wohlfahrt selbst eingepflanzt, ist der nämliche göttliche Gesetzgeber des Evangeliums, jenes Grundgesetzes, welches nach dem Ausspruch der ewigen Wahrheit eine ganz leichte Bürde sein soll.... Da der nämliche Mensch, welcher der Kirche unterworfen ist, auch dem politischen Staat zu gehorchen angewiesen ist, so kann derselbe in keinen Widerspruch mit sich selbst dadurch gesetzt werden, dass ihm von der Kirche Gesetze gegeben werden wollen, die dem Wesen einer bürgerlichen Verfassung hinderlich, schädlich oder zuwider wären.“

Es mag hinzugefügt werden, dass als der Cardinal d'Ossat den Papst Clemens VIII. im Namen des Königs von Frankreich bat, die Anzahl der Feiertage zu vermindern, dieser zur Antwort gab, dass dieser Gegenstand in den Umfang der Gewalt der Bischöfe gehöre.

Es wurden hierauf neuerdings Unterhandlungen mit Rom eingeleitet, die zu weiteren Resultaten führten.

So sehr aber die Kaiserin dafür sorgte, dass die Feiertage vermindert werden, so sehr lag es ihr am Herzen, dass die Sonntage in der Weise begangen werden, wie dies die Kirche verlangt, und da sie der Ansicht war, dass die Theater und Spectakel an Sonntagen die wahre Andacht und Weihe des Tages stören, so wollte sie derartige Vergnügungen an Sonntagen verbieten. Sie sprach diesen Wunsch der Hofkanzlei am 19. März 1770 aus, die jedoch von diesem Vorhaben abrieth. Am 4. December 1771 äusserte sie sich in gleichem Sinne gegenüber dem Statthalter in Wien, Grafen v. Seilern aber auch dieser schloss sich den Ansichten der Hofkanzlei an.

Diese gingen nämlich dahin:

Die Musik in den Gasthäusern und die öffentlichen Schauspiele nicht zu verbieten, weil nach der Verminderung der Feiertage die Handwerker und arbeitenden Leute zu ihrer Belustigung fast keine anderen Tage als die Sonntage haben; im öffentlichen Schauspiele sich aber weniger Anlass zu Vergehungen als an anderen Orten und bei Privatzusammenkünften finde.

Da die „Theaterspectakel" in den Hauptstädten der Länder nicht anders als unter vorgegangener Censur geschehen dürfen, so sei von den meisten eher die Verbesserung der Sitten, als etwas Verderbliches zu hoffen.

„Fast niemand anderer als der den Abend zu seiner Ergötzung widmen kann, besuchet die Theater, worunter der grösste Theil in jungen Leuten beiderlei Geschlechtes besteht."

„Wird nun eine Erscheinung in einem solchen öffentlichen Orte verboten, so denken die Menschen auf andere Art der Ergötzungen, und da diese alsdann in kleinen Zusammenkünften erfolgen, äussert sich viel öfter Gelegenheit zu Ausschweifungen und Vergehungen, auf die man im Theater nicht verfallen kann."

Die Kaiserin rescribirte hierauf: „so vill ich gewünscht hätte das die Theater wenigstens die sonntäge geschlossen werden, so

bündig fände ich die Vorstellung der Cantzley selbe zu gestatten; aber nur in den stätten und nicht vor 7 uhr."

Als dann die betreffende Verordnung bezüglich der Verminderung der Feiertage veröffentlicht werden sollte, bemerkte die Kaiserin zu dem Vortrage vom 1. Jänner 1772:

„Kunnte nicht in Anfang gesetzt werde nachdem der h. Vatter die mehrere Feuertag nach unser begeren auffgehoben umb dem *publico* mehr verdienste zu preveniren so hat er beygesetzt das desto mehr die sonn und feuertage soll geheiligt werden dessenthalben also dies weiter zu setzen das alle creis Haubtleute und Vorsteher selbst mit ihren Exempel dem vor und nachmitagigen gottesdienst beywohnen sollen keine gastmahle, comission oder noch weniger landreisen was sonsten nahmen hat an diesen gottgeweihten tagen zu halten wären und mit dem eygenen beyspill denen untergebenen beyspringen sollen, auch bericht wie es überall in jeder Haubtstatt oder creis gehalten werden, beyläuffig also wann er (der Hofkanzler) nichts dagegen Einwendet mir eine Copie der expedition zu schicken."

In der diesbezüglichen Verordnung vom 6. October 1772 hiess es daher, „dass die bestehenden Feiertage gehörig gehalten, die Messe und die Predigt angehört und der Vor- und Nachmittagige Gottesdienst besucht werden sollen; jene die dies verabsäumen und in Schank- und Wirtshäuser etc. gehen, sollen bestraft werden." Eine Verordnung vom 29. September 1786 bestimme, „dass die Jugend unter 18 Jahren am Sontage der Christenlehre beiwohnen muss". Im Laufe der Zeit verknöcherten gewissermassen diese Verordnungen und auf Grund derselben rescribirte Kaiser Franz einen Vortrag vom 28. Februar 1807:

„Da der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes an Sonn und Feiertagen nicht blos ein Kirchengebot, sondern eine landesfürstliche Verordnung ist, so müssen die Uebertreter als Verächter der Landesgesetze bestraft werden und müssen auch die Schwärmer das gleiche thun." — Die Hofkanzlei bemerkte jedoch: der Kirchenbesuch sei nur den Katholiken geboten; auf dem Lande aber sei es allen Katholiken nicht möglich den Gottesdienst zu besuchen, da nur einer abgehalten wird.

Auf diesen Vortrag vom 10. Dec. 1807 rescribirte der Kaiser:

„Dass die Schwärmer sich zur katholischen oder zu einer akatholisch-tolerirte Religion bekennen sollen, und sind sie zu den

Pflichten der Religion, zu der sie sich bekennen, zu verhalten, da sonst das Bekenntniss blos in Worten und nicht in der That besteht."

Noch in einer anderen Beziehung mischte sich der Staat in eine kirchliche Angelegenheit, nämlich in Betreff der **Wallfahrten.** Die Kirche hat es stets als ein frommes Werk betrachtet, wenn ihre Gläubigen heilige Orte aufsuchen. Wie jedoch bekannt ist, wurden im Laufe der Zeit die Wallfahrten mannigfach profanirt und statt das religiöse Gefühl und Bewusstsein zu kräftigen, waren sie vielmehr die Ursache mancher Laster.

Die fromme Kaiserin Maria Theresia suchte dem Uebelstande mit sanfter Hand zu steuern. In Brünn fand alljährlich ein feierliches Dankfest und ein Umgang mit dem wunderthätigen Bilde Mariens beim heiligen Thomas statt, weil, wie es hiess, durch ihre Fürbitte im Jahre 1645 die sechswöchentliche Belagerung Brünns von den Schweden aufgehoben wurde und die Drangsale des Krieges aufhörten. Im Jahre 1745 gedachte man das hundertjährige Jubiläum zu begehen, und sollte die Stadt illuminirt werden. Darüber klagten mehrere Bürger Brünns, da sie die Auslagen für die Beleuchtung nicht tragen wollten; manche Stimme erhob sich auch gegen den Umgang. Die Kaiserin beschloss hierauf, dass das Fest durch Kanonenschüsse gefeiert werden sollte, der Umgang und die Beleuchtung entfielen.

In ähnlicher Weise entschied sie am 23. April 1779. Der Bischof von Olmütz hatte gefragt, ob von der Kanzel herab verkündigt werden solle, zur Nepomukfeier am 16., 17. und 18. Mai, nach Prag zu gehen. Sie schrieb:

„Keine verkündigung auff denen Cantzeln ausgenohnem das in ein jeden land 1 oder 2 Kirchen *destinirt* werden ihre Andachten alda zu dem heiligen zu verrichten nicht aber nach prag zu gehen noch weniger geld dahin schicken." *)

---

*) Die Kaiserin wurde eingeladen, dem Feste beizuwohnen. Der Prager Erzbischof bemerkte in der Einladung, er werde den heiligen Leib in dem gläsernen Sarg ohne ihn zu eröffnen, in der Metropolitankirche zur öffentlichen Verehrung aussetzen lassen; es worde aber nichts unternommen werden, um das Publicum durch Processionen etc. in der Arbeit zu hindern. Hierzu bemerkte die Kaiserin eigenhändig: „*placet* betaure das meine Kräffte mich nicht mehr so weit führen und wüntsche hertzlich das das gantze land vor beständig in ruhe bleibt." (Carl VI. gestattete 1737 Friedrich August II. König von Polen, der zur Cur in Teplitz weilte, eine Partikel vom Leibe dieses Heiligen zu geben. Da jedoch vom Rückgrate schon vieles fehlte, so erhielt er von dem *osse sacro dextra partis.*)

Im Jahre 1749 wüthete fast allgemein die Viehseuche in Böhmen, und kein Mittel half gegen sie. Es wurde hierauf der Kaiserin vorgeschlagen, dass Wallfahrten angeordnet werden mögen, um das Uebel abzuwenden; doch die Kaiserin befahl, dass die Bischöfe und Erzbischöfe Bittgänge in die Ortskirchen anordnen.

Nachdem in Preussen den Katholiken verboten wurde, nach österreichischen Gnadenorten zu wallfahrten, verbot auch die Kaiserin im Jahre 1765 die Wallfahrten aus Mähren in die Orte preussischen Gebietes.

Im Jahre 1767 befürwortete die Hofkanzlei die Herabminderung der Stolagebühren in Steiermark. Die Kaiserin rescribirte hierauf: „Da ausserdem auch alle Aufmerksamkeit verdient, dass die Unterthanen durch die eingeführten verschiedenen Bruderschaften und die zahlreichen Processiones oder Wallfahrten, welche auf dem Lande besonders zur Sommers- und bester Arbeitszeit fast wöchentlich gesehen werden, in beträchtliche Ausgaben versetzt werden, so hat sich die Kanzlei gutachtlich zu äussern, wie hierinfalls eine unbedenkliche Mässigung zu Stande gebracht und der Missbrauch in anständiger Art abgestellt werden möge.“

Nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens wurden von der Kaiserin Maria Theresia die geistlichen Missionen aufgehoben. Als der Cardinal-Erzbischof von Wien, Migazzi, im Jahre 1795 Missionen in Baden und Enzersdorf veranstalten liess, ohne die Regierung oder die Hofkanzlei zu fragen, befahl der Kaiser Franz, den Cardinal-Erzbischof anzuweisen, niemals eine solche Andacht zu veranlassen, ohne sie zuvor der Regierung oder der weltlichen Behörde anzuzeigen.

Es mag hervorgehoben werden, dass Kaiser Josef II. wiederholt nach Mariazell wallfahrtete und Gnadenorte besuchte. Bald nach seinem Tode ereignete sich folgendes: Auf dem h. Berge bei Tarvis in Kärnten befand sich ein Marienbild, zu welchem gewallfahrtet wurde. Dieses Bild wurde in die Kirche zu Saifnitz gebracht. Im Jahre 1790 baten die Einwohner von Tarvis, es möchte das Bild wieder auf den Berg zurückgebracht werden, da sie sich davon Vortheil versprachen. Kaiser Leopold war geneigt, diese Bitte zu bewilligen, um dadurch diesen Leuten und ihren ohnedies öden Gegenden einigen Verdienst zuzuwenden. Die Hofkanzlei erstattete hierauf am 14. August 1790 einen Vortrag, in welchem es heisst:

„Die sogenannten Gnadenbilder stehen nicht nur an sich selbst mit dem Grundsatze der Religion ganz im Widerspruche, weil das Volk dadurch von der Anbetung Gottes abgezogen und zum abergläubischen Vertrauen auf Bilder verleitet wird, sondern sie sind zugleich der eigentliche Anlass zu den mit der Religion ebenso unvereinbarlichen Wallfahrten.“

„Seit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde daran gearbeitet, die Wallfahrten zu vermindern, weil diese das Volk vom einheimischen Gottesdienste abziehen, falsche Andachten befördern, Unordnungen in Gemeinden und Familien verursachen und den gemeinen Mann zur Versäumung seiner Arbeit und zu unnützen Geldauslagen veranlassen. Die meisten Wallfahrtsorte verdanken ihre Entstehung dem Eigennutze, und was dem einen gestattet wird, konnte dem anderen nicht versagt werden. Der Vortheil, den die Einwohner eines Gnadenortes von den Wallfahrten haben können, ist nicht zu vergleichen mit dem Schaden, welcher für das Volk durch die Wallfahrten entsteht.“

„Die Religion gestattet nicht, den erhabenen christlichen Gottesdienst, der nach der Vorschrift der Religion vernünftig sein und in der Anbetung im Geiste und in der Wahrheit bestehen soll, zeitlichen Gewinnes wegen durch Missbräuche zu entstellen, noch viel weniger denselben so zu organisiren, dass dadurch schädlicher Aberglaube veranlasst oder fortgepflanzt werde.“

„Die mehrjährige Erfahrung hat gelehrt, dass sich müssige Messeleser oder eigennützige Beamte der Ortsobrigkeit hinter das Volk stecken. Der Messeleser erhält Geld und Opfer, und die Eingänge der Gemeinde-Wirthshäuser vermehren sich. Dazu kommt noch, der Messpater etc. stellt Hütten mit Hunderten kleiner wächserner Figuren von Heiligen, von Gliedern der Menschen etc. neben oder in der Kirche oder Capelle auf. Was heute das arme Volk kauft und zum Opfer in das Gotteshaus bringt, wird in einigen Tagen wieder in die Hütte gebracht und so zehnmal verkauft und zehnmal bezahlt. Von Sittengebrechen aus Anlass der Wallfahrten zwischen beiden Geschlechtern bei derartigen Gelegenheiten will man nichts sagen. Ein alter Spruch lautet: *Cultus sanctorum utilis est, non necessarius* (die Verehrung der Heiligen ist nützlich, aber nicht nothwendig).“

Nicht ohne Interesse ist folgender Fall: Am 12. September 1796, an einem warmen, trockenen und heiteren Tage, wurde von

einigen Personen, die bei der Statue der Mutter Gottes (an der Gartenmauer des aufgelassenen Kapuziner-Klostergebäudes in der Stadt Steyr, welche Maria sitzend und den entseelten Leib Christi auf dem Schosse haltend darstellt) ihr Gebet verrichteten, bemerkt, dass sich an der Statue des Frauenbildes unter den Augen eine klare Feuchtigkeit, ein dem Schweisse ähnlicher Tropfen, gesammelt habe und dass dabei das Angesicht des Bildes wie bei einem Menschen, der sich zu etwas besonders anstrengt, röther erschien. Diese Erscheinung wurde bis zum 24. Februar 1797, während eines Zeitraumes von fünf Monaten, von mehreren Hunderten Menschen bemerkt. Einige wollten auch gesehen haben, dass das Gesicht bald röther, bald bleicher und manchmal besonders traurig schien.

Das Wunder war fertig und liess nichts zu wünschen übrig. Es fanden häufig Andachten statt, und der Zulauf zahlreichen Volkes war gross. Doch mehrere Bürger der Stadt Steyr wollten an das Wunder nicht glauben und meinten, es wäre der Reinheit der Religion und der guten Ordnung entgegen, diese Vorgänge ferner zu dulden, und es sei die Nothwendigkeit vorhanden, angemessene Vorkehrungen bezüglich dieses Bildes zu treffen.

Der Bischof von Linz liess hierauf die Sache durch zwei Consistorialräthe untersuchen, und man fand, dass die Feuchtigkeit, die im Angesichte dieser Statue, an welche Thränen gemeisselt waren, beobachtet worden, höchst wahrscheinlich von dem Schwitzen des Kalksteins, woraus die Statue bestand, besonders bei veränderlicher Witterung herrühre und durch die Ritzen der schon zersprungenen Oelfarben durchdringe, wozu vielleicht noch ein frommer Betrug mitgewirkt haben mag.

Die Bürger meinten nun, man möge die Statue in die Kirche bringen. Der Bischof von Linz war jedoch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, da er glaubte, dass dadurch der Wunderglaube und die unechte Andacht des Volkes zu dem einzelnen Bilde feierlich autorisirt würde.

Der Fall kam zur Hofkanzlei zur Entscheidung, die denselben dem Kaiser vorlegte. In dem betreffenden Vortrage heisst es: „Ein vor nicht allzu langer Zeit in der nämlichen Stadt Steyer sich zugetragener Fall mit einer Statue der Erlöserin, die als *miraculos* von der ganzen Gegend in Verehrung gehalten wurde, hat gezeigt, dass die angetragene Uebersetzung in die Kirche die anständigste und am wenigsten anstössige Vorkehrung sei, derlei Afterandachten

und unter dem Volke verbreitete Gerüchte von Wunderthaten in Kurzem erlöschen zu machen."

Der Kaiser entschied hierauf: „Es ist die Einleitung zu treffen, dass diese Statue unversehens in Gegenwart eines Kreisbeamten und eines Pfarrgeistlichen von dem Orte, wo sie ist, weggenommen und in der Pfarrkirche aufgestellt werde, wozu jedoch kein Altar, sondern so viel wie möglich ein nicht sehr in die Augen fallender Ort, der nicht leicht mit den Händen erreicht werden kann, zu wählen ist. Das Ordinariat ist anzuweisen, dass wegen dieser Uebersetzung von Seite der Geistlichkeit im Predigen und in der Katechisirung gar nichts erwähnt werde."

Wie bereits bemerkt, gingen diese Reformen von der Kaiserin Maria Theresia aus. Andererseits wieder war es für sie betrübend, als sie 1767 vernahm, dass Leute sich öffentlich abfällig über Religionssachen aussprachen und die heiligsten Glaubensgeheimnisse mit ärgerlichem Frevel verspotteten, und wünschte sie die Bestrafung derartiger Personen.

Die Hofkanzlei schlug vor:

Es solle der Regierung und dem Ordinariate mitgetheilt werden, dass „Euer Majestät zu dero grösstem Leidwesen vernehmen müssen, dass in höchst dero Residenzstadt Wien vielerlei Lästerzungen sich nicht nur erkühnen die Gebote der christlichen Kirche und derselben alten Gebräuche ganz öffentlich zu schimpfen, sondern sogar auch die wesentlichsten Glaubensgeheimnisse mit ärgerlichem Frevel zu verspotten, die göttliche Offenbarung für ein blosses Menschengedicht zu verrufen und überhaupt so gottlose Reden zu führen, welche nur den muthwilligen Freigeistern eigen sind."

Die Regierung solle durch Polizeiaufseher diese Dinge sorgsamst invigiliren lassen und die Dawiderhandelnden empfindlich strafen.

Die Beamten aller Kathegorien sollen von den betreffenden Centralstellen vor der Freigeisterei gewarnt werden, und zwar im Namen der Kaiserin.

Wer derartige Reden anhört ohne den Frevler anzuzeigen, soll wie dieser bestraft werden.

Zu diesem Passus fügte die Kaiserin eigenhändig hinzu:

„Doch selbe ernstlich zu ermahnen, das sie sich unter schwerer Bestraffung dieses wegs zur Verleumdung der nur allzu vill bey uns in schwung ist sich nicht gebrauchen."

Wer derartige Bücher besitzt, bemerkte die Hofkanzlei ferner, soll sie im Laufe von acht Tagen selbst verbrennen. Bei wem nach dieser Zeit derartige Bücher gefunden werden, soll streng bestraft werden.

Die Regierung wie der Polizei ist nachdrucksamst mitzugeben, dass sie diesen als den wichtigsten Polizeigegenstand stets vor Augen haben.

Der Vortrag schliesst: Sonderlich hat die Regierung und der hiesige Erzbischof auf die Hofmeister, Instructores und Gubernatoren der Jugend die Obsicht zuzuwenden, damit am wenigsten darunter einige Freigeister, Gott- und Religionsspötter geduldet werden, die sogar der Jugend das Gift beizubringen sich erkühnen könnten.

Die Geistlichen sollen das Volk in der Religion gut unterrichten, und *Principia*, die zum Aberglauben verleiten und materiale Begriffe der Religion geben, vermeiden.

Sehr ernst und strenge nahm es die Kaiserin mit den Fasten.

So befahl sie am 10. März 1753, dass die Fasten genau gehalten werden sollen und beklagte sie die Lauigkeit, die in dieser Beziehung herrschte. Am 10. Juli 1769 forderte sie den obersten Kanzler Grafen Chotek auf, wieder einen „Handbrieff" an die Bischöfe ergehen zu lassen, wie vor zwei oder mehreren Jahren geschehen, „das sie mir erinnern sollen, ob sie keine klagen *in religions* und sitten haben, ob selbe mit denen politischen stellen Handhabung zufrieden seyn, oder was sie zu begeren dessenhalben hätten, besonders weg (en) deren lauen Christen, die so vill durch ihre üble *exempel* und raisoniren sitten verführen die so genannte jetzige Freygeister oder *philosophen* ob solche sich in mein Dienst befinden."

Wie strenge es übrigens die Kaiserin mit den Fasten nahm, geht auch aus Folgendem hervor. Im Jahre 1772 herrschte eine Epidemie, überdies entstand in Folge einer schlechten Ernte eine grosse Theuerung aller Lebensmittel. Die niederösterreichische Regierung befürwortete daher bei der Hofkanzlei, sich an die Ordinariate zu wenden, damit diese von den Fastenspeisen bis inclusive am Donnerstag vor dem schwarzen Sonntag (dem Sonntag vor dem Palmsonntag, an welchem die Cruzifixe in der Kirche mit schwarzem Tuche verhängt werden) dispensiren. Die Hofkanzlei befürwortete

in einem Vortrage vom 14. Februar 1772 den Vorschlag der niederösterreichischen Regierung. Die Kaiserin entschied hierauf, dass man bei den vorhandenen misslichen und dringlichen Umständen allerdings diese Dispens von dem Cardinal begehren könne, doch ohne Folge für ein anderes Jahr. Zugleich befahl sie, dass künftig ein derartiger Vortrag vier Wochen und nicht vierzehn Tage vor Beginn der Fasten erstattet werde, da er sonst „wegen des spätter“ nicht mehr angenommen würde.

Da jedoch die Epidemie nach wie vor bestand, so wurden geistliche Missionen gehalten. Diesbezüglich erschien am 4. April 1772 die Verordnung, dass während der Zeit, in welcher in einem Orte Missionen stattfinden, Tänze und öffentliche Lustbarkeiten eingestellt werden müssen.

Im Jahre 1778 erhob der päpstliche Nuntius darüber Beschwerde, dass Viele, die wirklich zu fasten schuldig wären, durch allerhand Ränke und ungiltige Ausdeutungen oder Vorwände die Erlaubniss, Fleisch während der Fastenzeit zu geniessen, sich erschleichen. Seine Heiligkeit habe sich deshalb veranlasst gesehen, die Pfarrer etc. aufmerksam zu machen, ausser in nöthigen Fällen, keine Dispens zu ertheilen und solle den Aerzten „mitgegeben“ werden, nicht zu leicht in dieser Beziehung vorzugehen. Die Hofkanzlei fand es, 22. Februar 1778, überflüssig, in dieser Beziehung einzugreifen und das *placetum* zu ertheilen, worauf die Kaiserin entschied: „ist nichts dabey zu erinnern, *Nuntius* zu erlauben, es an die bischöffe ergehen zu lassen, braucht keine andere *publication.*“

Auch Kaiser Josef II. sah sich einmal veranlasst, die Faschingsfreuden einzudämmen. Die Elisabethinerinnen in Brünn veranstalteten nämlich alljährlich während des Faschings eine Unterhaltung, zu welcher sie Geistliche einluden. Im Jahre 1785 verliessen nach einer derartigen Faschingsunterhaltung einige Religiose erst am frühen Morgen das Kloster und zwar in einem etwas angeheiterten Zustande, so dass sie die Aufmerksamkeit der Leute, die sich bereits auf der Strasse befanden, auf sich lenkten, welche über dieselben und über die Elisabethinerinnen ihre Glossen machten. Der Kaiser erfuhr davon und befahl, 11. Mai 1785, dass die Elisabethinerinnen zu ihren Faschingslustbarbeiten nicht mehr Religiose einladen sollen.

Sehr strenge nahm es Kaiser Franz mit den Fasten. Am 15. December 1808 erging ein Decret an alle Länderstellen,

der Kaiser habe missfällig erfahren, dass es um die Religiosität des Volkes in den Provinzen grösstentheils schlecht bestellt sei, dass die Fastengebote so häufig übertreten werden. Die Ordinariate sollen daher die Beobachtung derselben durch einen passenden öffentlichen und Privatunterricht von Seite der Geistlichkeit zu bewirken streben. Die Dawiderhandelnden seien von den Polizeibehörden ernstlich „anzusehen“. Es sei auch strenge darüber zu wachen, die Sonn- und Feiertage heilig zu halten. Die Entheiligung derselben ist der Landesstelle oder direct dem Kaiser anzuzeigen.*)



Als der Kaiser mit den Alliirten im Jahre 1814 auf dem Zuge gegen Paris war, erhielt er den Bericht des Präsidenten der obersten Polizeibehörde, Freiherrn v. Hager, dass während der Fasten an mehreren Orten im Kaiserstaate getanzt werde. Der Kaiser nahm diese Nachricht mit tiefem Missfallen zur Kenntniss und befahl, diesen Unfug zu ahnden. Die Polizeiorgane in ganz Oesterreich erhielten in Folge dieses kaiserlichen Befehles Auftrag, das Augenmerk auf Jene zu richten, welche die Fastenzeit durch das sündhafte Tanzen entwürdigen. Und in der That hatte die Polizei Gelegenheit, in Lemberg, Kaschau etc. einzuschreiten. Die Wiener, welche zu allen Zeiten gerne dem Tanzvergnügen huldigten, fanden ein Hinterpförtchen, durch welches sie dem polizeilichen Verbote entschlüpften. Sie tanzten nämlich mit den Griechisch-Katholischen, deren Kalender von dem gewöhnlichen Gregorianischen abweicht, da sie nach dem Julianischen rechnen, weshalb der Fasching, da er später als bei den Römisch-Katholischen beginnt, auch später endet.

Als der Kaiser von diesem Vorgange erfahren hatte, verbot er von Chaumont aus, wo er sich damals befand, 11. März 1814 den Griechisch-Katholischen, während der römisch-katholischen Fastenzeit Bälle zu geben.

Im Laufe der Zeit hatte sich in Oesterreich ein eigenthümliches Verhältniss zwischen Staat und Kirche ausgebildet. Der

---

*) Ein Cabinetsschreiben ähnlichen Inhaltes erging an den obersten Hofkanzler Grafen Saurau, 13. Februar 1823, in Betreff Galiziens. Daselbst wurden an Sonn- und Feiertagen öffentliche Märkte gehalten, Herrschaftsbeamte schlossen an diesen Tagen Rechnungen über die Robottage ab, katholische Mädchen standen häufig bei Juden im Dienste, die Fastengebote und die Verordnungen bezüglich der Tanzmusik wurden nicht gehalten. Diese Missbräuche und Gesetzesverletzungen wollte der Kaiser durch die Bestrafung jener, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, abgeschafft wissen.

Staat sorgte einerseits für die Beobachtung der kirchlichen Gebote und andererseits bevormundete er die Kirche in der kleinlichsten Weise. Charakteristisch ist es, dass die Hofkanzlei mittelst eines eigenen Vortrages vom 12. März 1832 die Bitte des erzbischöflichen Consistoriums in Wien beim Kaiser befürworten musste, damit die Fastenpredigten bei den Mechitaristen statt Freitag Morgens 8 Uhr, Nachmittags 4 Uhr gehalten werden können.

Die Leute waren zumeist bigott und abergläubisch, aber das Benehmen in der Kirche liess vieles zu wünschen übrig. Geben wir einige Belege:

In den Wiener Kirchen tummelten sich nach einem Berichte von 1770 Hunde herum, und zwar nicht blos Schosshündchen, sondern auch grosse fürchterliche Jagd- und Fanghunde, Pudel, die in den Gotteshäusern zu bellen und zu raufen anfingen*).

In den Prager Kirchen war das Benehmen der Leute sehr despectirlich, so dass die Kaiserin 1751 befahl, die Repräsentation und Kammer im Königreiche Böhmen solle im Einverständnisse mit der Geistlichkeit in den Kirchen und Gotteshäusern eigene Aufseher bestellen, welche während des Gottesdienstes auf derlei leichtfertige, unehrbare Personen, hohen oder niedrigen Standes, alle Wachsamkeit tragen, sie zuerst warnen, dann öffentlich aus dem gottesheiligen Ort hinausschaffen, und wenn auch dieses nichts nützen sollte, Militärwache zu Hilfe rufen und die Verbrecher empfindlich bestrafen.

Derartige Aufseher wurden dann auch in anderen Kirchen bestellt.

In Brünn wurde in jeder Kirche je ein Aufseher bestellt, welcher jedoch nicht ausreichte. Man dachte daran Bürger mit diesem Dienste als Ehrenamt zu betrauen. Diese hatten jedoch keine Zeit. Die Hofkanzlei befürwortete daher 29. März 1774 der Geistlichkeit die Aufsicht zu übertragen, oder mehr Personen, die dafür bezahlt werden, welche, wie in Wien, die kaiserliche Livrée tragen, mit dieser Aufsicht zu betrauen.

Am 4. August 1784 schlug der Bischof von Brünn vor:

1. Es sei nothwendig, dass man beiden Geschlechtern bei dem Gottesdienste eine einfache Kleidung empfehle und deshalb dem

*) Zu unserem Bedauern erlebten wir jüngst etwas ähnliches in der St. Peterskirche in Salzburg. Da vernahmen wir das knurrende Gebelle eines Hundes, den eine Beterin an der Leine führte.

weiblichen Geschlechte alles Tragen von Hüten und eines solchen Kopfputzes, den man auf Theatern und in Redouten gebraucht, der eben für den Gottesdienst ganz unanständig ist, ernstlich untersage.

2. Es soll verboten werden Schosshündchen in die Kirche mitzunehmen, und

3. um jede Zerstreuung abzuschneiden, sollen die Geschlechter in der Kirche getrennt werden.

Die Hofkanzlei meinte, 16. September 1784, der Antrag, die Männer von den Frauen zu sondern, könne nicht genehmigt werden. Was die Hunde betrifft, so sei es ohnehin verboten, dieselben mitzunehmen und sollen die Kirchendiener ihre Pflicht erfüllen. Was die Kleidung betrifft, so dürfte es genügen, wenn die Ordinariate speciell die Weiber ermahnen. Doch der Kaiser wies das Ansinnen zurück; er schrieb:

„Diese ganze lächerliche Vorstellung des Bischofs, die seinen schwachen Geist vollkommen aufdeckt, ist lediglich zu reponiren.“

Der Luxus der Frauen beschäftigte auch den Bischof von Udine und er befahl Juli 1830 bezüglich der Kopfbedeckung der Frauenzimmer: *Ch'è il nostro preciso comando che dette donne vengano al tempio con velo o fazzoletto in testa*, und drohte, dass die politischen Behörden ihm beistehen werden, die Zuwiderhandelnden zu bestrafen, was jedoch unrichtig war.

Wir würden jedoch der Wahrheit nicht die Ehre geben, wenn wir behaupten wollten, dass die Störungen in der Kirche blos von Seite des Publicums ausgingen. Manchmal waren die Geistlichen die Ruhestörer, und zwar durch die Polemik, die sie auf der Kanzel trieben.

Zur Zeit des Kaisers Ferdinand II. predigten katholische Geistliche in Deutschland, speciell in Hanau, wider die Juden. Sie erklärten, dass die traurigen Verhältnisse, in welchen sich das Volk befindet, durch die Juden verschuldet seien, und wären die Kriege eine Strafe Gottes, weil man die Juden noch im Lande dulde. Die Juden in Hanau wendeten sich an ihre Glaubensbrüder in Wien, damit diese für sie Schritte beim Kaiser machen, um das drohende Verhängniss einer Vergewaltigung oder Vertreibung von ihnen abzuwenden. In der That nahm sich der Kaiser, der mit Feuer und Schwert gegen die Protestanten wüthete, der bedrohten Juden an. Er erliess am 13. Juli 1627 ein Schreiben an den Grafen Philipp Moriz zu Hanau, in welchem er diesen aufforderte, dafür zu sorgen,

dass die Juden in ihren Privilegien geschützt und nichts gegen dieselben unternommen werde.

Von Erfolg begleitet war die Predigt des Bischofs von Wiener-Neustadt, Grafen Kolonitsch, welcher als Hofprediger im Jahre 1669 in Wien in Gegenwart des Hofes zur Austreibung der Juden aufforderte. Der Text der Predigt war der Vers aus dem alten Testamente: „Jage weg diese Magd und ihren Sohn“. (Genesis 21. 10.) Wie wir sofort hinzufügen wollen, ist, soweit bekannt, der Fall nicht weiter vorgekommen, dass ein Hofprediger in Wien eine Predigt gehalten, die zum Hasse gegen Andersgläubige aufgefordert, oder der überhaupt eine agitatorische Thätigkeit entwickelt hätte.

Doch verlassen wir vorläufig die Polemik gegen Andersgläubige auf der Kanzel. In politisch aufgeregten Zeiten kam es häufig vor, dass die ehrwürdigen Herren auf der Kanzel Politik trieben. Es ist z. B. bekannt, in welcher Weise protestantische Geistliche in Prag während der Herrschaft des Winterkönigs predigten. Wir wollen uns jedoch der Zeit Maria Theresia's zuwenden und zunächst des Stadtpfarrers in Baden bei Wien, Johann Michael Frank, gedenken. Er war in Bayern geboren, wurde von Seite des Passauer Ordinariats (damals gehörten bekanntlich Theile von Niederösterreich zur Passauer Diöcese) nach Baden versetzt und hing Carl VII. an. Er verhehlte nicht diese Gesinnung, weder auf der Kanzel, noch in Privatgesprächen und äusserte sogar offen seine Sympathien für die feindlichen Waffen. Am Charfreitag des Jahres 1742 liess er sogar das Gebet *pro Imperatore* aus und im Laufe von sechs Wochen sang er nur einmal die *Collectam* *) für die Kaiserin. Selbstverständlich legte er seiner Zunge noch weniger Zügel an, wenn er in heiterer Gesellschaft war. So kam es, dass er einmal im Spitalkeller behauptete, die Erblande gehören nach dem Ferdinand'schen Testamente dem Kurfürsten von Bayern und der neugeborene Erzherzog (Josef) sei blos ein lothringischer und toscanischer Prinz, da auch dessen Vater nur ein Herzog von Lothringen und Grossherzog von Toscana ist und der Rechtsspruch laute: „*Quod uxor sequatur conditionem mariti*“ (dass die Gattin in den Stand des Mannes eintritt). Als die Bayern und Franzosen im Jahre 1741 nach Niederösterreich kamen, trieben sie bei St. Pölten und Lengbach

*) Es ist dies das Gebet für den Monarchen, für den Papst etc., welches bei jeder Messe recitirt wird.

Contributionen ein. Da bemerkte der Stadtrichter von Baden dem Pfarrer gegenüber: „Soll denn unserer Kaiserin gar nichts bleiben und wo soll sie mit ihrem Prinzen hin?“ Hierauf antwortete der Pfarrer kurz und trocken: „Nach Florenz“. Nachdem am 11. Juni 1742 der Breslauer Präliminarfriede mit Preussen geschlossen und die Aussicht vorhanden war, die bayerisch-französische Armee zu schlagen, kam die Angelegenheit des Badener Stadtpfarrers vor die böhmisch-österreichische Hofkanzlei. Hier waren die Ansichten getheilt. Eine Minorität von zwei Stimmen meinte, man solle einen Conflict mit dem Passauer Consistorium vermeiden und da der Pfarrer blos gesprochen und nicht gehandelt habe, so lege man ihm eine Geldstrafe von fl. 4000 zu Gunsten einer frommen Stiftung auf. Es sei auch zu berücksichtigen, dass der Pfarrer zumeist *inter pocula* gesprochen und sei mehr Unbesonnenheit als gefährliche Absicht zu vermuthen. Thatsächlich hätten auch die Reden keine Folgen gehabt. Die Majorität, aus vier Stimmen bestehend, war jedoch für eine exemplarische Bestrafung des Pfarrers und verlangte, dass derselbe aus allen Erbländern verwiesen werde. Es müsste sein Benehmen umsomehr geahndet werden, da der Angeschuldigte eben Pfarrer und *Doctor theologiae* sei. Derartige lästerliche Reden seien auch nicht durch eine blosse Geldstrafe zu sühnen. Sie besorgten keinen Conflict mit dem Passauer Ordinariate und wiesen auf einen Präcedenzfall hin, dass nämlich im Jahre 1705 der damalige Vice-Official des Passauer Consistoriums in Wien, Namens Permeilinger, wegen minder gravirender Reden des Landes verwiesen wurde, ohne dass das Consistorium Einsprache erhoben hätte. Wohl sei zwischen Thaten und Worten ein Unterschied zu machen und fehle es nicht an Beispielen grossmüthiger Regenten, welche die wider sie „ausgegossenen Reden“ verachtet und ungestraft gelassen haben. Es muss jedoch in solchen Fällen die Beschaffenheit der Person, der Zeit und Umstände berücksichtigt werden und im gegebenen Falle spreche alles gegen den Angeklagten. Es sei auch eine Demonstration erforderlich, damit anderen dergleichen übelgesinnten Geistlichen, welche sich oft gar zu viel auf ihre Immunität verlassen, ein öffentliches „spiegelndes“ Exempel gegeben werde, dass die von den Geistlichen insbesondere *in mere personalibus et in materia delicti* (in persönlichen Angelegenheiten und bei Verbrechen) beanspruchte Immunität nicht zum Nachtheile des Staates ausgedehnt werden dürfe und ein Regent nicht durch Canones

oder Privilegien in der Ausübung seiner Herrscherrechte gehindert werden könne, und diese auch Geistlichen gegenüber geltend zu machen habe, da sonst die landesfürstliche Hoheit und Sicherheit des Staates nicht erhalten werden können. Es sei schliesslich ausser Zweifel, dass ein Landesfürst einen sich übel aufführenden Geistlichen aus seinem Lande abschaffen kann.

Die Hofkanzlei erstattete diesen Vortrag am 28. Juni 1742 und die Kaiserin rescribirte auf demselben eigenhändig: „*placet* ist zu disen zeitten dem grösten *rigor* zu gebrauchen. belobe den eiffer der cantzley."

Am 18. Mai 1750 wurde von Seite des Hof-Kriegsrathes eine Klage gegen einen Prediger aus dem Jesuitenorden erhoben. Damals gab es keine Garnisonskirche in Wien und es bestand die Einrichtung, dass die Soldaten unter Führung eines Stabsofficiers mit 17 subalternen Officieren, nämlich von jeder Compagnie einer, in die Kirche zum Gottesdienste und zur Anhörung der Predigt geschickt wurden. Diese berichteten einmal, dass der Geistliche aus dem Orden Jesu in der letzten Predigt über die Lüge sprach und erörterte, dass es dreierlei Lügen gebe: Noth-, Spass- und wirkliche Lügen. Die beiden letzten Arten von Lügen erklärte er für sündhaft, die Nothlüge jedoch sei, wenn sie dem Lügner oder dem Nebenmenschen zum Nutzen gereiche, gestattet. Er illustrirte diese These durch folgende Beispiele: Ein Bischof hatte in seinem Hause einen Deserteur versteckt. Er wagte jedoch lieber alles, als dass er den Deserteur nannte oder ausgeliefert hätte, selbst als er vom Kaiser dazu aufgefordert wurde. Ein zweites Beispiel war: Es sei einmal dem heiligen Franciscus eine Compagnie Soldaten begegnet, welche einem Deserteur nachsetzten, dessen Aufenthalt der Heilige kannte. Von den Soldaten befragt, ob der Deserteur da passirt sei, antwortete er, indem er seine Arme in die weiten Aermel seines Mantels steckte: Hier ist er nicht passirt. Dieses habe Franciscus aus Liebe und Erbarmen zu seinem Nächsten gethan, woraus auf's Deutlichste hervorgehe, dass in ähnlichen Fällen Nothlügen gestattet seien.

Derartige Lehrmeinungen waren zu jener Zeit, in welcher es nicht an Deserteuren fehlte, sehr bedenklich. Der Hof-Kriegsrath fügte daher dem erstatteten Berichte hinzu: „Hieraus erhellt deutlich, dass diese unruhigen und gefährlichen Leute bei allen Gelegenheiten die im Lande gemachten guten Veranstaltungen wider die

Desertion zu vernichten und den gemeinen Mann anstatt denselben zum Gehorsam anzumahnen, davon abwendig zu machen suchen.“ Der Hof-Kriegsrath wollte vorläufig selbst nicht weiter vorgehen, da die Kaiserin demselben im Jahre zuvor einen Verweis ertheilt hatte, mit dem Bemerken, dass er gegen „diese Leute“ zu hart verfahre und fragte daher, ob die Sache weiter untersucht und ob dann der Prediger allein oder auch das Kloster, in welchem er sich befindet, mitbestraft werden soll, „inmassen deren Obern verschiedentlich bei Strafe anbefohlen ist, ihre Priester von so gefährlichen Predigten abzuhalten“, wofür sie auch verantwortlich sind. Schliesslich schlug der Hof-Kriegsrath vor, um derartigen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, eine Garnisonskirche zu erbauen.

Wie sehr jedoch zu jener Zeit die Politik auf der Kanzel getrieben wurde, geht aus dem S. 90 bereits citirten Hirtenbriefe des Erzbischofs von Wien, Grafen Trautson, vom 1. Jänner 1752 hervor.

Nachdem der Jesuitenorden aufgehoben wurde, häuften sich die Angriffe gegen die Behörden, ja selbst gegen die Kaiserin von Seite der Geistlichkeit. Es gelangten an die Hofkanzlei zahlreiche Anzeigen, von welchen sie einen grossen Theil nicht zur Kenntniss der Kaiserin brachte, um sie nicht zu kränken. Betrachtet man jedoch, bemerkte der oberste Hofkanzler Graf Blümegen in einem Vortrage an die Kaiserin vom 2. November 1776, „was hierin sogar in manchen Orten auf dem Predigerstuhl gesagt worden, so findet man einen Geist der Critiquen und eine Beurtheilung gegen landesfürstliche Gesetze bei vielen von dem *clero*, die ihnen nichts als Verantwortung und zugleich Verachtung von weltlichen Personen zuziehen kann.“ Als insbesondere gravirt wurde der Pater Woller bezeichnet. Blümegen schlug daher vor, ein Generale ergehen zu lassen, in welchem den Geistlichen aufgetragen wird, alle Obsorge zu tragen, damit sich geistliche Personen aller unbefugten und ungeziemenden Ausdrücke gegen die landesfürstlichen Gesetze sowohl in Privatgesprächen wie auf der Kanzel enthalten. Blümegen hebt hervor, dass er vorsätzlich, um den Scandal nicht offenkundiger zu machen, als er es schon ohnedies ist, von dem Verbrechen gegen die Allerhöchste Person geschwiegen habe. Es wird in dem Generale auch nur von „einigen geistlichen Personen“ gesprochen und werden nicht Alle beschuldigt, um es den Ordensobern desto möglicher zu machen, durch einen solchen Befehl ihre Untergebenen im Zaume

zu halten. Es sei übrigens der Auftrag, dass die Ordensobern das Generale publiciren und es zur Kenntniss der Bischöfe bringen nothwendig, „weil man so oft und vielmalen überzeugt worden ist, dass die landesfürstlichen Verordnungen in Klöstern mit dem äussersten Bestreben den Meisten geheimgehalten werden, damit die Vorsteher gegen die Anzeigen der allenfalls nicht geschehenden Befolgung desto mehr gesichert sein mögen.“

Die Kaiserin resolvirte eigenhändig ausführlich diesen Vortrag, und zwar ist diese Resolution durchwegs in lateinischer Schrift geschrieben. Stets rücksichtsvoll gegen die Diener der Kirche, war sie auch in dem gegebenen Falle nicht damit einverstanden, dass ein „Generale“ erlassen würde, man sollte blos die Individuen bestrafen. Sie bezeichnet Pater Woller als einen Visionär, Phantasten und boshaften Menschen, der in ein Kloster kommen und dort „unter der Zucht“ gelassen werden soll. — In der That wurde er in das Kloster zu St. Lambrecht gebracht.

Unter Kaiser Josef kamen Ausschreitungen auf der Kanzel nach doppelter Richtung hin vor. Die Einen verketzerten die Massregeln des Kaisers, den Anderen wieder war das, was der Kaiser gethan, noch zu wenig.

Unter den diesbezüglichen zahlreichen Verordnungen heben wir jene, welche zu Folge eines Vortrages vom 28. Juni 1781 erfolgte, hervor, sie lautete: „Es ist übrigens vorzüglich darauf als das beste Mittel zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens zu sehen, dass einestheils die Geistlichkeit das Volk mit gutem Beispiele und reiner Lehre unterrichte, auch sich in kein Controverse oder Disputiren einlasse; anderntheils aber die Beamten und Kreisämter derlei Leuten, wenn sie mit Religionssachen kommen, kein Gehör geben, sondern ihnen bedeuten, dass sie sich in keinen Religionsunterricht einlassen können, sondern nur die Befolgung der Landesgesetze und den Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten von ihnen fordern.“

Grossen Rumor verursachte in Wien eine Predigt des Pfarrers Siegfried Wieser am ersten Sonntag in den Fasten des Jahres 1786 in der Pfarrkirche bei den Piaristen in der Josefstadt. Er besprach in seiner Predigt das vorgeschriebene Evangelium über die Versuchungsgeschichte Christi und legte seinen Zuhörern die Frage vor, ob Derjenige, der Christus versucht hat, ein Teufel, ein Pharisäer oder blos ein weltlich gesinnter Mensch gewesen sei. Wieser

erklärte, dass der angebliche Teufel eben blos ein weltlich gesinnter Mensch gewesen und sprach die Ansicht aus, dass die Erzählung blos bildlich aufzufassen sei, denn der Teufel, der die Menschen zum Bösen versuche, sei kein Wesen mit Bockfüssen, Bockhörnern etc. und habe auch kein derartiger Teufel Jesum verführt. Cardinal Migazzi war mit dieser rationalistischen Auslegung nicht einverstanden und entsetzte den Prediger seines Amtes. Hierauf wendeten sich zweihundert Bürger an den Kaiser mit der Bitte, den Geistlichen wieder in sein Amt einzusetzen, da er gar so schön predige. Der Kaiser, der sich nicht in die internen Angelegenheiten der Kirche mischen wollte, übergab die Petition der Hofkanzlei zur Begutachtung und nachdem auch die theologische Facultät in Wien ihr Votum abgegeben hatte, entschied der Kaiser auf den betreffenden Vortrag vom 13. Mai, dass der Cardinal Migazzi den Geistlichen über seinen Irrthum belehre.

Feldmarschall Radetzky hat sich am 15. März 1848 veranlasst gesehen, den Truppen zu verbieten, die österliche Beichte, ausser bei den Feldgeistlichen, abzulegen. Ebenso wurde es denselben verboten, die Predigten der italienischen Geistlichen zu hören. „*E meglio*, heisst es in dem Erlasse, *che il soldato si astenga dall'andare à predica, che l'ascoltare una che l'abbia á rendere fellone.*“

Schliesslich wollen wir noch bemerken, dass Graf Thun als Cultusminister im Jahre 1860 sich ebenfalls veranlasst sah, eine Mahnung betreff der Polemik auf der Kanzel ergehen zu lassen. Der damalige Bischof von Przemysl, Wierzchleyski, erliess nämlich eine Currende, welche gegen die Juden gerichtet war, und Graf Thun machte denselben aufmerksam, welche aufregende Wirkung es hervorbringen muss, wenn die gehässigen Ansichten, welche die Currende enthält, von der Geistlichkeit, von welcher nicht immer ein feiner Tact erwartet werden kann, in Kanzelreden weiter ausgeführt werden.

Es mag jedoch hervorgehoben werden, dass manche Klöster*) auch politisch in patriotischem Sinne wirkten, und heben wir

*) *Ad vocem* Klöster, wollen wir einer echt Josefinischen Resolution gedenken. Die geistliche Hofcommission befürwortete am 13. April 1783 das Ansuchen des Guardians der Franziscaner, den Geistlichen dieses Ordens, welche die Seelsorge versahen, die Mittel zur Anschaffung von Kleidern, wie sie die Geistlichen gewöhnlich tragen, aus dem Religionsfonde zu gewähren. Der Kaiser

speciell einen Fall hervor. Wie man weiss, war das Verhältniss zwischen Oesterreich und Preussen während der Regierungszeit Josef II. kein günstiges und benützte man hüben und drüben Spione. Der Chef des Kundschafterwesens an der sächsischen Grenze (Sachsen neigte sich damals mehr zur preussischen Seite), war Leopold Zeidler, der seinen Sitz in Ossegg bei Teplitz in Böhmen an der sächsischen Grenze, wo sich seit 1196 ein Cistercienser-Kloster befand, hatte. Daselbst war die Aebtissin des Klosters gestorben und es sollte eine neue gewählt werden. Zeidler interessirte sich für die Gräfin Hrzan, die Schwester des bekannten Cardinals Hrzan in Rom, weil er bei dieser seine Correspondenz sicher hielt. Er richtete daher in diesem Sinne ein Schreiben, *de dato* 26. März 1784, an den Commandirenden in Prag, Grafen Wallis, das also lautet:

„Es ist in der Lausnitz zu Marienthal die Äbtissin verstorben, und wozu die dermalige Priorin, geborne Gräfin Hrzan, eine leibliche Schwester des Cardinal Hrzan zu Rom, die meiste Hoffnung hätte, so wie sie es auch in Rücksicht ihrer besonderen Eigenschaften verdiente, wenn ihr nicht der dortige Probst, der ein grober Mann ist, alle Hindernisse legte und ihr so viel als möglich die Wahl erschwerte.

Mich würde nun die Wahl nicht interessiren, aber da mich Marienthal, respective meine mir allergnädigst anvertraute Correspondenz zu Kriegs- und Friedenszeiten immer decken muss, so kann ich niemalen eine andere Obere wünschen, als die dem allerhöchsten Interesse und mir besonders zugethan ist, und daran liegt mir ausserordentlich viel, dass Hrzan, die ganz kaiserlich ist, Oberin und Aebtissin wird, und dieses herzustellen braucht es nur Befehl an den Visitator des Ordens nach Wellehrad in Mähren und an die Assistenten, nämlich den hiesigen Prälaten von Ossegg ergehen zu lassen, dass sie ihre vorzügliche Attention auf die dermalige

---

rescribirte: „Mit diesem Gesuche, da es in das wichtigste Disciplinargeschäft einschlägt, so allein vom gesammten Orden und dessen Cardinal-Protector, dann dem Papste selbst lediglich abhanget, da es um Tragung der Strümpfe und Hosen zu thun ist, sind diese an ihre geistlichen Behörden blos anzuweisen, und hat die weltliche, landesfürstliche Macht in derlei blos geistlichen Sachen keinen anderen Einfluss, als darauf zu wachen, dass gute, emsige, wohlbelehrte Cooperatoren seien. Ob sie es aber mit oder ohne Strümpfe in Ausübung setzen, daran ist wenig daran gelegen."

Priorin Gräfin Theresia Hrzan bei der Wahl zu Marienthal neh
sollen und so ist Hrzan Äbtissin und ich bin dadurch in j
Gegend zu Kriegs- und Friedenszeit mit meiner Correspondenz si
gestellt."

Wallis berichtete hierüber dem Kaiser und dieser rescribi
„Dient zur Nachricht und werden Sie dem Prälaten von Os
die Gräfin Hrzan anempfehlen, welches Ich unter Einem dem F
marschall-Lieutenant Vrotta auftrage, damit ein Gleiches von S
des Prälaten von Wellehrad geschehe."

5. Zur Geschichte der Protestanten in Oesterreich.

Die Bibel (Hiob 38, 8) sagt vom Meere, es sei „herv
brechend" geboren worden. Eine ähnliche Erscheinung nehmen w
auch bei der Lehre Luther's wahr. Kaum dass sie ausgesproch
und verkündigt ward, drang sie nach allen Seiten und Richtung
hin. Rasch fasste sie auch Wurzel in den österreichischen Land
und verbreitete sich da immer mehr, trotz der Hindernisse, die m
ihr in den Weg legte. Schon am 1. Mai 1528 erliess Kais
Ferdinand I. von Prag aus an die Regierung in Niederösterrei
ein Mandat und befahl derselben, dem mährischen Landeshaup
mann bei der Ausrottung der sich dort bildenden ketzerische
Secten allen Beistand zu leisten. Einzelweise wurde jedoch Wi
selbst insbesondere durch protestantische Lehrer immer mehr v
lutherischem Geiste erfüllt. Es erging daher am 18. Mai 156
von der römisch kaiserlichen Majestät an den Bürgermeister un
Rath ein Decret des Inhaltes, da es in der Bürgerschule (bei San
Stephan) „in den fürnembsten und nothwendigsten Hauptpunkte
mangelhaft und übel bestellt" sei, welches zunächst davon her
rühre, weil sectische Präceptoren und Collaboratoren angestellt seie
welche die Jugend verführen und den kleinen Katechismus, welch
von Ferdinand I. eingeführt wurde, nicht lehren, so sollen von nun a
in allen Schulen nur solche Männer als Präceptoren und Coll
boratoren bestellt werden, die voll christkatholischen Eifers sin
und soll der bezeichnete kleine Katechismus als Lehrtext dien

Dieser Befehl scheint jedoch nicht berücksichtigt worden z
sein; denn bald hernach (18. November 1573) erschien vom Er
herzog Ernst, dem *alter ego* des Kaisers in Wien, ein „Decretum

denen von Wien zuzustellen", welches wir dem Wortlaut nach folgen lassen:

„Auf der Röm. Kays. Maj. vnseres allergnädigsten Herrn sondere verordnung von dem durchl. Ertzherzog Ernsst zu Össterreich vnseres gdsten Herrn wegen denen von Wien in gnaden anzuzaigen, höchst ermelte kays. Majestät khumen In erinnerung Welchermassen in der Statt alhier zum tail mit zum tail aber ohne d. von Wien erlaubnusse etliche viel Teutsche Schulmeister und Schulhalterin als: Esman Trinkhl In Sandt Margrethe Hoff, Daniel Kunikh In Regenspurg Hoff, Jacob Grisenheuer zum blaben Krebsen, dessglaichen Vrsula Ansingerin in das Strauhs Hauss am Pittersbatthoff, Margretha Puchlspergerin an Lugeckh in des Georg Schachners behausung, Anna Lampergerin In Kumpfgässel sich halten, welche samdt vnd sonderlich nit der katholischen sonder vnschidlich newer religionen sein vnd die Jugend so Inen vertraut ebnermassen auf Ihre opinion ziehen vnd weisen sollen, weil dann Ire Kays. Maj. diese beschwerliche und so heylige katholische religion nachtheilige auferziehung der Jugend auss deren auch sonsten anders nichts dann allerlei hochschedliche weiterung zu gewarten lenger zuzusehen keineswegs gemaint. Demnach ist an statt vnd In namen derselben Irer Fürstl. Durchlaucht ernesstlicher Beuelch das Sj die von Wien denen obspeceficirten vnd andern Mans- vnd Weibspersonen so sich vber dieselb in der Statt finden möchten vnd biss hero mit oder ohne der von Wien Consens vnd erlaubnuss sich der Schuelhaltung vndfangen vnd nit katholisch sein, solliche Schuelhaltung alspald allerdings ab- vnd einstellen. Hinfüro auch nimand wer der sey ausser höchstermelter Kays. Maj. vnd In derselben abwesen der Fürstl. Durchlaucht oder der Ihenige so In Ihrer Kays. Maj. namen desshalb Beuelch haben werde ausstrucksamliche Verordnung, Khaine Schuel es sey lateinisch oder deutsch aufzurichten oder zu halten zuesehen vnd gestatten sollen. Dann werden Sj die von Wien also gehorsamblich wissen nachzukhumen vnd es besteht darin höchstgedachte k. M. so wol auch der Fürstl. Durchl. endtlich will vnd mainung."

Wie aus diesem Decret hervorgeht, gab es damals in Wien in nicht geringer Zahl nicht blos protestantische Lehrer, sondern auch protestantische Lehrerinnen.

Wie man übrigens weiss, kamen unter Kaiser Friedrich III. und noch mehr unter Maximilian II. die Humanisten nach

Wien, welche eine Blüthezeit der Wiener Universität schufen (vergl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II) diese gehörten der protestantischen Richtung an und verschafften der neuen Lehre zahlreiche Anhänger. Aber nicht blos das wissenschaftliche, sondern auch das national-ökonomische Moment förderte der Protestantismus; denn nicht nur die Geister waren erschlafft, sondern auch die Hände. In Oesterreich gab es zu jener Zeit nur wenige, die sich mit Handel und Industrie beschäftigten. In Wien selbst gab es nur Wiener „Kramer"; da man sich jede Concurrenz vom Halse schaffen wollte, so schloss man jeden Fremden aus.

Diese „Kramer" bemühten sich umsoweniger dem Handel einen Aufschwung zu geben, da sie eben keine Concurrenz zu fürchten hatten. Kaiser Max gestattete daher, dass aus anderen Ländern Handelsleute mit ihren Waaren, Factoren und Dienern nach Wien kommen durften und wurde ihnen die Niederlagsfreiheit gewährt. Ueberdies wurde ihnen gestattet, von Wien aus weiter Handel in Oesterreich zu treiben. Den Wiener Kaufleuten war jedoch diese Concurrenz sehr unangenehm und sie suchten sich derselben zu entledigen. Es entstanden Streitigkeiten zwischen den Fremden und dem Magistrate und der Schluss war, dass die ausländischen Kaufleute abziehen mussten. Die Folgen blieben nicht aus, der Handel wurde geschwächt; was aber noch empfindlicher war, die Steuern, die Einkünfte an Gefällen und Mauthgebühren wurden geschmälert und man war nicht in der Lage, auf diese Einkünfte verzichten zu können. Im Jahre 1515 berief Kaiser Max neuerdings fremde Kaufleute nach Wien und es wurde eine neue Niederlagsordnung festgesetzt. In Folge dieser Massregel kamen wieder zahlreiche Protestanten nach Wien und der „Irrglaube" wurde noch mehr ausgebreitet.

Unter Kaiser Rudolf suchte man insbesondere die Protestanten im Salzkammergute zur alleinseligmachenden Kirche zu führen. Die Mittel, die man bei dieser Gelegenheit anwendete, schienen jedoch dem Erzherzog Mathias, welcher Stellvertreter des Kaisers in Wien war, nicht die angemessenen zu sein und er schrieb deshalb an den Kaiser (4. Mai 1599), bei diesen groben Leuten und dem unbändigen Pöbel im Salzkammergute dürfe man nicht strenge Mittel anwenden, welche die Leute zur Gegenwehr veranlassen; bessere Erfolge liessen sich von einem mässigen Vorgehen versprechen, und wäre es wichtig, ein Seminar für katholische Geistliche zu er-

richten. Man dürfe um so weniger jetzt das Volk reizen, da sonst bei dem bevorstehenden Feldzuge ein Stocken in der Schifffahrt und Salzmangel zu besorgen wäre.

Es ist unnöthig zu sagen, wie sich die Verhältnisse der Protestanten unter Kaiser Ferdinand II. gestalteten. Hier wollen wir nur des Patentes vom 1. August 1628 gedenken, nach welchem denjenigen, welche im evangelischen Glauben beharren wollten, die Frist eines Jahres gegönnt wurde, um auszuwandern und ihre Güter zu verkaufen.

Am 4. Jänner 1652 erschien das Reformations-Patent für Oesterreich unter der Enns, nach welchem alle Akatholiken katholisch werden mussten. Am 20. Jänner 1652 wurde constatirt, dass noch 1594 Protestanten in Niederösterreich lebten und zwar 265 hausgesessene Männer und 256 hausgesessene Weiber, 106 Kinder, 23 verwitwete hausgesessene Weiber, 104 Inwohner, Männer, 103 Inwohner, Weiber, und 138 Dienstleute.

Am 29. August 1721 und am 15. Mai 1724 erflossen kaiserliche Befehle, nach welchen die Inquisition als *forum seculare* und der Akatholicismus als *crimen contra statum* erklärt wurden. Nichtsdestoweniger nahm die Ketzerei in Böhmen immer mehr zu. Kaiser Carl VI. sah sich deshalb veranlasst, an den Cardinal in Prag, Ferdinand Graf von Khuenburg, am 28. November 1725 ein Rescript zu erlassen, in welchem er denselben für die auf dem Lande und in den Städten zunehmende Ketzerei verantwortlich machte, indem der Cardinal im Gegensatze zu seinen Vorgängern Gelegenheit zum Verfalle der heiligen alleinseligmachenden Kirche gebe. Der Kaiser erinnerte ferner den Cardinal daran, dass ihm, dem Kaiser, das Recht zustehe, über die Reinheit der Religion zu wachen, da davon das Wohl des Reiches abhänge, und sollte sich daher der Cardinal den vorgeschriebenen Anordnungen fügen. Dieser werde auch einsehen, dass die Vorkehrungen von Seite der Geistlichkeit, die blosse *professio fidei*, wenn nicht die Schärfe der politischen Strafe hinzukomme, dem Uebel nicht abhelfe. Er, der Kaiser, habe daher auch der königl. Appellation den Auftrag gegeben, wider die Ketzer *sub utraque*, die als Staatsverbrecher betrachtet werden, vorzugehen. Der Kaiser verlangte ferner, dass der Cardinal den Pfarrern, welche die Verantwortung für die *cura animarum* tragen, den Auftrag gebe, fleissig auf dem Lande zu katechisiren, und zu diesem Zwecke Missionäre zu bestellen, welch[illegible] [illegible]sonde[illegible] die ab-

seitig gelegenen und einschichtigen Wohnungen der um Prag gelegenen Weinberge, wo die Sectirer zumeist ihre Conventikeln halten, das Augenmerk zu richten haben. In Prag selbst soll der Cardinal wie seine Vorfahren fleissig geistliche Visitationen halten. Dasselbe gelte auch von der Königgrätzer Diöcese, wo das Ketzerthum mehr als anderswo Wurzel gefasst hatte, und soll der Cardinal auch dem Metropoliten in Leitmeritz diesbezüglich Erinnerung machen.

Man wird zugeben, es waren sonderbare Zustände, wenn ein weltlicher Monarch in rein kirchlichen Fragen einem Cardinal den Vorwurf macht, er sei nicht genug katholisch, und ihn und andere Würdenträger der Kirche auffordert, eifrig ihres Amtes zu walten.

Doch die Verhältnisse besserten sich nicht und es erschien hierauf auf Grund eines kaiserlichen Rescriptes vom 28. December 1725 ein Patent des Statthalters in Böhmen vom 29. Jänner 1726 folgenden Inhalts:

1. Jeder Unterthan auf dem Lande, der in Ketzerei verfallen ist, wird das erste Mal mit einjähriger strenger öffentlicher Arbeit bestraft. Bessert er sich während dieser Zeit, kann er wieder in seine Heimat geschickt werden.

2. Beharrt er jedoch in seinem Irrthum, soll er noch ein Jahr, und wenn er dann noch ungebessert ist, auch ein drittes Jahr zur öffentlichen Arbeit angehalten werden; und wenn alles dieses nichts nützt, soll er gegen einen geschworenen Halsrevers des Landes verwiesen werden, und falls er es wagt zurückzukommen, soll er wegen der gebrochenen „Urphed" mit dem Schwerdt bestraft werden.

3. Wenn Jemand in Folge der geleisteten öffentlichen Arbeit sich bekehrt und dann nach einer Zeit rückfällig wird, so sollen derartige Personen ob *„jam commissum duplex crimen apostasiae"*, wenn es Männer sind, die zur Galeere tauglich sind, mit dieser Strafe belegt werden, die Weiber aber und schwächliche Männer fustigirt, deren Vermögen confiscirt und sie selbst auf ewig relegirt werden.

4. Gegen die Bürger in w … änige
Städten ist ebenso wie gegen di…

5. Gemeine Bürger in k…
selben Weise zu behandeln.
tioren, die eine besondere
Edelleute oder die im k.

machen, dann hat die Appellationskammer darüber an den Kaiser Bericht zu erstatten.

6. Wer ketzerischen Lehrern, Emissären etc. Aufenthalt gibt, soll nach dem Josephinischen Gesetze mit dem Schwerdt gerichtet und sollen derartige Ketzer sofort handfest gemacht werden. Die Denuncianten erhalten 100 Thaler, und wer sie zu Stande bringt, 300 Thaler als Belohnung. Es darf ferner kein Kauf- oder Fuhrmann, Spitzen-, Garn- und Leinwandhändler, ferner Breslauer, Nürnberger, Leipziger und Kommotauer Bote irgendwelche ketzerische Bücher nach Böhmen einschleppen; diesen sollen ausser den obigen Strafen, welchen sie verfallen, alle Waaren confiscirt werden.

Dieses Gesetz lässt an drakonischer Strenge nichts zu wünschen übrig und kann sich wohl mit den verfehmtesten Inquisitionsgesetzen messen; wie wir jedoch hinzufügen können, wurde es thatsächlich nicht in seiner ganzen Strenge ausgeführt und insbesondere fanden keine Hinrichtungen statt. So wurde Hans Lärcher, geboren in Salzburg, im Jahre 1732 angeklagt und überführt, in Linz Leute zum Protestantismus verleitet zu haben. Auf Grund einer kaiserlichen Resolution vom 3. December 1733 wurde er zu acht Jahren Arbeit in Eisen und Banden in einem Grenzorte verurtheilt. Zugleich wurde ausgesprochen, dass derselbe, wenn er die Strafe abgebüsst, aus allen Erbländern mit Zurücklassung der beschworenen Urfehd für ewig verwiesen sein soll.

Auf einen Vortrag vom 14. April 1734 über die Protestanten im Salzkammergut rescribirte der Kaiser: „*In reliquo placet* und genau acht zu haben und alle erdenklichen Mittel anzuwenden, um diess Unkraut förderst nicht weiter greifen (zu lassen), das gegenwärtige aber gänzlich auf alle erdenkliche Art auszurotten.“

Während jedoch der Kaiser bemüht war, den Protestantismus in den Provinzen auszurotten, hatte er in Wien selbst Boden. Der Cardinal in Wien, Sigm. Graf v. Kollonitsch, ungleich seinem Collegen in Prag, waltete eifrig seines Amtes und fand sich veranlasst, über die religiösen Missstände Klage beim Kaiser zu führen. Hierauf rescribirte der Kaiser (16. März 1736): „Da das Geschäft wichtig und heiklich ist und es unverantwortlich wäre derartige Gewissenssachen länger liegen zu lassen, andererseits aber jeder grössere *eclat* bei den dermaligen Umständen übel gedeutet werden und üble Folgen haben könnte, so soll dieses Werk in der engsten geheimen Conferenz wohl überlegt und in *re et modo deliberirt*, wie diese

Sachen am nützlichsten anzugreifen, in geheim zu tractiren und die Abstellungsmittel so vorzukehren seien, dass sie successive mehr als eine natürliche Folge deren vorigen landesfürstlichen Verordnungen von denen Stellen, denen es obliegt, vollzogen und befolgt werden möchten."

Am 13. April fand hierauf eine engere Conferenz unter dem Vorsitze des Hofkanzlers Graf v. Sinzendorf im Beisein des Cardinal-Erzbischofs, des Grafen v. Seilern, Grafen v. Kuefstein, Grafen von Oed, des Paters Tenneman und der Hofräthe Managetta, Pelsern und Dobblhof statt.

Die Beschwerden des Cardinals waren:

1. Die grosse Zahl der protestantischen Niederläger und Fabrikanten in Wien, von welchen sich eine ganze Colonie in Schwechat befindet, dann auch die Zahl der protestirenden Künstler (Handwerker) und Schutzverwandten, wenn nicht abzustellen, doch zu reduciren, und jene Künstler, welche einige Buben und Mägdlein in der Kost haben und sie nicht in die Kirche gehen lassen und sogar in der Irrlehre unterrichten, gänzlich abzuschaffen. Die Prädicanten und Missionäre, die sich hier unter dem Namen der Präceptoren der Kinder dieser Niederläger aufhalten, wären nicht zu dulden.

2. Die Mannszucht bei den vielen lutherischen und calvinischen Handwerkslehrlingen wäre wieder herzustellen.

3. Der allzufreie Zutritt zu den Bethäusern und Oratorien der protestantischen Gesandten soll abgethan werden.

4. Der allzuweit gehende Schutz der protestantischen Gesandten für ihre Glaubensgenossen wäre zu restringiren; auch sollen die Gesandschafts Prädicanten ihre kranken Religionsverwandten nicht besuchen, sondern dies den katholischen Priestern überlassen.

5. Wäre die allzufreie Einführung verbotener Bücher zu verbieten. Unter den 12 oder 13 Wiener Buchhändlern befinden sich kaum drei oder vier katholische, welches *pro futuro* abzustellen wäre. Ebenso wäre es den protestantischen Buchhändlern zu verbieten, *Catalogos librorum prohibitorum* zu führen.

6. Der beständige Umgang der Katholischen mit den Protestantischen wäre einzuschränken. Vor kurzer Zeit seien vier Katholiken zum Protestantismus übergetreten, ohne dass sie bestraft worden wären. Unter diesen Verhältnissen werden noch mehr Katholiken von ihrem Glauben abfallen.

Schliesslich beruft sich der Cardinal auf die Generale Ferdinands I. wegen Ausrottung der Ketzer, dann auf die von Ferdinand II. und III. und Leopolds I. in Religionssachen.

Die Conferenz erklärte hierauf, sie habe im Laufe der Zeit mehrere Anordnungen getroffen, um diese Uebelstände zu mildern, und geht die einzelnen Punkte durch.

Ad 1. Sei es bekannt, dass man in alter Zeit in Oesterreich, keine oder doch nur sehr geringe Kaufmannschaft getrieben habe und waren blos Wienerische Kramer in Wien. Man hat daher schon unter Maximilian I. gestattet, dass aus dem römischen Reiche oder anderen Ländern Kauf- und Handelsleute mit ihren Waaren und mit ihren Factoren und Dienern nach Wien kämen und wurden ihnen auch Niederlagsfreiheiten gestattet. Ueberdies wurde ihnen gestattet, von Wien aus weiter Handel zu treiben. Im fünfzehnten Jahrhundert entstanden zwischen diesen Kaufleuten und dem Magistrate Streitigkeiten, weshalb sie wegziehen mussten. Dadurch wurde jedoch der Handel geschwächt und die Staatseinkünfte an Gefällen und Mauthgebühren geschmälert, weshalb diese Kaufleute im Jahre 1515 wieder vom Kaiser Maximilian I. nach Wien berufen und eine Niederlagsordnung errichtet wurde. Die Folge davon war, dass viele Lutherische nach Wien kamen und der Irrglaube wurde noch mehr ausgebreitet.

Im Laufe der Zeit suchte man dem überhandnehmenden Uebel zu steuern. In Folge eines Berichtes vom 14. Mai 16[illegible]0 befahl Kaiser Leopold, dass jedes Gesuch eines Nichtkatholischen um eine Niederlage dem Kaiser selbst zur Resolution vorgelegt werden müsse.

Am 26. September 1675 rescribirte der Kaiser in Folge des Einschreitens des Buchhändlers Ender zu Nürnberg, dass künftighin kein akatholischer Buchführer (Buchhändler) mehr in die hiesige Niederlage eingenommen werden soll.

Trotz alldem wuchs die Zahl der protestantischen Niederläger auf 160 und sogar Buchhändler wurden aufgenommen.

Im Jahre 1736 befanden sich in Wien 8[illegible] Niederläger, darunter waren blos 30 katholisch.

Da die Kanzlei nicht offen gegen die Protestanten auftreten wollte, gab sie am 1. März 1734 und am 2. März 1736 den Unterbehörden die Weisung, die Zahl der Niederläger zu restringiren, da sie zu gross sei. Ferner wurde ihnen befohlen, sich genau nach

den citirten Resolutionen aus den Jahren 1670 und 1675 zu halten. Man werde auch die kluge Einsicht gebrauchen, dass man den *usum et lectionem librorum prohibitorum ex regula prudentia* so moderire, dass dieses Verbot nicht eine allgemeine Ignoranz gebähre, sondern *habita ratione classium et cum discretione personarum* gewisse Bücher zu lesen gestattet werde und werde sie diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

Zu diesem Votum bemerkte der Kaiser eigenhändig:

„*Quoad hunc passum placet* vndt absolut keinen ohnne aigenhendige Resolution aufnemmen."

Was Schwechat betrifft, fährt die Conferenz weiter, so befinden sich daselbst zwei bis drei akatholische Familien. Die dritte kommt nächstens weg. Da die dermaligen Repräsentanten der orientalischen Compagnie nur katholische Directoren bestellen und hiesige Landeskinder in der Fabrikation unterrichtet werden, so werden bald die andern Akatholiken wegziehen. Auch in Linz, wo sich mehrere akatholische Beamte und Arbeiter in den dortigen Fabriken befinden, werde man eine Reduction ohne *strepitu* vornehmen.

Um dem Unfug, dass Künstler und Schutzverwandte, die Buben und Mädchen in Kost haben und sie nicht in die Kirche schicken oder sogar im Irrglauben unterrichten, zu steuern, wurden die Grundrichter*) aufgefordert, alle Schutzverwandten und Störer auf's Neue zu beschreiben und zu bemerken, welcher Religion sie seien, insbesondere aber diejenigen zu specificiren, welche katholische ohnvogtbare Kinder in der Lehre haben. Die Störer, wenn sie nicht besondere Künstler oder zur Belehrung der katholischen Jugend geschickte und anständige Leute wären, sind sofort abzuschaffen und über diejenigen, die zu Gunsten des Handels hier belassen werden könnten, ist nach Hof Bericht zu erstatten. Insbesondere aber ist darauf zu sehen, dass Kinder nicht verführt werden und wird der Cardinal in die Wohnung der Schwankenden Curatos und Missionäre senden, um sie in Glaubenssachen recht zu unterrichten.

In Schwechat wird die Sache untersucht werden und falls ein Prädicant unter dem Vorwande eines Präceptors in einem Hause ist oder wer lutherische Bücher einschmuggelt, so soll er sofort abgeschafft werden.

*) In Wien gab es damals keine Bezirke, wohl aber „Gründe", die ihre Richter hatten.

Was Wien betrifft, so existiren blos zwei zeitliche Indulte für
n Ehrenreich Hoppe vom 23. April 1728 mit der Bedingung,
ar innerhalb sechs Jahren katholisch werde, und für den eng-
n Galanteriehändler Johann Coste Badie vom 10. Jänner 1732
rei Jahre. Es wurde verboten, weitere derartige Decrete zu er-
n. Nichtsdestoweniger sind so viel lutherische Professionisten
ien und in den Vorstädten und da wäre es die Frage, ob der-
e Leute, die ohne Schutz hier sind, nicht sofort den Werbern
übergeben wären, auch wenn sie verheiratet sind.

Ad 2. Wird, um bessere Mannszucht herzustellen, auch ein
vom Hofkriegsrath bei der Hofcommission erscheinen und man
wohl gute Ordnung herstellen.

Ad 3. Der freie Zutritt zu den Predigten und Oratorien der
nden Gesandten lasse sich schwer verbieten, weil man sonst auf
pressalien gefasst sein müsste, da es den Katholiken gestattet ist,
m Gottesdienste der kaiserlichen Gesandten an protestantischen
öfen beizuwohnen. Was die Kranken betrifft, so soll, falls diese
ar Familie einer fremden Gesandtschaft gehören, kein Geistlicher
's Haus kommen, um Repressalien zu vermeiden. Ist dies aber
icht der Fall, so soll der katholische Geistliche ihn besuchen und
ich gegen die etwa herumstehenden lutherischen Leute „beschei-
dentlich" aufführen und sich nicht in Zank einlassen.

Ad 4. Die Glaubensverwandten der Gesandten sind zu speci-
ficiren.

Ad 5. Soll kein protestantischer Buchhändler mehr aufgenommen
werden, und wird eine bessere Beaufsichtigung und Büchercensur
stattfinden.

Ad 6. Hält es die Conferenz nicht für angemessen, den Umgang
zu verhindern, geschweige denn zu verwehren, da das in Wien,
wo Leute aus allen Orten kommen und leben, unmöglich sei. Wohl
sind zwei Personen vom Katholicismus zum Protestantismus über-
getreten, Gräfin von Ringsmaul und eine bürgerliche Köchin
Schätzinger, „vielleicht aus Schwachheit des Geistes oder Unbestän-
digkeit des Gemüthes", aber die Fälle, dass Protestanten zum Ka-
tholicismus übertreten, seien noch häufiger.

Viel schlimmer als unter Carl VI. waren die Verhältnisse der
Protestanten unter seiner grossen Tochter, der Kaiserin Maria
Theresia, wie dies auch von ihrem Biographen Arneth constatirt
wurde. Wir selbst haben eine Studie über diese Frage unter dem

Titel: „Die Protestanten in Oesterreich unter der Kaiserin Maria Theresia“, veröffentlicht.*) Hier möchten wir nur einen Fall hervorheben, welcher die Scrupulosität der Kaiserin auf diesem Gebiete am deutlichsten bezeichnet.

Johann Daniel Selig, Kammerdiener des grossbritanischen Legations-Secretärs v. Ernst, hatte den Consens zur ehelichen Verbindung mit Barbara Mazin, stadträthlicher Pupillin, erhalten. Cardinal Migazzi wollte diese Verehelichung nicht als giltig anerkennen, da der Bräutigam akatholisch war. Die Kaiserin fragte daher, wer den Consens ertheilt habe.

Die Hofkanzlei berichtete hierauf 17. December 1779, der Bräutigam habe einen Revers ausgestellt, dass er sein künftiges Eheweib in ihrer Religionsübung nicht beirren, die Kinder im katholischen Glauben erziehen, und weder selbe, noch sein Weib jemals ausser Landes führen wolle.

Unter diesen Bedingungen sei von jeher in Oesterreich kein Anstand genommen worden, derartige Ehen zu bewilligen. Man glaubte daher das Ordinariat in politischer Beziehung nicht in's Einvernehmen ziehen zu sollen. Genüge jedoch dieser Revers dem Cardinal nicht, so könne er sich einen anderen geben lassen, um hinlängliche Sicherheit für das Seelenheil des Weibes und der Kinder zu haben.

Hierzu bemerkte die Kaiserin eigenhändig: „es solle keiner stelle mehr erlaubt sein, in kein land solche ehen zu erlauben ehe sie mit dem *ordinario* verstanden und nachgehends mir vorzulegen meine weitere *resolution* zu erwarten sei. Diese ehe *aprobire* nicht habe *herberstein* **) befohlen sie zu denen *ursulinerinen* zu geben.

Wer hat es dan expedirt nachdem meine weitere *resolution* vom july vorhanden ist.“

Die Hofkanzlei hielt es nun für Pflicht, wenn auch in aller Demuth auf diese Resolution, 22. December 1779, zu repliciren.

Sie bemerkte zunächst, dass sie alle Vorsichten ihrerseits gebraucht habe, und es dann der Partei zusteht, sich die Erlaubniss vom Ordinariate zu erwirken. Diese Ordnung liege in der Natur der Sache, da der Civilcontract der Ehe immer vorausgehen müsse. Nur der weltlichen Macht stehe es zu diesen Contract gutzuheissen

*) Historisches Taschenbuch von Raumer-Riehl, 5. Folge, 8. Jahrgang.
**) Graf Josef Herberstein war Statthalter in Niederösterreich.

oder zu verwerfen, und daher muss der landesfürstliche Consens vorausgehen. Eine entgegengesetzte Entscheidung vom Juli sei nicht vorhanden. Hingegen führte die Hofkanzlei einige Fälle an, wo die Kaiserin selbst unter ähnlichen Verhältnissen den Eheconsens zu ertheilen gestattete, und sei es dem Cardinal nicht eingefallen dagegen etwas einzuwenden. Er bemerkte nur, dass der Bräutigam, da es sich zugleich um ein Sacrament handle, auch von dem Ordinariate die Erlaubniss haben müsse, „damit der Pfarrer ihn zusammen geben dürffe“. Bei der Consensertheilung des Badischen Minister-Residenten von Sockmar mit der Stettnerischen Tochter wurde der Cardinal überhaupt gar nicht gefragt. Dasselbe war der Fall bei Christian Bartenstein, der eine Tochter des Münzmeisters von Kronberg heiratete.

„Diese allerhöchste Befugniss stehet jedem Souverain zu, worüber ein Ordinarius einiges *arbitrium* sich nicht anmassen kann, dessen vorläufige Vernehmung, somit von ihm als eine Schuldigkeit behauptet und jeder Fall dergestalt erschwert werden könnte, dass hieraus viele unliebsame Folgen und Klagen auch grosses Aufsehen bei auswärtigen und protestantischen Höfen entstehen dürfte.“

Hat einmal die landesfürstliche Behörde den Consens gegeben, so kann die priesterliche Einsegnung nicht mehr abgeschlagen werden. Sollte die Geistlichkeit die Einsegnung abschlagen dürfen, so könnten hieraus die grössten Unordnungen und Aufsehen im Staate und in der Kirche geschehen. Der Nachtheil für die landesfürstlichen Gerechtsamen wäre zu gross, wenn man in solchen Fällen zuvor den Beifall der Ordinariate einholen müsste.

Diese Bemerkungen stimmten die Kaiserin, die eben ihre Gerechtsame nicht angetastet wissen wollte, um, und sie rescribirte wieder eigenhändig:

„An die Landesstellen solle allein expedirt werden, das in solchen Fällen sie eher hieher berichten sollen und die ursachen beysetzen, die dafür oder dawider sind.“

Josef II. hat den Protestanten die schweren Fesseln abgenommen, aber er war zu sehr katholisch, als dass er ihnen die Gleichberechtigung gewährt hätte, er gab ihnen blos das Toleranzpatent. In diesem Sinne erging auch an die Landesstellen ein Circular, am 25. September 1783, des Inhaltes:

„Die Copulation ungleicher Religionsverwandter muss immer vom katholischen Pfarrer geschehen zum Beweis des Vorzuges der

herrschenden Religion. Nur auf ausdrückliches Verlangen des akatholischen Theiles kann die Anwesenheit des Pastors gestattet werden."

Am 22. Mai 1786 wurde den Protestanten gestattet, katholische Kirchen, behufs Umwandlung in protestantische, anzukaufen, jedoch mussten sie sie in ihrer äusseren Gestalt derart umändern, dass sie einem bürgerlichen Hause ähnlich wurden.

Nachsichtig zeigte sich der Kaiser in Angelegenheit des Pastors Stefan Hoszu zu Hermanseifen im Bidschower Kreise in Böhmen, welcher jene Personen, die einen sechswöchentlichen Unterricht erhalten sollten, um im katholischen Glauben zu verharren, zu verleiten suchte. Gubernium und Hofkanzlei trugen darauf an, 4. September 1783, den Pastor vom Amte zu entfernen und ihn aus dem Lande zu schaffen. Zum abschreckenden Beispiel sollte überdies die Strafe öffentlich kundgemacht werden. Doch der Kaiser entschied: „Wer blos aus Fanatismus und übertriebenem Eifer fehlt, ist das erste Mal deshalb zu ermahnen. Daher dieser Pastor, weil er sonst ein geschickter Mann ist, nur mit einem Verweise anzusehen, aber bei seinem Amte zu belassen ist."

Mittels eines General-Mandats wurde auf Grund des Toleranzpatents angeordnet, dass Protestanten auf katholischen Kirchhöfen begraben werden sollen. Der damalige Bischof von Königgrätz, Hay, ein Priester in der wahren Bedeutung des Wortes, erklärte in einem Hirtenbriefe, dass, obzwar nach dem Kirchenrechte jene, welche ausser dem Schoosse der Kirche sterben, nicht mit den Rechtgläubigen auf gemeinschaftlichem Kirchhofe in geweihter Erde begraben werden sollen, so sei dies doch nur ein Zuchtgesetz, das nach Zeit und Umständen geändert werden kann.

Da und dort gab es jedoch, insbesondere in Böhmen, fanatische Katholiken und kam es bei Beerdigungen von Protestanten auf katholischen Friedhöfen zu argen Excessen, so dass Militär requirirt werden musste. Es kam sogar vor, dass auch das Militär insultirt wurde. Der Kaiser rescribirte daher auf einen derartigen Bericht vom 14. April 1783: „Ueberhaupt aber ist das schon so oft anbefohlene fleissig beobachten zu machen, nämlich dass sobald eine Militär-Assistenz und deren Comando nach allen Vorstellungen und gehabter Langmut entweder wirklich misshandelt oder von Erfüllung seines Auftrages platterdings verhindert wird, selbes nie keine blinden Schüsse machen oder in die Luft schiesse, sondern allsogleich scharf Feuer gebe und durch Bestrafung einiger Menschen

den ganzen Unfug bei Zeiten und von weiteren Folgen hintanhalte."

Als bald hernach Raufexcesse bei einem Leichenbegängnisse eines Akatholiken in Podiebrad vorkamen, fasste der Kaiser die Sache von einem andern Ende an. Er resolvirte auf den diesbezüglichen Vortrag vom 2. Mai 1783, da an derartigen Vorgängen die unrechten Religionsbegriffe des Volkes Schuld tragen, so sollen die Ordinarien den ihnen untergeordneten Geistlichen die Weisung geben, das Volk gründlich in der Religion zu unterrichten und demselben die schuldige Folgsamkeit gegen die landesfürstlichen Befehle auf das Nachdrücklichste einprägen lassen.

Kaum war diese Resolution erflossen, berichtete die Hofkanzlei am 15. Mai 1783 über einen Auflauf und eine Zusammenrottung in Schwarzkosteletz. Um derartigen Vorgängen ein Ende zu machen, befürwortete sie, neben den katholischen Kirchhöfen den Protestanten Grabstellen anzuweisen. Doch der Kaiser bemerkte: „Es wäre allzu bedenklich, in einer blos auf Vorurtheil sich gründenden Sache dem Volke nachzugeben und selbes dadurch in den Gedanken zu setzen, als ob es durch Gewalt und Widersetzlichkeit jenes zu erhalten vermöge, was der Landesfürst ihm sonst aus wichtigen Gründen einzugestehen nicht für gut befunden haben würde. Man könne daher wegen der üblen Folgen nicht nachgeben; es mag treffen, wen es wolle." Nach wie vor hielt jedoch der Kaiser an dem Gedanken fest, dass katholische und akatholische Seelsorger sich bestreben sollen, ihren Pfarrkindern Liebe und Freundschaft gegen andersdenkende Mitunterthanen bestens einzubinden.

Dieses vorausgeschickt, wird man folgende Mittheilung desto besser zu würdigen wissen.

In der Gegend des Cistercienserklosters Ossegg in Böhmen fand man am 18. October 1784 ein Weib in elendem wassersüchtigen Zustande auf offener Strasse schmachtend. Die klösterliche Obrigkeit nahm dieselbe in's Haus und stand derselben mit ärztlicher Hilfe bei und gewährte ihr alles Nöthige. Aller Hilfe ungeachtet starb sie jedoch noch in derselben Nacht. Nachdem sie verschieden war, entdeckte man, dass sie die Tochter eines Soldaten und protestantischer Religion gewesen sei. Der Pater Secretarius des Klosters als Ortsobrigkeit veranstaltete, dass die Leiche nach dem Toleranzpatente auf dem katholischen Friedhof begraben und mittelst Wagen dahin geführt werde. Da jedoch in Folge des

Geistes der Unduldsamkeit, der gegen die Protestanten gehegt wurde. gar oft unangenehme Ereignisse bei derartigen Leichenbegängnissen stattfanden, ging der Pater Secretär selbst mit dem Caplan zum Hause, wo die Verstorbene lag, vor welchem bereits der Herrschaftswagen zur Abholung bereit stand. Doch die Hausleute. die gehört hatten, dass die Verstorbene protestantisch gewesen sei, entfernten sich sammt und sonders. Die bestellten Todtengräber kamen nicht und selbst aus dem benachbarten Meierhofe war Alles verschwunden, da Niemand etwas mit der Leiche zu thun haben wollte. Unter diesen Umständen sahen sich der Amtsschreiber und der Fuhrknecht genöthigt, selbst die Leiche in die Todtentruhe zu legen. Nun sollte der Sarg auf den Wagen gebracht werden. Dazu reichten jedoch die Kräfte der beiden Männer nicht aus, da die Verstorbene sehr schwer war. Der Secretär begab sich auf die Strasse, um den Einen oder den Andern zu Hilfe zu rufen. Doch weit und breit sah man keinen Menschen. Da kamen drei Schulknaben (Jacob Senger, Wenzel Kraus und Anton Nache). Diese bat der Secretär. sie möchten helfen, die Leiche aus dem Hause auf den Wagen zu bringen. Mit grosser Bereitwilligkeit kamen die Kinder dem Wunsche nach und halfen aus Leibeskräften. Als sie dann gefragt wurden, ob sie nicht auch helfen möchten, die Leiche zu Grabe zu tragen, antworteten sie: „recht gerne, das ist unsere Pflicht." Auf dem Kirchhofe selbst waren viele Menschen, aber Niemand half. Da luden die drei Knaben andere Knaben ein, sich an dem Werke der Menschenliebe zu betheiligen und nun wurde es möglich, den Leichnam zur ewigen Ruhe zu bestatten.

Als dem Kaiser diese Thatsache mitgetheilt wurde, befahl er, dass man die dabei betheiligten Personen und den Schullehrer belobe. Die drei Knaben sollten jeder einen neuen Anzug sammt Leibwäsche bekommen, überdies aber die Eltern das Aufdinggeld erhalten, wenn die Knaben irgend ein Handwerk wählen werden. So versuchte es Kaiser Josef den Geist der confessionellen Duldung im Volke zu beleben.

Als der ungarische Hofkanzler Graf Palffy am 5. März 1787 vorschlug, dass auch Akatholiken das Patronatsrecht eingeräumt werden möge (es würde dies, wie er meinte, der Religion nicht schaden und möchte auf's neue ein Beweis der schon jetzt so heilsame Früchte bringenden christlichen Duldung sein), genehmigte Josef diesen Vorschlag und fügte hinzu: „Und ist nur zu erinnern,

dass für den Bau und die Reparation der Schulhäuser sowol katholische als akatholische Inwohner nach ihrer Zahl und Kräften sämmtlich beizutragen haben, weil Alle hievon Nutzen ziehen."

Während der retrograden Richtung der Regierung des Kaisers Franz war selbstverständlich von einer wesentlichen Besserung der Verhältnisse der Protestanten nicht die Rede und sein Nachfolger, der Kaiser Ferdinand, hatte das Bestreben, so weit er überhaupt in die Regierung eingriff, im Sinne seines Vaters zu handeln, wozu noch eine missverstandene Aeusserung des Kaisers Franz auf dem Sterbebette, zu seinem Nachfolger, kam. (Vergl. Jahrb. der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich 1880, Seite 53.)

Im Jahre 1836 gab es Filialbethäuser der Akatholiken:

In Oberösterreich zu Hallstadt und Pichlwang;
„ Steiermark zu Graz und Thauern (Judenburger Kreis);
„ Niederösterreich zu Wiener-Neustadt;
„ Böhmen zu Gablonz, Strmeich (Taborer Kreis), Bohuslawitz (Königgrätzer Kreis) und Lositz.
„ Mähren und Schlesien zu Iglau, Dankowitz, Christdorf, Howiesy in Mähren und zu Kleinbretsel in Schlesien.

In Galizien und in der Bukowina waren 24 akatholische Filialbethäuser. In Kärnten und Krain, zu Laibach, und 9 im Villacher Kreise. Die Zahl der protestantischen Kirchen aber war eine minimale.

Da und dort kam es jedoch vor, dass die untergeordneten Behörden liberale Anschauungen hegten und die Bewilligung zur Errichtung akatholischer Bethäuser ertheilten. Es erfolgte daher am 11. Februar 1841 eine kaiserliche Entschliessung, nach welcher derartige Bethäuser nur mit Bewilligung der Landesstelle unter Freilassung des Recurses an die Hofstelle errichtet werden durften, und konnte die Bewilligung hierzu nur dann ertheilt werden, „wenn ein bleibendes Bedürfniss einer grösseren Zahl von zu einem Pastorate gehörigen, aber am Gottesdienste im Pastoratsbethause Theil zu nehmen nicht fähigen Protestanten diese Massregel erfordert; wenn die Kosten dieser Anstalt durch gesetzlich zulässige Quellen bedeckt sind, und wenn und in wie fern dadurch keine Rechte dritter Personen gekränkt werden."

Glaubenseifrige Bischöfe liessen es auch nicht an Versuchen fehlen, die Rechte der Akatholiken noch mehr einzuschränken, da

sie von denselben eine Schädigung der katholischen Kirche befürchteten. So überreichte der Fürstbischof von Seckau am 20. Februar 1825 dem Kaiser ein Promemoria, in welchem es heisst: „Wenn die Akatholiken in Obersteiermark und insbesondere in den Gegenden von Wald, Schladming und Ramsau weiter um sich greifen, würde nach zwei Decennien die katholische Kirche ganz verdrängt und kein Geistlicher mehr nothwendig sein."

Ueber dieses Promemoria erstattete die Hofkanzlei erst am 15. December 1847 Vortrag und sie konnte sagen:

„Mehr als 20 Jahre sind vorübergegangen. Während dieser Zeit sind zahlreiche Klöster und Congregationen daselbst entstanden, doch kein einziges neues akatholisches Bethaus. Während dieser Zeit sind 18 Katholiken von ihrem Glauben abgefallen, hingegen wurden 80 Akatholiken katholisch. Unter den verschiedenen Glaubensgenossen kamen keine confessionelle Reibungen und Zerwürfnisse vor."

Der Fürst-Erzbischof Augustin Gruber in Salzburg wieder überreichte, 18. Juni 1833, dem Kaiser eine Immediateingabe, in welcher es heisst:

„Die schwindelnden Ideen von Gewissensfreiheit und allgemeiner Religionsfreiheit haben wahrhaftig schon die traurigsten Folgen genug in der Welt gehabt, um sie als unhaltbar und verderblich zu erkennen. Es ist nicht wahr, dass von Gott eine jede subjective Ansicht über die uns gnädig geschenkte Offenbarung gelte."

Das wichtigste und bedeutendste Moment ist jedoch die Angelegenheit der Zillerthaler. Im Zillerthale in Tirol lebten nämlich seit mehr als einem Jahrhundert Protestanten, welche nach der Versicherung des Gouverneurs in Tirol achtbare Menschen und treue Unterthanen waren. Man wird es jedoch begreiflich finden, wenn man die diesbezüglichen Anschauungen, wie sie noch jetzt vielfach in Tirol herrschen, kennt, dass diese Protestanten vielen Tirolern und speciell dem katholischen Clerus ein Dorn im Auge waren. Es häuften sich daher Eingaben auf Eingaben und schliesslich erstattete die Hofkanzlei am 25. Juni 1833 Vortrag. Sie meinte, dass man das Gesetz nicht verlassen sollte, da man sich sonst auf schwankendem Boden befinde, den Richtpunkt verliere und dadurch oft gefährlichen Zuständen entgegen gehe. Man möge daher das Gesetz beobachten und handhaben und behandle jene im Zillerthale, die sich zum Protestantismus bekennen, strenge nach dem Toleranz-

gesetze. Es sei dabei weder für den Staat noch für die Religion irgend ein Nachtheil zu besorgen, da die Protestanten seit 50 Jahren in der ganzen Monarchie unter 34 Millionen Einwohnern keine nachtheiligen Einwirkungen hervorgebracht, so werde das auch in Tirol nicht der Fall sein.

Kaiser Franz jedoch rescribirte, 2. April 1834: „Diejenigen, die akatholisch bleiben wollen, sollen in andere Provinzen übersiedeln, wo akatholische Gemeinden sind."

Es ist begreiflich, dass die Hofkanzlei zur Ausführung dieser harten Massregel der Expatriirung und zwar des Glaubens wegen nur ungern schritt. Wohl war zu jener Zeit noch nicht Glaubens- und Gewissensfreiheit eine unbedingte Forderung der Gebildeten, aber die besser Denkenden, die vorgeschrittenen Geister verlangten sie und nun gar die Austreibung von Glaubensbekennern, denen die Toleranz verbürgt war. Selbstverständlich machten die Zillerthaler Protestanten Vorstellungen gegen diese Massregel. Die Ausführung der kaiserlichen Entschliessung wurde daher verzögert. Inzwischen starb Kaiser Franz und die Hofkanzlei erstattete neuerdings am 23. Juni 1836 Vortrag über diesen Gegenstand und sprach sich die Majorität der Votanten gegen die Massregel aus. Doch am 22. Jänner 1839 erfolgte die Resolution im Sinne des Kaisers Franz, und so wurden 500 Zillerthaler, die in dem Abfalle von der katholischen Kirche beharrten (mehrere opferten ihrem Vaterlande den Glauben), zur Auswanderung oder Uebersiedlung aus Tirol in ein anderes österreichisches Kronland, wo Protestanten wohnten, verhalten. Sie wanderten jedoch zumeist nach Schwabach in Mittelfranken.

Diese Angelegenheit hatte aber noch ein Nachspiel. Nachdem die Märzrevolution im Jahre 1848 stattgefunden hatte, wendeten sich die Exulanten an das Ministerium des Innern in Wien und baten, dass ihnen die Rückkehr nach Tirol gestattet werden möge. Das Landespräsidium in Tirol, um seine Ansicht befragt, meinte dieses Gesuch nicht befürworten zu sollen, da die Auswanderung auf Grund einer allerhöchsten Entschliessung erfolgte und die Verfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten sei, sondern erst berathen werde. Das Ministerium schloss sich dieser Ansicht an und lehnte das Gesuch am 6. October 1848 ab.

Wie engherzig man in dieser Beziehung vor den März-tagen 1848 war, geht auch daraus hervor, dass die mährischen

Stände im Jahre 1843 darum petiren mussten, zu gestatten, den Oberlieutenant Peche Stafford, einen Akatholiken, zum mährisch-ständischen Bereiter zu bestellen. Die Hofkanzlei gewährte 17. November 1843 diese Bitte, da der dem Stafford zugewiesene Unterricht in der Reitkunst in keiner Beziehung mit der geistigen und religiösen Bildung seiner Eltern steht.

Als gewissermassen liberal jedoch muss die Entscheidung der Hofkanzlei vom 17. December 1842 betrachtet werden, nach welcher der Taufact nicht als entschiedenes Criterium in Beziehung auf die religiöse Erziehung sei und daher derjenige, der katholisch getauft, aber als Akatholik erzogen wurde, als akatholisch anzusehen sei.

Im Ganzen und Grossen jedoch war die Stimmung nach wie vor gegen die Akatholiken.

Im Jahre 1846 wollten die beiden Schwestern v. Angern aus Magdeburg, die früher wiederholt in Tirol während des Sommers gelebt hatten, und denen es dort gefiel, die Schlossruine Kropfsberg, die sie angekauft hatten, neu erbauen lassen, um daselbst während der schönen Jahreszeit zu wohnen. Da stellte es sich heraus, dass die beiden nicht mehr jungen Damen protestantisch waren. Die Haus-, Hof- und Staatskanzlei wurde hierauf veranlasst, über dieselben Recherchen zu machen. Der österreichische Gesandte in Berlin, Graf Trauttmansdorff, äusserte sich besonders günstig über sie, bemerkend, sie seien die Schwägerinnen des Präsidenten v. Kleist. Doch der Gouverneur von Tirol, Graf Brandis, sowie der Cardinal Schwarzenberg eiferten auf das entschiedenste dagegen. Sie meinten, man habe acht Jahre zuvor 500 Zillerthaler, die in dem Abfalle von der katholischen Kirche beharrten, zur Auswanderung aus Tirol verhalten, mit welchem Rechte wollte man jetzt diese protestantischen Bittstellerinnen aufnehmen? Sie vertheilten überdies Tractätlein, um die Katholiken von ihrem Glauben abwendig zu machen, und da dürfte es angezeigt sein, diese Damen, wenn sie wieder nach Tirol kämen, polizeilich ausweisen zu lassen.

Nach genauen Erhebungen ergab sich, dass die Damen zwei Büchlein vertheilt hatten: das gut katholische Thomas v. Kempis „Nachfolge Jesu Christi“ und ein protestantisches Erbauungsbuch, welches nach der Erklärung des Bischofs von Brixen keine Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche enthielt. Nach langen Verhandlungen gaben schliesslich die Bittstellerinnen ihr Vorhaben auf.

Im Jahre 1846 war auch die dreihundertjährige Säcularfeier des Todestages Dr. Martin Luther's. Da stellte der zweite Prediger und geistliche Rath des akatholischen Consistoriums in Wien, Andreas Gunesch, Anfangs Februar 1846 bei der genannten Behörde den Antrag, die bevorstehende Säcularfeier zu begehen. In diesem Antrage heisst es: Der 18. Februar 1846 ist der Tag, an welchem Dr. Martin Luther vor drei Jahrhunderten die Augen schloss. Bei der Bedeutung dessen, was ihm die evangelische Kirche verdankt, liegt es nahe, dass die Wiederkehr dieses Tages nach Verlauf von drei Jahrhunderten von den Genossen dieser Kirche nicht gleichgiltig aufgenommen werden könne. Ueberall, wo die Wichtigkeit des Wirkens Luther's zum Bewusstsein gekommen ist, werde eine solche Gedächtnissfeier vorbereitet. Es liege in der Natur der Sache, dass dieser Tag auch von den evangelischen Glaubensgenossen in Oesterreich nicht unbeachtet bleibe, und werden die evangelischen Geistlichen diesen Tag gewiss nicht mit Stillschweigen übergehen. Allerdings lege eine derartige Feier in Oesterreich den geistlichen Oberbehörden grosse Vorsicht auf und könnte jede auffallende Feier als Demonstration gelten. Andererseits aber könne auch das Consistorium in einem Momente, wo aller Augen auf dasselbe gerichtet sind, nicht schweigen. Selbst wenn Missgriffe vorkommen sollten, kann es eher die Folgen derselben tragen, als den Vorwurf der Lauigkeit.

Es handelt sich nicht um eine auffallende Feier. Diese kann nur unter freien und günstigen Verhältnissen geschehen; hier soll die Feier nur in stiller Pietät geschehen, die auch nicht missbilligt werden wird.

Die evangelischen Geistlichen sollen in den Predigten bei dieser Gelegenheit nicht polemisiren, sie sollen die Gemeinden zum Danke gegen den Mann, dessen Augen sich an jenem Tage schlossen, und zur Anhänglichkeit an die Kirche ermuntern.

Der Präses des k. k. Consistoriums Augsburger und Helvetischer Confession, Graf Hohenwart-Gerlachstein, Katholik (erst im Jahre 1859 wurde es Protestanten gestattet, einen Glaubensgenossen zum Präsidenten zu haben), war durchwegs mit diesem Antrage nicht einverstanden. Schon das Hervortreten Gunesch's meinte er, unterbreche auf eine sehr unfreundliche Weise die bisher in Oesterreich im Gegensatze zu Deutschland vorherrschende erfreuliche Ruhe. Wenn in dieser Angelegenheit etwas geschehen

sollte, so hätte es vom ersten Prediger, dem Superintendenten Pauer, ausgehen müssen. Da überdies der Termin zu kurz sei, so könnte überhaupt auf den Antrag nicht eingegangen werden. Dem Schritte Gunesch's sei überhaupt keine loyale Tendenz abzusehen und wurde auch diesbezüglich von keiner anderen Seite angefragt. Sollte dieses geschehen, so beabsichtigt Graf Hohenwart eine stille Feier zu gestatten, wobei sich jedoch jeder aufregenden Polemik zu enthalten sei, und müsse man trachten, jede unliebsame Explication zu vermeiden.

In dieser Weise kam es, dass der dreihundertjährige Todestag Luther's bei den Protestanten in Oesterreich zumeist todtgeschwiegen wurde, und da wo ein Prediger dieses Thema berührte, musste er alles vermeiden, was von dem eigentlichen Zwecke abweichen oder zu aufregenden Hinweisungen au die neueren Erscheinungen (darunter verstand man den Deutsch-Katholicismus) führen könnte.

Es ist unter diesen Verhältnissen begreiflich, dass man das Wirken des Gustav Adolf-Vereines nicht mit freundlichen Augen ansah. Als daher dieser Verein darum ansuchte in Oesterreich bei Akatholiken Beiträge zu sammeln, bemerkte Fürst Metternich in einer Note an die Hofkanzlei 26. Juni 1847:

„Ich kann jedoch bei diesem Anlasse die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die grosse Vervielfältigung ähnlicher Gesuche im Auslande keinen für die österreichischen Zustände erfreulichen Eindruck erzeugen, und dass immerhin darauf gewirkt werden dürfte, die akatholischen Gemeinden dahin zu leiten, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse auch auf anderen Wegen Bedeckung zu suchen, wie solches vor dem Bestande des Gustav Adolf-Vereines geschehen ist, die Hilfe von daher aber auf wenige besonders rücksichtswürdige Fälle zu beschränken."

Das Gesuch des genannten Vereines zu Schleswig, einen evangelischen Prediger nach Oesterreich zu senden, um die Bedürfnisse und Verhältnisse der evangelischen Gemeinden näher kennen zu lernen, wurde selbstverständlich rundweg, 30. Jänner 1847, abgelehnt.

Es wäre jedoch ein Irrthum, zu glauben, dass die damaligen österreichischen Staatsmänner ihr Vorgehen für objectiv berechtigt hielten; wohl aber meinten sie, es sei eine Staatsnothwendigkeit und darum schreckte sie auch jedes rauschende Blatt. Fast einen komischen Eindruck macht es, dass die österreichischen Staats-

männer in Sorge waren, weil ein Pastor zu Hannover einen Vortrag über den Zustand der protestantischen Kirche in Böhmen halten wollte, und fand deshalb eine diplomatische Intervention statt. Der Sachverhalt war nämlich:

Deutsche Blätter berichteten 1848, dass im Laufe des Winters zu Hannover Zusammenkünfte des Gustav Adolf-Vereines abgehalten werden, wobei der Präsident, Pastor Flügge, über den Zustand der protestantischen Kirche in Böhmen zu sprechen beabsichtige. Da überdies Andeutungen vorkamen, dass der genannte Verein neue Bethäuser und Schulen in böhmischen Ortschaften gründen wolle, wo solche gesetzlich nicht bestehen, so wurde das Ministerium des Aeussern von Seite der Hofkanzlei ersucht, durch den österreichischen Gesandten in Hannover darüber Auskünfte einzuholen; ebenso wurde der Präses der akatholischen Confessionen, Weber, aufgefordert, einen Bericht zu erstatten.

Fürst Metternich sendete hierauf der Hofkanzlei am 28. Februar den vom österreichischen Gesandten in Hannover, Freiherrn v. Kress, eingelaufenen Bericht vom 1. Februar 1848, in welchem es heisst, der König sei gegen den Unfug der Bildung von Vereinen, nichtsdestoweniger sei der Zweigverein in Hannover entstanden.

Nachdem der Vortrag angekündigt war und bei der Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit des protestantischen Clerus erwachte in dem Gesandten die Besorgniss, dass der Vortrag Angriffe auf die k. k. Staatsverwaltung enthalte und etwa picante aber falsche Thatsachen auftischt, die bei der leidigen vorherrschenden Neigung zur Publicität gedruckt werden.

Kress begab sich daher zu dem Geheimrath Freiherrn v. Falke und gab dem Wunsche Ausdruck, dem fraglichen Gegenstand Aufmerksamkeit zu widmen und Flügge zur Zurücknahme des Vortrages zu bewegen, oder etwaige anstössige Stellen zu streichen.

Falke liess sich das Manuscript vorlegen, das jedoch nichts Anstössiges, blos historische Daten und keine Polemik enthielt. Der Verfasser beabsichtigte auch nicht den Aufsatz drucken zu lassen.

Die Staatskanzlei theilte dieses Resultat der Hofkanzlei mit der Bemerkung mit, „dass die Verhältnisse der Protestanten in Böhmen die besondere Aufmerksamkeit der Behörden nothwendig machen, weil begünstigt durch die Grenzverhältnisse die ausländischen protestantischen Vereine auf die Culturverhältnisse in Böhmen in Corre-

spondenz mit inländischen Pastoren, mittelst Geldunterstützungen, da die Lage der Pastoren sehr drückend ist, durch Emissäre etc. immer mehr Einfluss zu gewinnen suchen."

6. Nichtunirte Griechen in Wien.

Zu den Akatholiken gehörten auch die nichtunirten Griechen und wir wollen einiges über deren Verhältnisse in Wien erwähnen.

Lange bevor das Toleranzpatent erflossen war, lebten nichtunirte Griechen in Wien. Zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse war den nichtunirten Metropoliten und Bischöfen, welche von Zeit zu Zeit nach Wien kamen, gestattet, in ihren Wohnungen Gottesdienst zu halten, bei welcher Gelegenheit es ihnen erlaubt war, ihre Glaubensgenossen an demselben theilnehmen zu lassen. Da diese Glaubensbekenner immer zahlreicher in Wien wurden, so miethete der Metropolit im Jahre 1730 eine Wohnung im Dempfingerhof in der Seitenstettengasse, wo sich jetzt das jüdische Gotteshaus befindet und richtete einige Zimmer zu gottesdienstlichen Zwecken ein. Nach sechs Jahren übersiedelte das Gotteshaus in den Steyrerhof. Die Priester wurden anfangs aus dem Clerus der illyrischen Nation und dann aus dem Mönchstande der Hierosolymitaner Klöster berufen. Im Jahre 1753 beriefen sich türkische Unterthanen in Wien, welche griechisch nichtunirt waren, auf ein angebliches Privilegium, welches sie vom Kaiser Carl VI. erhalten haben sollen, dass ihnen die Capelle im Steyrerhof als unbeschränktes Eigenthum gehöre und setzten jene nichtunirten Griechen, welche nicht türkische Unterthanen waren, vor die Thüre. Der Hof-Kriegsrath und die Staats- und Hofkanzlei mischten sich nun in diese Angelegenheit und mittelst Decret vom 28. März 1761 wurden die türkischen Unterthanen verständigt, dass alle nichtunirten Griechen gleiches Anrecht an der bezeichneten Capelle haben. Die türkischen Unterthanen wollten jedoch von einer Gemeinschaft nichts wissen und nahmen alle Ornate und kirchlichen Geräthe aus der Capelle, sperrten sie und erklärten, es werde von nun an kein Gottesdienst gehalten werden. Wohl musste die Capelle auf Befehl der Regierung wieder geöffnet werden, doch verfiel sie immer mehr und mehr. Die Sache bekam eine andere Wendung im Jahre 1770, als Fürst von Galizin

als russischer Gesandter nach Wien kam. Dieser fasste die Sache an einem anderen Ende an. Er miethete im Pilatischen Hause eine Wohnung und errichtete in derselben eine Capelle, welche er seinen Glaubensgenossen eröffnete. Die Türken sahen sich nun, sozusagen, auf das Trockene gesetzt. Sie wendeten verschiedene Mittel an, um sich diese Concurrenz vom Halse zu schaffen. So brachten sie es durch Geldentschädigung dahin, dass der Eigenthümer des genannten Hauses dem Fürsten Galizin die Wohnung kündigte; doch der Fürst fand eine andere Wohnung im Schmidtschen Hause, und mit allem Eifer pflegte er den griechischen Gottesdienst und suchte für denselben Propaganda zu machen, was den österreichischen Behörden und speciell der frommen Kaiserin Maria Theresia sehr unangenehm war. Nun sahen sich die türkischen Unterthanen im Jahre 1775 veranlasst, zur St. Georgs-Capelle in den Steyrerhof wieder zurückzukehren. Diese agitatorische Thätigkeit des russischen Gesandten in Wien für die griechisch-nichtunirte Kirche hatte sich dem Gedächtnisse der österreichischen Behörden wohl eingeprägt, und man kam desto williger den Wünschen der türkischen Unterthanen nach.

Josef II. erwies sich denselben besonders wohlwollend. Obschon er, wie bekannt, einen sehr hohen Werth auf die Allianz mit der Kaiserin Katharina von Russland legte, suchte er doch die Propaganda des russischen Gesandten auf kirchlichem Gebiete einzudämmen. Er gestattete den Illyrern und Wallachen, die sich zur griechisch-nichtunirten Religion bekannten, ein eigenes Gotteshaus auf dem Fleischmarkt zu errichten, das noch heute besteht, welches jedoch nach dem Toleranzpatente vom Jahre 1781 keinen öffentlichen Eingang haben durfte (dieses Vorrecht besassen ausschliesslich die katholischen Kirchen; ebenso wie nur diese Thürme, Glocken und nach Aussen sichtbare Uhren haben durften) und die nichtunirten Griechen, welche türkische Unterthanen waren, behielten die St. Georgs-Capelle im Steyrerhof. Im Jahre 1787, als der Krieg mit Russland gegen die Türkei bereits geplant wurde, baten diese, es möge ihnen gestattet werden, einen Thurm in der Capelle zu erbauen und beriefen sich darauf, dass auch den nichtunirten Griechen und Protestanten in Ungarn gestattet wurde, Thürme und Glocken auf ihren Bethäusern zu haben. Die Hofkanzlei rieth davon ab (3. September 1787), bemerkend, dass in Ungarn die Protestanten stets gesetzlich geduldet waren, was in Wien nicht

der Fall war. Sie fügte hinzu: „Wenn also den Bittstellern bewilligt würde, einen Thurm mit Glocken auf ihr hiesiges Bethaus setzen zu können, so wird man auch den Protestanten hier und überall diese Freiheit eingestehen und ihren Bethäusern auch die äusserlichen Formen einer Kirche zulassen müssen, welche sie sogleich alle ansuchen werden, und wodurch die mit vieler Vorsicht gesetzte Beschränkung ihres Gottesdienstes auf einen privaten und nicht öffentlichen Gottesdienst gänzlich aufhören und ihre Religionen nicht mehr blos tolerirt, sondern eigentlich Staatsreligionen zu sein scheinen.“ Doch der Kaiser rescribirte, dass die Erbauung eines Thurmes und Anschaffung von Glocken ohne weiters zu gestatten sei. Da Josef bezüglich der Katholiken eine neue Diöcesaneintheilung traf, welche von dem Principe ausging, dass österreichische Katholiken nicht unter einem auswärtigen Bischof stehen sollen, so ordnete er consequenter Weise auch an, dass die nichtunirten Griechen weder von dem Patriarchen in Constantinopel noch von einem in Russland abhängig sein sollen, sondern vom Erzbischof in Carlowitz.

Im Jahre 1792 entstanden Streitigkeiten zwischen diesen beiden Bethäusern, da nahm die Hofkanzlei für die Türken im Steyrerhofe das Wort. Sie bemerkte am 21. September: „Nachdem man weiters in die billige Betrachtung ziehen muss, dass diese Nation wegen ihres ausgebreiteten Handels, wegen des Nutzens, den sie dadurch den Erbländern verschafft und selbst wegen der verschiedenen politischen Rücksichten, welche anderseits bei den türkischen Unterthanen eintreten, mit allem thunlichen Menagement behandelt zu werden verdient, um nicht Beschwerden zu veranlassen, grössere Vortheile zu verlieren oder mit Beseitigung der türkischen Dependenz zu der weit bedenklichern russischen, wie sie im vorigen Zeiten war, den Eingang zu machen.“ Im Jahre 1797 trat der griechisch-nichtunirte Bischof von Ofen, Dionysius Poppowich, als Denunciant gegen dieselben auf. Er zeigte nämlich an, dass in der Wiener Capelle der türkischen Unterthanen nicht für den Kaiser namentlich gebetet wird. Die Regierung (die jetzige Statthalterei) suchte nun den Vorstehern der Kirche begreiflich zu machen, dass es doch mindestens schicksam wäre, wenn sie des höchsten Landesfürsten in ihren Gebeten besonders gedächten. Diese baten jedoch dringend, sie mit jeder Veränderung zu verschonen, da sie und ihre Angehörigen, die in der Türkei leben, die unangenehmsten Folgen

haben könnten. In ihrer Liturgie komme eine Stelle vor, in welcher sie für alle christlichen Monarchen beten, ohne Jemanden besonders zu nennen. Wollten sie Namen nennen, dann müssten sie auch des russischen Kaisers gedenken, der ihres Glaubens sei. Es gäbe auch Leute, die diese Sache dann in ein schiefes Licht bei der Pforte stellen und sie als unpatriotisch denunciren würden, wodurch sie der Gefahr ausgesetzt wären, dass sie oder ihre Familien, die in der Türkei leben, misshandelt werden möchten Ohnehin hätten ihnen die Kriegsbeiträge, die sie gegeben, Verdriesslichkeiten in der Türkei bereitet; würden sie das Rituale ändern, dann könnte sich ihre Lage noch unangenehmer gestalten. Die Regierung würdigte diese Gründe und der Kaiser stimmte ihr bei.

Wie sehr haben sich seit jener Zeit die Verhältnisse geändert. Wer kümmert sich jetzt darum, ob ein akatholisches Bethaus Thürme und Glocken hat oder nicht. Ist doch sogar in Tirol eine protestantische Gemeinde entstanden!

So viel man weiss ist auch Oesterreich heute stärker und kräftiger als vor dem Jahre 1848, als österreichische Staatsmänner derartige Fragen als vitale behandelten.

III.

Militaria.

1. Kriegssteuern.

Der Spruch: „Zum Kriege braucht man drei Dinge: Geld, Geld und wieder Geld“ wird verschiedenen Feldherren zugeschrieben. Wir wollen nicht nach dem Autor forschen, so viel aber ist gewiss, dass der Spruch wahr ist. Und da Oesterreich oft und häufig Krieg führte, so ist es begreiflich, dass man eben sehr oft und häufig Geld brauchte und in Geldverlegenheiten war. Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts kam es so weit, dass die Hofkammer sich gegen die geplante Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich, die dann doch im Jahre 1670 stattfand, sträubte, weil sie ohne die Judensteuern sich ausser Stande sah, Küche und Keller des Kaisers zu versorgen. Thatsächlich gestattete man bald hernach, aus finanziellen Gründen, mehreren Juden wieder nach Wien zu kommen. Nichtsdestoweniger war man genöthigt das silberne Geschirr des Hofes und mancherlei Geschmeide zu verpfänden, und erhielt darauf ein Darlehen von 2000 Thaler.*) Im Jahre 1690 sah man

*) Im Jahre 1793 wurden mit Preussen Unterhandlungen gepflogen, Hilfstruppen gegen Frankreich zu stellen. Preussen erklärte auf dieses Ansinnen einzugehen und 100.000 Mann aufzustellen, verlangte jedoch für das nächste Jahr als Entgelt 22 Millionen Thaler in vierteljährigen Raten im vorhinein zahlbar. Minister Thugut aber erklärte, als ihm diese Forderung durch den preussischen Residenten Cäsar am 5. November bekannt wurde, bei Oesterreichs erschöpften Kräften sei es unmöglich, auf diese Forderung einzugehen. Er fügte hinzu: „Wenn der Kaiser sich selbst und seinen ganzen Hof verpfänden wollte, er würde eine solche Summe nicht aufbringen können.“

sich genöthigt, zu den damals bestandenen Steuern noch eine Kopfsteuer aufzulegen. Motivirt wurde diese Massregel:

„Wegen der andringenden Gewalt und Macht, sowohl des Erbfeindes christlichen Namens, als der stets friedbrüchigen Krone Frankreich, wie genugsam vor Augen. dass erforderlich ist eine genugsame Armada in Hungarn ins Feld zu stellen."

Die Kopfsteuer wurde folgendermassen festgesetzt: Ein weltlicher Fürst erster Classe zahlte 1000 fl., ein Fürst zweiter Classe 500 fl.; Grafen erster Classe 500 fl., Grafen zweiter Classe und Freiherren erster Classe 300 fl., Grafen dritter Classe und Freiherren zweiter Classe 100 fl., Freiherren dritter Classe 25 fl.; Ritterstandspersonen erster Classe 150 fl., Ritter zweiter Classe 50 fl, Ritter dritter Classe 10 fl.; Generale und Oberste erster Classe 300 fl., zweiter Classe 200 fl.; Oberstlieutenants 60 fl.; Nobilitirte erster Classe und Privatiers 40 fl., Nobilitirte zweiter Classe 25 fl.; kaiserliche Titularräthe 40 fl., kaiserliche Beamte und Diener, die mehr als 200 fl. Besoldung hatten, von jedem Gulden den 10. Pfennig, die unter 200 fl. Besoldung zahlten den 20. Pfennig. — *Doctores juris et medicinae* 50 fl., Doctores zweiter Classe 30 fl.; Akademische Bürger erster Classe 30 fl.; Agenten, Sollicitatoren und Hofadvocaten 30 fl.; hofbefreite Juweliere erster Classe 150 fl., zweiter Classe 100 fl., dritter Classe 25 fl.; Aufwärter und Pagen erster Classe 3 fl., zweiter Classe 2 fl. und dritter Classe 1 fl.; Bürger in königlichen Städten erster Classe 12 fl., zweiter Classe 6 fl. und dritter Classe 3 fl.; Bürger in landesfürstlichen Städten erster Classe 4 fl., zweiter Classe 2 fl.; Bürger in Herrschaftsstädten erster Classe 1 fl. 30 kr., zweiter Classe 1 fl.

Die Frauen zahlten die Hälfte von dem, was ihre Gatten zahlten, und Kinder, die sich noch unter väterlicher Gewalt befanden, den vierten Theil von dem. was der Vater zahlte. So dass z. B. ein Fürst erster Classe 1000 fl., dessen Gemalin 500 fl., und jedes deren Kinder unter väterlicher Gewalt 250 fl. entrichteten. (Dabei wollen wir bemerken, die Gattinnen der Adeligen bis einschliesslich der Ritter werden „Gemalin", die der Militärbranchen „Eheconsortien" genannt. Bei den einfach Geadelten, kaiserlichen Beamten und Dienern etc. heissen sie „Weiber", die der Doctoren „Eheweiber".)

Diese Steuer entrichteten auch Geistliche. Diesen gegenüber heisst es im Patente: „Weilen nicht zu zweifeln, dass selbige, wie

sie den königlichen Schutz bei so schweren und kostbaren zweien Kriegen geniesst und guten Theils vor Alters von königlichen und landesfürstlichen Mitteln gestiftet ist, um das Publicum, sich selbst, die Gotteshäuser und das ganze Land von dem mahomedanischen Greuel zu salviren, sich aus freiem Willen der Beisteuer bequemen werden."

Die Kopfsteuer für die Geistlichen war folgender Weise festgesetzt: Ein Fürst erster Classe 1000 fl., ein Fürst zweiter Classe 500 fl.; Bischöfe, die nicht Fürsten sind, erster Classe 400 fl., zweiter Classe 200 fl.; Prälaten mit Convent erster Classe 800 fl., zweiter Classe 400 fl.; *Praepositi sine capitulo* 200 fl.; *Abbatissae* und Geistliche erster Classe 600 fl.; zweiter Classe 300 fl.; Manns- und Weibsklöster, die Güter haben, erster Classe 300 fl., zweiter Classe 200 fl.; *Thumb(Dom)canonici* 200 fl.; *Collegial canonici* 30 fl.; Dechanten und Pfarrer erster Classe 100 fl., zweiter Classe 50 fl., dritter Classe 12 fl.; *Curati* erster Classe 12 fl., zweiter Classe 6 fl.; *Capellani* erster Classe 5 fl., zweiter Classe 3 fl.

Schliesslich wurde auch die Kopfsteuer für die Juden bestimmt. Juden in königlichen Städten erster Classe 6 fl., zweiter Classe 3 fl., dritter Classe 1 fl.; Juden in Herrschaftsstädten erster Classe 1 fl. 30 kr., zweiter Classe 1 fl.; Fremde 30 kr.; Weiber nach Proportion die Hälfte, Kinder ein Viertel.

Die Juden hatten ausserdem zu jener Zeit zahlreiche Steuern zu zahlen; überdies hatten sie Anlehen zu machen, die oft erdrückend waren. Zu jener Zeit war es insbesondere der Jude Samuel Oppenheimer in Wien, der durch seine Anlehen den Staat in ausgiebiger Weise unterstützte und zwar nicht nur er, sondern auch seine Söhne, welche in Frankfurt am Main waren. Sie waren es auch, die das Militär mit Pulver, die Pferde mit Fourage etc. versahen. Nachdem jedoch Samuel Oppenheimer und seine Söhne dem Staate enorme Vorschüsse gemacht hatten, ohne dass sie liquidirt wurden, wollten dieselben weiter keine Anlehen machen. Da schrieb der damalige Erzherzog Josef am 5. September 1702 an den Markgrafen Ludwig Wilhelm zu Baden, dass er sein Wort gebe und der Herzog könne seine „Parola" beim jungen Oppenheimer engagiren, dass für die dermaligen Lieferungen (um das Heer bei Germersheim und Filippsburg zu versehen) bar bezahlt, oder sonst „vergnügliche Satisfaction" gegeben werden solle. (F. M.)

Bedenkt man, dass in dem angeführten Jahre 1790 nach den uns vorliegenden Daten Steiermark 300.000 fl., Krain 120.000 fl. und Kärnten 100 000 fl. ausserordentliche Kriegssteuern ausserdem zahlten, so wird man zugeben, dass die Steuerkraft des Volkes in extremer Weise in Anspruch genommen wurde.

Unvermittelt gehen wir zur Zeit Josef II. über. Die Daten, die wir geben, sind aus dem Archive des Reichs-Finanzministeriums, der ehemaligen Hofkammer geschöpft.

Wie man weiss, hat der Kaiser die Erbschaft, die er nach dem Tode seines Vaters machte (von seiner Mutter hatte er diesbezüglich wenig zu hoffen, da die Kaiserin bekanntlich sehr freigebig war und mit den ihr zur Verfügung gestandenen Mitteln nicht zu rechnen verstand). ganz dem Staatsschatze gewidmet. Wie man ferner weiss, hat der Kaiser seinen Hofstaat eingeschränkt und manchen Sparpfennig zurückgelegt. Als dann der unglückselige Krieg an der Seite Russlands gegen die Pforte dem Ausbruche nahe war, fragte es sich, die Geldmittel zu beschaffen. 27 *) Millionen waren im Jahre 1788 für das Militär präliminirt und wurden zu Kriegszwecken weitere 29 Millionen in

*) Im Jahre 1749 waren die Ausgaben für das Militär (es bestand aus 112.000 Mann) mit 14 Millionen präliminirt. Wir wollen hier einige Posten hervorheben. Die Ausgaben für einen Recruten waren 21 fl. 46½ kr., und zwar: Ein Hut 54 kr., ein Rock 6 fl 3½ kr., ein Camisol 3 fl. 32 kr., Tuchhosen 1 fl. 16 kr., Leinenhosen 30 kr., zwei Hemden 1 fl. 33 kr., zwei Binden 8 kr., ein Halsschloss 5 kr., ein Paar Strümpfe 45 kr., weisse Gamaschen 35 kr, schwarze Gamaschen 30 kr., Schuhe 1 fl. 15 kr, ein Bajonnet 45 kr., eine Kuppel 30 kr., eine Patrontasche 2 fl. 30 kr., Flickerelen 15 kr., Pulverhorn 12 kr., Knieriem 6 kr. und Tornister 21 kr.

Die Kosten für die Regimenter-Verpflegung betrugen 9 391.228 fl. 56¼ kr., für Brot und Fourage 1,047.108 fl., für Service 375.787 fl und die Kosten des Generalstabes 757.827 fl. 49½ kr. (präliminirt waren sie blos mit 745.737 fl. 35½ kr.) u. s. w.

Diese Summen wurden gedeckt durch Steuern, nämlich die Contribution, den Landesbeitrag, die Vermögenssteuer, den Recrutirungs- und den Vorspannsfonds. Ungarn und dessen Nebenländer entrichteten blos die Contribution und den Landesbeitrag. Wir geben hier in runden Zahlen die Hauptsummen: Tirol 142.000 fl., Vorderösterreich 116.000 fl, Böhmen 4,327.000 fl., Mähren 1,538.000 fl., Schlesien 210 000 fl., Niederösterreich 1,679.000 fl., Oberösterreich 701.000 fl., Steiermark 784.000 fl., Kärnten 354.000 fl., Krain 244.000 fl., Görz 25 000 fl., Gradiska 16.000 fl., Ungarn 3,365.000 fl., Siebenbürgen 838.000 fl., Banat 412.000 fl., Slavonien und Syrmien 118.000 fl. und die Militärgrenze 30.000 fl. Die Totalsumme betrug 14,898.113 fl. 59 kr. $1^{5}/_{16}$ Pfennig.

Aussicht genommen. Der Präsident der Hofkammer, Graf Hatzfeld, schlug daher 8. Jänner 1788 (die Kriegserklärung an die Pforte erfolgte am 9. Februar 1788) vor, Anlehen zu zwei Millionen zu negociiren, da dies kein Aufsehen machen würde, die Aufkündigungsfreiheit bei den $3^1/_2$percentigen Capitalien aufzuheben*) und falls die Kündigung der vierpercentigen Capitalien häufig vorkommen sollte, auch diese aufzuheben. Hingegen wurde abgerathen, die Bancozettel zu vermehren. Es waren damals nämlich 12 Millionen Bancozettel im Umlaufe und falls diese auf 20 Millionen erhöht würden, so könnte das Publicum das Vertrauen zur Bank verlieren.

Zu einem Zwangsanlehen wäre vorläufig nicht zu schreiten, da noch einige Reserven da sind. Bezüglich der Natural-Lieferungen in Ungarn wäre die Hälfte oder zwei Drittel mit vierpercentigen Staatspapieren zu bezahlen. Im siebenjährigen Kriege habe man die Obligationen für Lieferungen im Ganzen blos mit 27 Percent bezahlt.

Der Kaiser genehmigte die Vorschläge. „Die Sperrung sämmtlicher ständischer und Aerarialcassen, Pupillen-, Geistlichen-, Studien- und Stiftungsfonds und Majoratsgelder sind *ad fundum publicum* gegen $3^1/_2$ Percent anzulegen.“ In den Niederlanden, Holland, in Frankfurt wie in Genua können Anlehen zu vier Percent aufgenommen werden. Die Resolution schliesst mit den Worten:

„Auf die Weise sind die Papiere gänzlich ihrem Schicksale zu überlassen, nur wenn die vierpercentigen Bancopapiere zu stark herunterfielen und dadurch den Ausländern zu viel Vortheil im Einkaufe derselben statt ihrer baren Geldeinlagen erwüchse, so sind diese in höherem Curse zu erhalten, bis dass kein Darlehen mehr zu vier Percent zu haben sein werde, wo man alsdann auch mit Verleihung der höheren Percente auf die nämliche Art wird fortfahren können.

Da das Wort Krieg ein Uebel ist, welches Jederman in seiner Art empfinden muss und zu ertragen hat, so ist auch den sämmtlichen Erbländern eine Kriegssteuer aufzulegen, welche nur durch die Zeit des Krieges zu dauern hat, um den Finanzen mehrere Mittel zur Erhaltung der ausserordentlichen Auslagen zu verschaffen.

*) Während in den jetzigen Staatspapieren (die früher *au porteur* lauteten) dem Inhaber derselben blos die Interessen und nicht die Bezahlung des Nominalbetrages zugesichert werden, hatte man früher das Recht bei den Staatscassen den Nominalbetrag zu beheben.

Diese Kriegssteuer ist darum gleich bei Anfang des Krieges einzuleiten, weil dadurch eben das, was man hier besorgt, vermieden wird, nämlich die Verlegenheit der Finanzen an Tag zu geben, weil man doch beim Anfang nicht verlegen sein kann und man wenn es ja später geschieht, doch sieht, dass die Cassen erschöpft sind. Es ist also der Vorschlag ehestens heraufzugeben, wie diese Steuer mit den wenigsten Regiekosten wird können eingeleitet werden.

Auch beangenehme Ich, dass man in Hungarn die Naturalien-Lieferungen zur Hälfte mit eigenen dazu zu verfertigenden Scheinen bezahle, diese müssen aber ohne Interesse sein und auch wieder nur in der Contributionszahlung in Hungarn zur Zahlung angenommen werden.

Es sind auch noch mit der gehörigen Vorsicht und auf alle Fälle 10 Millionen Bancozettel zu verfertigen, welche nach Umständen gebraucht werden können oder nicht. Und so sollen auch die ungarischen Kupfermünzen, ohne jedoch die alten einzulösen, in Curs gesetzt werden, besonders wenn man in feindliche Lande kommt."

Die Hofkammer in Verbindung mit der Hofkanzlei erstatteten hierauf, am 25. Juli und 10. October 1788, Vorträge, in welchen für das Jahr 1789 70 Millionen zu Kriegszwecken präliminirt wurden. Um diese Summe zu decken, wurde vorgeschlagen, in den deutschen Erbländern den Unterthanen 30 Percent und auf die Obrigkeiten 60 Percent der Steuern als Kriegszuschlag aufzuerlegen. In Ungarn aber könnte man die Contribution auf 50 Percent setzen, da dort die ganze Summe des baren Kriegsaufwandes verausgabt wird.

Diese Zuschläge würden in den deutschen Erbländern bei den Unterthanen 2·75 Millionen, bei den Dominien 1·9 Millionen und in Ungarn 50 Percent 3·7, in Summa 8·4 Millionen ergeben.

Besoldungen und Pensionen sollen belegt werden von 301 bis 600 fl. mit 5 Percent, von 601 bis 999 fl. mit 7 Percent, von 1000 bis 2000 fl. mit 10 Percent, von 2001 und weiter 12 Percent. Diese Steuer würde 1·15 Millionen bringen; *Quartum genus hominum**) wie im Jahre 1779 737.456 fl. 42 kr.

*) Unter *Quartum genus hominum* verstand man Dienstboten, Livréebediente etc. Diese zahlten nach der Verordnung vom 16. Jänner 1789, wenn sie ein besonderes Einkommen hatten, das 100 fl. überstieg, 12 Percent. Auch

Da die Magnaten in Ungarn keine Contribution entrichten, aber vom Kriegsaufwande Vortheil ziehen, so könnten diese, ferner die Geistlichkeit, die freien Städte, Privatbeamte und die Judenschaft etc. ein *donum gratuitum* von 4 Millionen geben.

Die Niederlande, welche 1778 und 1779 freiwillig jedes Jahr 3 Millionen gegeben, werden jetzt wohl dasselbe thun.

Ebenso die Lombardei 1,000.000, Tirol 100.000, die Vorlande 75.000, die Hausinhaber zu Wien die Hälfte der ordentlichen Haussteuer als Kriegsbeitrag 188.521·52. Diese Summen geben zusammen 27,388.501·1. Die ordentlichen Militäreinkünfte sind 27,000.000; es blieben daher noch zu bedecken 15,611.498·59.

Diese Summe müsste bei den sonstigen Ausgaben erspart werden, so beim Festungsbau, bei der Aufführung neuer Militärgebäude, auch habe die Steuerregulirung, die Ansiedelung fremder Unterthanen und der Aufwand zur Steuerung der Hungersnoth mehrere Millionen verschlungen. Der Vortrag schliesst:

„Das Geschrei der Noth war immer grossen Theils überspannt. Das Volk hat die vom Staate ihm zugedachte Wohlthat gemissbraucht, indem dieses sich sorgenlos auf die Hilfe verlassen und sich dem Müssiggange überlassen hat, ohne auf einigen Verdienst durch Fleiss und Arbeitsamkeit zu denken."

Hierzu fügte der Kaiser folgende Apostille bei, welche in hohem Masse für die klare Auffassung des Kaisers, wie für sein edles Herz Zeugniss gibt:

. . . „dass Ungarn und Siebenbürgen 50% über ihren Contributional mehr zahlen sollen ist unmöglich, wegen der Mir bei den Bauern bekannten Dürftigkeit. Ueberdies braucht man dazu einen Landtagsbeschluss, was keineswegs rätlich wäre. Diese Summe ist als blos idealistisch auszulöschen.

Wer nicht mehr als 300 fl. hat und der Geistliche der von der Congrua lebt, sollen befreit sein.

Das auf 4 Million berechnete *donum gratuitum* für Hungarn ist so überspannt und unmöglich auszuführen, weil dieses der hungarische Adel in seinem ganzen Vermögen nicht hat und Ich noch weniger von selben bei jetzigen Umständen was fordern wollte.

---

die Tagschreiber, welche täglich mehr als 30 kr. hatten, mussten 5 Percent bezahlen. Ebenso hatten jene Beamte, deren Besoldung 4001 fl. erreichte, 15 Percent zu zahlen.

Ein *donum gratuitum* von den Niederlanden zu fordern, heisst in diesem Lande nichts anderes, als die Erlaubniss von den Ständen auf ihren Credit und auf die *Moyens courants*, die eine Art von Contribution sind, einen *Emprunt* zu eröffnen. Nun sollte Ich glauben, dass um Schulden zu machen es gleichgiltig sei, selbe gegen Verpfändung auf die Domänen zu machen, ohne die Stände darum begrüssen zu müssen, welches mit der Staatskanzlei auszumachen ist.

Dasselbe gilt von Italien . . .

Dieses macht in der blos idealistischen Berechnung einen grossen Unterschied und bleibt nichts anderes übrig als in Frankfurt, in Holland und in Genua fremde Darlehen aufzunehmen.

Mit der Verminderung der Ausgaben bin Ich vollkommen einverstanden und soll man mir nur einige angeben.

Nicht einverstanden bin Ich mit der Sistirung des Festungsbaues in Böhmen, man liefe Gefahr die vielen hierbei schon verwendeten Millionen umsonst ausgegeben zu haben und diese Festungen zum Nutzen des Feindes anstatt zur Sicherheit und Deckung des Königreichs erbaut zu haben.

Die im Banat und etwas in Siebenbürgen abgebrannten und verheerten Gegenden, aus welchen sich die Unterthanen aus Trauer und mit Hinterlassung ihres Vermögens geflüchtet haben, können ohne kostbare Unterstützung noch den Winter, noch den Sommer sich durchbringen, da ihre Wohnungen verheert, ihr noch gerettetes Vieh keine Nahrung, sie noch Brod zu ihrer Nahrung, noch Samen zur Bestellung ihrer unangebauten Aecker erübrigen. Es müssen also ohne ausserordentliche Unterstützung des Staates viele tausend Menschen die dieses Unglück betroffen hat, ganz verderben, welches sowol Meiner Pflicht, als Meiner Empfindung ganz widerstrebt."

Das Patent bezüglich der Kriegscontribution erschien am 16. Juni 1789. Nach demselben musste fast jedermann Steuer zahlen, selbst Studenten, welche Stipendien, die mehr als fl. 300 betrugen, bezogen; die Beamten hatten auch für die Deputate (Bier, Holz etc.) 12% Steuer zu zahlen.

Selbstverständlich fehlte es nicht von Seite der Betroffenen an Recriminationen aller Art.

So erinnerte der Oberstkämmerer Graf Rosenberg, 8. November 1788, es sei im Jahre 1778 die allerhöchste Entschliessung erfolgt: „Die Acteurs und die Orchester sind frei zu lassen. Die Beamten

aber als wirklich Dienende sollen den Abzug bezahlen.“ In Folge dieser Erinnerung wurden die Hofschauspieler von der Kriegssteuer befreit. Hierauf bat der Director des Theaters in der Leopoldstadt, Marinelli, auch sein Theaterpersonale von der Kriegssteuer zu befreien. Er wurde jedoch mit seinem „unstatthaften“ Gesuche abgewiesen und zahlte die Pauschalsumme von fl. 50 ¹.

Ebenso wurde der Theater-*Impresario* zu Graz dahin beschieden, da er nebst dem Haupttheater während des Faschings Bälle gibt und das sogenannte „Kreuzerspiel“ im Sommer hat, so habe er eine Kriegssteuer von fl. 150 zu zahlen.

Die fremden Gesandtschaften, sowie das Personale des Reichs-Hofrathes und der Reichs-Hofkanzlei waren für sich, ihre Familien und ihre Diener von der Kriegssteuer befreit. Ebenso waren die Ritter des Maria Theresien-Ordens in Ansehen ihrer von dem Orden beziehenden Pension von der Entrichtung der Kriegssteuer befreit.

In den Niederlanden waren auch Militärs, die nicht im Dienste waren und die Beamten des Hof-Kriegsrathes von der Kriegssteuer befreit, weil diese „in dieser Provinz noch niemals eingeführte Personalbelegung schädliches Aufsehen erwecken könnte, indem sie eine zu grosse Verlegenheit der Staatsfinanzen verrathen und bei den eröffneten Anlehen schädliche Wirkung hervorbringen“ würde.

Ebenso waren die Elisabethinerinnen und die barmherzigen Brüder von dieser Steuer befreit, da sie ihre Einkünfte lediglich zum Besten der Armen zu verwenden verpflichtet sind.

Die Schwester des Kaisers, Erzherzogin Marianne, wurde jedoch mit ihrem Gesuche um Befreiung abgewiesen. Der Kaiser bemerkte: „Da die von der kais. Familie ihre Capitalien ebenso wie andere Privatpersonen besitzen, so haben sie davon ebenfalls die Kriegssteuer zu entrichten.“

Ebenso wurde die Erzherzogin Elisabeth, Aebtissin zu Innsbruck, mit ihrem Gesuche zu Gunsten der Stiftsdamen daselbst abgewiesen.

Die Lehrer wurden bezüglich der Kriegssteuer nicht nach gleichem Masse gemessen.

Josef Spendon, Oberaufseher der deutschen Schulen in Wien, bat, 23. Jänner 1789, dass die Lehrer an den Volksschulen nicht *ad Quartum genus hominum*, sondern zu den Staatsbeamten zu zählen seien und daher wie Lehrer an Normal- und Hauptschulen betrachtet werden sollen, da sie ohne Vorwissen der Landesstelle

nicht angestellt werden können; der Kaiser selbst habe dieselben am 30. April 1787 nützliche Beamte genannt, welche alle Erleichterung und Ermunterung verdienen. Sollten diese dem Staate so wichtigen und der grössten Dürftigkeit und Verachtung kaum entrissenen Menschen von der Kriegssteuer nicht befreit werden, so würde alle Erleichterung, welche ihnen bisher verschafft wurde, sehr viel an Kraft verlieren, alle Anstalten, die zum Besten des Schulwesens gemacht wurden, würden den gewünschten Nutzen nur sehr spät hervorbringen; schliesslich sei auch die Summe der Steuer nicht bedeutend.

Die Kriegssteuer-Commission bemerkte hiezu, sie sei überzeugt, dass die Lehrer in den Volksschulen, welche eine der wichtigsten Absichten im Staate befördern, unter dessen unmittelbarer Leitung stehen und als wahre Staatsbeamte anzusehen seien. Diese Lehrer wurden daher befreit. Hingegen wurde die „unstatthafte“ Vorstellung der Budweiser Schulcommission die Lehrer der deutschen Schulen in diesem Kreise von der Kriegssteuer zu befreien, abgewiesen.

Die Schullehrer in Tirol, die ihren Gehalt vom Schulgelde, welches vermögliche Eltern entrichteten und zum Theil aus Bruderschaftscassen erhielten, wurden ebenfalls mit ihrem Gesuche abgewiesen und in die Classe *Quartum genus hominum* gewiesen, da man sie nicht als Staatsbeamte betrachtete.

Die ganz abgebrannten Bürger von Saatz wurden von der Kriegssteuer befreit.

Der Krieg verzehrte jedoch alle Reserven und beanspruchte mehr als präliminirt war. Es fand daher am 26. Juni 1789 eine Berathung zwischen dem obersten Hofkanzler, Grafen Kollowrat, dem ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzler, Grafen Palffy, und dem *Judex Curiae*, Grafen Zichy, statt. Der Kaiser hatte nämlich verlangt, dass für das nächste Jahr der Kriegsbedarf zwei Drittel von Ungarn und ein Drittel aus den deutschen Erblanden, das Heu ausgenommen, bedeckt werde. Dagegen erhoben die genannten Herren allerlei Bedenken.

Die Resolution des Kaisers lautet in ihren wesentlichen Stellen:

„Diese neuerdings gemachte nervenlose Vorstellung enthält nichts, was Mich in der Hauptsache von Meinen gefassten Entschliessungen abgehen machen könnte. . . .

Es herrscht in diesem Vorschlage, der auf das Alte zurückgeht, immer die nämliche schädliche und verderbliche Unsicherheit für die Bedeckung der Armee, die Ich auf keine Art dulden kann,

weil dies ein so wesentlicher Bedarf ist, der nicht im Ungewissen belassen werden kann. Es wird behauptet, die deutschen Erbländer sollen die Hälfte dieses Bedarfes verschaffen oder es soll im Auslande erkauft werden, weil heuer die Fechsung in Hungarn so schlecht sei, ohne dass jedoch diese noch vorbei und Mir vielmehr bewusst ist, dass es in verschiedenen Gegenden recht viel geregnet hat und die Saaten allda wol stunden, auch noch alte Vorräte an Brodfrüchten bei Domänen vorhanden sind. Blos nach dieser Behauptung soll also in Ungarn die andere Hälfte und zum Theile lediglich von dem gütigen Wolwollen der Besitzer durch allerhand vortheilhafte *pecunial* Bedingnisse erbettelt werden. Aber wissen Sie denn Meine hier als *Praesentes* angeführten Herren, dass die Fechsung in den deutschen Erblanden reichlich ausfallen werde? Wissen Sie, dass man diese Hälfte bei den allgemein so hoch gestiegenen Marktpreisen und Theuerung leicht werde abliefern können? Wissen Sie um wie viel die Beköstigung steigt bis man diese Producte an die Donau bringt und so abwärts verschafft und wissen Sie ob nicht Umstände die Versehung der Festungen in Böhmen und Mähren, eine Zusammenziehung der Truppen und Herbeiziehung derselben in diese Provinzen allenfalls notwendig machen werden? Wissen Sie ob die Residenzstadt, die immer grösstentheils aus Hungarn lebt und die anderen Hauptstädte hinlänglich gegen Mangel gedeckt sind? und ob Innerösterreich ebenfalls vor dem Aufliegen mit Brodfrüchten gesichert sei? Wissen Sie ob bei dem heurigen üblen Jahre, bei der Not in Frankreich und dem Bedarf in Niederland, so grosse Partien an Korn und Haber in der Fremde aufzubringen sind, und ob nicht auch die Reichsfürsten die Ausfuhr derselben, was auch schon Viele gethan haben, verbieten werden? Wissen Sie endlich mit was für Kosten derlei Vorräte, es sei nun aus dem Reich oder über Meer, wenn es dennoch möglich wäre deren zu erhalten, angeschafft werden müssen und wie dieses Getraide wenn es auch in den Seehäfen angelangt wäre, über die Berge und durch die unwandelbaren Gegenden zur Armee in Zeiten könne gebracht werden? Wenn Sie alles dieses wissen, so wissen Sie wahrlich weit mehr als Ich, und alsdann ist Ihre hingeschriebene Meinung wolbedacht und ohne Ausstellung, sonst aber nur ein Kleks und blauer Dunst, der einen irreführt. Dass die Ausschreibung unentbehrlich notwendig auch geschehen muss, bleibt Mein bestimmter Wille....

Wenn die auf jedes Comitat ausfallende Summe bestimmt ist, so wird solche hinausgegeben um sie *in distinctum* nach dem Grund und Boden zu repartiren, dessen Capacität ihm schon durch die Aufnahme der Rectifications-Commission sowol von Herrn als Unterthan bekannt ist, da der Acker nicht adelig ist und der Besitzer dieser Oberfläche gegen den ihm bedrohenden Feind geschützt wird, folglich zur Subsistenz jener, die ihn beschützen, notwendig mit einem Theil seiner Procreation und dies auch gegen Bezahlung zu concuriren hat. . . .

Sollte das Vorurtheil noch immer zu gross sein, dass Ich Edelmann aus Meinen Schüttkasten etwas abzuliefern hätte, so könnte die Sache allenfalls dahin gelenkt werden, dass die Unterthanen statt der an ihre Grundobrigkeit abzuführende *Nona et Decima* gleich das für den Grundherrn ausfallende Quantum in das Magazin abführte. . .

Es ist übrigens ganz besonders, dass den gegenwärtigen Rathgebern die fl. 60—70.000 auf welche sie das Interesse der ausgestellten unverzinslichen und seiner Zeit wieder zurückzunehmenden Lieferscheine berechnen, als eine solche Kleinigkeit *pro Aerario* vorkommen, da doch hiermit beiläufig anderthalb Millionen neue Schulden bedeckt werden und dass ihnen der Gegensatz ganz entkommen ist, und sich nicht für eine weit unbedeutendere Kleinigkeit dargestellt hat, dass nämlich diese fl. 60—70.000 das einzige sind, was alle Magnaten und Besitzer von ganz Hungarn zur Landesbeschützung und zu diesem Kriege beigetragen haben und dies noch lediglich durch Vernichtung der Interressen desjenigen Capitals, welches sie in Händen haben und die sie, wenn ihr Korn und Haber in ihren Gruben und auf ihren Speichern hinterlegt geblieben wäre, ohnehin nicht bezogen hätten. Wenn dies nicht für eine wahre Kleinigkeit, ja für ein Nichts betrachtet wird, so hört alles Verhältniss auf. Warum also beharrt man so sehr darauf? nur darum, weil es Brummer und Beller gibt, weil man gern beiden Theilen recht thun, weil man sich brüsten, Lob und Ansehen verschaffen will, dies für die Adelschaft erwirkt zu haben. . . . *)“

Zum Schluss möchten wir noch aus einer Note des Hofkanzlers an den Kaiser vom 14. Jänner 1790 folgenden Satz citiren: „Es kann die Kriegsmacht so erhalten werden, wie es das Wohl des

---

*) Vergl. unser „Oesterreich und Preussen 1780—1790“ S. 180.

Staates erheischt; aber es muss dahin gearbeitet werden, dass die Kriegsanschaffungen den Kräften der Finanzen angemessen seien.“ (F. M.)

2. Reformen.

Der Vorschlag der Hofkanzlei, den wir soeben citirten, dass die Militärverwaltung bei ihren Ausgaben die Finanzkräfte des Staates berücksichtige, war nicht neu. Er wurde wiederholt und oft gegeben. Wir citiren hier blos zwei Stimmen.

Der Präsident der Bank-Deputation, Graf Kinsky, schrieb im Jahre 1747: „Denn was würde eine solche Armee für eine Consistenz haben, wenn sie durch unerschwingliche Erhöhungen der Contributionen zwar in Friedenszeiten erhalten würde, in Kriegszeiten aber und bei erster benöthigter Bewegung ohne alle Aushilfe stünde, dann wäre es ein Leib ohne Seele und müsste gar bald in Verwesung verfallen.“

Am 18. November 1747 wieder schrieb Bartenstein an die Kaiserin: „Der hiesige grosse Verfall rührt gutentheils daher, dass man im Jahre 1733, wo Frankreich, Spanien und Sardinien gegen das Erzhaus vereinigt waren, Italien, bevor man sich dessen versehen, aus denen bekannten Ursachen verloren gegangen und weiland Ihre kaiserlichen Majestäten von beiden Seemächten zuwider denen Tractaten hilflos gelassen worden, den Krieg mit lauter Darleihen anfangs bestreiten wollen, mithin Contributionen und Cameral-Fundos äusserst verschuldet hat, welches Uebel nachher dadurch zugenommen, dass zu einer Zeit, wo die Länder noch keinen Feind gesehen, Vermögen- und Türkensteuer nicht damals gleich, wo die Beschwerde leichter zu tragen gewesen wäre, eingetrieben, sondern mittelst aufgenommener Gelder dem Aerario abgeführt worden, folglich nunmehr nach erlittenem so ungeheueren Schaden nebst den jährlichen Vermögenssteuer zugleich auch die früher sammt den Interessen abzutragen haben.“

Thatsächlich fehlte es auch in dieser Beziehung nicht an guten Vorsätzen, aber sie wurden nicht ausgeführt und gar oft zog Oesterreich auch nach dieser Zeit mit leeren Taschen in den Krieg.

Mit grösserem Erfolge wurden andere Reformen befürwortet und wenn auch nicht sofort, doch im Laufe der Zeit eingeführt. So besteht jetzt bei uns die allgemeine Wehrpflicht. Diese wurde

bereits, wenn auch in anderer Form (sie sollte zunächst für den Bürger- und Bauernstand, mit sechsjähriger Dienstdauer sein), von General Lascy empfohlen. Er begründete seinen Antrag in folgender Weise:

Es ist für Oesterreich sehr wichtig, ein zahlreiches Kriegsheer mit den geringsten Ausgaben zusammenzubringen. Dadurch würde erreicht werden:

1. Gleiche Vertheilung der Pflichten.

2. Man würde ersparen, das Handgeld zu geben, welches in Friedenszeiten *ab aerario* geleistet wird.

3. In's Invalidenhaus würden dann nur diejenigen kommen, die vor dem Feinde verunglückt sind.

4. Es würden weniger Desertionen stattfinden.

5. Da man nicht alle jungen Leute zum Kriegsdienste nothwendig hat, und man dieselben auch zum Theile zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften braucht, so könnte man die verweichlichten Städter schonen, und sie hätten nach Mass des Vermögens ein Lösegeld zu bezahlen. Für diesen Fonds könnte man deutsche Truppen werben.

6. Es erwächst dadurch den Städten der doppelte Vortheil, dass sie nur jene Unterthanen verlieren, die vor dem Feinde bleiben, die anderen hingegen als wohlerzogene, an Ordnung und Sparsamkeit gewöhnte Leute zurückbekommen, und solches nur durch etliche Jahre eben in jenem Alter entbehrt haben, welches bei den meisten Leuten mit Ausschweifung verzehrt wird, und in welchem der Unterthan sehr selten zur Wirthschaft geschickt ist

7. Die Väter werden diesen Stand als einen Ehrenstand den Söhnen preisen, so dass diese auch Lust dazu bekommen werden. So lange aber der Soldatenstand eine Strafe ist und Frevelhafte vom Gerichte damit bestraft werden. so kann man nicht erwarten, dass die Leute zu demselben Lust haben werden.

Man darf sodann, wenn diese Maximen angenommen werden, ein allgemeines wohl eingerichtetes Verzeichniss des männlichen Geschlechtes von 20 Jahren an abwärts haben und kann dann alle Jahre die Recruten mit Namen benennen.

Nach einer andern Richtung hin bewegen sich die Reformvorschläge des Generals Zach und der Militär-Hofcommission.

General Zach, welcher in der Schlacht von Marengo gefangen wurde, richtete nämlich am 14. März 1798 ein Memoire

an den Hofkriegsrath. Im Eingange desselben hebt er hervor, dass der Soldatenstand im Allgemeinen durch manche Uebergriffe und Unzukömmlichkeiten die Achtung der Mitbürger verloren habe. Er meint, das deutsche Wort „Spitzbube“ stamme her von Spiessbube = Soldat und fährt fort: „Wir haben keine militärischen Tugenden mehr, keine Liebe für's Vaterland oder Souverän, welche synonyme sind, kein wahres Ehrgefühl, keine Verleugnung unserer selbst, kein Sacrifice unserer eigenen Ideen und aufrichtige Mitwirkung zu Ideen Anderer. Weit davon, ein Curtius zu sein, der sich für's Vaterland in die Grube stürzt, wollen wir für dasselbe keinen Esel verlieren, verlassen wohl gar einen Posten, um die Bagage zu salviren... Merkwürdig ist es, dass der ganze langwierige Krieg keinen einzigen grossen Mann hervorgebracht hat, der in der Geschichte mit den übrigen brilliren könnte. Als Hauptursache ist die Militärerziehung, die wir seit dem siebenjährigen Krieg genossen, zu betrachten. Alles wird in System und Vorschriften gebracht, jede Sache in den kleinsten Details vorgeschrieben. Daher brauchen wir zum Dienen keinen Verstand, sondern nur Gedächtniss. Wir wurden nach und nach furchtsame, keines grossen Gedankens fähige Menschen... Jede Sache hat ihre Vor- und Nachtheile. Friedrich schlug uns ohne leichte Truppen und Eugen schlug die Franzosen auf dem nämlichen Terrain, das nach heutiger Sage nur für die Franzosen geeignet sein soll und die damals so wie jetzt geschickter als unsere Leute sein sollen. Sind die Franzosen geschickter, so sind die Deutschen stärker; sind jene feuriger, sind diese beharrlicher. Warum haben wir unsere Vortheile nicht zu benutzen gewusst? Warum sind wir ihren Vortheilen nicht aus dem Wege gegangen?

... Der wichtigste Punkt ist der militärische Geist. Ich erschrecke, wenn von Veränderung des Systems gesprochen wird. Ohne Herstellung dieses Geistes kann nichts gelingen. Ein Engel vom Himmel kann ein System erfinden und es wird ohne diesen Geist schädlich sein. Chinin ist sicher ein Specificum vor Fieber; aber nicht im unvorbereiteten Körper, sonst wird es zu Gift. Man lehre die Armee gehorchen und edel denken, dann kann man ein System ändern. Ob ein Bataillon vier oder sechs Compagnien hat, ist ganz gleichgiltig.“

Der General schlug ferner vor, die Intelligenz beim Heere zu fördern. Das beste Mittel, meinte er, sei die Druckerei. Ich kann

nicht begreifen, bemerkt er, wie man diese bei uns so wenig benützt, da man doch seit langer Zeit bemerken kann, was die Bücher für einen Einfluss auf die Denkungsart ganzer Nationen haben. Er befürwortete daher, dass der Hof-Kriegsrath ein Militärjournal herausgebe. „Die Verordnungen können nur den befehlenden Ton haben, dies Journal den unterrichtenden, überredenden, belobenden und tadelnden Ton. Der Hof-Kriegsrath kann dadurch die Stimmung, die Denkungsart über dies oder jenes erfahren. Am Schlusse heisst es: „An Leuten kann es in dieser schreibseligen Zeit nicht fehlen."

Man wird zugeben, dass einige dieser Bemerkungen, die vor fast neunzig Jahren niedergeschrieben wurden, noch heute am Platze sind, wenn es auch mit den militärischen Tugenden und dem patriotischen Sinne der Armee heutzutage besser wie damals bestellt ist und Vieles geschieht, um in den Reihen unserer Krieger die Intelligenz zu fördern. Auch die ethymologische Caprice wollen wir dem eifernden General zugute halten.

Ungleich wichtiger ist ein Memoire der Militär-Hofcommission aus demselben Jahre 1798 an den Kaiser. Das österreichische Heer, zählte zu jener Zeit über 200.000 Mann. (Später, zur Zeit der napoleonischen Kriege, betrug es 300.000—350.000 Mann.) Es fragte sich um die Bequartierung derselben in Friedenszeiten. Da es, insbesondere auf dem Lande, an Kasernen fehlte, so wurden die Soldaten in Privathäusern, bei Bauern etc. einquartiert und es wurde für jeden Mann per Tag ein Kreuzer gezahlt, welcher der „Schlafkreuzer" genannt wurde. Da und dort wurden auch ganze Wohnungen oder Häuser gemiethet, um die Soldaten unterzubringen. Dieser Modus war etwas kostspielig und führte manche Unzukömmlichkeit mit sich. Insbesondere war das sittliche Familienleben dadurch bedroht. Die Militär-Hofcommission befürwortete daher den Bau von Kasernen. Sie begründete diesen Antrag auch mit politischen Motiven, aus welchen wir einige hervorheben:

Die österreichische Monarchie ist vielleicht von allen grossen Staaten der einzige, in welchem es am schwersten sein würde, allgemeinen Nationalgeist hervorzubringen, weil fast alle Provinzen, aus welchen sie besteht, in der Grundlage des Nationalgeistes und der Vaterlandsliebe (dass die Insassen von Osten bis Westen sich als Mitbürger des nämlichen Staates erkennen, gleiches Schicksal mit einander ertragen und jede dem einen Theile wiederfahrene

Beleidigung so zu rächen sich verpflichtet achten, als wenn sie dem Ganzen gethan worden wäre) so sehr von einander abweichen und diese Abweichung so beharrlich vertheidigen, dass sie es als eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten betrachten, bei einer jeden Thronerledigung von dem neuen Monarchen sich die Beibehaltung ihrer alten Verfassung, Gewohnheiten, sogar Vorurtheile feierlich bestätigen und versichern zu lassen. Man erinnert sich noch mit Bedauern und mit Unwillen an den Zeitpunkt, wo ein Theil angesehener Staatsbürger einer Provinz, der sich in seinen Rechten und Prärogrativen gekränkt glaubte, sich mit seinen diesfälligen Beschwerden an die Feinde des Staates wendete und von daher Schutz und Unterstützung gegen den rechtmässigen Beherrscher zu erlangen suchte.

Die Verschiedenheit der Religion in den Provinzen ist ebenfalls ein immerwährend thätiges Werkzeug in den Händen der Unzufriedenen und Anlass, um Hilfe von auswärtigen Mächten zu suchen. Auch hievon sind leider Beispiele vorhanden. Zwar haben die bestehenden, in den österreichischen Staaten zu Grundgesetzen erhobenen Toleranz-Edicte den wechselseitigen Hass der verschiedenen Religionsparteien verhindert, auszubrechen. Demungeachtet wird noch lange nicht, oder vielmehr nie zu erwarten sein, dass sich diese Parteien zu einem allgemeinen reinen patriotischen Geist vereinigen sollten.

Minder bedenkliche Folgen denn jene, die aus der Verschiedenheit der Gesetze und der Religion entstehen, sind von der Verschiedenheit der Sprache in einem Staate zu besorgen; dennoch ist aus der Erfahrung bewiesen, dass diese Verschiedenheit immer eine grosse Hemmung im verträglichen Umgange des gesellschaftlichen Lebens, im Dienste, im Handel und in allen Geschäften verursache, mithin der Entstehung eines Nationalgeistes hinderlich sei.

Nicht nur ganze Provinzen, sondern einzelne Bezirke, ja sogar einzelne Orte finden sich in der österreichischen Monarchie, die ohne andere Beweggründe als wegen ihrer besonderen Sprache sich selbst isoliren und gegen alle übrigen Provinzeinwohner ein bis zur Abneigung reichendes Misstrauen hegen. Gesetze, die durch ganz Böhmen einerlei sind, sammt der daselbst herrschenden katholischen Religion, vermögen nicht, die sogenannten Stock- und Deutschböhmen zu einem patriotischen Gemeingeist zu vereinigen. Das Nämliche trifft man in Mähren, Oesterreich und Steiermark.

In den Provinzen, wo die Sprache des Hofes und der Geschäfte die herrschende ist, nimmt zwar die Sprachverschiedenheit einiger Bezirke keinen merklich widrigen Einfluss in den Gang der Angelegenheiten; allein in ganzen Provinzen, wie in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Galizien, der Lombardei etc. bleibt diese Sprachverschiedenheit immer ein mächtiges Hinderniss gegen die Gründung eines echten Nationalgeistes, einer innigen Vereinigung der Völker, welche diese Provinzen bewohnen.

Wohl haben sich die glorwürdigsten kaiserlichen Vorfahren bemüht, dieses Hinderniss zu heben und die Hof- und Geschäftssprache nach und nach zur allgemein herrschenden zu machen. Die Kaiserin Maria Theresia betrieb diese Anstalt mit anhaltender aber gelassener Sorgfalt und mit gutem Erfolg. Kaiser Josef ging rascher zu Werke und suchte den schon sich geäusserten guten Erfolg zu beschleunigen. Die gegen das Ende seiner merkwürdigen Regierung eingetretenen unglücklichen Ereignisse haben den weitern gedeihlichen Fortgang dieser, wie mancher anderen heilsamen Einleitung, plötzlich gehemmt und zurückgesetzt.

Alle diese Betrachtungen liefern den Beweis, dass vielleicht kein Staat in Europa besteht, der seiner inneren Beschaffenheit nach in allen seinen Verwaltungstheilen so grosse und tiefe politische Staatskunst und Klugheit erfordert wie Oesterreich. Unmittelbar folgt daraus, dass die österreichische Militärverfassung auch einen wichtigen Einfluss auf die Staatsverwaltung haben müsse.

Auf Grund dieser Betrachtungen schlug die Hofcommission vor, Kasernen zu erbauen, um die Soldaten den mannigfachen Einflüssen des nichtmilitärischen Publicums zu entziehen, in ihnen Patriotismus zu erwecken und wach zu halten. „Der Soldat soll gewohnt werden, nach und nach kein anderes Vaterland als sein Regiment zu kennen.“ In den grossen Städten sollte eine kluge Vertheilung der Truppen und ein öfterer Wechsel der Garnisonen stattfinden. Selbstverständlich ging die Ansicht der Commission auch dahin, dass die Soldaten nicht in ihren Werbbezirken bleiben, weil sonst im besten Falle ein Localpatriotismus, aber nicht der grossösterreichische Patriotismus, grossgezogen würde.

Schliesslich wollen wir noch eines Memoires des Erzherzogs Carl gedenken. Wie bekannt hat sich schon Eugen von Savoyen in seinem Testamente 1735 abfällig über den ehemaligen Hof-Kriegsrath ausgesprochen, der vom grünen Tische aus den jeweiligen Heerführern

die Befehle ertheilte, in welcher Weise sie auf dem Schlachtfelde vorzugehen haben (vgl. Nic. Vogt's „Europäisches Staatslexicon 1804"). Nachdem Erzherzog Carl zum Kriegspräsidenten ernannt worden war, richtete er an den Kaiser Franz, 10. April 1801, ein Memoire, dem wir folgende Stellen entnehmen:

„Es haben Eure Majestät mich zu der Stelle eines Kriegspräsidenten zu ernennen geruht. Die Geschäfte des General-Commandos der Armee hören ganz auf und geben mir die ganze Musse, mich mit meinem neuen Berufe zu beschäftigen. Ich habe vorläufig über die schweren Pflichten, die mir diese Stelle auferlegt, in ihrem ganzen Zusammenhange ernstlich nachgedacht. Das Resultat meines Nachdenkens concentrirt sich einzig dahin: wenn ich der Absicht Eurer Majestät bei dieser Bestimmung entsprechen soll, so muss ich das vorzüglichste Augenmerk meiner Bemühungen darauf richten, aus dem Hof-Kriegsrathe das wieder zu machen, was er ursprünglich war und nie hätte aufhören sollen zu sein.

Der Hof-Kriegsrath war ursprünglich bei seiner Errichtung jene oberste Hofstelle, der unter der unmittelbaren Aufsicht des Monarchen die Organisirung, Ausbildung, Leitung der ganzen bewaffneten Macht der Monarchie, sowie auch die sämmtlichen Gattungen der Militär-Administration übertragen wurden. Seine Beschäftigungen waren demnach von mancherlei Art. Dahin gehören vorzüglich:

1. Nach dem Verhältniss der wirklichen Staatskräfte und intensiven Stärke, welche Bevölkerung, Producte der Natur und der Industrie, Wohlstand und Reichthum gewähren, mit besonderer Rücksicht auf die wirkliche Macht der Feinde, Grösse, Stärke und Ausdehnung der Armee zu bestimmen.

2. Nach Massgabe der unterscheidenden Charakterzüge der sämmtlichen Völkerschaften, woraus die Monarchie besteht, mit Rücksicht auf die, zu den Gesammt-Operationen der Armee nothwendigen Ordnung, das Verhältniss der verschiedenen Truppengattungen festzusetzen.

3. Die Angriffsmittel sowohl, als die Hilfsmittel nach einem allenfalls erlittenen Unfalle im Voraus zu berechnen, einzuführen, vorzubereiten und Alles daher anzuordnen, was selbst der schlimmste Fall nöthig machen dürfte.

4. Die Fortschritte des Zeitalters in der Kriegskunst überhaupt, dann die Art der Taktik, worin die Feinde den Krieg zu führen

gewohnt sind oder in ihren jedesmaligen Truppenübungen vorbereiten, genau zu beobachten, die etwaigen Veränderungen und Reformen zu untersuchen, das Gute, Brauchbare ebenfalls einzuführen und alle Exercir- und Manövrirungs-Vorschriften in den Reglements so zu modificiren, dass die Armee mit dem Zeitalter fortschreite und in keiner Gattung des Krieges hinter den Feinden zurückbleibt.

5. Durch unverwandte Aufmerksamkeit auf Militär-Akademien, Schulen und andere dahin gehörige Etablissements der Armee den nöthigen Nachwuchs von geschickten, brauchbaren, unterrichteten Officieren und tüchtigen Unterofficieren zu verschaffen.

6. Durch zweckmässige Vorschläge zu Belohnungen und unnachsichtliche Strenge bei Vergehungen durch Verbreitung der Begriffe von Ehre, von der Würde des Militärstandes, durch unausgesetztes anständiges, der Sache und Personen angemessenes Benehmen, durch wachsame Erhaltung der Disciplin, den eigentlichen Militärgeist zu beleben, zu erhalten und dadurch der ganzen Maschine jenen Schwung, jene Energie einzuflössen, ohne welche kein guter Erfolg gedacht werden kann.

So wie endlich 7. durch eine sich auf alle Branchen erstreckende weise Militär-Administration dem Unterhalt, den Lebensbedürfnissen der Mannschaft, sowie der Kleidung, der Besoldung, der Bewaffnung gehörig vorzusehen und durch unverwandte Aufmerksamkeit auf die Beamten, durch einfache aber erschöpfende Controlen die bei diesen Gegenständen unvermeidlichen Betrügereien zu vermeiden und dadurch das Aerarium in den Stand zu setzen, mit den möglichst kleinsten Mitteln, mit dem sparsamsten Geldaufwande die möglichst grössten Zwecke durchzusetzen.

Dies sind ungefähr die natürlichen Forderungen, denen der Hof-Kriegsrath genug thun muss, wenn er dem Zwecke seines Daseins und den Absichten seiner Errichtung entsprechen soll. Dies sind die Forderungen, welche ich mir als Augenmerk vorstelle, deren Erreichung Eure Majestät mir bei der Ernennung zum Präsidenten zur Pflicht machen. Dass diese Zwecke bei der dermaligen Lage der Dinge nicht erreicht sind, ist so notorisch, dass es überflüssig wäre, darüber nur ein Wort zu verlieren.

In älteren Zeiten ist unstreitig auf die Militär-Administration in allen europäischen Staaten nicht die gehörige Aufmerksamkeit verwendet worden. Alle dahin gehörigen Gegenstände wurden nur

als Nebensache behandelt. Der Nachtheil dieser Sorglosigkeit zeigte sich bei vielen Gelegenheiten auf eine sehr fühlbare Weise; überall wurde eben nur theilweise und meistens für den Augenblick abgeholfen. Der Feldmarschall Lascy war der Erste, der die wesentlichsten Zweige der Militär-Administration in ein zusammenhängendes System für Kriegs- und Friedenszeiten brachte und ein ganz vortreffliches, für die damalige Zeit im Verhältnisse selbst in jeder Hinsicht vollkommenes Gebäude aufrichtete. Die Zeitgenossenschaft wie die Nachwelt, das Inland wie das Ausland kann diesem Werke die gebührenden Lobsprüche nicht versagen. Allein späterhin, da die Einwirkung des Herrn Feldmarschalls Lascy sich verminderte, verfiel man bald auf ein anderes Extrem. Die gänzlichste Sorglosigkeit in diesen Gegenständen, welche vor der Leitung des Herrn Feldmarschalls fühlbar war, wurde bald mit einer ausschliesslichen Beschäftigung, wobei man fast alles Uebrige vernachlässigte, verwechselt. Die Verpflegs- und Commissariats-Branche war das Hauptaugenmerk des Hof-Kriegsraths, gewiss gegen alle Absichten des Erfinders des angenommenen Systems.

Dieser Missbrauch nahm in dem Grade überhand, als auch allmälig schier die meisten Stellen darin nur mit solchen Männern besetzt wurden, deren Kenntnisse sich auf diesen Geschäftszweig beschränkten. Ueberdies beging man noch den grossen Fehler, öfter solche Männer zu wählen, welche mehr kleinlichen, minutiösen Detailgeist als allgemeinen Ueberblick mitbringen und den Hauptwerth auf Tabelliren und Listenschreiben setzten, dagegen aber gleichgiltiger waren, wenn in den Haupt-Veranstaltungen und Massregeln die unverzeihlichsten Fehler zum Nachtheile des Aerariums begangen, aber mit desto grösserer Sorgfalt und Aengstlichkeit in dem kleinsten unbedeutendsten Detail die systemmässige Norm ohne alle anderen Rücksichten oft zum grössten Nachtheile für die Militäroperationen eingehalten wurde. . . Der fertigste Listen- und Tabellenschreiber schien dem Hof-Kriegsrathe das tauglichste Subject. Diese Schreibmanie musste dennoch mit Unterdrückung alles militärischen Genies, mit Beseitigung alles Antriebes zum Studium der Kriegswissenschaften umsomehr herrschend werden, als sie das sicherste Vehiculum war, sich beim Hof-Kriegsrathe auf eine unfehlbare Art zur Beförderung zu empfehlen. Diese Ansicht der Sache hat sich unter solchen Umständen so weit verbreitet, ist so herrschend geworden, dass man ohne alle Uebertreibung, ohne der

Sache im Geringsten zu viel zu thun, kühn behaupten kann, dass der ganze Hof-Kriegsrath, uneingedenk des eigentlichen Zweckes seiner Existenz, lediglich zu dem herabgesunken ist, was die Franzosen einen *Commissaire ordonnateur en chef* nennen, dessen Obliegenheiten er noch dazu wenigstens in den letzten Feldzügen unvollkommen erfüllte, da er doch seiner ursprünglichen Einrichtung gemäss Alles das leisten sollte, was das französische *Comité militaire* in Paris, oder das preussische Ober-Kriegscollegium in Berlin zu vollbringen haben.

Zunächst ist die Wiederherstellung der militärischen Direction nöthig, welche sich mit der Organisirung, Vorbereitung, Uebung, Verwendung und Anführung der Armee, und zweitens eine sachkundige Administration, welche sich mit dem Solde, der Montirung und Verpflegung der Truppen beschäftigt. . . Hiezu ist eine neue Besetzung der Hof-Kriegsrathsstellen mit den tüchtigsten Generalen aus der Armee nöthig, welche durch ihre Einsichten, Kenntnisse und Talente mit mir ihre Kräfte vereinigen, um dem vorgesetzten Ziele mit jedem Tage näher zu kommen. Diese Männer müssen die Kriegskunst im Ganzen innehaben, die Maschine im Allgemeinen, sowie in allen ihren Bestandtheilen übersehen. Es wird dabei auf jene Generale Rücksicht zu nehmen sein, welche von einer bestimmten Gattung der Truppen oder Unterabtheilung der Wissenschaft, womit sie sich von jeher vorzüglich beschäftigten, auch das mindeste Detail anzugeben, zu ordnen, zu verbessern und zweckmässiger zu machen im Stande sind. . . .

Die Directionen und Inspectionen der meisten militärischen Dienstzweige sind aber nicht von der Natur, dass sie als Referat behandelt werden können, sondern dass die Gegenstände separat, eigens zweckmässig bearbeitet werden müssen, deren Resultat dem Hof-Kriegsrath zur Beurtheilung vorgelegt wird. Dieses ist der Fall bei der General-Genie-Direction, General-Artillerie-Direction.

Diese Wiedergeburt, welche grösstentheils in die Civilpartei des Hof-Kriegsrathes schlägt, ist nur durch eine thätige unverwandte Aufmerksamkeit einer Direction und allgemeine Uebersicht möglich. Es wird hiebei vor Allem darauf ankommen, bei den Chefs der Bureaux die Ueberzeugung hervorzubringen, dass unwirksame Thätigkeit, welche blos schreibt, mittheilt, expedirt, nicht die wahre Geschäftsführung ist, dass viel schreiben und viel wirken nicht dasselbe ist. Dass blos weitläufige Vorträge erstatten, jährlich

ungeheure Massen beschriebener Papiere aufthürmen und bei allen dem nicht viel leisten, zu dem grossen Zweck nicht führt, welche doch unablässig erzielt werden muss. . . .“

3. Kriegsnachwehen.

Der Schlachtenlenker Moltke hat, wie bekannt, in einem Schreiben Gelegenheit genommen, den Krieg als eine heilsam Institution zu preisen. Wir theilen jedoch die Ansicht von Millionen und Millionen Menschen, dass der Krieg ein Uebel ist und sich die Nachwehen eines selbst glücklich geführten Krieges bittere Natur sind. Wir möchten hier nur zwei Episoden aus der theresia nischen Zeit geben.

Es ist bekannt, welche Kämpfe die Kaiserin Maria Theresia nach ihrer Thronbesteigung zu führen hatte. Wir wollen jedoch nicht von Kriegen, sondern blos von dem Benehmen der Spitzen der Gesellschaft, insbesondere in Prag, nach dem Erbfolgekriege sprechen. Gerade derjenige Theil der Bevölkerung Böhmens, welche von den österreichischen Regenten besonders bevorzugt war, jene die ihre Güter und ihre hervorragende Stellung, ihre grossen Aus zeichnungen meistens nur den Ahnen der Kaiserin zu verdanken hatten, verletzten die ihr beschworne Treue und zeigten sich ab trünnig. Manche suchten sogar von dem neuen Beherrscher de Landes, dem Kurfürsten Carl Albrecht von Bayern, neue Ehren und neue Reichthümer zu erlangen, dienten ihm sehr eifrig und suchten seine Herrschaft im Lande auszubreiten.

Nachdem Prag wieder erobert war — bekanntlich hatte e Lobkowitz in Folge einer einfachen Drohung Chevert's in Brand stecken lassen — setzte die Kaiserin eine Untersuchungs-Commission in Prag ein. Wie die Verhältnisse beschaffen waren, mag darau hervorgehen, dass an der Spitze dieser Commission der Oberst Burggraf Johann Ernst Graf v. Schafgotsch stand, ein Mann, de selbst politisch compromittirt war. Dieser Mann hatte nämlich, ob schon er im Dienste der Kaiserin ein sehr hohes Amt bekleidete seinem Sohne von Wien aus die Vollmacht geschickt, dem Kur fürsten von Bayern als König von Böhmen die Huldigung zu leisten.

Das Material, welches dieser Commission zur Verfügung stand war sehr gross. Es bestand aus den Protokollen der Sitzungen

der Hauptdeputation, der Landstände und des ständischen Ausschusses und aus den Huldigungsacten. Ferner waren Persönlichkeiten bekannt, die notorisch mit der früheren Regierung in Verbindung standen, von welchen auch Correspondenzen vorlagen. Schliesslich fehlte es nicht an Denunciationen, welche in derartigen Zeiten nie mangeln. (Vergl. Arneth's „Maria Theresias erste Regierungsjahre", 2. Band.) Unter den Beschuldigten erscheinen *der Erzbischof von Prag und die hervorragendsten Mitglieder des Domcapitels*. Die compromittirtesten Persönlichkeiten, welche dem Kurfürsten Carl Albrecht als König von Böhmen gehuldigt hatten, wurden sofort von Prag ausgewiesen. Dieselben waren jedoch genöthigt, der Untersuchungs-Commission ihren Aufenthaltsort anzuzeigen. Diese Commission sendete dann den betreffenden Personen die wider sie erhobenen Anklagen und forderte sie auf, selbe in erschöpfender Weise zu beantworten. Unter diesen Ausgewiesenen befanden sich der Erzbischof von Prag, Graf Ernst Moriz Manderscheid, der Dompropst Krzepitzky und der Domdechant Martinic, und insbesondere viele Mitglieder des Adels, die Grafen Franz Wenzel Nostitz und Josef Franz Wrbna, von welchen der erstere bei der Huldigung als Oberst-Landmarschall, der letztere als Oberst-Landhofmeister fungirte; Franz Leopold v. Sternberg, der die Stelle des Oberst-Burggrafen versehen hatte, Stefan Kinsky, Adolf Kaunitz, Johann Josef Wrtby, Ferdinand Franz und Carl Josef Morzin, Franz Wenzel Clary, Carl Waldstein, Philipp Gallas und Wenzel Kokorzowa u. s. w.

Die Kaiserin wollte, dass das Gericht strenge seines Amtes walte; am allerwenigsten aber wollte sie, dass diejenigen, welche sich treulos benommen hatten, wieder in Amt und Würden eingesetzt werden sollen. Sie rescribirte: „Es ist künftighin für solche Leute zu keinem Dienste und zu keiner Gnade einzurathen. Ein Anderes ist es, sie aus Clemenz freizusprechen, und ein Anderes, ihnen Gnaden auszutheilen, wo doch noch etwelche sich befinden, die durch ihre Treue solche verdienen." Ein andersmal rescribirte sie: „Ich bewundere diese der Kanzley Proposition. Es ist einmal für allemal bei mir festgesetzt, dass, wer von meinen Unterthanen ohne meine Erlaubniss in fremde Militär-, Civil- oder Hofdienste treten oder auch nur einen Titel oder andere Ehrenzeichen annehmen wird, auch in Friedenszeiten bei mir sehr übel angesehen und nichts mehr in meinem Dienste zu hoffen haben wird."

Ohne Rücksicht wurde auch die Massregel der zeitweiligen Verbannung des Erzbischofs von Prag, obschon er über die Unbilden der Jahreszeit und über Entbehrungen klagte, aufrechterhalten. Die Kaiserin kannte eben keine Rücksichten gegen Personen, wenn ihre Hoheitsrechte verletzt wurden. Achtzehn Beschwerden wurden gegen ihn erhoben, darunter auch die, dass er ein solches Behagen an dem eingetretenen Regierungswechsel an den Tag gelegt, dass es den Treugebliebenen zu wahrhaftem Aergerniss gereichen musste.

Nach dem bekannten Sprichworte: „Eine Krähe hackt der andern nicht die Augen aus", hat der Gerichtshof, der aus Adeligen bestand, gar manche Adelige geschont oder sie in leichter Weise durchschlüpfen lassen.

Hieran reihen wir folgende Episode aus späterer Zeit:

Schon am 21. Juni 1757, zehn Tage nach der Aufhebung der Belagerung Prags, erstattete die böhmische Repräsentation und Kammer Bericht „über die wehrender feindlichen Prager Belagerung fürgegangenen Eraignusse."

Zuvörderst wird hervorgehoben, dass die Kirche St. Veit durch die feindliche Kanonade und durch das mit dieser abwechselnde Bombardement heftigen Schaden gelitten. Das Kupferdach und die Gewölbebogen, welche nach gothischer Structur gebaut waren, wurden mannichfach beschädigt. Die Feuerkugeln seien auch in das Innere der Kirche gedrungen und haben das grosse herrliche Orgelwerk sehr beschädigt; selbst die Todten in den Gräbern unter den Altären wurden nicht geschont. Dasselbe Schicksal hatten die anderen in der gleichen Lage stehenden kaiserlichen Gebäude. Obschon man zur Zeit, als die Belagerung befürchtet wurde, alle möglichen Vorsichtsmassregeln traf, um derartiges Unglück abzuwenden — alle Schindeldächer wurden abgerissen, das Pflaster grösstentheils gehoben, zahlreiche Löschungsleute angestellt, Felle zum Bomben decken angeschafft — entstand nichtsdestoweniger grosser Schaden. In der Altstadt waren 16 Häuser ganz abgebrannt, 15 ruinirt, 176 beschädigt. Ausserdem wurden 12 Personen getödtet und 18 verwundet. In der Neustadt brannten 133 Häuser ganz ab, 268 wurden ruinirt und 201 beschädigt. Daselbst wurden 17 Personen getödtet und 23 verwundet. Auf der Kleinseite und dem Hradschin wurden 182 Häuser beschädigt, eine Person getödtet und 13 verwundet.

Die böhmische Repräsentation und Kammer fühlte sich verpflichtet das Betragen der Geistlichkeit, der Bürger- und Judenschaft zum allerhöchsten Wohlgefallen anzurühmen.

Da die nach Prag gekommene königliche Armee ohne sonderlichen Vorrath und von allem Erforderlichen entblösst gestanden, die Stadt selbst auf ein derartiges Consum nicht vorgesehen war und das bare Geld von vielen reichen Leuten bevorstehender Gefahr halber aus dem Lande geschafft wurde, so wurden nichtsdestoweniger zur Löhnung der Soldaten 306.920 fl. 57$^{3}/_{4}$ kr., ohne dass der *Status tributarius* in's Stocken gekommen, zur Operationscasse abgeführt. Da man zu jener Zeit mit der Banknotenpresse noch nicht vertraut war, so griff man zu einem anderen Mittel, um diese Summe herbeizuschaffen; es wurden zinnerne Münzen im Nominalwerthe von 71.915 fl. geprägt und die devalvirten Reichsmünzen wurden zum vollen Nennwerth angenommen. (Von den geprägten Münzen coursirten noch 35.615 fl., um deren Einlösung gebeten wurde.)

Die Prager lieferten für die Armee ausserdem an Naturalien: Wein, Reis, Bau- und Brennholz, Hafer, Heu, Stroh, Häckerling, Trebern, Schmalz, Butter etc. gegen blosse Quittungen.

Durch die Belagerung Prags litten auch die Weingärten, Wirthschaftsgebäude und Wohnungen bei Prag, um deren Entschädigung gebeten wird; insbesondere litt das Invalidenhaus, wo der Feind sofort Posto gefasst hatte. Die unteren Zimmer wurden zu Stallungen, die oberen aber für die Batterien benützt.

Die Pferdebespannung wurde, um dem Fleischmangel abzuhelfen, öfters zur Ausschrottung sowohl für das Civil wie für das Militär benützt; dadurch entstand jedoch der Nachtheil, dass der Bauer seines Zugviehes verlustig wurde, und wird für ein Pferd als Entschädigung 30 fl. beantragt.

Ausserdem wird hervorgehoben, dass etliche tausend Kranke und Verwundete ohne Feldapotheke, ohne Aerzte und endlich ohne allen Vorrath an Binden und anderem Leinenzeug in die Stadt gebracht wurden. Diese Kranken wurden in den Klöstern, Schulen, Herrschaftsgebäuden und bürgerlichen Häusern untergebracht, so dass es denselben nicht an Bequemlichkeit fehlte. Den Apothekern wurde aufgetragen, sich mit guten Medicamenten in genügendem Masse zu versehen, und wurde denselben angedroht, falls sie dieser Anordnung nicht nachkommen, die Medicamente in den geistlichen

und klösterlichen Apotheken bereiten zu lassen. Die Apotheker jedoch liessen es eben so wenig an Eifer wie die Aerzte und Chirurgen fehlen. Der Stadtphysikus, die barmherzigen Brüder und auch die jüdischen Barbiere zeichneten sich aus, und sämmtliche Einwohner Prags liessen den Spitälern Gaben zufliessen: Strohsäcke, Betten, Bandagen, Decken, Kupfer- und Erdgeschirr.

Die Repräsentation kann sich jedoch nicht enthalten zu bemerken, dass viele *Magistratuales*, *Primatores*, Stadt-Physici, Chirurgen und sogar auch einige Seelsorger mit Hintansetzung ihrer Pflicht die Stadt verlassen haben.

Auf diesen Bericht bemerkte die Kaiserin eigenhändig:

„ein ordentliches *referat* über disen wohlgefasten Bericht und die meinung des *directorij* darzu."

Am 1. Juli 1757 erstattete das Directorium *in publicis et cameralibus* in Prag (Präsident Friedrich Wilhelm Graf v. Haugwitz und Johann Graf v. Chotek) über diesen Gegenstand Bericht.

Dieses meinte, es sei der Schaden, welcher der Kirche Sanct Veit zugefügt wurde, nicht aus Staatsmitteln zu ersetzen, weil diese Kirche stattliche *peculia* habe, diesen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Was den Schaden betrifft, den Private erlitten haben, so bestehe vorläufig die kaiserliche Entschliessung, dass die Einwohner Prags ein Jahr von den Steuern befreit sein sollen. Das Uebrige müsse abgewartet werden, bis die dazu bestellte Commission genaue Erhebungen über die Summa des Schadens gepflogen haben wird.

Das Directorium schlug ferner vor, die Kaiserin möge den Bewohnern Prags, sowohl Christen als Juden, ihr allerhöchstes Wohlgefallen über den an den Tag gelegten Patriotismus zu erkennen geben, ebenso der Repräsentations-Commission für ihre Standhaftigkeit. Die geprägten zinnernen Münzen seien ihrem Nennwerthe nach einzulösen, da sie mit Gutheissung des Herzogs Carl von Lothringen geprägt wurden, ebenso soll man die devalvirten Reichsmünzen weiter coursiren lassen. Da hoffentlich die kaiserliche Armee bald in Preussen einbrechen werde, so könnte man ihr diese Münze als Löhnung geben.

Bezüglich der Entschädigung derjenigen, die durch den Krieg Schaden gelitten, sowie jener, die dem Militär Lieferungen machten, schloss sich das Directorium den Vorschlägen der Repräsentation an, um das Publicum wieder steuerfähig zu machen.

Die Aerzte, sowie die Stadthauptleute, die sich besonders verdient gemacht haben, sollen Medaillen mit Ketten oder Pensionen für Lebensdauer (Maximum jährlich 200 fl.) erhalten.

Am 23. Juli 1757 wendete sich das Directorium wieder an die Kaiserin. Es meinte, wenn auch alle Remunerationen und Entschädigungen vorläufig vertagt werden sollten, so wäre es doch billig, den Eigenthümern die Pferde, die am 6. März eingesperrt, hernach aber geschlachtet wurden, zu entschädigen, da es durchgehends arme Bauern betrifft. Ferner wurde beantragt, statt des Stadtphysikus Vignet, der sich geflüchtet hatte, den Dr. Bauer zum Physikus zu ernennen, und ebenso statt des entwichenen Stadthauptmannes Grafen v. Breda den Baron v. Vernier in diese Stelle zu setzen.

Hierauf rescribirte die Kaiserin wieder eigenhändig wie folgt:

„wegen den pferd *placet*, wie auch wegen *vernier* deme benene anstatt *predau*, wegen *phisicat van suiten* darum zu vernehmen ob er tauglich seye.

nicht allein die zinerne müntz gleich einzulösen sondern auch denen *parteyen* als wie *martinelli* und andere gleich ihre Vorschus zu zahlen, alle quittungen einzulösen rauch und hartes Futter in magazinspreis, das holtz wie es denen *entrepreneurs* bezahlt wird die übrig in marktpreis zu bezahlen wegen der *medici* ist desgleichen zu verordnen das man sie *bonificirt* und nahmentlich benene jene sie mögen christen oder juden sein welche was besonders gethan und wie sie belohnen kunt das übrige bleibt noch unresolvirt."

Am 25. Juli schlug das Directorium der Kaiserin die Personen vor, welche ausgezeichnet werden sollen. Sämmtliche Kreishauptleute, mit Ausnahme desjenigen vom Saazer Kreise, Anton v. Andritzky, der in seiner Dienstleistung öfters Verwirrungen angestellt, wurden der kaiserlichen Huld empfohlen.

Dazu bemerkte die Kaiserin:

„keine *rescripta* noch lob an die Creusämbter ergehen zu lassen einer untreue kan keiner beschuldigt werden, die wenigsten aber seynd in denen Creusen geblieben oder operirt man hat es ihnen auch erlaubt. Die Kundschaffter die sie geschickt seynd wenig recht und sehr spatt geschickt worden in einer solchen Confusion und Verwirrung und geschwindigkeit seynd sie zu entschuldigen nicht aber zu beloben. der Andritzky aber wäre gleich



zu *amoviren* den *exempla* müssen gemacht werden. das drohen hilft nichts lieber in künfftigen jahr ihme wiederum zu nehmen wenn er es verdient."

Es wurden hierauf vom Directorium Personen zur Belohnung vorzuschlagen, welche als Spione etc. Dienste geleistet hatten. Unter Anderen auch die Witwe eines Fleischhauers aus Prag, welcher die Feldkriegs-Officiere, die während der Belagerung heraus und hinein abgeschickt wurden, durch die Moldau geführt, bis er zuletzt in derselben ertrunken ist.

Dazu bemerkt die Kaiserin:

„das Weib wäre in Prag zu erfragen, ob nicht unter denen juden noch verdienstliche gefunden, mir das referat wegen prag wieder zuzuschicken, das noch nicht resolvirt. Weillen jetztund so ville leute hieher kommen, die *indemnisation* verlangen und ville sich mir vorstellen können so wäre nach prag zu schreiben das selbe sich bey der *representation* anmelden sollen."

Wie aus diesen Mittheilungen hervorgeht, erstarkte das österreichisch-patriotische Gefühl im Laufe einiger Jahre sehr. Während nach dem französich-bayerischen Einfalle eine Art Inquisitions-Commission eingesetzt wurde, vor welcher sich diejenigen, welche beschuldigt waren, mit dem Feinde conspirirt zu haben, purificiren mussten, wurden nach der Belagerungs Prag sämmtliche Einwohner wegen ihres Patriotismus gelobt. Auch bezüglich der Juden fand ein Umschwung statt. Während die Kaiserin im Jahre 1744, trotzdem die Behörden davon abgerathen hatten, auf die Ausweisung der Juden aus Prag drang, verlangte sie nun wiederholt, dass ihr die Namen derjenigen Juden genannt werden, die sich besonders auszeichneten.

Das Directorium meldete hierauf, dass sich die Prager Juden sehr „distinguirt", namentlich der Ober-Rabbiner, die Rabbinats-Assessoren, der Vorsteher Israel Franckel und der jüdische Quartiermeister David Khue.

4. Feldgeistliche.

Nach der Tradition waren schon unter den Juden Feldgeistliche. Bekanntlich bestand nach dem mosaischen Gesetze bei den Juden die allgemeine Wehrpflicht, und zwar vom 20. bis zum 60. Lebensjahre. Wenn das Volk in den Krieg zog und die Schlacht-

reihen aufgestellt waren, hielt der für das Heer gesalbte Priester folgende Ansprache (*Deuternomium* 20; 3, 4): „Höre Israel! Ihr tretet jetzt hin zum Kampfe gegen Eure Feinde. Möge Euer Herz nicht zagen, seid nicht bestürzt und zittert nicht vor ihnen; denn der Ewige, Euer Gott, ist es, der mit Euch gehet, für Euch zu streiten mit Euern Feinden, Euch beizustehen." Hierauf traten die Beamten vor und verkündigten, dass jener, der ein neues Haus gebaut und es nicht eingeweiht, der einen Weinberg gepflanzt und ihn nicht gelöst, der sich mit einer Frau verlobt und sie nicht heimgeführt hat, und jener, der furchtsam und zaghaften Herzens ist, zurück nach Hause gehen könne, „damit nicht das Herz seiner Brüder zaghaft werde, wie sein Herz".

Die Spuren geistlicher Vorsteher beim österreichischen Heere findet man schon seit dem Jahre 1534, welche unter verschiedenen Namen, eines Armee-General-Vicarius, Feldsuperioren, Generalstabs-Caplan, Grosscaplans, die bischöfliche Gewalt in der Armee ausübten, jedoch Anfangs nur für die Kriegsdauer. Im Jahre 1689 verlieh der Papst die bischöfliche Obergewalt in der kaiserlichen Armee auch für den Friedensstand seinem jeweiligen Nuntius am kaiserlichen Hofe mit der Befugniss, dass dieser stets den Beichtvater des Kaisers delegiren könne. Im Jahre 1720 befreite Papst Clemens XI. die kaiserliche Armee ganz von der geistlichen Jurisdiction fremder Bischöfe und bewilligte, dass in Zukunft immer derjenige die bischöfliche Jurisdiction über alle der Armee Angehörigen ausüben solle, den der Kaiser zum apostolischen Feldvicar ernennen würde.

Wie es jedoch scheint, haben im Laufe der Zeit die Feldgeistlichen den Erwartungen, die man an dieselben geknüpft hatte, nicht entsprochen, da man die geeigneten Persönlichkeiten nicht fand.*) Der bereits erwähnte General Zach entwarf folgendes Bild eines Feldcaplans, wie er sein soll: „Er muss kein Sauertopf, kein Strafprediger, kein Proselitenmacher, kein Kritikaster, kein Spion sein; er muss Laster und Untugenden geduldig ansehen, Spott über die Religion und ihre Diener ertragen können. Vor ihm muss jeder

*) Am 26. Mai 1789 wurde befohlen, dass die künftigen Seelsorger des Militärstandes in den Generalseminarien auch den Unterricht in Sprachen geniessen sollen und zwar die deutsche und illyrische gründlich; von der französischen und italienischen sollen sie aber solche Kenntnisse erlangen, damit sie im Nothfalle die Beichtreden verstehen.

Officier ohne Scheu reden können, ohne befürchten zu müssen, dass es der Oberst jemals erfahre. Er muss die Officiere nicht meiden, vielmehr ihre Gesellschaft und ihre Freundschaft suchen. Ein solcher Mann kann ein Wort zu seiner Zeit sprechen, in dessen Mund ist die Wahrheit ein zweischneidiges Schwert für den Lasterhaften und seine Lehren sind Balsam für den Schwachen."

Man wird zugeben, dass General Zach bei dieser Charakteristik aus den reichen Erfahrungen, die er gemacht, schöpfte. Wie schwer ist es jedoch, derartige Persönlichkeiten zu finden. Es stellte sich überhaupt oft Mangel an geeigneten Candidaten ein, und wenn eine derartige Stelle zu besetzen war, so wendeten sich die bischöflichen Ordinariate an die benachbarten Diöcesanbischöfe, damit diese ihnen Candidaten empfehlen. Es kam daher vor, dass bischöfliche Ordinariate Persönlichkeiten vorschlugen, die ihnen ganz fremd waren und welche auch nicht im entferntesten berechtigten Anforderungen entsprachen.

Kaiser Franz sah sich daher veranlasst, am 16. Juni 1828 ein Handschreiben an den obersten Kanzler, Grafen Saurau, zu richten, des Inhalts, da die Fälle, wo die bischöflichen Ordinariate, welchen das Präsentationsrecht für erledigte Feldcaplanstellen zusteht, wegen vorgeblichen oder wirklichen Mangels eines für solche Stellen geeigneten Priesters ihrer eigenen Diöcese sich um Auffindung und Zuweisung eines solchen an die benachbarten Diöcesanbischöfe wenden, so sei sämmtlichen Ordinariaten der deutsch-erbländischen Provinzen und im lombardisch-venetianischen Königreiche anzuweisen, dass sie, vor Aufnahme eines solchen Priesters in ihrer Diöcese und bevor sie überhaupt denselben vorschlagen, von dessen tadellosem Lebenswandel und gutem Rufe, dann von seiner vollkommenen Angemessenheit für das Amt sich gewissenhafteste Ueberzeugung unfehlbar und unter eigener Verantwortung zu verschaffen haben.

Wie speciell aus den Schlusssätzen dieses Handschreibens hervorgeht, scheint man recht unangenehme Erfahrungen gemacht zu haben, da der Ton derselben ziemlich scharf und schrill klingt. Die Sache wurde jedoch vorläufig nicht besser und nicht lange hernach, am 29. März 1831, sah sich der Kaiser veranlasst, an den damaligen obersten Kanzler, Grafen Mitrowsky, ein Handschreiben zu richten, welches die wahrhafte Trübseligkeit der Zustände auf diesem Gebiete kennzeichnet. Der Kaiser schrieb näm-

lich: „Es kann der Einsicht der Ordinariate nicht entgehen, mit welchen Schwierigkeiten und Gefahren die Militär-Seelsorge verbunden und wie unerlässlich es ist, dass nur Priester von reiferem Alter, von bewährtem priesterlichen Sinn und Sitten, von gründlicher Kenntniss dessen, was zu ihrem Amte gehört, von Erfahrung und Klugheit zu dieser Dienstleistung verwendet werden. Da es sich jedoch herausstellt, dass insbesondere in den letzten Jahren manchmal für diese Stellen Priester präsentirt wurden, welche zu denselben nicht geeignet, ,und statt durch ihren Wandel zu erbauen, durch ihre schlechte Aufführung selbst dem gemeinen Manne zum Aergerniss geworden sind“, so ist allen Ordinariaten zu eröffnen, dass der Kaiser sich von ihrem Eifer für das Beste der Religion und von ihrer Gewissenhaftigkeit mit Zuversicht verspreche, dass sie bei der Wahl der Priester, welche sie für die Militär-Seelsorge bestimmen, mit sorgfältigster Prüfung vorgehen und nur solche, deren Tauglichkeit und Würdigkeit ihnen als bewährt bekannt ist, zu dieser Dienstleistung widmen werden.

Dieses Handschreiben scheint den Zweck, den es anstrebte, erreicht zu haben. Gewiss ist es, dass nun die Klagen verstummten. Im Jahre 1848 geschah es jedoch, dass ein Feldcaplan Aergerniss erweckte, da er, wenn auch nur für kurze Zeit, vom Katholicismus abfiel. Am 15. August des genannten Jahres fand man an der Stephanskirche ein Placat mit der Aufschrift: „Eine neue Religion in Wien“. Der Deutsch-Katholicismus hatte nämlich in Wien Anhänger gefunden und fehlte es derselben nicht an Aposteln, welche diese „neue Religion“ in Wien verkündigten.

Einer derselben war der Feldcaplan Johann Hirschberger, welcher zu jener Zeit als Geistlicher im Invalidenhause fungirte. Dieser hatte sich im Odeon, wo die Deutsch-Katholiken religiöse Zusammenkünfte hatten, zu Gunsten der „neuen Religion“ ausgesprochen. Wohl merkte man es seiner Rede an, dass er mit sich selbst im Unklaren war, und da er selbst nicht überzeugt war, konnte er am allerwenigsten überzeugen. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat zu Olmütz, wohin Hirschberger gehörte, excommunicirte denselben wegen seines Abfalles von der katholischen Kirche und wurde er sofort aus der Militärseelsorge entlassen. Hirschberger gerieth hierauf in grosse Noth und Kaiser Ferdinand gewährte demselben aus besonderer Gnade, um ihn nicht gänzlichem Mangel preiszugeben, einen jährlichen Gehalt von 200 fl.

Für die beim Militär befindlichen Galizianer griechisch-unirten Ritus wurden in Folge eines Befehles Kaiser Josefs II. am 14. Jänner 1780 Seelsorger dieser Confession bestellt. Bald hierauf wurden protestantische Feldgeistliche und im Jahre 1866 zur Zeit des österreichisch-preussischen Krieges wurde auch ein jüdischer Feldprediger ernannt.

Da seit dem Jahre 1866 die Zahl der Juden im Heere durch die allgemeine Wehrpflicht, die inzwischen eingeführt wurde, abgesehen von der Zunahme der jüdischen Bevölkerung, grösser geworden war, sah sich das Reichs-Kriegsministerium veranlasst, diesem Momente Rechnung zu tragen und es wurden drei jüdische Feldprediger ernannt. Mit Ausnahme der katholischen fungiren jedoch die anderen Feldgeistlichen während der Friedenszeit nicht, und wünschen wir denselben noch lange Ruhe.

IV.

Josefina.

1. Ein Budget aus der Zeit Josef II.

Es liegt uns das Budget, das Erforderniss und die Bedeckung, vom Jahre 1785 vor.

Zuvor wollen wir jedoch einige statistische Daten aus dem damaligen Oesterreich, ohne Ungarn, mittheilen, und schicken Folgendes voraus:

In den jetzigen statistischen Tabellen kommen bezüglich der Religion folgende Rubriken vor: Lateinisch (römisch) katholisch, griechisch und armenisch katholisch, griechisch und armenisch orientalisch (nichtunirt), evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner), Helvetischer Confession (Reformirte), Unitarisch, andere christliche Glaubensbekenntnisse, Israeliten, sonstige nicht christliche Glaubensgenossen. In den neuesten statistischen Tabellen kommt auch eine Rubrik für Confessionslose vor.

In der uns vorliegenden statistischen Tabelle vom Jahre 1785 sind in dieser Beziehung blos zwei Rubriken vorhanden, Christen und Juden. Wenn es jetzt mehr Rubriken auf dem Gebiete der Religion gibt als früher, so ist das mit ein Verdienst Josef II., der das Toleranzpatent gab, welches im Laufe der Zeit zum Principe der Gleichberechtigung auf religiösem Gebiete führte.

In der Abtheilung, die von dem Berufe und der Beschäftigung der Bevölkerung handelt, gibt es jetzt zahlreiche Rubriken. In der uns vorliegenden Statistik vom Jahre 1785 befinden sich folgende Rubriken: Geistliche, Adelige, Beamte und Honoratioren, Bürger und Städter und Professionisten auf dem Lande, Bauern, der Bürger und Bauern Nachfolger und Erben, Häusler, Bergholden, zu anderen Staatserfordernissen verwendbar, Nachwuchs von 1—12, von 13—17 Jahren und weibliches Geschlecht.

Die Rubrik: Adelige ist heute nicht mehr vorhanden, ebenso wenig Honoratioren, da diese weder ein Beruf noch eine Beschäftigung sind.

Die meisten Adeligen waren damals in Galizien, nämlich 31.066 (im Jahre 1784 war die Zahl derselben sogar noch grösser 31.698), in den übrigen Kronländern war die Zahl der Adeligen in Böhmen 1670, in Mähren und Schlesien 780, in Ober- und Unterösterreich 3249, in Steiermark 677, in Kärnten 562 und in Krain, Görz und Gradiska 967, in Summa 38.976 Adelige.

Die Zahl der Geistlichen war im Ganzen 25.717 u. zw.:

Unter- und Oberösterreich	im Jahre 1785	5860
Steiermark	„ „ „	2655
Kärnten	„ „ „	938
Böhmen	„ „ „	6258
Mähren und Schlesien	„ „ „	3397
Galizien	„ „ „	6609

Bevor wir zu den Zahlen selbst schreiten, wollen wir bemerken, dass auch das Militär mit inbegriffen ist. Es kommt auch die Anzahl der Abwesenden vor und zwar in fünf Rubriken: Verheiratete, Ledige und Witwen, inner Landes, ausser Landes und unwissend wo. Ebenso werden diejenigen, die als Fremde in einem Kronlande domiciliren, angegeben, und zwar mit der Bemerkung, inwiefern sie aus einem anderen Orte oder Kronlande oder aus dem Auslande sind. Das weibliche Geschlecht scheint in dieser Beziehung nicht mitgezählt worden zu sein.

Es ist selbstverständlich, dass Salzburg damals nicht mitgezählt wurde, da Salzburg damals noch selbstständig war; Tirol und Vorarlberg wurden zu Oberösterreich gezählt.

Wir geben nun die Hauptsummen:

	Städte	Marktflecken	Dörfer	Häuser	Familien christliche	Familien jüdische
Böhmen	247	306	11.429	425.188	572.142	8.236
Mähren u. Schlesien .	123	168	3.457	228.226	305.029	5.273
Ober- u. Unterösterreich	52	328	10.706	234.183	351.525	111
Steiermark	20	98	3.983	160.131	147.851	—
Kärnten	11	25	2.861	49.899	48.671	—
Krain, Görz u. Gradiska	18	24	3.680	90.487	96.293	81
Galizien	103	201	6.183	516.342	571.944	42.906
Summa	574	1150	41.799	1,704.456	2,093.455	56.607

	Zahl der Christen	Juden	Gesammtsumme
Böhmen	2,676.266	42.129	2,718.395
Mähren und Schlesien . . .	1,499.512	26.665	1,526.177
Ober- und Niederösterreich *) .	1,616.764	652	1,617.416
Steiermark	822.796	—	822.796
Kärnten	294.890	—	294.890
Krain, Görz und Gradiska . .	531.590	425	532.015
Galizien	3,017.059	212.002	3,229.061
Summa	10,4[illegible]8.877	281.873	10,740.750

Wir wenden uns nun zum Budget selbst und zwar zunächst zu dem Staatserforderniss.

In früheren Zeiten gab es in Oesterreich kein Budget, d. h. man präliminirte nicht wie viel man beiläufig ausgeben werde und in welcher Weise diese Ausgaben zu decken seien. Man gab aus, was man glaubte ausgeben zu müssen oder zu sollen und suchte diese Ausgaben durch die verschiedenen Eingänge zu decken und wenn diese Eingänge, die man selbstverständlich zu mehren trachtete, nicht ausreichten, so half man sich auf eine andere Weise. Zunächst machte man Schulden. Man borgte im Inlande bei allen möglichen Corporationen und Instituten, die Geld hatten, bei den verschiedenen Ständen, Landschaften, Städten, Erzbischöfen, Bischöfen und Domcapiteln, bei den Juden, bei Privaten, ja man entlehnte sogar Cautionen. Im Auslande stand man mit mehreren Banquiers in Verbindung. Wir wollen hier einige derselben, mit welchen man sowohl unter Maria Theresia wie unter Josef in Beziehung stand, nennen: Gebrüder Cambiaso, Merelli und Corbonne, Brentano, Marchese Crosa in Genua, Fenzi in Florenz, Favilla in Lucca, Goll in Hamburg, Verbrougge und Goll in Amsterdam, Bethman in Frankfurt am Main, Nettina in Brüssel. Die Interessen, die man zahlte (manche Summe war der Staat schuldig, die ihm ohne Interessen geliehen wurden), waren verschieden und variirten zwischen drei und zehn Percent. Im Jahre 1766 suchte man die 6% Staatsschulden in vierpercentige zu convertiren.

Ausserdem gab es Staatspapiere, die Kupferamts-Obligationen, für welche die Bergwerke gewissermassen hafteten. Sie spielten

*) Im Jahre 1784 zählte man in Wien 7000 Seelen wälscher Nationalität und 15 katholische Araber, die einen eigenen Seelsorger hatten. (U. M.)

beiläufig eine ähnliche Rolle, wie in späterer Zeit die Salinenscheine.

Schliesslich gab es das Banko, welches je nach Bedarf Noten emittirte. Sie erreichten manchmal die Höhe von 30,000.000 fl. und darüber.

Pillersdorf meint in seiner Schrift: „Die österreichischen Finanzen", Wien 1851, S. 43: „Bis zum Jahre 1817 besass man (in Oesterreich) keine geordneten Staatsvoranschläge, sondern nur buchhalterische Zusammenstellungen, welche aus den Rechnungsergebnissen früherer Jahre die wahrscheinlichen Zufluss- und Ausgabsrubriken des Staatshaushaltes für das gewöhnlich bereits eingetretene Finanzjahr ersichtlich machten." Pillersdorf spricht ferner S. 44 von „Ueberlieferungen" aus der josefinischen Periode, nach welchen der jährliche Aufwand damals im Durchnitte nicht hundert Millionen erreichte. Wir bringen jedoch nicht „Ueberlieferungen", sondern officielle Daten. Es liegen uns nicht Rechnungsabschlüsse, sondern Präliminare, die dem Kaiser unterbreitet wurden, vor. Es sind die Ansätze, sowohl die Einnahmen, wie die Ausgaben (aus welchen Kronländern und auf Grund welcher Steuer erstere einfliessen und in welcher Weise letztere verwendet werden), im Detail und im Ganzen übersichtlich angegeben.

Sprechen wir zunächst von den Ausgaben im Jahre 1785.

Die jetzigen Budgets beginnen mit der Rubrik: „Allerhöchster Hofstaat." Auch in den vorliegenden Budgets ist die erste Rubrik: Hoferforderniss. Es betrug im Jahre 1785 1,295.410 fl., präliminirt war dasselbe mit 1,394.858 fl. Vom Jahre 1781 bis incl. 1788 betrug er durchschnittlich jährlich 1,462.756 fl. Am stärksten war es im Jahre 1788. Damals betrug es 1,827.319 fl., und zwar aus dem Grunde, da am 6. Jänner 1788 die Vermählung des Erzherzogs, nachmals Kaiser Franz mit der Prinzessin Elisabeth von Württemberg stattfand, bei welcher Gelegenheit Festlichkeiten gegeben wurden. (Die Prinzessin Elisabeth erhielt vom Kaiser Josef 27.000 fl. jährliches Nadelgeld ausgesetzt.)

Was die Central-Behörden, die Ministerien, betrifft, so waren die Verhältnisse damals anders als heute. Wir haben in unserer „Geschichte der k. k. Archive" nachgewiesen, dass früher die Central-Behörden öfters das Ressort und die Namen wechselten. Unter Kaiser Josef bestand die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, welche

Passau'schen Arreste in Wien eingesperrt und wöchentlich einmal zu Fasten mit Wasser und Brot verhalten werde. Auch der Obere in dem Kloster zu Wien soll seines Amtes entsetzt und für die Zukunft aller Aemter entsetzt bleiben, da er sich durch Beibehaltung der verbotenen Klosterkerker strafbar gemacht habe.

Damit aber die noch bestehenden Kerker desto sicherer vertilgt würden, so sollten diese Räumlichkeiten sofort zu Holzkellern bestimmt, die doppelten Thüren und festen Verschliessungen und Alles, was sie zum ferneren Gebrauche für Gefängnisse geeignet machen könnte, weggeräumt werden. Geistliche aber, die man für wahnwitzig halte, sollten sofort in Klöster der Barmherzigen gebracht werden, wo sie auf das sorgsamste zu pflegen seien, „und soll zu diesem Ende eine Currende an sämmtliche Klosterobern ergehen". Dr Fumiel sei mit der verdienten Ahndung „anzusehen". Schliesslich befahl der Kaiser: „Da auch in den Klöstern zu Linz, Pressburg und Ofen noch förmliche Gefängnisse bestehen, so sollen unparteiische Personen die Sache untersuchen." (U. M.)

4. Ein „Zacherl".*)

Im September des Jahres 1786 befand sich Kaiser Josef in Prag. Zu jener Zeit nun, als grosse und schwere Sorgen in Betreff innerer und äusserer Angelegenheiten des Staates den Kaiser drückten, wo auch Familien-Angelegenheiten, die Heirat der Kinder seines Bruders, des Grossherzogs Leopold von Toscana, Franz und Therese, ihn beschäftigten, wurde dem Kaiser ein eigenthümliches Project unterbreitet. Es handelte sich nicht darum, Oesterreich aus den ihm drohenden Gefahren zu retten, sondern es von einem eigenthümlichen Uebel zu befreien. Wir würden Anstand nehmen, davon zu sprechen, aber da einerseits die heilige Schrift von diesem Uebel, welches die alten Egypter traf, spricht, andererseits Goethe in seinem „Faust" den Floh in dem Gedichte: „Es war einmal ein König" besungen hat, so glauben wir auch von demselben in guter Gesellschaft sprechen zu dürfen.

Erzählen wir also: Damals gab es noch keinen „Zacherl" und wie es scheint liess die Reinlichkeit manches zu wünschen

*) Eine in Wien bekannte Firma. Herr Zacherl verschleisst persisches Insectenpulver.

übrig. Das Ungeziefer nahm daher überhand, und wenn wir dem Bittsteller Glauben beimessen dürfen, wurde man auch in der Wiener Hofburg davon geplagt. Am meisten jedoch hatten die Soldaten darunter zu leiden, und zwar umsomehr, da zu jener Zeit aus Mangel an Kasernen die Soldaten, wie bereits bemerkt, öfter und häufig in Privatquartieren untergebracht waren. Der Bittsteller, ein pensionirter Geistlicher, glaubte ein Arcanum gefunden zu haben, durch welches mit Einem Schlage und für alle Zeiten das Ungeziefer vertilgt werden könnte.

Er glaubte sogar durch dieses Arcanum der Finanznoth des Staates theilweise abhelfen zu können, indem man durch dieses Mittel ersparen würde, den Soldaten Kämme („Kampeln") zu kaufen und diese daher statt mit dem „Kampeln", sich mit etwas Nützlicherem beschäftigen könnten. Wie wir nämlich hinzufügen wollen, trugen die Soldaten jener Zeit noch Zöpfe. Erst am 21. Juni 1805 wurde befohlen, dass bei gesammter Mannschaft der Infanterie vom Feldwebel abwärts das Schmieren und Pudern der Haare zu unterbleiben habe. Die Zöpfe sollten durchaus abgeschnitten und die Haare in der Länge eines halben Zolles getragen werden. Bei der Cavallerie habe die Tragung der Zöpfe genau zu verbleiben, das Schmieren und Pudern jedoch habe wegzufallen.

Auch die kirchliche Frage wird in diesem Gesuche gestreift. Der Bewerber nämlich meinte, er erhalte weniger Pension, weil das Consistorium ihm gehässig sei, da er die Partei des Kaisers „beschützt" habe. Doch lassen wir das Gesuch des ehrwürdigen Herrn folgen:

„... Ich habe erfunden eine Pomade, welche vertreibt alles Ungeziefer, als Wanzen, Grillen, Läuse auf Kleidern und Köpfen, auch die Schwaben. Und zwar dergestalten, dass das Ungeziefer nimmer zurückkommt und das kann geschehen in 48 Stunden in einer Hauptstadt und in allen Wohnungen auf einmal. Sollte jemand mit so gereinigten Mobilien in eine andere Wohnung überziehen, welche mit solchem Ungeziefer angesteckt ist, so verliert sich das Ungeziefer in derselben Wohnung von sich selbst. Dieses habe ich schon hier in Prag auf vielen vornehmen Häusern probirt. Weil eben ein solches Arcanum dem Soldaten am meisten nothwendig ist, seine Montur wird dann und wann durch ein unreines Stroh oder Bett angesteckt, er hat nicht Zeit, auf dem Marsch sich zu reinigen, muss unentbehrlich in dem Ungeziefer

leben. Mit der Pomade darf nur ein wenig seine Montur präparirt werden. So ist der Mann auf beständige Zeiten von allen Ungeziefer frei, braucht das ganze Jahr keinen dicken „Kampl“ auf seinen Kopf anzuwenden, anstatt dem „Kampln“ kann sich derselbe in sonst etwas üben.

300.000 Soldaten brauchen 300.000 „Kampln“. Ein „Kampl“, gerechnet zu 3 kr., macht bei der ganzen Armée 13.333 fl., die können in einem Jahr erspart werden. Und weil ich höre, dass das Ungeziefer fast die ganze Wienerstadt beunruhige, auch in der k. k. Burg hinter den schönsten Spalieren ihren Wohnsitz nehme, so habe mich unterfangt, meine Kunst zu entdecken, wenn etwa beliebig wäre eine Prob davon zu machen durch den mindesten Bedienten an einem mit Ungeziefer behafteten Menschen oder mit Wanzen erfüllten Hause.

Ich wollte das Arcanum Jemandem sagen, allein ich bin ein armer Geistlicher, habe eine kleine Pension aus Hass meines rachgierigen Consistorii zu Prag. Ich habe nur 250 fl., wo doch meine Mitbrüder 300 fl. auch 500 fl. Pension besitzen. Das geschieht, weil ich die Partei Sr. k. k. Majestät beschützt habe. Diese 250 fl. gehen auf Wohnung, Holz und Bedienung auf; für meine Person bleibt gar wenig und doch bin ich ein Geistlicher, der vierzig Jahre eifrig die Seelsorge verrichtet und muss nun höchste Noth leiden.

Josef Czeska.“

In Folge dieser Eingabe richtete der Kaiser an den Commandirenden in Prag, 12. December 1786, folgendes Schreiben:

„Ueber nebengehendes Schreiben eines Geistlichen Josef Czeska, in welchem er ein Mittel zur Vertreibung und Ausrottung verschiedener Gattungen von Ungeziefer zu besitzen vorgibt, werden Sie denselben, da er zu Prag wohnt, näher vernehmen und auch allenfalls bei seinem Arcano eine Probe veranlassen und Mir sodann über den Befund den Bericht zu erstatten haben, um davon nach Umständen, wenn was daran ist, bei den Oeconomie-Commissionshäusern Gebrauch machen zu können.“ (K. M.)

Die Probe war jedoch nicht von erwünschtem Erfolge begleitet. Nach wie vor waren die Herren und Frauen am Hofe sehr geplagt und noch schlimmer stand es mit anderen Menschenkindern, bis sie selber durch Reinlichkeit dem Uebel zu steuern suchten und schliesslich Herr Zacherl den Vernichtungskampf gegen das Ungeziefer begann.

5. Briefe und Handschreiben Kaiser Josefs II.

Kaiser Josef gehörte zu den Fürsten, die in ihren Regierungsgeschäften vollständig aufgehen. Will man ihn ganz würdigen, so muss man wissen, wie rastlos er bis zum letzten Athemzuge seines Lebens im Dienste des Staates thätig war. Er kümmerte sich nicht blos um das Grosse und Ganze, sondern auch um manches Detail. Die Resolutionen, die er fasste, zeigen, dass er die ihm vorgelegten Vorträge nicht blos genau prüfte und dann die Weisung gab, in welcher Weise sie zu erledigen seien, sondern dass er zumeist selbst die Entscheidungen dictirte. Maria Theresia hat gar oft die Resolutionen eigenhändig niedergeschrieben. Dies kam bei Josef seltener vor, aber der weitaus grösste Theil ist nicht nur nach seinem Auftrage abgefasst, sondern wir finden darin auch seinen Styl wieder. Wir wollen zunächst nur ein Beispiel citiren. Wie bekannt, gehörte Graf Herberstein, Bischof zu Laibach, zu denjenigen Kirchenfürsten, welche die Anschauungen Josefs auf kirchlichem Gebiete theilten. In einem Hirtenbriefe vom Jahre 1783, worin die Gemeinde über die kaiserlichen Erlässe in Sachen der Toleranz, Klosteraufhebung etc. belehrt werden sollte, hiess es unter Anderm: „*Unicuique jus esse sectandi religionem quae ipsi suomet judicio vera esse videtur.*" (Zu Deutsch: dass jedermann befugt sei, diejenige Religion anzunehmen, welche ihm nach seinem Urtheile oder seiner Einsicht die wahre zu sein scheint.) Derartige Sätze wurden am römischen Hofe sehr missliebig aufgenommen, und als dann Josef den Grafen Herberstein zum Erzbischof von Laibach erhoben wünschte, stemmte sich Rom entschieden dagegen. Hierauf rescribirte Josef am 9. Februar 1786: „In dieser Sache muss der Papst vollkommen seines bösen Willens überzeugt und ihm also in vollem Masse sein Zweifel behoben werden." Der Bischof sollte daher eine Erklärung der Sätze, die angegriffen wurden, geben. Dies geschah, doch war der Kaiser mit dieser Rechtfertigungsschrift nicht zufrieden. Er schrieb am 6. April 1786: „Die ganze vom Bischof zu Laibach verfasste Beantwortung entspricht keineswegs meiner Gesinnung, aus welcher selbe von ihm verlangt worden ist. Sie ist lang und sollte kurz sein; sie ist in einigen Stellen beissend, wo sie unterwürfig sein sollte; sie führt einen Haufen Citationen von heiligen Vätern, von heidnischen Philosophen und anderen Schriftstellern an, die gar nicht zur Sache

gehören, und die theils vom römischen Hofe gar nicht als Beweise angenommen werden können, und kann man theils ohne Beleidigung nicht vermuthen, dass er sie nicht wisse. Ueberdies ist die Gesinnung dieser abgeforderten Auslegung nicht dahin gegangen durch eine solche Dissertation, welche von Seite des Papstes wieder eine längere und weitschweifigere Beantwortung und mehreren Stoff zu Beschwerden und also wenigstens Verzögerung dessen, so man wünscht, veranlassen würde. Ich wollte vielmehr Alles lediglich auf die unrichtige Uebersetzung des Hirtenbriefes ausdeuten und durch eine kurze Aufklärung der dem Papst vorzüglich aufgefallenen Stellen ihm die Gelegenheit geben, damit er von dem gethanen Schritte in Ehren zurücktrete und dem Bischof von Laibach die erzbischöfliche *Bullam* ohne weiteren Anstand ertheile.“ (U. M.)

Die Frage wurde gegenstandslos, da Graf Herberstein während der Verhandlungen mit der Curie starb; aber diese Resolution zeigt zur Genüge, dass der Kaiser, trotz seiner Heisssporunatur, so weit als möglich und thunlich conciliant vorging.

Dass der Kaiser jedoch durchaus nicht irgendwie in die internen Verhältnisse der katholischen Kirche eingreifen wollte, geht aus allen seinen Handlungen hervor. Wir wollen noch einige Belege anführen. Bischof Kerens zu St. Pölten stellte in einem Hirtenbriefe die Theorie auf, dass der Ablass für Verstorbene auch übertragen werden könne. Gegen diese Theorie remonstrirte die geistliche Hofcommission in dem Vortrage vom 22. September 1787; hierzu bemerkte der Kaiser:

„Es ist zu bedauern und ich habe es schon so oft erinnert, dass sich die geistliche Commission mit so unnützen und unbedeutenden scholastischen Fragen abgibt und Anstände, Zweifel bei Geistlichen und Weltlichen anregt, Gewissensängste und viele Redereien verursacht, währenddem die Sache nicht einen Heller für die Religion, als für den Staat wert ist. Ob ein Ablass für die armen Seelen im Fegefeuer applicirt werden kann oder nicht, dieses kann kein Mensch sicher wissen, und schadet auch keinem es zu glauben oder nicht zu glauben ob dieser Wechsel im Himmel acceptirt oder protestirt wird. Man hat mit Recht so vieles wider die scholastischen Fragen der Theologie geschrieben und gelärmt, und jetzt sehe ich mit Missvergnügen, dass man sich immer mehr und mehr neuerdings mit selben beschäftigt, und das zu ergründen sucht, was man nicht ergründen kann. Bald sind es

die Ablässe, bald die Umstände der Erbsünde und dergleichen mehr. Man sucht aus alten Büchern und Wörtern Sentenzen hervor, die ein blosses Wortgepränge sind, weil sie eben so wie wir jetzt eine Ueberzeugung von den Geheimnissen suchten, die doch nicht zu finden ist und sich also mit Wörtern ohne Sinn begnügen mussten. Ich will also dieses Unwesen auf einmal aufheben und soll sich die geistliche Commission mit keinen in dergleichen mystischen Sachen einschlagenden Verordnungen mehr einzulassen gelüsten. Was aber wesentlich ist, besteht in dem, dass man sich mit dem guten Unterricht der Geistlichkeit nach ihrer Bestimmung und mit hinlänglicher Vorsehung derselben beschäftige."

Kressl, Präsident der geistlichen Hofcommission, bestürzt über diese Resolution, richtete hierauf eine „allerunterthänigste Note" an den Kaiser *(sine dato)*, in welcher es heisst:

„Wenn man im gegenwärtigen Falle auch darüber hinausgeht, dass wegen dieser unnützen, unbedeutenden Frage schlechter Schulen so manche Bullen um gute Bezahlung von Rom geholt werden, dass die schon verbotenen privilegirten Altäre befördert, und das Volk bei denselben und das ärmere Volk doppelt besteuert werde, so ist es nur gar zu gewiss, dass diese zur Religionslehre erwachsene eitle Meinung Unruhe und Bedrückung des Gewissens nach sich zieht; im Beichtstuhle wird der Unterthan damit gequält, der Prediger, der Seelsorger, der sie nicht ausbreitet, von den meistens despotischen Consistorien unterdrückt, jeder rechtschaffene Mann und bessere Christ in Häusern als ein Mann ohne Religion angeschwärzt, das nicht nur auf seinen guten Ruf, sondern auch auf sein Fortkommen, ja auf sein Vermögen den schädlichsten Einfluss hat, wenn er durch solche Herumschleicher bei einem Betbruder Onkel oder Betschwester Tante, oder noch nähere Verwandte verdächtig gemacht wird.

Diese practischen Folgen sind eben so gewiss, als die unleugbare Erfahrung lehrt, dass aus solchen in sich eitlen Meinungen, sobald man sie zur Religionslehre erwachsen liess, ohne das Stillschweigen zu gebieten, die so schädlichen practischen Folgen allgemein geworden sind, dass man mit gutem Gewissen Zölle und Mauten betrügen kann;

dass der Diener oder Beamte, wenn er sich von seinem Herrn nicht genug belohnt zu sein glaubt, sich aus dem Vermögen seines Herrn im geheimen selbst entschädigen kann;

die Excomunicationen der Landesfürsten, die Losbindung der Unterthanen vom Eid der Treue, Königsmorde, Bluthochzeiten und die Inquisition. . . .“

Josef rescribirte nun:

„Die Rechtfertigung der unter Ihrem *Praesidio* stehenden Hofcommission dient zu Meiner angenehmen Nachricht.“

Ein ähnlicher Fall betraf den Cardinal Migazzi. Dieser hatte darauf gedrungen, dass bei einer von Seite der Behörden bewilligten Ehe, in welcher der dritte und der zweite Grad der Verwandtschaft sich berührte, die Dispens von Rom geholt werde. Die Hofkanzlei verwahrte sich dagegen in einem Vortrage vom 27. October 1784.

Hierauf rescribirte der Kaiser:

„Es ist unbegreiflich, dass wieder auf unnützen Grundsätzen weitwendig herumgeirrt und das einfache und zweckmässige dabei vernachlässigt wird. Das Ehepatent betrifft allein den bürgerlichen Contract und nicht die Giltigkeit der Sacramente. Nach diesem Satze lässt sich die Frage ganz leicht erörtern und kann der Cardinal oder Weihbischof wegen nichts anderem angesehen werden, als wenn sie Leuten Scrupel machen, die sie nicht hatten. Dieses aber wird so hart zu beweisen sein als einer Landesstelle gebührt, einem Pfarrer die Trauung anzubefehlen, wenn sich nicht die Parteien selbst beschweren und sich ruhig und richtig im Gewissen ohne Dispens verheuratet glauben. Nach diesen Grundsätzen werden Sie ein für allemal die Landesstellen belehren, damit sie darnach verfahren.“

Hingegen gab er dem obersten Hofkanzler Grafen Kollowrat am 3. December 1783 bezüglich der auswärtigen Bischöfe folgende stricte Weisung:

„Nach der nunmehr von Mir entschlossenen und Ihnen mittels Billets vom 18. v. M. mitgegebenen Abtheilung sämmtlicher Dioecesen in Meinen deutschen Erblanden werden Sie die allseitige Verfügung treffen, dass denjenigen auswärtigen Bischöfen, deren Kirchsprengel sich bisher in diesseitige Lande erstreckt hat, ihre diesseits besitzenden Temporalien gleich von nun an gesperrt und von Seite der geistlichen fundorum in den Ländern administrirt werden um sonach die diesfälligen Beträge zu Dotirung der neu ernannten Bischöfe mit Zuschuss des zu ihrer ausgemessenen Quota abgängigen aus dem Religionsfundo verr[illegible] zu können.“

Wie man jedoch weiss, kam es nicht selten vor, dass die Befehle des Kaisers nicht beachtet wurden. Voll Unmuth schrieb er daher 18. November 1785: „Wenn durch richtige und genaue Befolgung meine erlassenen Befehle nicht vollzogen worden, so wird es ekelhaft und umsonst zu befehlen und der Herr mit seinem Diener und der Obere mit seinem Untergebenen vermengt.“

Doch wir wollen nicht von Resolutionen, welche kaum zu überblicken sind, sondern von Briefen und Handschreiben Josef's sprechen, da diese bei weitem mehr das persönliche Moment zum Durchbruche kommen lassen und das individuelle Gepräge am deutlichsten kennzeichnen.

Heben wir zunächst einige heraus, welche rein Menschliches behandeln. Als der Präses des Reichs-Hofrathes, Freiherr v. Hagen, das fünfzigjährige Amtsjubiläum beging, schrieb ihm Josef am 7. Januar 1790: „Nicht Amtsgeschäfte. sondern Gefühle veranlassen mich. diese Zeilen an Sie niederzuschreiben. Ich vernehme, dass heute der Tag sei, wo Sie seit fünfzig Jahren dem reichshofräthlichen *Gremio* beisitzen. Empfangen Sie aus diesem Anlasse meinen aufrichtigsten Wunsch über Ihr so glücklich erreichtes Alter und dessen noch längere Fortdauer, zugleich aber auch die Versicherung, dass ich als oberster Richter für die Ehre der Reichsjustiz und für das Beste der Parteien nichts Sehnlicheres wünsche, als dass Männer von Ihrer Rechtschaffenheit und Einsicht sämmtlich in die fünfzig Jahre diesem Reichsgerichte einverleibt bleiben und vorstehen mögen.“ (M. I.)

In welcher Weise Josef erworbene Verdienste würdigte, geht auch aus folgendem Schreiben desselben vom 12. Juli 1787, als der Krieg im Vereine mit Russland gegen die Türkei in Sicht war, an den Feldzeugmeister Fürsten Colloredo über den greisen Präsidenten des Hof-Kriegsrathes, Grafen Hadik, hervor. Der Brief zeigt gleichzeitig, welch ein genauer Beobachter der menschlichen Natur Josef war. In diesem Schreiben heisst es nämlich: „Hadik braucht wegen seines vorgerückten Alters und seiner dadurch geschwächten Gesundheit Hilfe und Beistand. Die schwere Krankheit, die er überstanden, die Beschwerlichkeit, sich in seinem Alter gänzlich zu erholen, die natürliche Schwäche des Gedächtnisses, der Mangel an Schnellkraft und die physische Unmöglichkeit, thätig zu sein, so diesen Jahren und seiner Leibesbeschaffenheit ankleben, machen eine Abhilfe nöthig. . . Es ist eine natürliche Folge der Schwäche

des Alters, sich mehr auflegen zu wollen, als man leisten kann, und wird zweifelsohne der Feldmarschall, wie ich ihn gestimmt sah, sich ganz gewiss schmeicheln, ganz hergestellt zu werden und im Stande zu sein, die Geschäfte nach allem Bedarf fortzuführen und die Angelegenheiten ausüben zu können; nun muss dieses Sie aber nicht abhalten, ihn so zu beurtheilen, wie er wirklich ist, nicht so, wie er zu sein sagt und vermeint. Ich werde schon das Odiosum auf mich nehmen und der Sache einen solchen Anstrich zu geben suchen, dass der alte Feldmarschall auch werde zufrieden sein.“ (K. M.)

In gleich zarter Weise erledigte Josef eine ähnliche Angelegenheit. Zur Zeit des Aufstandes in Belgien befand sich im österreichischen Heere der General d'Alberg. Da er jedoch seine Stelle nicht auszufüllen vermochte, so wurde ihm nahegelegt, zu quittiren, was er auch that. Hinterher bereute er jedoch diesen Schritt, und seine Gemahlin, eine geborene Fürstin von Stolberg, wendete sich an den Kaiser, die Sache als ungeschehen zu betrachten. Hierauf antwortete der Kaiser, 12. Januar 1790 (das Original ist in französischer Sprache), wie folgt: „Madame! Mit Bedauern ersehe ich aus Ihrem Schreiben die peinliche Stimmung, in welcher Sie und Ihr Gemahl sich befinden. In dem Augenblicke, da die Wirren am stärksten waren, wo Brüssel, Löwen, Mecheln und Namur noch besetzt waren und der General Schröder verwundet war, schrieb mir der Herr Graf und erklärte, dass er wegen Rheumatismus nicht mehr als Soldat dienen könnte. So aussergewöhnlich und unerwartet mir dieser Schritt in jenem Momente erschien, so habe ich doch nichts Anderes gethan, als seinen Wunsch erfüllt und das nun vacant gewordene Commando einem Andern anvertraut. Dies die Thatsache, wie sie sich zugetragen hat, und ich kann nicht glauben, dass Herr v. Alberg weder vom Standpunkte des Rechtes noch in Berücksichtigung des Pflichtgefühls oder als Mensch wünschen könnte, die Sache neuerdings aufzuwühlen.“ (K. M.)

Der Kaiser konnte jedoch auch manchmal, wie bekannt, weniger wählerisch mit seinen Worten sein, und einmal entschlüpfte ihm in einem Schreiben an den General Kinsky, der sich 1788 auf dem Kriegsschauplatze befand, der Ausdruck „Zaghaftigkeit“, der Kinsky sehr verletzte. Kaum hörte der Kaiser davon, so suchte er ihn zu beruhigen. Er schrieb ihm, 26. December 1788: „Sie können vollkommen beruhigt sein über das Wort Zaghaftigkeit, so ich Ihnen

geschrieben habe. Sie sind hinlänglich bekannt und haben genugsam Beweise gegeben, als dass dieses jemals für Ihre Person oder jene des Feldmarschall-Lieutenants Browne von mir hätte gemeint werden können. Es ist aber eine Zaghaftigkeit des Geistes, welche nichts mit jener des Körpers gemein hat und welche den wackersten Leuten anhängen kann; durch die nämlich Vorsichten über Vorsichten gehäuft, alles nur Mögliche ersonnen und dem Feinde Alles auszuführen für möglich zugeschrieben wird, indessen man seinerseits Misstrauen auf die Ausführung, Zweifel am Gelingen aller eigenen Unternehmungen setzt und also mathematische Gewissheiten immer verlangt, bevor man etwas unternimmt oder sich sicher genug glaubt, dem Feinde zu widerstehen. Denn diese ist bei einem Spiele von Ungefähren, wie der Krieg ist, wohl nicht so leicht zu überkommen." (K. M.)

In sehr liebenswürdiger Weise schrieb der Kaiser an Laudon, insbesondere zu jener Zeit, in welcher er ihm den Oberbefehl über das Kriegsheer gegen die Türken übertrug und ihn dann zum Angriffe gegen Belgrad bestimmte. Den freudigsten Dank athmen die Briefe, nachdem der Kaiser erfahren hatte, dass Belgrad genommen worden sei. Am 12. October 1789 schrieb er: „Ich glaube also, dass wir heuer noch Orsova bekommen könnten ... Wie höchst wichtig dieses wäre, kann ich Innen gar nicht beschreiben, und wie sehr dieses zum glücklichen Erfolge und Ende dieses Krieges beitragen könnte, bin ich so wie Fürst Kaunitz, der mir mit grossem Nachdrucke diesfalls zuschreibt, überzeugt. Leisten Sie, mein lieber Feldmarschall, dem Staate noch diesen Dienst; aber wenn Sie selben und mich lieb haben, schonen Sie Ihre Gesundheit, über die ich besonders wegen des Schlages am Fusse nicht wenig besorgt bin, dass solcher noch nicht geheilt sei, und ist es mir doppelt angenehm, dass Belgrad über ist und Sie solchen durch die Ruhe um so geschwinder wieder herstellen können ... Empfangen Sie, mein lieber Feldmarschall, ein kleines öffentliches Zeichen meiner billigen Zufriedenheit, welche nur dadurch von einigem Werthe ist, weil sonst kein Grosskreuz einen Stern mit Brillanten, ohne solchen aus meiner Hand erhalten zu haben, tragen darf, und dieser der einzige ist." (K. M.)

Eine Woche später, am 19. October, schrieb Josef an Laudon: „... Der Verlust an Todten und Blessirten, welche dieses wichtige Unternehmen gekostet hat, ist wirklich, so leid mir auch um jeden

rechtschaffenen Mann davon ist, sehr gering und kann nur Ihren vortrefflichen Anstalten und Ihrer eifrigen Betreibung zugeschrieben werden. Sie haben vollkommen recht gethan, dem griechischen Bischofe seine Residenz wieder einzuräumen und die Abhaltung des Gottesdienstes zu gestatten, sowie den Griechen und Juden die Beziehung ihrer Häuser einzugestehen, und wenn sich noch andere Leute, besonders Professionisten, melden sollten und für solche Unterkunft vorhanden wäre, können solche ebenfalls aufgenommen werden, sie mögen von was immer für einer Religion oder Nation sein."

Es sei uns gestattet hier einen Moment zu verweilen. Wie schon anderweitig hervorgehoben wurde, suchte Josef jede Gelegenheit auf, tüchtige Handwerker in's Land zu bringen. Nun hatte der bereits erwähnte Zeidler (S. 113) gemeldet, dass verschiedene „Künstler" (Professionisten, die auf ihrem Gebiete hervorragend waren) aus Sachsen etc. sich zur Uebersiedlung nach Oesterreich angeboten haben. Der Kaiser beauftragte hierauf die Hofkanzlei diesbezüglich ein Gutachten zu erstatten. Dieses erfolgte am 9. August 1785 des Inhaltes, die Linzer Wollenzeug-Fabrik könnte 20—30 geschickte Weber von halbseidenen und geblumten Zeugen brauchen. Sollten sich mehr melden, so könnte man sie nach Böhmen senden (Budweiser Kreis) wo sich die meisten Spinnfactoreien befinden. Mousselin- und Barchentweber aus Plauen fänden ebenfalls in Böhmen Unterkunft, Görlitzer Tuchmacher in Mähren. Geschickte Bleicher, Appreteure und Kunstweber könnte man auch in Böhmen brauchen und wäre ihnen eine Unterstützung zu gewähren. Die Hofkanzlei schliesst den Vortrag mit der Bemerkung:

„Ueberhaupt scheint der gegenwärtige Zeitpunkt für die Erweckung der Industrie der günstigste zu sein, wenn nämlich der Staat den Samen ausstreuen will, ohne welchen nicht leicht eine Ernte zu erwarten sein dürfte."

Hierauf resolvirte der Kaiser:

„In Ansehung der für die Linzer Fabrik brauchbaren 20—30 Weber von feinen Haratin und deren mehrere auch im Budweiser Kreise untergebracht werden könnten, ist nichts anderes nöthig, als dass zu dieser Unterbringung die Anstalten getroffen werden.

So viel die übrigen hier bemerkten Künstler betrifft, bei welchen es an den Verlag und der Unterstützung dieser Leute

haftet, da hat Mir die Kanzlei des ehestens die Vorschläge zu überreichen, was hierzu erforderlich sei, weil es wenn man zur Erlangung einer Ernte den Samen nöthig findet, auch eben so nöthig ist, den Samen zu wissen, der hierzu nach Mass und Umständen erforderlich sein werde.“ *)

Kehren wir zu unserem Gegenstande zurück.

Wie bekannt, musste der Kaiser den Kriegsschauplatz, wohin er sich begeben hatte, in Folge seiner Krankheit wieder verlassen. Er kam am 5. December 1788 in Wien an. Nur höchst selten konnte er von da ab das Bett auch nur zeitweilig verlassen. Wahrhaft rührend sind die zahlreichen Briefe aus jener Zeit über sein Leiden. Nichtsdestoweniger hegte er die Hoffnung, wenn momentan eine Besserung eintrat, dass es ihm gegönnt sein werde, sich wieder auf den Kriegsschauplatz zu begeben und die Gefahren des Heeres zu theilen. So schrieb er an den Feldzeugmeister Grafen Clerfayt am 19. April 1789 (das Original ist französich): „Da ich das Interesse und die Freundschaft, die Sie für meine Person hegen, kenne, so theile ich Ihnen mit, dass mein Leiden, welches nun neun Monate dauert, schliesslich in einen Blutsturz ausgeartet ist, welcher mich nach viermaligen rasch aufeinander folgenden Anfällen thatsächlich in Lebensgefahr brachte, so dass ich es für nöthig hielt, mich versehen zu lassen. Seit drei Tagen hat er aufgehört. Nach der Aussage der Aerzte ist der Puls gut. und vielleicht wird diese Krise dem langen und unglücklichen Leiden ein Ende machen. Ich bin angewiesen, die strengste Diät zu halten und nicht vom Bette zu

---

*) Zeidler berichtete, 15. März 1785, über Baumwolle, die aus blossem Werg von Flachs zubereitet wird, die daher als Schiessbaumwolle benützt werden könnte. Zu dieser Mittheilung bemerkte der Kaiser, 5. April 1785:

„. . . . Da um zu beurtheilen, ob von dieser Erfindung einiger dienlicher Gebrauch zu machen sein wird, nothwendig eine genaue Berechnung der Zeit, der Kosten und der hierbei zu verwendenden Benützung vorauszugehen hat, um sie in das Verhältniss mit dem gewöhnlichen Werthe der Baumwolle zu setzen, auch Proben von der Zähigkeit, Haltbarkeit und andere Eigenschaften eines solchen Materials erfordert werden, die der Urstoff, dem man dieses Surrogat geben will, voraus hat, so werden Sie dem Zeidler auftragen, dass er von dem Erfinder bevor man sich mit demselben in eine nähere Behandlung einlässt, obige Auskünfte und Berechnungen schriftlich so wie einige Muster von hieraus verfertigten Gespunnste mitbringe um hernach wenn er seiner Zeit hiefür die angesprochene Belohnung forderte, man solche nach dem Nutzen und ob diese bei Entdeckung der Zubereitungsart wirklich mit der vorlaufigen Zusicherung übereintreffe, abmessen könne.“ (K. M.)

weichen. Wenn dieses mich wieder herstellen kann und ich wieder meine Kräfte und etwas Fleisch erlange, das ich sehr verloren habe, so werde ich nicht einen Augenblick säumen, mich bei euch anderen wieder einzufinden, wohin meine Pflicht und mein Beruf mich rufen. Adieu, mein lieber Graf; ich konnte mich nicht zurückhalten, Ihnen diesen Beweis zu geben, dass ich noch lebe, und Ihnen meine Werthschätzung in's Gedächtniss zu rufen." Am 2. September schrieb er ihm: „Sie werden leicht die Qual begreifen, die ich fühle, nicht von der Partie zu sein und hier als miserabler Invalide bleiben zu müssen; aber das ist mein Geschick." (K. M.)

Der Kaiser hatte stets grosse Sorgfalt für die Soldaten*) und insbesondere für jene, die den Feldzug gegen die Türken mitmachten. Am 3. Jänner 1788 schrieb er an den General Kinsky: „Das Vorzüglichste, wofür dermalen gesorgt werden muss, ist, dass man durch alle möglichen Mittel die Mannschaft bei guter Gesundheit zu erhalten trachte, welche bei derartiger enger Bequartierung der Truppen in Hungarn, besonders jener der Gemmingschen Division, umsomehr Gefahr laufen könnte, als die Quartiere fast durchgehends und hauptsächlich in den Dörfern aus kleinen niedrigen Zimmern betehen, die durch die angehäufte darin liegende Mannschaft so dumpfig werden, dass hieraus nothwendigerweise,

---

*) Am 30. Januar 1787 schrieb er an den Fürsten Lichtenstein, Commandirenden in Wien:

„Ich habe Mich gestern persönlich überzeugt, dass die schon so oft wiederholten Befehle dem Soldaten an Tragung seiner ihm bestimmten und gebührenden Montirung keinen Abbruch machen zu sollen, hier in der Garnison und unter den Augen des General-Commandos dennoch nicht beobachtet werden, da vom 29. auf den 30. in der Burg, wo der Hauptmann Macaffir die Wacht hatte, die Neugebauer'schen Grenadiere die ganze Nacht hindurch ohne Röckel und mit dem blossen Leibel, worüber sie den Mantel (Rockelor) hatten, auf den Wachposten gestanden und die Röckel alle zusammen auf der Hauptwacht haben müssen hinterlegt werden.

Ich überlasse Ihnen daher solches gegen den Hauptmann oder gegen den Bataillons-Commandanten Grafen Auersperg, wenn dieses auf des letzteren Befehle geschehen ist, auf solche Art zu ahnden, dass kein anderer sich mehr beikommen lasse, dergleichen zu befehlen. Ich will gar nicht die Unanständigkeit für den Ort, wo diese Mannschaft so ausgezogen stand, noch die Nacht im Monat Jänner hier anführen, sondern nur das noch immer entweder aus einer schmutzigen Gewinnsucht der Hauptleute oder übertriebener Propretät des Bataillons-Commandanten die Mannschaft geplagt, geneckt und auch mit Nachtheil ihres Gesundheitszustandes und überhaupt missvergnügt gemacht wird."

wenn nicht die gehörigen Anstalten dagegen getroffen werden, Faulfieber, Scorbut und dergleichen ansteckende Krankheiten entstehen müssen. wie man mehr als hinlänglich Beispiele davon in den Winterquartieren von 1778 gehabt hat. Da nun, um diesen Krankheiten zuvorkommen, nichts gedeihlicher als der Genuss einer reinen Luft ist, so werden Sie an gesammte, Ihnen unterstehende Truppen den schärfsten Befehl erlassen, dass den Winter hindurch in den Quartieren die Fenster alle Morgen wenigstens eine Stunde geöffnet, die Zimmer wohl gereinigt und die Mannschaft durchgehends auch wenigstens eine Stunde ausser den Quartieren in freie Luft herumzugehen angehalten werden soll, das Wetter möge sein, wie es wolle, worauf dann die Generale, Stabs- und übrigen Officiere um so genauer zu wachen haben, als sie widrigens sich der Verantwortung unaussichtlich aussetzen würden." *) (K. M.)

Wir schliessen hieran nachfolgende Briefe des Kaisers an Kinsky, 8. April 1789:

„Da Ich verschiedentlich vernehme, dass bei Gelegenheit des Marsches zur fehlgeschlagenen Unternehmung auf Belgrad sich viele Leute die Füsse, Hände und andere Glieder so gefrört haben, dass sie dadurch ausser Stande gesetzt worden sind, zu dienen, und dass sich die diesfällige Zahl auf beinahe 200 Mann belaufen soll, so werden Sie mir anzeigen ob und in wie weit diese Nachricht wahr ist, und wie viele Mannschaft solches betroffen hat."

20. Januar: „Die Kriegsdeclaration soll in Constantinopel den 9. Februar förmlich übergeben werden. Kleine Einfälle, Neckereien und Räubereien, die nur den gegenseitigen Unterthanen Nachtheil bringen, sollen vermieden werden. . . .

. . . Niemand kann sehnlicher wünschen als ich, dass das Unternehmen auf Belgrad gelinge; jedoch so sehr ich es wünsche, eben so sehr bezweifle ich es auch nach allen Umständen, und werde es als ein Glück ansehen, wenn Ich vernehmen werde, dass

*) An Clerfayt schrieb er am 6. Januar 1790: Es ist mir sehr unlieb aus Ihrem Bericht zu entnehmen, dass immer noch so viele Leute in den Spitälern sterben. Es wird also um so genauer nachzuforschen sein, ob vielleicht nicht die Vernachlässigung der Kranken zum Theil Schuld daran sei," und am 18. Januar: Den versprochenen Ausweis von dem Abgange der Population im Banat, der sich theils durch die Gefangennehmung theils durch die Emigration ergeben hat, erwarte ich, indessen soll der Feind wie ich aus der Türkei vernehme, bei 26.000 Seelen aus diesem Lande in die Sclaverei geführt haben. (K. M.)

gar nichts unternommen worden ist. . . . Ich vernehme übrigens, dass es leider nicht nur allein mit den Lieferungen noch sehr schlecht vor sich geht, sondern auch das bereits in den Magazinen vorhandene Mehl verleihungsweise verzehrt und kein anderes dafür eingeliefert wird."

23. Januar 1788: . . . Was kann ich anderes darauf sagen (nachdem der Angriff auf Belgrad misslungen war), als dass es besonders unglücklich ist, dass nachdem ich diese Unternehmung Jahre her schon eingeleitet. deren Wichtigkeit so einleuchtend gemacht, endlich auszuführen befohlen und betrieben habe, man seit schier vier Monaten her damit immer gezaudert und am Ende zu dieser Unternehmung, welche Anfangs fast unfehlbar war, zwei Nächte gewählt hat, in welchen wie man berichtet, physische Unmöglichkeiten sich dargestellt haben, so die Ausführung nicht gestattet."

18. Februar 1788 N S.: „Auch muss ich Ihnen noch die Erinnerung beifügen, dass man aus der misslungenen Attaque auf türkisch Gradisca klar sieht, wie wenig den Worten der Türken Glauben beizumessen ist, und dass sie sich nicht, wie man gehofft hat, so leicht ergeben, sondern vielmehr Willens sind, sich rechtschaffen zu wehren, welches sich auch von allen Seiten bestätigt. Sie wollen also empfinden und nicht blos sehen und hören und hieraus entsteht die Nothwendigkeit, dass nichts unternommen werden darf, wo man ihnen nicht überlegen ist, und dass dazu Kenntnisse und Vorbereitungen vorzugehen haben."

28. Hornung 1788: . . . „Sie werden also dem General Wartensleben unter Eröffnung alles obigen, auch die der übrigen commandirenden Generale in den Grenzen ertheilte Weisung zugehen machen, dass dermalen nichts unternommen werden soll, was nicht zuverlässig behauptet werden kann, da wenn es auf Verlust der Mannschaft von beiden Seiten ankommt sich nie ein Vergleich mit der Anzahl anstellen lässt, weil ein Mann, den man von dieser Seite verliert, immer deren zwanzig gibt, so die Türken einbüssen und es daher um so nothwendiger wird alle dergleichen kleine Affaires zu vermeiden, wo wenigstens nicht das Unternehmen oder die Eroberung an und für sich den Schaden an Mannschaft mit Ueberschuss ersetzt."

Am 6. Januar 1789 schrieb der Kaiser wieder an Kinsky: „. . . . Die mir von mehr als Einer Seite zugekommenen, sehr be-

stimmt gefassten Klagen über den elenden Zustand der Mannschaft in und um Semlin übertreffen beinahe alle Vorstellung. Täglich ein Bataillon auf der Wache, eines auf Bereitschaft, ein weiteres auf Piquet, die vielen Besetzungen der Sauspitze, Redoute und Retranchements, zudem liegt dieser ohne Noth so gross gewordene Bedarf an Mannschaft dicht über einander gepfropft, überall Mangel an Holz, in den Baraken muss der Mann entweder frieren oder vor Rauch schmachten, auch an Ratzen viel leiden und bis Ende December campiren die Officiere auch unter Zelten. Bei den Husaren hat der Mann nur wenige Stunden in Tagen frei und ist sammt Pferd beständig Strapazen und anmit seinem Untergange ausgesetzt.“ (K. M.)

Es ist leicht begreiflich dass der Kaiser desto peinlicher von den Vorgängen auf dem Kriegsschauplatze berührt werden musste, je mehr er zur Einsicht kam, dass Russland ihn eigentlich ausnützen wollte. Er schrieb daher am 2. Mai 1789 ebenfalls an Kinsky: „Hier überschicke ich Ihnen einen besonderen Nachtrag, so ich aus Petersburg und eigens vom Fürsten Potemkin überkommen habe. Sie werden aus selbem ersehen, was von den Operationen der Russen zu hoffen und wo eigentlich ihre Gesinnungen hingehen. Wie unverschämt das Verlangen ist, dass Prinz Coburg und Fürst Hohenlohe ohne der Russen Zuthun die Türken in der Walachei und Moldau noch aufhalten sollen, lässt sich von selbst leicht beurtheilen. Alle Beschwerden oder neuen Vorstellungen wären zeitversplitternd und umsonst; also erfordert die Vorsicht, dass wir blos auf uns und auf unsere Convenienzen, so wie es die Russen thun, zu sehen haben.“

Wie schon bemerkt erfolgte die Kriegserklärung Oesterreichs an die Pforte am 9. Februar 1788, und Josef verfolgte kein anderes Ziel, als den Sieg an seine Fahnen zu fesseln. Aus diesen Motiven sind folgende Briefe zu erklären. Am 18. Februar schrieb der Kaiser an Kinsky: „Ich will zwar dem Landmanne eine Vergütung für das bei dieser Gelegenheit (Dammbau) zu Grunde gehende Vieh eingestehen; ich bin jedoch der Zuversicht, dass man es sich wird angelegen sein lassen, das Vieh zu schonen, weil, wenn dieses in grosser Zahl zu Grunde geht, auch der Landmann in der Cultur zurückgesetzt wird. . . . . . Uebrigens, da wir keineswegs versichert sind, ob wir bei den gewöhnlichen Inundationen im Frühjahre beizeiten genug über die Sau werden passiren können, und un-

endlich viel daran gelegen ist, der uns entgegen zu setzenden feindlichen Armee die Vorrückung so viel als möglich zu erschweren, so ist erwünschlich, verschiedene verwogene Kerle und Harambassen ausfindig zu machen, welche sich herbeiliessen, die an beiden Ufern der Donau angelegten türkischen Magazine gegen Nissa zu und bis Sophia anzuzünden. Hiefür könnte ihnen für jede solche Ausführung eine Belohnung von einigen hundert Ducaten zugesichert werden, und müssten sie hiezu von der Artillerie mit einigem Brandzeuge und hauptsächlich mit den sogenannten Mäusen versehen werden, wodurch dem Feinde die Subsistenz unendlich erschwert würde, nur müsste hiebei die Rücksicht genommen werden, dass zu dessen Ausführung keine Leute, die in wirklichen Militärdiensten sind, gebraucht werden" (K. M.)

An demselben Tage, an welchem Josef sich von Wien aus auf den Kriegsschauplatz begab, am 29. Februar 1788, schrieb er, bevor er in den Wagen stieg, an Kinsky in derselben Angelegenheit: „Der Ihnen über Ihre beiden Berichte vom 22. und 23. zugefertigten Antwort finde ich noch einen Augenblick vor meiner Abreise nachzutragen, dass nämlich die Art, wie man sich bei Anlegung des Feuers an den feindlichen Magazinen zu benehmen hat, darin bestehe, dass zuerst diese Magazine durch besondere Kundschafter, mit demjenigen, was sie ungefähr erhalten möchten, ausgespürt werden; diejenigen, so diese Magazine in Brand zu stecken haben, müssen andere Leute sein, die von den ersteren, sowie auch jene von diesen nichts wissen; kommt nun die Nachricht, dass dieses Magazin abgebrannt ist, so werden die ersten Kundschafter, die das Magazin erst nur ausgespürt hatten, dahin abgeschickt, um zu wissen, ob das Magazin *in questione* wirklich abgebrannt sei, und alsdann bekommt erst der Feueranleger seine ausgesetzte Belohnung." (K. M.)

In ähnlicher Weise schrieb der Kaiser an den Feldmarschall Fürsten Hohenlohe am 26. October 1788: „Das Erwünschteste, was dermalen zu unternehmen getrachtet werden sollte, wäre, wenn man entweder durch diese Leute oder durch einige von Freicorps, wenn hierunter Leute mit genugsamen Muth und Entschlossenheit begabt zu finden wären, gegen Verheissung einer sehr guten und reichlichen Belohnung die Vorstädte von Belgrad, das heisst Alles, was sich ausser der wirklichen Festung und innerhalb der Palissadirung befindet, auf einmal an verschiedenen Orten zugleich in

Brand stecken liesse, wozu die Gelegenheit eines starken, günstigen Windes abgewartet werden müsste, damit man hiedurch dem Feinde die dortige Unterkunft und auch einen grossen Theil seiner Vorräthe, die wahrscheinlich in diesen Häusern aufbewahrt werden, benähme und in die Nothwendigkeit setzte, sich mit den meisten Truppen von Belgrad zu entfernen, weil keine beträchtliche Zahl in der Festung selbst Platz finden kann. Diesen Leuten müsste man das nöthige Brandzeug von der Artillerie geben." (K. M.)

Doch verlassen wir den Schauplatz des Krieges, der Josefs Tod herbeiführte und den Staat an den Rand des Verderbens brachte. Gedenken wir zunächst einzelner Momente. Am 14. Februar 1786 schrieb er an den obersten Kanzler Grafen Kolowrat: „Ich überschicke Ihnen hier eine Halb-Kreuzer-Semmel, so wie sie zu Braunau im Innviertel verkauft wird. Da nun in einem so fruchtbaren Lande und nach einer mehr als mittelmässigen Fechsung, wie die letztjährige war, ein so kleines Brot allemal ein Gebrechen der Polizei in diesem Fache vermuthen lässt, so werden Sie hierüber sowohl als über die schlechte Eigenschaft des Gebäckes das Nöthige an die obderennsische Regierung erlassen." (M. d. I.)

Es mag übrigens hervorgehoben werden, dass er gegen die damals und bis auf die letzte Zeit bestandene Satzung für Brot und Fleisch war; denn er wünschte die freie Concurrenz.

Am 27. Februar schickte der Kaiser dem Grafen das Modell einer Schneeschaufel-Maschine, mit welcher er selbst hatte Versuche machen lassen, zur weiteren Erprobung.

Kurz vor seinem Tode, am 4. Februar 1790, schrieb er an den Grafen Auersperg:

„Es ist mir die Anzeige gemacht worden, dass von den Landleuten der an den Alleen von Wien und Schönbrunn nach Laxenburg gelegenen Ortschaften die dicken Aeste so stark an den Bäumen dieser Alleen ausgehauen werden, dass solche in Bälde ganz zu Grunde gerichtet werden dürften, wenn diesem Unfuge nicht der gehörige Einhalt gemacht wird. Sie werden also den gemessenen Befehl erlassen, womit Jedermann, unter Androhung einer nachdrucksamen Bestrafung, dieser Unfug untersagt werde, die dann auch an denjenigen, welche hierüber betreten werden sollten, zu vollziehen sein wird." (M. d. I.)

Da der Kaiser, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, es missbilligt, dass die Laxenburger Allee beschädigt werde, so musste es

ihn desto mehr kränken, dass die Wälder der aufgehobenen Nonnenklöster devastirt wurden. Er schrieb daher am 20. September 1782 an den Präsidenten der geistlichen Hofcommission, Baron Kressel: „Da mir bekannt ist, dass mit denen Waldungen der aufgehobenen Karthäuser und anderer Nonnenklöster übel gebahrt wird und es damit ziemlich räuberisch zugeht, so werden Sie darüber genaue Einsicht nehmen und in Ueberlegung ziehen, ob jene Waldungen, die hier in der Nähe liegen, nicht etwa dem ohnedies bestehenden Waldamt einzuverleiben und dergestalt zu untergeben wären, dass dieses darüber besondere Rechnung führe." (U. M.)

Da wir hier der Nonnen gedachten, so wollen wir bei denselben einen Moment verweilen. In ihrer Sache schrieb er an den Grafen Chotek von Prag aus, wo er sich damals befand, am 13. September 1783, dass wegen des schlechten Wirthschaftstandes das Jacobiner-Kloster aufgehoben werden solle. „Es zeigt sich jedoch, dass auch zu St. Lorenz und zur Himmelpforte dreissig Klosterfrauen auf eine nicht zu bezweifelnde Art sich gemeldet haben, dass sie zum Theile mit ihrem Stande unzufrieden sind, und da sie ihre Gelübde im vierzehnten oder im sechzehnten Lebensjahre abgelegt haben, so glauben sie nicht daran gebunden zu sein und wollen ihre Pension ausserhalb des Klosters verzehren. Da nun dergleichen missvergnügte Personen an das Klosterleben zu binden sowohl für ihre zeitliche Glückseligkeit zu drückend und für ihre ewige äusserst bedenklich sein würde, da sie auch bei der geäusserten Denkungsart zur Bildung der Jugend nicht aufgelegt zu sein scheinen, so sollen sie auf einem versiegelten Zettel schriftlich erklären, ob sie in die Welt zu treten oder im Kloster zu bleiben gedächten." (U. M.)

Im Jahre 1785 sollten Nonnen, die sich der Krankenpflege widmeten, von Wien, wo man ihrer nicht bedurfte, nach Siebenbürgen übersiedeln. Doch missfiel dem Kaiser die Art, wie diese Uebersiedlung in Scene gesetzt wurde, und er schrieb am 25. October 1785 an den Grafen Chotek: „Nachdem ich schon unter dem 23. September den Befehl wegen Transportirung einiger hiesiger Elisabethinerinnen-Nonnen mit ihren Geräthschaften und zwanzig eingerichteten Krankenbetten zu Wasser nach Ofen erlassen und wegen Bestellung der hiezu erforderlichen Schiffe insbesondere mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, um sich hierüber mit der ungarisch-siebenbürgischen Kanzlei des Näheren einzuverstehen, die



Weisung erlassen habe, so habe ich mich doch gestern überzeugen
müssen, dass in diesem ganz einfachen Ge[...]de. der noch dazu
Eile hatte, nach dem nicht herauszubringen[...]rial-Schlendrian
die Anschaffung zur Herstellung der Sc[...]d M.
verzögert und selbst das an den Sel[...]inaus-
gegebene Decret oder A[...]n Contrac[...] und
gar widersinnig ist e[...]orden. [...] Ein
Schiff bestellt, auf [...]unzeh[...] zwei
Geistliche nebst aller [...]ithsch[...] Zu-
gehör, für das Kra[...] Küch[...]
hinabgeführt werden[...]erdie[...]
bei gegenwärtiger Ja[...] wo
Nebel die Fahrt hinc[...]er u
aussteigen, sondern [...]sser
sieht also aus dieser [...]lass
solcher Klecks ist hina[...]rd
kann. der nur lächerl[...]w
Alles hätte aufgehalte[...]sse
schon den Stellen auc[...]ste
lehren muss/ Folgendes[...]

Wie aus anderwei[...]
widmete der Kaiser da[...]
Klöster dem Religionsfon[...]
[...] Kolowrat vom 3.[...]
[...]esammte gei[...]
[...]weit angem[...]
[...]d daher[...]
[...]sition[...]
[...]e b[...]
[...]ig[...]
die [...]
lichen [...]
publico [...]
schon auf[...]
hierüber m[...]
ausgewiesen[...]
dem *Clero* [...]
unter nicht [...]

Wie jedo[...]
bei der Veräusse[...]

Kaiser selbst wies weit weg den Gedanken irgend etwas von dem, was für andere Zwecke bestimmt war, für sich zu benutzen, wie folgender Fall zeigt.

Das Gut Czeikewitz in Mähren gehörte zur Zeit Ferdinands II. einem Protestanten. Adam Sturzkowa. Genannter Monarch confiscirte das Gut und schenkte es am 27. Februar 1624 den Jesuiten in Olmütz. Nachdem der Jesuitenorden aufgehoben wurde, fielen dessen Güter dem Religionsfonds zu. Kaiser Josef wünschte diese Herrschaft zu erwerben, um sie der kaiserlichen Familienherrschaft Göding einzuverleiben, aber er wollte nicht, dass der Religionsfond dadurch irgendwie zu Schaden komme und wünschte den vollen Preis für dieselbe zu zahlen. Er erliess daher folgendes Handschreiben am 23. September 1782: „Lieber Baron Reischach! Ich bin gesinnt, die Ex-Jesuitenherrschaft Czeikewitz in Mähren ihrer Lage halber für den Familienfonds zu erkaufen und solche der Herrschaft Göding einzuverleiben. Da Ich aber durch diesen Ankauf dem Ex-Jesuitenfonds keinen Abbruch zu machen, sondern in diesem Falle wie jeder andere Käufer behandelt zu werden entschlossen bin, so übersende Ich Ihnen diesen Vortrag, damit Sie das mährische Gubernium davon verständigen, den wahren Werth dieser Herrschaft ordnungsmässig erheben lassen und Mir solche zur Schlussfassung vorlegen."

In welcher Weise er dem Missbrauche, wenn er ihm bekannt wurde, entgegentrat, zeigt folgendes Handschreiben vom 1. December 1786 an den Präsidenten der geistlichen Hofcommission Freiherrn . Kressel:

„Da Ich letzthin selbst Augenzeuge von derjenigen unerlaubten ıchlässigkeit war, mit welcher bei den hiesigen Depositoris der istlichen Paramente vorgegangen wird, da ein guter Theil der selbst vorhandenen Geräthschaften theils verbrannt, theils beim chen des ausgebrochenen Feuers verdorben worden ist, und es haupt das Ansehen hat, als ob man diese Depositorien nur n zu perpetuiren suche, damit die dabei angestellten Commissarien brigen Personale sich noch länger auf Unkosten des Fonds sten Gelegenheit fänden, so will ich zur unabweichlichen chnur hiermit auftragen, dass in allen jenen Provinzen, wo das Regulirungsgeschäft bereits zu Stande gebracht worden, auch stehenden derlei Depositoria der Kirchenparamente auf nachrt zu cassiren haben und gänzlich zu räumen sein werden.

Weisung erlassen habe, so habe ich mich doch gestern überzeugen müssen, dass in diesem ganz einfachen Gegenstande. der noch dazu Eile hatte, nach dem nicht herauszubringenden Dicasterial-Schlendrian die Anschaffung zur Herstellung der Schiffe bis auf den 21. d. M. verzögert und selbst das an den Schiffmeister diesfalls hinausgegebene Decret oder Art von Contract unüberlegt und ganz und gar widersinnig ist erlassen worden. Man hat nämlich nur Ein Schiff bestellt, auf welchem neunzehn weibliche Personen. zwei Geistliche nebst allen ihren Geräthschaften, dann dem übrigen Zugehör, für das Krankenzimmer, Küche und Apotheke etc., hätten hinabgeführt werden sollen. Ueberdies aber hätten diese Individuen bei gegenwärtiger Jahreswitterung, wo die langen Nächte und öftern Nebel die Fahrt hindern und länger machen, aus dem Schiffe nicht aussteigen, sondern auf selbem essen und schlafen sollen. Man sieht also aus dieser Anstalt . . ., dass nur vom Rathstisch weg ein solcher Klecks ist hinausgegeben worden, den kein Mensch befolgen kann. der nur lächerlich wird, und wodurch selbst beim Weggehen Alles hätte aufgehalten werden müssen. Es hat also, wenn ich schon den Stellen auch in den kleinsten Sachen Wort vor Wort belehren muss, Folgendes zu geschehen . . ." (U. M.)

Wie aus anderweitigen Publicationen genügend bekannt ist, widmete der Kaiser das geistliche Vermögen der aufgehobenen Klöster dem Religionsfonds. Hier möge das Handschreiben an den Grafen Kolowrat vom 3. September 1782 Platz finden. Es lautete: „Da das gesammte geistliche Vermögen künftig eine dem Besten der Religion weit angemessenere Bestimmung als bisher zu erhalten haben wird und daher der Geistlichkeit ausser der Nutzniessung alle weitere Disposition mit demselben von nun an eingestellt sein muss, so werden Sie bei allen Ihrer Aufsicht unterstehenden Kassen die wirksamste Verfügung einleiten, dass kein irgend einem geistlichen Individuo oder Gemeinde gehörigen, bei einem derlei *fundo publico* anliegenden Kapital aufzukünden oder auch ein wirklich schon aufgekündetes zu erheben gestattet sein soll, ohne dass sich hierüber mit der Einwilligung der hiesigen geistlichen Commission ausgewiesen werde. Wobei jedoch von selbst sich versteht, dass dem *Clero saeculari* das eigene oder Patrimonial-Vermögen hierunter nicht begriffen sei." (U. M.)

Wie jedoch bekannt, hat man gar übel von mancher Seite bei der Veräusserung des Klostervermögens gewirthschaftet. Der

Kaiser selbst wies weit weg den Gedanken irgend etwas von dem, was für andere Zwecke bestimmt war, für sich zu benutzen, wie folgender Fall zeigt.

Das Gut Czeikewitz in Mähren gehörte zur Zeit Ferdinands II. einem Protestanten. Adam Sturzkowa. Genannter Monarch confiscirte das Gut und schenkte es am 27. Februar 1624 den Jesuiten in Olmütz. Nachdem der Jesuitenorden aufgehoben wurde, fielen dessen Güter dem Religionsfonds zu. Kaiser Josef wünschte diese Herrschaft zu erwerben, um sie der kaiserlichen Familienherrschaft Göding einzuverleiben, aber er wollte nicht, dass der Religionsfond dadurch irgendwie zu Schaden komme und wünschte den vollen Preis für dieselbe zu zahlen. Er erliess daher folgendes Handschreiben am 23. September 1782: „Lieber Baron Reischach! Ich bin gesinnt, die Ex-Jesuitenherrschaft Czeikewitz in Mähren ihrer Lage halber für den Familienfonds zu erkaufen und solche der Herrschaft Göding einzuverleiben. Da Ich aber durch diesen Ankauf dem Ex-Jesuitenfonds keinen Abbruch zu machen, sondern in diesem Falle wie jeder andere Käufer behandelt zu werden entschlossen bin, so übersende Ich Ihnen diesen Vortrag, damit Sie das mährische Gubernium davon verständigen, den wahren Werth dieser Herrschaft ordnungsmässig erheben lassen und Mir solche zur Schlussfassung vorlegen.“

In welcher Weise er dem Missbrauche, wenn er ihm bekannt wurde, entgegentrat, zeigt folgendes Handschreiben vom 1. December 1786 an den Präsidenten der geistlichen Hofcommission Freiherrn v. Kressel:

„Da Ich letzthin selbst Augenzeuge von derjenigen unerlaubten Nachlässigkeit war, mit welcher bei den hiesigen Depositorien der geistlichen Paramente vorgegangen wird, da ein guter Theil der daselbst vorhandenen Geräthschaften theils verbrannt, theils beim Löschen des ausgebrochenen Feuers verdorben worden ist, und es überhaupt das Ansehen hat, als ob man diese Depositorien nur darum zu perpetuiren suche, damit die dabei angestellten Commissarien und übrigen Personale sich noch länger auf Unkosten des Fonds zu mästen Gelegenheit fänden, so will ich zur unabweichlichen Richtschnur hiermit auftragen, dass in allen jenen Provinzen, wo das Pfarr-Regulirungsgeschäft bereits zu Stande gebracht worden, auch die bestehenden derlei Depositoria der Kirchenparamente auf nachstehende Art zu cassiren haben und gänzlich zu räumen sein werden.

Es sind nämlich alle jene zum Gebrauch der Localcaplaneien und Pfarrereien geeignete Geräthschaften ohne weiteres den betreffenden Ordinariis nach einem gewissen Verhältnisse der Grösse ihrer Diöcesen zur weiteren Vertheilung mittels der Decanate hinauszugeben. Was die Pretiosen an Gold und Silber betrifft, müssen solche allenthalben eingeschmolzen und was an Perlen oder Edelsteinen vorhanden wäre, sogleich licitando hintangegeben werden.

Von den im hiesigen Depositoriis bei letzterer Feuersbrunst zum ferneren Gebrauch in der Kirche untauglich zu werdenden Stücken muss durch die unverzügliche Hintangebung an Tändler noch etwas hieraus zu erlösen getrachtet und also im Ganzen darauf gesehen werden, dass diese Depositoria sowol hier als in den Ländern ganz ungezweifelt bis 1. Februar des künftigen Jahres getrennt sein, wonach Sie also das Erforderliche an die betreffenden Länderstellen unverzüglich zu verfügen haben werden."

Hingegen wollte er nicht zugeben, dass Geistliche mit der Administrirung der geistlichen Güter betraut werden, wie folgendes Schreiben vom 1. August 1784 an den Präsidenten des Hof-Kriegsrathes, Feldmarschall Hadik, beweist. Dasselbe lautet:

„Wäre es gar nicht ratsam, Mönche zur Administrirung der geistlichen Güter in der Bukowina aufzustellen, weil wenn Geistliche daselbst in eine so nahe Connexion mit den Unterthanen versetzt werden, immer sehr zu besorgen ist, dass die ohnehin nicht gut disponirte Geistlichkeit dem Volk allerhand schädliche Begriffe beibringen und hierdurch Unmut unter demselben verbreiten dürfte und dann weil auch selbst in dem Concluso kurz vorher gesagt wird, dass die Verwaltung der geistlichen Güter allein ein Geschäft sei, wo den Bischöfen und Consistoria nichts anderes als Empfang und Verwendung gemacht werden solle. Eines und das andere steht also im Widerspruch, indem durch die aufgestellten Mönche alsdann zuversichtlich alles den Bischöfen und Consistoria bekannt wird, was dahin einschlägt. Um also grosses Unheil zu verhindern, ist es besser auf die Ersparung einiger Beamten nicht zu sehen, sondern durch solche diese Administration besorgen zu lassen."

Josef selbst bestimmte sofort nach der Aufhebung vieler Klöster die Gebäude zu anderen Zwecken, und es ist bekannt, dass die Schule zu St. Anna in Wien, wo sich jetzt die Lehrerinnen-Bildungsanstalt sammt Uebungsschule befindet, sowie das Gebäude

des Reichs-Kriegsministeriums am Hof etc. ehemals geistlichen Orden gehörten. Am 1. December 1783 erliess er in einer diesfälligen Angelegenheit folgendes Handschreiben an den Grafen Kolowrat: „Da sich zur Dotirung des Findlings-Institutes noch ein ansehnlicher Abgang äussert und solches doch hinlängliche Bedeckung erfordert, so will ich, um eine für die Menschheit so heilsame Sache gewiss dauerhaft zu machen demselben die sämmtlichen Gebäude der drei aufgehobenen Nonnenklöster, nämlich von den Himmelpförtnerinnen, Laurenzinerinnen und Jacobinerinnen, zur Nutzniessung ganz und so überlassen, dass solche für bürgerliche Wohnungen zugerichtet und zum Besten des Institutes benützt werden können. Sie werden demnach der geistlichen Commission den Auftrag machen, dass sie die sämmtlichen Gebäude von obbenannten drei Klöstern, sobald als sie werden geräumt sein, an die milde Stiftungs-Commission abtreten werden."

Für das Königskloster in der Dorotheergasse hatte der Kaiser einen besonderen Plan. Er schrieb nämlich, 28. August 1782, an Baron Kressel: „Das Königskloster kann von keinem Menschen benützt werden und muss man also blos den Platz und die Materialien in Betracht nehmen. Es scheint, dass die wahre beste Benützung desselben und zugleich der Nutzen des *publici* darin könnte gefunden werden, wenn dieses zu einem öffentlichen und allgemeinen grossen Gasthofe für fremde ansehnliche Gäste wohl eingerichtet gewidmet würde, dessen angenehme Lage, dessen Nähe vom Hof, von beiden Theatern, von der Redoute, von den grossen öffentlichen Häusern, nämlich Kaunitz, Colloredo und Hatzfeld, nebst diesem der Abgang eines solchen *Hôtel garni* in Wien wie in anderen Hauptstädten zu finden, da der einzige „weisse Ochse" *) nächst der Hauptmauth von dieser Gattung zu finden ist, scheint dieses nothwendig zu machen. Es brauchte dann das Capital nicht bezahlt werden, sondern blos die vierpercentigen Interessen, und sollte es zwanzig Jahre von allen Steuern frei bleiben." Bei dieser Gelegenheit meinte der Kaiser ferner: „Das Camaldulenser-Kloster auf dem Kahlenberge könnte wahnsinnigen und ekelhaften Kranken beiderlei Geschlechtes gewidmet werden."

Das Königskloster war auf 3 .00 · fl. veranschlagt, doch fand sich kein Käufer für dasselbe. Da schlug, Kressel, 17. October 1782,

*) Das jetzige Hotel „zur Stadt F[illegible] [illegible]f dem Fleischmarkte.

Generalstaaten, falls man in Belgien die französische Constitution einführen wollte, Partei ergreifen möchten. Es würde ein Meinungszwiespalt zwischen dem Clerus, dem Adel und dem dritten Stande entstehen, welcher zu einigen Verhandlungen führen könnte. Andererseits ist es zweifellos, dass der König von Preussen in Verbindung mit den Polen, mit welchen er soeben eine Allianz abgeschlossen, uns im Frühlinge angreifen wird. Unser Friede mit der Pforte, so nachgiebig wir auch sein werden, bleibt nichtsdestoweniger zweifelhaft. Bei einem so ungerechten Angriffe von Seite Preussens wäre ich neugierig, zu erfahren, was Frankreich zu sagen wagen würde, wenn wir in formeller Weise den durch die Allianz festgesetzten Beistand von demselben fordern würden, und ob die Franzosen es im Angesichte des Universums wagen werden, ihre eingegangenen feierlichen Verpflichtungen zu verleugnen. Unsere Aussichten sind durchaus nicht heiter, und da mögen Sie selbst urtheilen, was mein Geist leidet, da überdies mein Leib jeder so nothwendigen Thätigkeit unfähig ist." (K. M.)

Wie jedoch bekannt, konnte Frankreich zu jener Zeit, selbst wenn es den Willen dazu gehabt hätte, nichts thun.

An den Churfürsten von Sachsen, dessen Neutralität er sich in dem, wie er geglaubt hatte, bevorstehenden Kriege gegen Preussen sichern wollte, schrieb er 17. Januar 1790.

Mr. mon cousin! Dans le même moment que les soins d'une guerre couteuse et l'affliction d'une perillieuse revolte se reunissent aux soufrances d'une longue maladie la cour de Berlin manifeste encore des desseins qui menacent mes états et la tranquilité generale d'une nouvelle guerre. Dans une situation si critique, j'aurai au moins la satisfaction que tous les princes de l'europe et ceux de l'Allemagne en particulier apprecieront les vraies intentions de cette cour et les miennes.

V. A. S. E. est de tous les princes celui dont j'attends cette justice avec confiance la plus cordiale. Je l'attends de son amitié de son equitê, de sa sage prevoyance pour les interets communs de notre Patrie.

Je la prie d'écouter favorablement les ouvertures que mon envoyé extraordinaire à la cour de V. A. S. E. est chargé de lui faire en vue des mêmes interets communs et de me croire toute ma vie avec tout l'attachement et la consideration la plus parfaite.

Wie der Kaiser über die Zustände in den Niederlanden dachte, geht ferner aus folgendem Schreiben vom 29. Jänner 1790 an den Grafen Cobenzl hervor.

In demselben befahl der Kaiser den aus den Niederlanden nach Luxemburg oder Trier geflüchteten Beamten zu bedeuten; dass sie wieder zurückkehren sollen, da der Staat nicht die Mittel besitzt, sie zu bezahlen.

„Ich erkenne allerdings die Giltigkeit der Ursachen, die Sie gegen diese Verfügung anführen; allein der Abgang des Staatsfonds ist eine noch weit erheblichere und dringendere Ursache zu dieser Massnehmung zu schreiten. . ."

„Truppen von hier oder aus dem Reich nach Luxemburg zu schicken ist bei gegenwärtigen Umständen unmöglich, erstens wegen des zu besorgenden doppelten Krieges, letzteres aber wegen der grossen Kosten, die dieses verursachen wird. Und wenn die Erhaltung von Luxemburg einen so namhaften Aufwand von 5—6 Millionen des Jahres erfordert; so sind wir ausser Stand diese Kosten zu bestreiten und so beträchtliche Summen von hier dahin zu schicken. In diesem Falle wären wir gezwungen diese Festung und Provinz lieber selbst zu verlassen, wozu die vorläufigen Anstalten müssen getroffen werden."

Am 29. Juni 1790 schrieb er an Kaunitz:

„Nachdem meine so äusserst zerrütteten Gesundheitsumstände in den gegenwärtigen so wichtigen Angelegenheiten des Staates nicht mehr gestatten meinen Geschäften so wie vormals obzuliegen und ich ganz ausser Stande bin durch längere eigenhändige Schrift noch weniger aber durch dictiren, welches die geschwächte Lunge gar nicht mehr gestattet meine Gesinnungen recht zu erklären mich über Zweifel auszudrücken noch weniger andere im Reden weil ich nicht recht fortkomme, von meiner Denkungsart zu belehren, so bin ich entschlossen zu meiner etwaigen Beruhigung damit für den Staat durch meine Schwäche dennoch nichts verabsäumt werde die bestehenden drei Conferenzminister nämlich Fürst Starhemberg, Feldmarschall Lasey und Graf Rosenberg zu allen wichtigen Entscheidungen und Staatsangelegenheiten zu versammeln und ihre Wolmeinung darüber zu vernehmen. Sie werden allemal wen von der Staatskanzlei dazu abordnen, welche den Casum ganz vorlege über den sie zu urtheilen haben. Sie müssen ihnen auch alle Schriften die dahin einschlagen in die Circulation schicken und

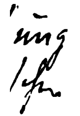
besonders anfangs sie in den ganzen Filum der Umstände setzen. Ein zweites Individuum von der Staatskanzlei müsste hierbei das Protocoll führen um die Meinungen, wenn selbe nicht schriftlich abgegeben würden, aufzunehmen. Dieses Protocoll würde Ihnen dann gleich nach der Conferenz überreicht, sie setzten selben Ihre Gesinnung bei und so würde es mir zur Entscheidung heraufgegeben. Diese Conferenz hätte keine bestimmten Tage, sondern müsste nur so oft abgehalten werden, als wichtige Gegenstände zu entscheiden vorhanden wären; dann aber müssen gleich ein oder zwei nach einander gehalten und die drei Herren Conferenzminister die so lange Zeit von den Geschäften entfernt sind in den Filum derselben versetzt werden. Die Staatskanzlei hätte nur durch kleine Aviso-Billets den Herren Ministern die Conferenz sammt Tag und Stunde anzuzeigen. Diese Conferenz wird immer fort bei Hofe abgehalten, damit wenn es meine Gesundheit nur ein wenig gestattet Ich solcher selbst beiwohnen könnte etc. etc"

Zwei Tage hernach richtete er an den Kanzler Grafen Palffy folgendes Billet:

„Da über meine letztertheilte wichtige Resolution mir bisher von der Kanzlei noch nichts zugekommen ist, so muss ich Ihnen hiebei nun bemerken, dass es höchst nothwendig und wichtig ist, das hierwegen in das Land zu erlassende Rescript in möglichster Kürze auch mit Würde und Anstand zu verfassen. So viel aber die in Ansehung dieser Restituirung zu beobachtenden Modalitäten betrifft, will ich Ihnen hier vorläufig zwei Punkte mittheilen, und zwar wird die Krone nach Ofen in diejenige Capelle, wo dermalen die Hand des heiligen Stephanus aufbewahrt wird; diese aber in der grossen Jesuiten-Kirche zu unterbringen sein, da im Schlosse die Wohnungen ohnedies so unbequem eingetheilt sind, dass man kein Zimmer hierin für die Krone verwenden könnte. Diese Capelle müsste vermauert werden und bliebe nur ein Eingang dahin durch die Kirche, welcher mit einer eisernen Thür verschlossen werden muss. Der Termin, von welchem an zu rechnen Alles auf den vorigen Stand zurückgesetzt werden müsste, ist der erste des künftigen Monats Mai, wobei also von selbst alle Besoldung der königlichen Commissäre, der Vicegespäne und dergleichen aufhört, und wird Jeder auf den vorigen Fuss auch allenthalben auf die vorige Anzahl von Individuen zurückgesetzt."

Wir schliessen diese Collection mit einem Schreiben des Kaisers an den Grafen Kolowrat, welches das Datum seines Todestages, den 20. Februar 1790, trägt. Dasselbe lautet: „Bei meiner seit einiger Zeit so zerrütteten Gesundheit finde ich mich nöthig der bisherigen Besorgung der Geschäfte ganz zu entledigen. Um jedoch dieselben für keinen Fall einem nachtheiligen Aufenthalte sowol während meiner Krankheit, als in dem Falle, dass es der Vorsehung gefiele, mich aus diesem zeitlichen Leben abzuberufen bis mein Herr Bruder und Nachfolger, der Grossherzog, königliche Hoheit hierinnen etwas anderes zu bestimmen fände, bloszustellen, so will ich Ihm hiermit gemessenst auftragen, dass in all und jedem nach meinen bestehenden Anordnungen und festgesetzten Normalien sich fortan bei strengster Verantwortung benommen, die Geschäfte auf das eifrigste und schleunigste betrieben und im Gange erhalten, auch die Pakete unaufgehalten wie bisher in meiner geheimen Kanzlei täglich abgegeben werden. Die Unterschrift der erfolgenden Resolutionen will ich Sr. königlichen Hoheit dem Erzherzog Franz, meinem Neffen, übertragen und der Staatsminister Graf Hatzfeld wird solche zu signiren haben."

So stand Kaiser Josefs letzter Gedanke noch im Dienste des Staates.



V.

Viennensa.

1. Eine Volkszählung im Jahre 1770.

Indem wir daran gehen, einige Momente aus der Geschichte Wiens zu skizziren, wollen wir zunächst ein Bild von Wien, respective von Niederösterreich im Jahre 1770 geben, wie es damals von officieller Seite dargestellt wurde. Es liegt uns nämlich ein „Rapport des Hofkriegsrathes über die in Oesterreich unter der Enns vollbrachte allgemeine Seelen- und Zugviehbeschreibung im Jahre 1770“ vor. Der Rapport wurde vom Hofkriegsrath erstattet, da die Volkszählung zunächst behufs der Heeresergänzung vorgenommen wurde. Derselbe hat den grossen Mangel, dass eben die Hauptsache, die Zahlen, fehlen.*) Er wird aber dadurch interessant,

---

*) Die erste Volkszählung fand im Jahre 1754 statt. Die Wiener Bevölkerung bestand damals aus 175 403 Seelen; im Jahre 1772 betrug sie 192 971 Seelen. Im Jahre 1783 wurden Verhandlungen über eine neue Pfarreintheilung in Wien gepflogen. Es wurde von Seiten der Pfarren die Seelenzahl der in ihren Sprengeln lebenden Katholiken gegeben. Diese waren: Pfarre St. Leopold 11 759, Karmeliter in der Leopoldstadt 5680, Erdberg 4561, Augustiner auf der Landstrasse 7395, Filiale Weissgärber 1231, Rennweg 2236, Caroli Borromäi auf der Wieden 4677, Paulaner 11.575, St. Florian in Matzleinsdorf 4[illegible]77, St. Margaretha 5864, Gumpendorf 4673, Karmeliter auf der Laimgrube 8078, Mariahilf 11 408, St. Ulrich am Neustift 12.894, St. Ulrich untern Guts 17.450, Allerchenfeld 606[illegible], Maria Treu in der Josefstadt 11.0[illegible]0, Trinitarier in der Alsergasse 7725, Himmelpfortgrund 529[illegible], Vierzehn Nothhelfer in Lichtenthal 7685, Serviten in der Rossau 6122 und in der Stadt in neun Pfarren 51.961. Diese Zahlen geben in Summe 208.9[illegible]9 Einwohner. Dabei sind jedoch die

dass er Aufschlüsse über die damaligen Zustände und Verhältnisse gibt. Da und dort erscheint der Rapport unglaublich, und doch ist nicht anzunehmen, dass er auch nur übertrieben schildert, da derselbe der Kaiserin vorgelegt wurde und daher nicht anzunehmen ist, dass die Absicht vorhanden war, Land und Leute schlechter zu schildern, als sie waren. Ueberdies war dieser Bericht Gegenstand mehrjähriger Verhandlungen, da es sich darum handelte, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Bevor wir jedoch eine Analyse des Rapportes geben, wollen wir einige Bemerkungen vorausschicken.

Schon bevor allgemeine Geburtsregister geführt wurden, gab es Todtenlisten. Zur Zeit des Kaisers Ferdinand II. herrschten nämlich häufig Blattern-Epidemien, und da wurde angeordnet, Todtenlisten zu führen, um aus denselben die Zahl der Verstorbenen, die von der Fama ungeheuer übertrieben wurde, und die Krankheit, welcher sie erlegen sind, zu entnehmen.

Wie die Todtenlisten, hatten auch die Listen der Geborenen einer Pest ihr Entstehen zu verdanken. Hier sei es uns gestattet, zunächst eines Zwischenfalles zu gedenken. Im Jahre 1710 herrschte eine Seuche in Ungarn, die sich immer mehr der österreichischen Grenze näherte. Kaiser Josef I. befahl hierauf, um die drohende Gefahr abzuwenden, die „Andachten“ zu vermehren und Fasten zu halten. Hingegen sollten die sonst „über Land“ üblichen Processionen aus sanitären und sittlichen Gründen abgestellt werden. Die niederösterreichische Regierung setzte sich hierauf mit dem bischöflichen Ordinariate in Wien in's Einvernehmen und es wurde eine diesbezügliche Verordnung entworfen, welche der damalige Bischof Freiherr v. Rumel (es war dies der letzte Bischof in Wien, jene, die ihm folgten, waren Erzbischöfe) genehmigte. Nachdem auch der Kaiser diese Verordnung gebilligt hatte, wurde sie als **landesfürstliches Mandat** veröffentlicht.

Hierauf erhob das Ordinariat Klage, da eine derartige Publication, die eine interne kirchliche Angelegenheit betraf, von ihm hätte ausgehen müssen. Die Hofkanzlei, zu einem Gutachten

---

Akatholiken, die allerdings damals nicht bedeutend gewesen sein mögen, nicht mitgerechnet. Noch mag hervorgehoben werden, während im Jahre 1783 in der inneren Stadt 51.961 Katholiken lebten, befanden sich nach dem Schematismus der Erzdiöcese Wien im Jahre 1874 nur 40.992 Katholiken in der inneren Stadt.

vom Kaiser aufgefordert, bemerkte, 3 September 1770: dem Kaiser und der von ihm eingesetzten Behörde gebühre es, Gebetstunden festzusetzen und nach Belieben Fasttage anzuordnen. Wörtlich fügte sie hinzu: „und würde derjenige, so solches zu widersprechen sich unterfangen sollte, einer grossen Keckheit und strafmässigen *temeritet* (Tollkühnheit) um so viel mehr zu beschuldigen sein, als bekannt ist, dass in der heiligen Schrift mit göttlicher offenbarer Genehmhaltung und der Uebertreter Bestrafung sowohl als nach Ausweis der allgemeinen Rechte und nach Bezeugung anderer Historien von den israelitischen Königen, orientalischen, occidentalischen und sächsischen Kaisern und Regenten die *jejunia* (Fasten) befehlsweise angesagt und dem Volke verkündigt wurden, namentlich von Otto dem Grossen der Fasttag vor dem Feste St. Laurentin, als dieser unweit Augsburg im Lechfelde die Ungarn oder Hunnen geschlagen und einen glorreichen Sieg errungen hatte." — Der Wiener Bischof hatte ferner verlangt, dass man, um der Pest Einhalt zu thun, Musik, Tanz und Comödienspiel verbiete, und dafür sprach sich auch die Hofkanzlei aus. Es sei umsomehr erforderlich, meinte sie, bei gegenwärtigen Kriegs- und Pestzeiten die Ueppigkeiten des Volkes abzustellen, da wahrhaftig ein Aergerniss entstünde, wenn die andächtigen Zusammenkünfte und Processionen verboten, dagegen die bei grossem Zusammenlaufe allerlei Standespersonen täglich haltenden Schauspiele und Comödien gestattet, anbei um Abwendung des gerechten Zornes Gottes in Kirchen gebetet, den Wirthshäusern und öffentlichen Trinkstuben aber bei Tag und Nacht das Tanzen, welches gemeiniglich viel andere Laster und Schandthaten nach sich zieht, zugelassen werden sollte.

Der Kaiser genehmigte diese Ansichten und der kirchenpolitische Conflict war erledigt.

Die Furcht nun vor der herannahenden Seuche, von welcher Wien zu jener Zeit öfters heimgesucht wurde, legte die Frage nahe, wie sich die Zahl der Neugeborenen zu der der Verstorbenen verhalte, und es wurde daher in jenem Jahre die Führung allgemeiner Geburtsregister angeordnet.

Dieses vorausgeschickt, gehen wir nun zu dem angeführten Rapporte des Hofkriegsrathes aus dem Jahre 1770 über. Die Wiener Bevölkerung bestand damals aus 175.403 Köpfen. In der inneren Stadt waren 1340 und in den 29 Vorstädten, die Wien

zu jener Zeit zählte, 3615 Häuser. Im Viertel*) unter dem Wiener Walde waren 11 Städte, 43 Märkte, 610 Dörfer und 22.845 Häuser; im Viertel unter dem Manhartsberge 12 Städte, 62 Märkte, 486 Dörfer und 37.153 Häuser; im Viertel ober dem Manhartsberge 13 Städte, 67 Märkte, 1114 Dörfer und 31.856 Häuser, und im Viertel ober dem Wiener Walde 6 Städte, 59 Märkte, 2178 Dörfer und 33.194 Häuser. Im Ganzen waren daher in Niederösterreich 72 Städte, 231 Märkte, 4388 Dörfer und 130.003 Häuser.

Gehen wir nun zur Schilderung der Verhältnisse in diesem Kronlande, so müssen wir zunächst der Klage über grosse Unreinlichkeit in den Häusern in Wien, speciell in jenen, in welchen die Eigenthümer nicht wohnten und wo Niemand mit der Aufsicht der Häuser betraut war (die Species von Hausmeistern oder Hausbesorgern scheint damals in Wien nur sporadisch vorhanden gewesen zu sein), gedenken. Es wird sogar hervorgehoben, dass es der Commission in manchen Häusern wegen der Unreinlichkeit und des vorhandenen üblen Geruches fast unmöglich gemacht wurde, ihres Amtes zu walten. Thatsächlich hat es in dem jetzt so schönen Wien früher an Reinlichkeit gar oft gefehlt, und dieses war die Ursache, dass es häufig von Seuchen heimgesucht wurde. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die neuerbauten Häuser in den Vorstädten zu rasch bewohnt werden, wodurch ebenfalls Krankheiten entstehen.

Noch weniger anmuthend ist das Urtheil über das Viertel unter dem Wiener Walde. Wo einschichtige Häuser stehen, wird berichtet, gibt es viele Stumme, Stammelnde und Blödsinnige; im Gebirge, und da, wo die Leute in den Wäldern wohnen, soll es mit der Menschlichkeit übel aussehen und die Kinder keine menschliche Erziehung bekommen, Die Kinder werden gleich nach ihrer Geburt in mit Stroh gefüllte Kasten gelegt, bis sie kriechen können, und wenn sie fünf Jahre alt geworden sind, müssen sie das Vieh hüten. Sie liegen dann den ganzen Tag bei demselben und machen sich viele durch ihre viehische Art zu Krüppeln. Eltern und Kinder lallen mehr als sie reden. Ihre Nahrung besteht zumeist aus Schwämmen. Fast Niemand kann schreiben und nur Wenige können lesen.

*) Die Eintheilung Niederösterreichs in die genannten Viertel wurde bekanntlich im Jahre 1848, als die Justiz von der Verwaltung getrennt wurde, aufgehoben.

Viel wird über die Unrichtigkeit der Pupillen-Kassen geklagt. Die obrigkeitlichen Beamten, heisst es, bedrücken zumeist die Unterthanen sehr hart, statt dass sie Bedacht nehmen sollten, ihnen aufzuhelfen. Die Verarmung hat in solcher Weise Fortschritte gemacht, dass ein Haus, welches vor 15 Jahren 1000 fl. und mehr werth war, jetzt kaum um die Hälfte verkauft werden kann; 69 Häuser, 529 Grundstücke und 24 Weinberge sind öde.

In der Stadt Wien selbst und in den Vorstädten heisst es ferner, leuchtet die üble Erziehung der Jugend zur Schande vor Fremden Jedermann ein. Buben von 5—10 Jahren laufen, besonders in den Vorstädten, auf den Gassen herum, häufig mit Peitschen versehen, beschimpfen nicht nur ohne Unterschied, wer ihnen zu Fuss, im Wagen oder zu Pferde vorkommt, sondern werfen auch mit Steinen oder Koth, und die danebenstehenden erwachsenen Leute muntern sie durch das Wohlwollen, das sie Ihnen bei solchen Gelegenheiten erzeigen, noch mehr zu derartigen Streichen auf. Das gemeine Volk ist sehr grob und macht sich ein Vergnügen daraus, auf den Gassen und in den Kirchen den gesitteten Leuten auf die unanständigste Art zu begegnen. Wohl bestehen Befehle, dass die Gassen freigehalten werden sollen, nichtsdestoweniger sind dieselben von Bier- und Mehlwagen und Lohnkutschern voll, so dass die Passage öfters stundenlang gehemmt ist. Das Singen der Studenten zur Nachtzeit und das Betteln sind zwar verboten, es geschieht aber dennoch. In den Kirchen tummeln sich Hunde herum, und zwar nicht blos Schooshündchen, sondern auch grosse fürchterliche Fang- und Jagdhunde, Pudel, die in den Gotteshäusern zu bellen und zu raufen anfangen.

Im Viertel unter dem Manhartsberge hatten sich anfänglich die Leute gegen die Volkszählung gesträubt, da sie wussten, dass sie zu militärischen Zwecken vorgenommen wird. Sie fügten sich jedoch, nachdem man ihnen begreiflich gemacht hatte, dass es künftig gerechter zugehen werde und dass nicht mehr die Armen zum Kriegsdienste genommen und die Reichen verschont bleiben sollen. In diesem Viertel herrschte in vielen Orten grosse Noth, in deren Folge die Bevölkerung körperlich herabkam. Unter den Bauern gab es viele, die dem Spiele und dem Trunke ergeben waren.

Auch im Viertel unter dem Manhartsberge war der Menschenschlag wegen Armuth, schlechter Nahrung und harter Arbeit sehr

herabgekommen. Viele, heisst es, haben Leibesschäden und Fetthälse, weil bei der Weidung des Viehes vielfältig auf langen Hörnern von Jugend auf geblasen wird. Gar oft überliessen die Bauern schon bei Lebzeiten ihren ältesten Söhnen die Wirthschaft, um sie dadurch von dem Militärdienste zu befreien. Die meisten jedoch waren zu demselben überhaupt wegen ihrer Leibesschäden und Schwächlichkeit nicht tauglich. In diesem Viertel wurde auch Industrie betrieben. In Eggenburg, Waidhofen, Zwettel, Hardegg und Horn gab es viele Tuchmacher, die jedoch blos grobes Tuch verfertigten. Es gab auch Leinweber und Bandmacher, die jedoch diese Industriezweige während des Winters, wenn keine Feldarbeit ist, betrieben. Die Bauern in diesem Viertel werden als nüchtern und arbeitsam geschildert, was da um so nothwendiger war, da der Boden sehr schlecht und steinig ist, und gelangten zumeist nur Hafer und Linsen zur Reife. Der Bauer ernährte sich zum Theil von Haferbrod, zum Theil von Erdäpfeln. Da die Pfarreien sehr weitschichtig sind, so konnten die Seelsorger dem Jugendunterrichte nicht die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden. Schliesslich wird noch hervorgehoben, dass in diesem Viertel Pferde nicht gezüchtet wurden, sondern man kauft sie in Böhmen und Mähren.

Ueber das Viertel ober dem Wiener Walde heisst es in dem Rapporte: Die Unterthanen des Stiftes Seitenstetten klagen sehr über Bedrückung in der Robot und dass sie um geringen Preis Lebensmittel und Esswaaren der Herrschaft liefern müssen. Im Gebirge sind Leute gesünder und stärker als auf dem flachen Lande, weil dort die die Wohnungen meist rein gehalten werden, was auf dem flachen Lande nicht der Fall ist. Da werden die Stuben selten gereinigt und gelüftet und die Fenster niemals geöffnet. Diese sind überdies so klein, dass kaum das Tageslicht eindringen kann. Im Gebirge giebt es Leute mit Kröpfen und Fetthälsen und viele sind mit Leibesschäden oder Brüchen behaftet. Diese Leibesschäden entstehen zumeist von den hohen sogenannten Riegeln, welche Gross und Klein überspringen muss, was den Weibspersonen nicht am anständigsten steht. Da und dort sind wohl Aerzte, die jedoch gar nicht studirt haben. In den Städten und Märkten gibt es Tuch- und Leinweber, Strumpfstricker, Posamentirer und Kürschner. Der Lohn eines Holzknechtes war täglich 13 kr. und alle 4 Wochen in natura einen Metzen Korn, $^1/_4$ Metzen Weizen und 8 Pfund Schmalz. Freitag Mittag geht der Knecht aus der Arbeit und

Montag Nachmittags 3 Uhr geht er an dieselbe. Auf der Hohenberg'schen Herrschaft sind viele Waldungen, wo viel Holz verfault.

Am Schlusse des Rapportes unterbreitete der Hofkriegsrath der Kaiserin Vorschläge, in welcher Weise den vorhandenen Uebelständen abgeholfen werden könnte. Unter diesen befanden sich auch die, eine gute Polizei zu organisiren und das Schulwesen zu heben, und wie bekannt, entstanden bald hernach die Volksschulen.

2. Aus Alt-Wien.

Wie man weiss, besitzt jedes Kaffeehaus in Wien einen oder mehrere Billardtische. Einige cultiviren dieses Spiel als Spiel, Andere wieder, insbesondere Jene, die eine sitzende Lebensweise führen, Beamte, Gelehrte etc. huldigen demselben, um Leibesübungen und überhaupt Bewegung zu machen. Bekanntlich wurde das erste Kaffeehaus in Wien zur Zeit des letzten Türkenkrieges, etwa im Jahre 1648, von einem gewissen Kolschitzky in der Himmelpfortgasse eröffnet, wo sich auch jetzt noch ein Kaffeehaus befindet. Ein Theil des Kaffeehaus-Publicums recrutirt sich aus Müssiggängern, wie sie jede grosse Stadt beherbergt. Der grosse Nutzen derselben für das sittliche Leben zeigt sich jedoch, wenn man etwa in eine norddeutsche Stadt kommt, wo es kein Kaffeehausleben gibt. Da kommen die Leute manchmal schon am frühen Morgen im Gast- oder im Wirthshause zusammen. Der Genuss des Kaffees oder Thees, oder eines Gläschen Liqueurs, das überdies gewöhnlich theuer zu stehen kommt, wirkt jedoch nicht in der Weise, wie der Genuss jener Getränke, die man in den Gasthäusern und Schnapsbuden erhält.

Nun mag es da und dort in der Residenz Kaffeehäuser geben, welche speciell des Nachts noch anderen Zwecken dienen, in welchen Dinge vorkommen, welche das Licht des Tages scheuen; dies war jedoch im vorigen Jahrhundert noch in weit grösserem Masse der Fall. Um derartigen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, erschien im Jahre 1745 ein Normale, nach welchem es verboten war, im ersten Stockwerke eines Hauses ein Billardzimmer zu eröffnen, und in gleicher Weise war es nicht gestattet, ein Kaffeehaus zu ebener Erde zu halten, wenn die Fenster desselben nicht auf die Strasse gingen und der Eingang zu demselben nicht von

die Strasse aus war. Es sollte nämlich den dazu bestellten Polizei-Organen die Möglichkeit geboten sein, jeden Moment in das Local zu sehen oder dasselbe zu betreten, um verbotene Spiele hintanzuhalten und ärgerliche Ausschweifungen unmöglich zu machen.

Im Jahre 1781 bat der bürgerliche Kaffeesieder in der Leopoldstadt, der den Namen Josef Leichnamschneider hatte, ihm zu gestatten, in seinem eigenthümlichen Hause einen Billardtisch im ersten Stocke aufstellen zu dürfen. Er hätte sich, heisst es in dem betreffenden Gesuche, bei der Einrichtung in Schulden gestürzt. Die Stiege, die zu dem Billardzimmer führt, und die Fenster desselben gehen auf die Strasse und seien Jedermanns Auge blosgestellt. Falls ihm diese Bitte nicht gewährt werden möchte, würde er mit Weib und Kindern zu Grunde gehen. Die Kaffeesieder in der inneren Stadt sprachen sich gegen eine derartige Concession aus, und zwar aus geschäftlichen Rücksichten, da es ihnen in der Stadt, wo die Miethzinse weit höher als in den Vorstädten waren, unmöglich sein werde, Billardzimmer im ersten Stocke herzurichten.

Da es sich um die Aufhebung eines Normales handelte, so machte die Angelegenheit den ganzen Instanzenzug durch. Die niederösterreichische Regierung, die jetzige Statthalterei, sprach sich gegen die Bewilligung aus, weil nicht alle Kaffeehäuser zur gehörigen polizeilichen Aufsicht geeignet sind; die Hofkanzlei jedoch war dafür. Sie meinte, dass die Einstreuungen der Kaffeesieder in der Stadt keine Berücksichtigung verdienen, da Umstände, Ort und Zeitläufe zwischen Gewerbetreibenden stets einen unvermeidlichen Unterschied machen, die für den Einen Vortheile und für den Anderen Nachtheile oder mindestens Entbehrungen einiger Vortheile der Anderen hervorbringen.

Am 11. December 1781 genehmigte hierauf der Kaiser die Vorschläge der Hofkanzlei und seit jener Zeit bestehen auch Billardzimmer in ersten Stockwerken.

Während diese Frage gelöst wurde, steht jedoch eine andere, die ebenfalls unter Maria Theresia behandelt wurde, noch heute auf der Tagesordnung.

Als nämlich der Bau der neuen Universität auf dem jetzigen Universitätsplatz der Vollendung entgegenschritt, fragte es sich, was mit einigen Räumlichkeiten, die bis dahin zu Universitäts-Zwecken verwendet wurden, geschehen sollte. Hofrath Carl

von Dobblhof, welcher kurz zuvor mit aller Strenge gegen die Protestanten in Kärnten auftrat, schlug im Jahre 1753 vor, dass den orientalischen Sprachknaben, welche für den diplomatischen Dienst erzogen wurden, jene Räumlichkeiten, in welchen sich die Mitglieder der philosophischen Facultät versammelten, und welche zu Bibliothekszwecken verwendet wurden, übergeben werden. Es müsste nur darauf gesehen werden, „dass man tüchtige Subjecte auswähle und sie nur so lange behalte, als sie Merkmale einer guten Fähigkeit, Application und Wandels von sich geben.“ Er fügte ferner hinzu: „Heilsam wäre es, wenn ein wohlgeordnetes Correctionshaus zu Stande käme, wo auch besser conditionirte Weibsbilder, die dem *publico* zum Aergernuss sind, könnten verschlossen und mittelst des priesterlichen Eifers von dem Sündenleben zum Tugendwandel geführt werden.“ „Das allhiesig Zuchthaus,“ meinte Dobblhof weiter, „hat eben diese Absicht, ist aber leider in keiner solchen Ordnung, dass man sich Besserung versprechen kann, sondern die leidige Erfahrung lehre, dass die allda büssenden Leute mehr verkehrt, als emendirt werden.“ Die wahre Ursache dieser Erscheinung sei, „weil man nur Sorge traget, den Leib zu strafen, nicht aber den innerlichen Menschen zu bekehren.“ Derlei verirrte Menschen müssen zur Erkenntniss ihres Schöpfers geführt und in den Grundsätzen des Glaubens unterwiesen werden. Er, Dobblhof, habe schon vor zwanzig Jahren ähnliche Vorschläge unterbreitet, die jedoch nicht beachtet wurden, und so sei es gekommen, dass das Zuchthaus mehr eine Laster- als eine Tugend-Schule geworden sei.

Die Hofkanzlei befürwortete am 24 Juli 1753 die gemachten Vorschläge und ergänzte dieselben dahin, dass Jeder, der in das Zuchthaus kommt, sofort 4 Wochen geistliche Uebungen halte etc. Um die neu ankommenden Häftlinge gesondert von den anderen zu behandeln, sollten 500 fl. zur Adaptirung der Räumlichkeiten gegeben werden. Nachdem auch der Erzbischof von Wien, Graf Trautsohn, diese Vorschläge gebilligt hatte, rescribirte die Kaiserin eigenhändig: „*placet* nach des ertzbischoff und doplhoff meinung wan letzterer sich darumb annimbt so hoffe wird es gutt gehen die fl. 500 gleich her zu geben die nöthig seind zu deren separation.“*)

*) Josef II. versuchte es, in seiner Weise die Frage zu lösen. Er schrieb nämlich am 31. März 1774 an den Feldmarschall Neipperg: „Bei gestern in

Wie man jedoch weiss, steht bis auf den heutigen Tag die Frage, in welcher Weise die Strafanstalten auch Besserungs-Anstalten werden, auf der Tagesordnung, und auch die Sittlichkeitsfrage ist bis jetzt nicht gelöst.

Man suchte derartigen Uebelständen auch in späterer Zeit durch ähnliche Mittel zu begegnen. So erliess der Kaiser Franz am 19. April 1819 ein Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen von Saurau, des Inhaltes, da in Wien sich die Selbstmorde häufen, so sei zu vermuthen, dass selbe grösstentheils durch Mangel an Religiosität veranlasst werden. Die Geistlichen sollen daher durch die Ordinariate angewiesen werden, bei schicklicher Gelegenheit vorzüglich gegen das erwähnte Laster zu wirken. Eine ähnliche Weisung soll auch an die Geistlichen der geduldeten Religionen ergehen.

In ähnlicher Weise befahl Kaiser Franz, 25. April 1821, dass den unglücklichen Geschöpfen, welche sich im allgemeinen

---

dem Gundendorfer Spital genommener Einsicht habe Ich eine überragende Anzahl von venerisch recht bösartig inficirter Mannschaft angetroffen. Damit nu/ dieses so sehr eingerissene Uebel nicht noch weiters allhier um sich greifen möge, so werden Sie trachten, dass während denen ehest eintretenden Oster-Feiertagen so viel möglich diese liederlichen angesteckten Weibspersonen, ohne das Militare im Voraus davon zu benachrichtigen, eingefangen werden. Dieses könnte vielleicht folgendermassen veranstaltet werden, wann nämlich Nachmittags, wo die mehreste Mannschaft spazieren geht und gegen Abend die wegen Feuer Piquet und sonstigen Pattrouillen ohnehin in den Casernen zu verbleiben habende Mannschaft urplötzlich den Befehl erhielte auszurücken, die Vorstädte in kleinen Truppen durchzustreifen und alle diejenigen Weibsbilder, welche mit einigen Soldaten spazieren gehend angetroffen werden ohne alle Rücksicht arretirt und einstweilen nach den unterschiedenen Casernen in Verhaft brächte, von wo aus selbe sofort nach Gutbefinden oder mit Einvernehmung der Polizei an ein anderes Ort, es sei nach St. Marx, in den Contumazhof oder in das Zuchthaus zu transportiren, daselbst von Hebammen und Chirurgis zu visitiren, die venerisch befundenen in die Cur zu nehmen und bis nach gänzlich vollendeter Cur gefänglich beizubehalten, hernach aber zu bestrafen und zu verschicken wären.

Sie werden auch in Berathung nehmen, ob es wirksamer wäre, wenn zu diesem vorhabenden Fange auch das Politicum ganz in der Stille benachrichtiget und auch von demselben zu gleicher Zeit wegen Aufheb- und Fortschaffung derlei liederlichen Gepackes die nöthigen Massnehmungen getroffen werden oder ob nach Arretirung derselben erst die Nachricht zu geben wäre. Ueberhaupt werden Sie diejenigen Mittel ergreifen, durch welche Ihrem Ermessen nach diesem so sehr überhand nehmenden Uebel das höchstnöthige Ziel gesetzt und so viel möglich behoben werden könnte."

Krankenhause auf der männlichen und weiblichen unentgeltlichen oder nach der letzten Classe zahlenden Abtheilung für gewisse Hautkrankheiten befinden, während der Curzeit ein zweckmässiger religiöser und sittlicher Unterricht ertheilt werde, damit sie nicht nur am Körper geheilt, sondern auch nach Thunlichkeit gebessert das Spital verlassen. Mit dieser Aufgabe sollte ein Redemptorist betraut werden. — Wie man sieht, wollte der Kaiser die Reichen und Wohlhabenden, welche im Spitale eine bessere Classe zu bezahlen im Stande waren, von dieser religiösen und sittlichen Belehrung ausgeschlossen, respective sie geschont wissen.

Die Hofkanzlei empfahl hierauf dem Kaiser, dass auch in den anderen Krankenhäusern der Monarchie religiöse Vorträge für die genannten Kranken gehalten werden. Sie wollte diese Vorträge auch auf die „Krätzigen" ausgedehnt wissen, da diese Krankheit oft mit grossem Sittenverderbniss gepaart sei. Doch wollte der Kaiser auf diesen Punkt nicht eingehen und zunächst die Erfolge der bereits angeordneten Massregeln abwarten. In der That wurden diese Vorträge bis zum März 1840 gehalten. Da musste man sie aufgeben, weil sich die Kranken weigerten, sie anzuhören.

In Folge eines Vortrages der Hofkanzlei vom 2. August 1821 wurde auch den Schwangeren und den Ammen im Gebär- und im Findelhause Religionsunterricht ertheilt. Dieser Unterricht sollte nicht lange dauern, damit die Zuhörerinnen nicht ermüdet werden. Der betreffende Priester musste die böhmische oder eine andere slavische Sprache sprechen, guten Gemüths und in seinen Grundsätzen nicht zu strenge, sondern sanft sein. Jede Art von strenger Censur, hiess es, könnte besonders jenen Personen schaden, welche ihrer Genesung entgegengehen und ihnen einen Abscheu gegen das Haus einflössen, welches sie dann wohl nicht mehr aufsuchen würden. Am 10. Juni 1822 genehmigte der Kaiser diese Vorschläge mit dem Beisatze, dass zu diesem Unterrichte nur ein solcher Geistlicher gewählt werde, welcher sich demselben aus Liebe zur guten Sache ohne Anspruch auf eine Besoldung zu unterziehen bereit ist.*)

*) Zur Charakterisirung der Sitten im vorigen Jahrhundert wollen wir folgender Verordnungen gedenken. Nachdem häufige Fälle vorkamen, dass kleine Kinder, die des Nachts das Bett mit ihren Eltern theilten, durch Erdrückung oder Erstickung den Tod fanden, wurde, 23. August 1784, bei schwerer Strafe im Falle der Unterlassung, befohlen, dass Kinder bis zum fünften Jahre ihres

3. Fleisch- und Brodsatzung.

Manchmal scheint es, als würden wir uns wirklich stets blos im Kreise herumdrehen, da man wieder auf Fragen und Angelegenheiten zurückkommt, die man bereits gelöst und zum Abschlusse gebracht zu haben glaubt. Jene, die im Mannesalter stehen, kennen recht gut aus Erfahrung das ganze Zopfwesen der Zünfte. Ein Knabe oder ein Jüngling, der sich z. B. für die Aufgabe vorbereitete, den Wandel der Menschen zu verbessern, respective ein Schuster zu werden, musste eine Reihe von Jahren in der Lehre sein, dann musste er seine Befähigung zum „Gesellen" durch ein Gesellenstück nachweisen. Hierauf begannen die Wanderjahre, und wenn er dann das „Meisterstück" verfertigt hatte, das auch als solches anerkannt wurde, konnte er selbstständiger Meister werden. Dass die Sache nicht so leicht war, wird man leicht begreiflich finden, da doch die bereits vorhandenen Meister nicht einen neuen Concurrenten haben wollten. Wie wenig Vortheile das grosse Publicum bei diesem Zustande der Dinge hatte, zeigten die mannigfachen Klagen und Beschwerden. Es wurden daher die Zünfte aufgehoben und die Gewerbefreiheit gestattete. Und heute geht man wieder daran, Befähigungszeugnisse einführen zu wollen. Man wird es nicht bezweifeln, dass die Gewerbe, seitdem sie freigegeben wurden, einen besonderen Aufschwung nahmen, wenn wir auch nicht bestreiten, dass die Interessen Einzelner, welche nicht die Mittel hatten, zu concurriren, verletzt wurden; aber noch fehlt und wird stets fehlen die Art und Weise, gegen Alle in gleicher Weise gerecht zu sein, und das Wort in den Weisheitssprüchen Salomonis: „Der Schuldner ist ein Knecht des Gläubigers" ist heute wie vor Jahrtausenden wahr.

Ein ähnliches Bewandtniss hat es mit der Brod- und Fleischsatzung. Wir wollen nicht bestreiten, dass in kleinen Orten, die ferne ab von den grossen Heeresstrassen liegen, wo die Concurrenz

---

Alters in einer Wiege oder auf einer aus Brettern hergerichteten Lade schlafen müssen, und am 11. October 1784 erschien für Galizien die Verordnung, um dem Unfug der Trunkenheit der Brautleute und der Beistände zu steuern, soll das Landvolk nur Vormittags zur Trauung zugelassen werden und falls das Brautpaar schon Vormittags betrunken wäre, so ist es dem Pfarrer bei 12 Gulden Strafe verboten, die Trauung zu vollziehen.

fehlt, der Einzelne leicht die Gesammtheit ausbeuten kann, derartige Fälle dürften jedoch sehr vereinzelt sein und steht es ausser Zweifel, dass die Concurrenz der beste Regulator ist.

Wir in Wien haben auf diesem Gebiete manigfache Phasen durchgemacht. Die erste Fleischsatzung erschien am 17. Februar 1527, und zwar kostete das Pfund Rindfleisch zum Braten und Sieden (vergl. Wiener Marktordnung von A. Gigl) vier Pfennige, das Pfund Kuhfleisch drei Pfennige, das Pfund Schweinernes, frisch geschlagen und ungesalzen, sechs Pfennige, in gesalzenem Zustande acht Pfennige. Die erste Brodsatzung ist vom 23. October 1696. Im Jahre 1761 wollte man auch die Specereiwaaren einer Satzung unterziehen. Man ging jedoch von dem Vorhaben ab, da man annahm, es werde die Menge der Specereihandlungen durch die „zwischen selben herrschende Eifersucht" von selbst einen wohlfeilen Preis herstellen.

Kaiser Josef II. hob die meisten Satzungen auf; so im Jahre 1781 die Satzung auf die Greislerei; im Jahre 1784 auf das Holz; im Jahre 1787 auf das junge Vieh, für Kälbernes, Lämmernes, Schöpsernes und Schweinefleisch. Die Satzung für Rindfleisch bestand fort; jedoch fand von Zeit zu Zeit ein Probeschlachten von guten, mittleren und schlechten Ochsen statt und je nach dem Preise der Ochsen wurde die Satzung gemacht. Im Jahre 1788 wurde die Satzung auf das weisse Gebäck aufgehoben. Im Juli dieses Jahres fand in Wien ein Auflauf statt. Die Taxe für das Schwarzbrod bestand nämlich nach wie vor und vom 5. August ab sollte das Brod kleiner werden. Die Bäcker jedoch begannen schon in den letzten Tagen des Juli das Brod kleiner zu machen. Dadurch entstand ein Tumult und die Behörden mussten einschreiten.

Am 7. December 1789 wendete sich der Wiener Magistrat an die niederösterreichische Regierung (jetzt Statthalterei) mit der Bitte, die Satzungen wieder einzuführen. In der Motivirung heisst es; „Ist aber wie dermal bei uns der freie Handel mit unentbehrlichen Dingen so ausgedehnt, dass einerseits mehrere unentbehrliche Artikel keinen bestimmten Preis haben, andererseits keine berechnete Anzahl der Gewerbetreibenden besteht, sondern beinahe Jedermann damit zu handeln erlaubt ist, so erwachsen neben einer allgemeinen Theuerung solche Unordnungen, welche wir hier vor Augen zu stellen versuchen wollen."

Kurz zuvor hatte der Kaiser, als ihm eine Minorität von Stimmen in der niederösterreichischen Regierung vorgeschlagen hatte, den Körnervorkauf zu verbieten, dieses Ansinnen als einen verderblichen Vorschlag, welcher von „Kuchelbüchern" hergeleitet wird und auf die Staatsverwaltung ausgedehnt werden will, abgelehnt.

Der Landesmarschall von Niederösterreich, Graf Pergen, legte die Bitte des Magistrates am 29. December 1789 der Hofkanzlei vor und äusserte sich bei dieser Gelegenheit unter Anderem: „. . . allein seitdem die Activität der Landesregierung mehr in den Worten als in der That besteht und selbe durch den Mechanismus, der bei ihr sowie bei den meisten übrigen Stellen den Platz der Thätigkeit eingenommen, keine Zeit zum Denken hat und wo selbe auch die pflichtmässigsten Vorstellungen macht, keine oder sehr selten eine entscheidende Antwort erhält, da wird es schwer vorzugehen. Der Magistrat ist unabhängig und durch überhäufte Geschäfte und den Mechanismus hat er keine Zeit, sich um die Wohlfeilheit und Verpflegung des Publicums zu kümmern. Im Jahre 1770 waren die Semmeln grösser und schöner, als sie im Jahre 1789 sind, und doch war damals völliger Mangel an Mehl."

Graf Pergen war daher der Ansicht, dass sich die Aufhebung der Satzung nicht zu Gunsten der Consumenten bewährt habe, und doch hielt er die Wohlfeilheit der Lebensmittel in der Residenzstadt als in engster Beziehung mit der Ruhe und Sicherheit derselben stehend. Es muss nämlich hervorgehoben werden, dass zu jener Zeit die französische Revolution bereits ausgebrochen war. Man kann nicht sagen, dass man in Wien den Wellenschlag derselben verspürte, aber wohl deren Vibriren. Es mag übrigens hervorgehoben werden, dass man die Kunde von dem Ausbruche der Revolution in Frankreich erst Ende Juli in Wien erhielt. Man erfuhr sie nämlich durch einen Courier der spanischen Gesandtschaft, welcher die Nachricht gebracht hatte, dass die Königin von Spanien von einer Prinzessin entbunden wurde.

Unter diesen Verhältnissen wollte Graf Pergen Alles vermieden wissen, was die Aufregung steigern könnte. Er erklärte, dass die Theuerung der unentbehrlichen Lebensmittel alle Bewohner beunruhige und dass allgemein die Ursache derselben den von dem Kaiser allzusehr ausgedehnten Freiheitssätzen zugeschrieben werde, durch welche alle vormalige Ordnung und gute Anstalten

zu sichern und der Bevölkerung eine wohlfeilere Verpflegung zu ermöglichen zunichte geworden waren."

Die Hofkanzlei in ihrem Vortrage vom 11. Jänner 1790 schloss sich diesen Anschauungen an, hinzufügend, dass die Kriegssteuer (zur Führung des Krieges gegen die Türkei), welche mit aller Strenge eingetrieben werde, das Geschrei der Bürger und des Volkes vermehre, und da auch viele kaiserliche Beamte, denen die Last der Kriegssteuern bei der ohnehin bestehenden Theuerung der Lebensmittel unerschwinglich werde, in das Geschrei einstimmen, so entstehe ein gefährliches Murren. Die Hofkanzlei bemerkte ferner: „Die Begierde, mit welcher hier in allen Gast- und Wirthshäusern die Zeitungen über die Verhältnisse in Frankreich gelesen werden, worin immer die Theuerung und der Mangel als Grund der französischen Revolution angegeben wird, wie es auch wirklich ist, und die unbescheidenen und gewissermassen verwegenen Reden, welche dabei über die Herzhaftigkeit der Pariser sowohl als der Bürger in den niederländischen Städten vorkommen (wie bekannt, waren damals die österreichischen Niederlande in offener Empörung), werden täglich bedenklicher, besonders da die Gesinnungen der dortigen Bürger gleichnissweise mit jenen der hiesigen Bürger immer sehr erhoben werden. Die Wirkungen hievon verbreiten sich in allen übrigen Provinzstädten, so dass dermalen viel Uebles unter der Asche glüht."

Wie man sieht, malte die Hofkanzlei das rothe Gespenst an die Wand und prognosticirte eine Revolution. Der Kaiser, auf dem Krankenbette liegend, das er zu jener Zeit seit Monaten nicht mehr verlassen hatte und dem Tode nahe, rescribirte: „Obwohlen ich vollkommen überzeugt bin, dass neuerdings die Einführung der Satzungen und (mit) allem, was vorgeschlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilheit von einer Bedeutung oder Dauer verschaffen wird, sondern wohl gar zu besorgen, dass der gänzliche Abgang an diesen Feilschaften sich nicht zur geringen Verlegenheit darstellen wird, so will ich doch, da sämmtliche Stellen und der Ruf der Publici die Erfüllung dieser Vorschläge so sehnlich wünschen und einworten, die hier gemachten sämmtlichen Vorschläge beigenehmigen. Die Zeit wird das Beste lehren." (M. I.) *)

---

*) Eine diesbezügliche Resolution die Fleischhauer Prags betreffend, siehe oben Seite 180.

4. Aus Wien von Anno dazumal.

(Finanzielle Reminiscenzen.)

A. E. I. O. U. „Aller Ehren ist Oesterreich voll"; so lautet bekanntlich eine der verschiedenen Deutungen jenes räthselhaften Wahlspruches. Wenn es uns jedoch nicht im Entferntesten in den Sinn kommt, den Ruhm Oesterreichs, auf welchem Gebiete immer es ihn errungen, anzutasten oder zu schmälern, was die österreichischen Finanzen betrifft — so lässt sich denselben im allgemeinen nichts Gutes nachsagen. Seitdem Oesterreich besteht, hat es, mit Ausnahme einiger wenigen Erholungsmomente, fast unaufhörlich mit Finanz-Calamitäten zu kämpfen. Allerdings waren die immerwährenden Kriege Ursache der finanziellen Zerrüttung. Was jedoch der Krieg verschont hatte, das verdarb die schlechte Verwaltung, die Lahm- und Brachlegung der Kräfte; die Blindheit, mit welcher man auf national-ökonomischen Gebiete herumtastete.

Wir wollen hier einiger Episoden aus dem Jahre 1806 gedenken. Zu jener Zeit hat es wenig oder eigentlich ausser den officiellen Zeitungen keine Journale gegeben und bei den damaligen Censur-Verhältnissen stand in den Journalen eben nur das, was man nicht für bedenklich oder gar gefährlich hielt. Nichtsdestoweniger war das Publicum nicht blind und sah, was schon handgreiflich war und was sich vorbereitete.

Zu jener Zeit hatte Wien noch nicht den Charakter einer Weltstadt. Damals gab es noch Jahrmärkte in Wien. Der Jahrmarkt im Monat Mai 1806 in der Vorstadt Leopoldstadt fiel ungemein günstig aus das heisst es wurden um beiläufig 5 Millionen Gulden Waaren gekauft.

Die Polizei freute sich sehr über das schwunghafte Geschäft. Nur bemächtigte sich ihrer die Sorge, dass die Fabriken sich genöthigt sehen werden, um die Lücken auszufüllen, wieder Rohstoffe aus dem Auslande kommen zu lassen, wodurch natürlich wieder die Wechsel auf Augsburg theurer würden.

Die Polizei ging jedoch von falschen Voraussetzungen aus und folgerte aus denselben falsche Schlüsse. Wenn die Geschäfte damals gut gingen, d. h. wenn recht viel verkauft und auch recht viel vielleicht verdient wurde, so war das nicht eine natürliche, sondern eine erkünstelte Consumtion, die Leute zogen nämlich Waaren, welche sie auch sein mochten, den Papiergeldzeichen

vor. Es wurde sogar eine förmliche Jagd auf Kupfermünzen gemacht, die man den Papiergulden vorzog, so dass diese zu mangeln anfingen In Prag zahlte man für zwanzig Kreuzerstücke $37^1/_2$ und auf dem Lande in Böhmen $40^1/_2$ Kreuzer in Noten. Es musste gebeten werden, den Beamten 10 Percent des Gehalts in Kupfer auszuzahlen, da sie für die Kupfermünzen verhältnissmässig mehr erhielten als für das Papiergeld.

In unserer Zeit gibt es unter den Arbeitern und Denjenigen, die für sie das Wort nehmen, zwei Parteien. Die Einen sprechen die Staatshilfe an, die Anderen weisen auf die Selbsthilfe hin.

Auf finanziellem Gebiete hat man es jedoch anderswo und auch bei uns in Oesterreich wiederholt versucht, durch Staatsmittel den Geldmarkt zu regeln. Im Jahre 1806 traf der damalige Finanzminister, Graf Zichy, die Einleitung, an jedem Posttage — es bedarf wol nicht der Erinnerung, dass zu jener Zeit nicht an jedem Tage die Posten überallhin abgingen und auch nicht aus allen Weltgegenden kamen eine nicht unbeträchtliche Quantität Wechsel, vorzüglich an Banquiers oder an jene Classe von Gewerbsleuten verkaufen zu lassen, welche Zahlungen im Auslande zu leisten hatten.

Die Operationen des damaligen Finanzministers Zichy hatten jedoch, wie dies vorauszusehen war, weiter keinen Erfolg. Alle Werthe gingen in die Höhe, nur die Bancozettel fielen von Tag zu Tag. Als charakteristisch theilen wir mit, dass die „Grazer Zeitung" vom 1. Juli 1806 ein Inserat brachte, des Inhaltes: „Tausend Gulden in Gold- und Silber-Conventionsgeld werden zum Verkaufe feilgeboten."

Die Ausfuhr von Getreide war verboten. Fruchthändler jedoch und Bauern, welche aus eigener Fechsung Getreide hatten, wollten dasselbe nicht für Bancozettel hergeben. Wo es daher anging, wurde es über die Grenze geschwärzt. Um zu zeigen, mit welchen Mühen das Schwärzergeschäft damals verbunden war, wollen wir anführen, in welcher Weise Getreide von Böhmen nach Sachsen geschwärzt wurde. Bis Tetschen ging die Waare zu Wass[illegible] wurde sie auf Schiebkarren geladen und nach He[illegible] gebracht — und von da weiter nach Pirna und Sch[illegible]

Der Oberstburggraf von Böhmen wollte [illegible] Sache machen und das Getreide, das in [illegible] anlangte, confisciren; doch wurde er dara[illegible]

dass dies denn doch nicht thunlich sei und nur wenn die Leute an der Grenze *en flagrant delit* ergriffen werden, könnten ihnen die Getreide-Vorräthe in Beschlag genommen werden.

Noch schwunghafter wurde die Ausfuhr von Silber und Gold — sowol als Münze wie verarbeitet — als Waare nach Russland, Preussen und Sachsen betrieben; da die Leute befürchteten, auf die eine oder die andere Weise durch den Fiscus um dasselbe zu kommen oder verkürzt zu werden. Selbstverständlich wurden diese Schwärzungen auf verschiedene Weise vorgenommen. In Säcke, welche mit Wolle gefüllt waren, die in's Ausland geschickt wurden, legte man Gold- und Silberwaaren. Ein Bankhaus in Dresden allein erhielt in solcher Weise 90.000 Thaler in Conventions-Münze in Strazzen eingepackt.

Der Polizeidirector in Prag gab seine Meinung dahin ab, wenn nicht Mittel ergriffen werden, dass den verdächtigen Mäklern das Aufkaufen der Gold- und Silbermünzen gänzlich untersagt wird, so sei es nur allzu gewiss, dass bald die letzte Spur von Gold und Silber aus den kaiserlichen Ländern verschwunden sein wird.

Der damalige Polizeiminister war rasch mit einem Mittel bei der Hand, um dem Uebel abzuhelfen. Er meinte, dass man jede Ausfuhr von Gold und Silber und das Agiotiren mit Gold- und Silbermünzen verbiete, und Diejenigen, die dawiderhandeln, sollen exemplarisch bestraft werden.

Doch der Finanzminister konnte und wollte auf diesen Vorschlag nicht eingehen. Mittelst Erlasses vom 9. September 1806 war es gestattet, 500 Ducaten in's Ausland mitzunehmen, da sonst der Handel mit dem Auslande gänzlich unterbunden gewesen wäre und Oesterreich sich selbst abgesperrt hätte. Andererseits konnte der Finanzminister dem Rath seines Collegen des Polizeiministers nicht folgen, da er selbst Silber und Gold brauchte, welches er theilweise auf verschiedenem Wege durch Unterhändler erhielt.

Herr Graf Zichy erklärte daher, so lange der Geldmangel fortwähre, könne man die Agiotage mit Gold- und Silbermünzen nicht untersagen, hingegen meinte er, es wäre die Agiotage mit Kupfermünzen, die verboten ist, zu beachten und die Verbindung der Agioteure mit den Ausschwärzern zu enthüllen.

Wie natürlich, wurden die Vorgänge an der Wiener Börse genau beobachtet. Am 7. Mai 1806 stand der Wechselcours auf

Augsburg $16^1/_4$; am 10. Mai stieg er auf 174, Ducaten standen 7 fl. 24 kr.

Der Polizeiminister sah sich veranlasst, darüber einen allerunterthänigsten Vortrag an den Kaiser zu richten. Er meinte: „Nur noch einmal ein solcher Schritt, so ist der Staatsbankerott fertig.“

Man wird sich erinnern, dass in den Fünfziger-Jahren das Silber-Agio auf der Wiener Börse öfter in die Höhe ging. Da glaubte der damalige Stadthauptmann den Staat retten zu können. Er begab sich selber auf die Börse und wollte aufräumen, um der erkünstelten Agiotage, wie er in seiner Beschränktheit des Urtheils auf national-ökonomischem Gebiete meinte, Einhalt zu thun. Er erliess Ausweisungs-Decrete ohne Rücksicht auf Person und Stand. Was er damit dem österreichischen Staatscredit genützt hat, ist bekannt. In gleicher Weise ging Anno 1806 der damalige Polizeiminister vor. Er begann die Börse zu säubern. Er hatte umso leichteres Spiel, da man das Gesetz des Hausrechts noch gar nicht kannte, überdies aber viele Besucher der Börse — die Juden — gewissermassen vogelfrei waren, da nur Einige von ihnen die Toleranz hatten, d. h. sie waren blos zeitweilig geduldet; Andere wieder hatten nur Regierungsschutz, der ihnen jeden Moment entzogen werden konnte, und Manche athmeten blos *per nefas* die Luft in Wien, da sie nach den damaligen Gesetzen nicht in Wien bleiben durften, sobald das Auge der Polizei sich auf sie wendete, weil sie eben Juden waren.

Welchen Erfolg diese Massregeln hatten, geht daraus hervor, dass am 17. Juli 1806 der Cours auf Augsburg 189 stand.

Wie sehr man zu jener Zeit vor jedem rauschenden Blatte Furcht hatte, ist daraus zu ersehen, dass die Behörden darüber besorgt waren, weil zu Ende des Jahres mehrere reiche Grosshändler von Wien abreisten. In Regierungskreisen trug man sich deshalb mit dem Gedanken, denselben die Pässe zu verweigern.

Wie die Stimmung in Ungarn war, wo zu Anfang des Jahres 1807 der Landtag zu Ofen-Pest zusammentreten sollte, geht aus einem Berichte hervor, in welchem es heisst, dass der Landtag keine der königlichen Propositionen annehmen, hingegen mehrere Beschwerden vorbringen werde. Es wird daher der Regierung gerathen, den Landtag mehr an die Grenze nach Pressburg zu verlegen.

Bezüglich der socialen Zustände in Pest wurde berichtet, dass ein Advocat, der ein staatsgefährlicher Mensch war, weshalb er polizeilich überwacht wurde, sich erschossen habe. Die Unsicherheit nehme sehr überhand. Keine Nacht vergehe, wo man nicht Spectakel höre. Man packt die Menschen an und zieht sie aus. Diese Anfälle seien oft sehr gewaltsam. Die Stadtwache geht freilich herum, aber sie sei zu schwach gegen die Anzahl des Diebsgesindels.

Aus einem anderen Berichte aus Pest entnehmen wir, dass ein Cadet ein Mädchen aus der *demi-monde* ermordet und deren Vermögen — einige Tausend Gulden — geraubt habe. Ueber die damaligen sittlichen Zustände Pests referirend, heisst es: „Das Uebel liegt darin, dass der Magistrat den Mädchen für eine Steuer von 50 bis 100 fl. unter dem Titel: *Marchande de modes* den Aufenthalt gestattet. 500 derartige Personen sind in Pest. Die Herren Fiscals, der Herr Stadtlieutenant sprechen mit dergleichen „Fräulein" an der öffentlichen *table d'hôte;* ja, Fremde können sich bei ihnen die Adressen holen."

Doch wir müssen zu unseren eigentlichen Thema zurückkehren. Es ist nicht nöthig zu erzählen, dass die österreichische Finanzwirthschaft einer Katastrophe zueilte.

Mittelst Patent vom 26. Februar 1810 wurden an die Stelle der Bancozettel die Einlösungsscheine gesetzt.

Am 27. Februar richtete der Kaiser ein Handschreiben an den Obersten Kanzler, Grafen Ugarte, in welchem es heisst: „. . . Da es unumgänglich nothwendig war, eine Hypothek herbeizuschaffen, um hierauf schwere Münze zum Behufe der Geldcirculation aufnehmen zu lassen, so fand Ich Mich genöthigt, in die Verwendung des disponiblen Theiles des g e i s t l i c h e n V e r m ö g e n s zur Beförderung der Herstellung der Finanzen einzuwilligen."

Mittelst Handschreiben vom 14. September 1810 wurde bewilligt, „dass auch g e i s t l i c h e G ü t e r, w e l c h e b e s t e h e n d e n S t i f t e n u n d K l ö s t e r n gehören, zum Behufe der Staatsfinanzen gegen klingende Münze veräussert werden dürfen."

Am 15. September erliess der oberste Kanzler ein Rundschreiben an die Länderchefs, in welchem ihnen aufgetragen ward, die genaueste Sorgfalt zu haben, die geistlichen Communitäten in der Unsicherheit, ob sie ihre Güter behalten oder ihnen dieselben weggenommen werden, nicht zu deterioriren und auch die Güter

mit keinen neuen Passiven beschweren zu lassen, wofür die Kreisämter verantwortlich sind. Als Entschädigung sollen die Klöster Staats-Obligationen erhalten.

Schon am folgenden Tage, am 16. September, erschien eine Kundmachung der niederösterreichischen Regierung, in welcher Kauflustige aufgefordert wurden, geistliche Güter zu kaufen.

Wie man aus diesem Vorgang ersieht, verstand man es in Oesterreich manchmal auch recht schnell zu sein (da die kaiserliche Entschliessung, datirt vom 14, am 15. schon in den Händen des obersten Kanzlers und am 16. bereits als gedruckte Kundmachung der niederösterreichischen Regierung erschien), wenn es die Umstände erheischten.

Wir gedachten hier der Börse und wollen daran eine Episode aus der Josefinischen Zeit knüpfen.

Im Jahre 1783 fungirte als Börsencommissär der k. k Major Freiherr von Schweinhuber Er musste Vormittags zwei und Nachmittags eine Stunde, während welcher Zeit die Börse offen stand, dort anwesend sein. Er hatte sich alle daselbst vorgehenden Verhandlungen gegenwärtig zu halten und auf den Fortgang der Wechselgeschäfte genaue Aufmerksamkeit zu verwenden. Hauptsächlich war er verpflichtet, den Kauf und Verkauf der öffentlichen Schuldbriefe zu überwachen, was zur Emporhebung des öffentlichen Credits beiträglich war, zu veranlassen, jede bemerkenswerthe Veränderung der Hofkammer anzuzeigen und alles, was den Wucher und den Eigennutz begünstigen und die handelnden Parteien in Schaden bringen konnte, zu beseitigen und überhaupt gute Ordnung zu handhaben, wofür er jährlich 1000 fl. bezog.

Die Waarensensale baten, dass es ihnen gestattet werde, zur grösseren Ordnung und Bequemlichkeit der Handelsleute an der Börse, unter Aufsicht des dortigen Commissärs, während der gewöhnlichen Amtsstunden ihre Geschäfte ordentlich zu schliessen.

Doch der Börsencommissär erklärte, es fehle hierzu absolut der nöthige Platz, da alle Räumlichkeiten bereits überfüllt seien.

Zu jener Zeit wollte der Staat ein Anlehen in Oesterreichisch-Italien machen, und zwar wollte er im Ganzen 2—3 Millionen zu 4 Percent gegen Verpfändung eben so vieler Banko-Obligationen aufnehmen. Der Unterhändler sollte Courtage erhalten u. zw. bei der

Aufbringung des Darlehens 2 Percent, bei Bezahlung der Interessen ¹/₈ Percent und bei der Rückzahlung des Capitals ¹/₈ Percent. Erzherzog Leopold von Toskana, nachmals Kaiser Leopold, war der Ansicht, man werde im besten Falle 200.000 fl. zu 6 Percent aufbringen. Da man jedoch das Geld brauchte, so wendete sich die Hofkammer an Conte Greppi in Mailand, der schon früher wiederholt für die österreichische Regierung Anlehen negotiirte, wofür er von der Kaiserin Maria Theresia, kurz vor ihrem Tode, zugleich mit Dominik Deldono, Kammerdiener des Kaisers Josef II., später dessen geheimer Zahlmeister, k. k. wirklicher Hofrath, und dem bekannten Cardinal Hrzan das Ritterkreuz des Stefans-Ordens erhielt, und zwar wie die Kaiserin in Folge einer Anfrage der Hofkammer vom 23. September 1780 eigenhändig rescribirte: „Keiner die Tax zu zahlen."

Zu jener Zeit machte der Chef des Wechslerhauses Johann Freiherr v. Friess in Wien eine Immediat-Eingabe an den Kaiser am 6. März 1783, in welcher er die Errichtung einer *Caisse d'escompte* vorschlug. Wir lassen hier die wesentlichsten Stellen derselben folgen:

„Ich glaube, für unseren Wiener Platz allein, aber von Anfang für die Wechselhäuser destinirt und mittlerweile für niemand andern, dass Eure Majestät eine *Caisse d'escompte* nur von einer Million errichten liessen, wo jeder Wechsler, wenn er in starken Acceptationen ist, und seine guten Papiere und Wechsel, wie es oft geschieht, nicht genugsam verkaufen kann, dahin legen könne auf 3 oder 6 Monate gegen Vergütung 4 Percent; so riskirt der Hof gar nichts, denn eine Million wird ihn doch nicht genieren und geniesst 4 Percent Interessen und unserem Platze ist aufgeholfen; unser Wechselhandel wird activer und eine Million wird von Anfang sufficient sein, welches aber nicht wäre, wenn andere Partikularen die nämlichen Freiheiten hätten. Wollte aber dieses der Hof nicht thun, aber gerne sehen, dass ich eine solche Cassa errichten dürfte, könnte ich darüber denken und vielleicht einen Vorschlag machen. Nur der Unterschied, dass ich es unter 6 Percent nicht thun könnte, weil die Errichtung eines eigenen Bureaus mir viel kosten würde.

Diese Cassa müsste aber beständig und besonders in Kriegszeiten bleiben und vielleicht noch zum Nutzen des Staates alsdann noch vermehrt werden."

Am 8. März schickte der Kaiser den Vorschlag mittelst Handschreiben an den Grafen Kolowrat, Präsidenten der Hofkammer, und forderte ihn auf, denselben in Ueberlegung zu nehmen und mit Beiziehung der Rechenkammer und der Credits-deputation die Wohlmeinung darüber vorzulegen.

In Folge dessen gab Graf Zinzendorf, Präsident der Hof-Rechenkammer, am 14. März 1783, sein Votum ab. Dieser meinte:

Wechselbriefe discontiren oder vor ihrer Verfallzeit auszahlen, ist so gut ein Zweig von Industrie und Handel, als irgend ein anderes Handelsgeschäft. Wer den eingekauften oder ihm zugesendeten Wechsel vor der Verfallszeit ausgezahlt haben will, dem ist so gut daran gelegen, so geschwind als möglich und um den wohlfeilsten Preis mit dem benöthigten baaren Gelde bedient zu werden, als einem andern, der irgend eine andere Waare einkauft.

Diese Vortheile der geschwinden und wohlfeilen Bedienung verschafft allein die Concurrenz, daher muss das Discontiren oder der Einkauf noch nicht verfallener Wechselbriefe ebenso gut ein freies Gewerbe sein, als es jede andere Gattung von Industrie zum Besten des Publicums und der Consumenten sein soll. Jedem Gross- oder kleinen Capitalisten muss völlig freistehen, einen Theil seiner Capitalien auf diesen Zweig der Industrie zu verwenden, so wie auf der anderen Seite jedem Besitzer nicht verfallener Wechselbriefe freistehen und die bequemste Gelegenheit eröffnet werden soll, dergleichen Wechselbriefe auf die für ihn vortheilhafteste Weise augenblicklich in Geld zu setzen.

Je mehr Wechsler und Capitalisten in Wien ihre Capitalien auf das Discontiren von Einkäufen nicht verfallener Wechselbriefe verwenden, je besser ist es für die Besitzer von dergleichen Wechselbriefen, da bei vermehrter Anzahl der Käufer die Anfrage nach der Waare, mithin der Preis derselben zunimmt, je lebhafter wird zugleich der Umlauf von Geld und Waare auf dem Wiener Platze.

Man dürfe daher die Sache weder einer Privatperson, noch einer Handlungsgesellschaft, oder gar einer landesfürstlichen *Caisse d'escompte* ausschliessender Weise einräumen, das hiesse in der That, der Ausbreitung des Wechselhandels entgegenarbeiten.

Dergleichen Anträge kann nur der dem Eigennutz nothwendig ergebene Mercantilgeist entschuldigen, sie zielen auf nichts anderes,

als auf Monopole, die offenbar den Grundsätzen der auf Gerechtigkeit sich gründenden Freiheit, mithin der allgemeinen Wohlfahrt, ohne welche kein bleibender Nutzen, weder des Landesfürsten, noch seines *Aerarii* stattfindet, entgegen laufen . . . .

Es ist daher kein Wunder, wenn dieses Handelshaus auf Mittel und Wege sinnt, sich mittelbar oder unmittelbar in den ausschliessenden Besitz dieses einträglichen Handelszweiges auf dem Wiener Platz zu setzen.

Dem Aerar trägt Freiherr v. Friess 4 Percent an, für sich selbst nimmt er 6 Percent in Anspruch, und dass Freiherr v. Friess zum Discontiren ein eigenes Bureau und besonderes Personale halten müsse, wird kein Mensch von einiger Einsicht glauben. Das Discontiren macht einem Banquier sehr wenig Arbeit, wie dem geringsten Comptoiristen bekannt ist. Eben deswegen sieht man die Commis dieses grossen Wechselhauses beständig herumreiten und fahren.

Staatsbeamte kennen derartige Geschäfte nicht, es fehlt ihnen auch an Personalkenntniss und sie können daher keine Verantwortlichkeit übernehmen.

Was nach dem Ausdrucke des Freiherrn v. Friess „in der Idee stecken" mag, ist die Vergrösserung seiner eigenen, ohnedies sehr beträchtlichen Geldnegotiationen auf Unkosten des *Publici*, aller wienerischen Banquiers und Wechselhäuser, ja selbst des allerhöchsten *Aerarii*.

Die Grafen Colloredo und Chotek schlossen sich obigen Anschauungen an und fügten hinzu, dass es in Kriegszeiten dem Staate schwer fallen dürfte, eine Million Gulden zu entbehren.

Der Kaiser wollte jedoch die Sache nicht fallen lassen und suchte dem Wiener Geschäftsplatze eine Erleichterung zu gewähren. Er schlug daher vor, Papiere zu belehnen. Der Wortlaut der Apostille auf dem Vortrage vom 21. März 1783 ist:

„Die *Caisse d'escompte*, so wie Ich sie einsehe, kann einstweilen bis zu näherer Aufklärung, welche von Friess selbst abzuverlangen ist, folgendermassen ohne Anstand dem Handel zum grossen Vorschub eingeleitet werden, nämlich wenn bei jähen Zahlungen auf der Börse jedem Wechsler oder Particulier gestattet werde, gegen Einlegung öffentlicher Creditspapiere, sowohl ärarisch als ständischen die Summe davon in Baarem aus einer der Aerarial-Kassen zu empfangen, womit er seine Wechsel saldiren könnte.

begehrt er seine eingelegten Papiere bald darauf zurück und ersetzt das erhobene Geld, so sind ihm selbe *in Natura* zurückzustellen, lässt er sie einige Zeit *in Deposito*, so zieht das Aerarium das an diesen Papieren bestimmte Interesse, löset er solche gar nicht ein, so hat das Aerarium seine eigenen mit Agio gehenden Creditspapiere ohne denselben eingelöst und immer eine gute Operation gemacht. Ob nun dieses nachher auch kann auf gute ausländische Papiere oder Wechsel erstreckt werden und wie darüber das Aerarium vor Schaden kann gesichert werden, hierüber ist sich noch das Nähere mit Baron Friess einzuvernehmen und Mir sonach der umständliche Vorschlag vorzulegen. Inzwischen aber ist das oben Angeordnete in Ausübung zu setzen und werden, wenn auf der Börse nicht zureichend baares Geld vorhanden ist, durch diese Anordnung nur die besten mit Agio gehenden Staatspapiere realisirt, ohne mindesten Risico des Staates und zur Vermehrung des Credits auf hiesigem Platz."

Baron Friess wurde hierauf gefragt, ob zum Einkauf fremder oder einheimischer Wechselbriefe auf die Börse baares Geld gebracht wird, oder nur angetragen zu werden pflegt.

Die Sache wurde jedoch dann fallen gelassen.

5. Trompeten und Pauken.

Der Uebergang von der Börse zur Kirche ist ein zwar sehr gewagter, aber wir wollen nicht von der Kirche selbst, sondern von der Musik in der Kirche sprechen.

„Mit Pauken und Trompeten", ist ein Ausdruck, der ursprünglich bedeutete, dass man etwas durch die Begleitung dieser Musik-Instrumente auf das Feierlichste verherrliche. Bildlich gebraucht dient der Ausdruck Trompeten und Pauken auch, um zu bezeichnen, dass etwas glänzend durchgefallen sei. Wir wollen hier von wirklichen Pauken und Trompeten zur Verherrlichung des Gottesdienstes in der Kirche sprechen und darthun, dass auch in dieser Beziehung in Oesterreich, und zwar unter der Kaiserin Maria Theresia reformirt worden ist.

Bekanntlich wird im alten Testamente wiederholt erwähnt, dass im Heiligthume zu Jerusalem Musik und Gesang herrschten. Der König David wird als derjenige bezeichnet, der als Psalmen-

dichter und Harfenspieler vorzugsweise Musik und Gesang beim Gottesdienste cultivirte. Er soll Leviten-Chöre eingeführt haben und im Psalter werden zahlreiche Instrumente genannt, unter welchen die Pauke eine Hauptrolle spielt. Die katholische Kirche hat sich dieser Mittel zur Hebung und Verherrlichung des Gottesdienstes im ausgedehntesten Masse bedient. Die Kaiserin Maria Theresia hielt jedoch den Ton der Pauken und Trompeten für zu lärmend und mehr die Andacht störend als selbe fördernd. Nachdem sie sich mit dem Heiligen Stuhle über diese Frage in's Einvernehmen gesetzt hatte, verbot sie im Jahre 1754 den Gebrauch der genannten Instrumente in der Kirche.

Aber die Feldpauker und Trompeter in Linz baten, dass es ihnen gestattet werde, weiter zu pauken und zu trompeten, da sie durch dieses Verbot um ihre Einnahmen kämen. Sie wiesen darauf hin, dass sie Familienväter und die Zeitverhältnisse schlecht seien; gleichwohl wurden sie mit ihrem Gesuche abgewiesen.

Am 10. Juni 1767 (die Kaiserin war eben von einer Krankheit genesen und es sollte ein Tedeum abgehalten werden) richtete Josef als Mitregent folgendes Schreiben an den Präsidenten der Hofkanzlei, Rudolf Grafen Chotek, in französischer Sprache: „Da das Publicum die Erlaubniss zu wünschen scheint, wieder wie früher Pauken und Trompeten in den Kirchen haben zu dürfen, so werden Sie mir, lieber Graf, in Verbindung mit dem Cardinal ein Gutachten abgeben, ob dies geschehen könne oder nicht, und mich wissen lassen, was Sie selbst darüber denken.“

Noch am selben Tage antwortete Graf Chotek: Es habe soeben der Cardinal, der vom Lande in die Stadt gekommen, bei ihm vorgesprochen; derselbe meinte, dass dem Wunsche des Volkes in dieser Beziehung Folge zu geben sei. „Was mich betrifft,“ fügte Graf Chotek hinzu, „so bedenke ich, dass das Verbot von Ihrer Majestät der Kaiserin selbst im Jahre 1754 auf Grund einer von ihrer eigenen Hand corrigirten Minute, die sich gleichzeitig auf ein mit dem Heiligen Stuhle getroffenes Uebereinkommen stützt, ausgegangen ist. Veränderungen der Allerhöchsten Willensmeinung nähren beim Volke die Anschauung, dass derartige Befehle gewöhnlich nur für eine gewisse Zeit zu gelten haben, was sich im Allgemeinen mit einer dauerhaften Regierung nicht verträgt. Nachdem der Lärm der Pauken und Trompeten, welcher mehr betäubt als die Andacht fördert, einmal abgeschaf[illegible] so soll [illegible]

auch dabei bleiben. Die Seufzer der frommen Leute beim Tedeum für die Wiederherstellung Ihrer Majestät der Kaiserin werden im Himmel wohl mehr Werth haben, als die lärmende Musik. Indessen, da die Sache an sich unbedeutend ist, und der ausserordentliche Fall der gegenwärtigen allgemeinen Freudenbezeugungen eine gewisse Berücksichtigung erfordert, so unterwerfe ich die Sache ganz der Entscheidung Eurer Majestät."

Hierauf erfolgte nachstehende Resolution Josefs: „Der Gebrauch der Pauken und Trompeten ist im Allgemeinen bei jedem Tedeum gestattet, welches man für die Gesundheit Ihrer Majestät abhalten wird; ebenso soll es in Zukunft gestattet sein, Gebrauch von diesen Instrumenten bei Processionen und in den Kirchen zu machen. Die Landesregierungen oder Gubernien in Verbindung mit den Ordinarien können bei grossen Festen dispensiren. Man muss dies auch im Lande bekanntmachen, dass das Verbot aufrecht bleibt und dass man es nur den weltlichen, in Verbindung mit den geistlichen Behörden gestattet, in bedeutenden Fällen (*dans de cas majeurs*) Dispens zu ertheilen."

Während das Publicum sich so sehr nach lärmender Musik sehnte, scheint der Kirchengesang ganz vernachlässigt worden zu sein. In Wien, das zu allen Zeiten so sangeskundig und sanglustig war, fehlte es an guten Chorsängern. Als der Papst während seiner Anwesenheit in Wien im Jahre 1782 in der Kirche zu St. Stephan das Hochamt hielt, konnte man blos Instrumentalmusik aufbieten. Ein Jahr später suchte Cardinal Migazzi nach, dass die Vesper an grossen Feiertagen mit Feierlichkeit begangen werden dürfe und zwar umsomehr, da an Choralmusik der grösste Mangel herrsche. Josef willfahrte dieser Bitte mit der Bemerkung: „besonders wenn der Cardinal die Kosten dafür aus Eigenem bestreitet."

Kaiser Josef wünschte, wie wir hinzufügen wollen, dass der Gesang, namentlich der Volksgesang in der Kirche cultivirt werde.

Dieser Wunsch fand bald mehr als sein Genüge. Es fanden sich Sänger und Sängerinnen in Menge, worunter es aber manche gegeben haben mag, die nicht blos zur Ehre Gottes sangen, sondern um ihren eigenen Ruhm zu mehren und Beifall zu erhalten. Die Musikstücke selbst mögen auch nicht ganz dem kirchlichen Charakter entsprochen haben. Den Frommen war dieser Zustand

ein Gräuel, und sie klagten, dass die Andacht und die Ehrerbietung in vielen Kirchen Wiens verfalle.

Der damalige Erzbischof von Wien, Sigismund Anton Graf Hohenwart zu Gerlachstein, gab diesen Klagen in einer Zuschrift an den Kaiser unter dem 15. December 1806 Ausdruck. Er schrieb:

„Eine Gelegenheit zu einem unandächtigen, unerbaulichen Anstand in den Gotteshäusern ist eine theatralische Musik unter dem Gottesdienste, bei welchem Sängerinnen, wenn es auch Damen sind, auftreten, um Beifall, Reize, theatralische Empfindung durch weibliche, liebeleiathmende Melodien zu erschleichen. Dieses Kunstgriffes bedient sich namentlich der Chorregent bei St. Peter, der trotz meiner Ermahnungen am 23. November beim Schlusse des vierzigstündigen Gebetes unter dem Hochamte bei ausgesetztem Hochwürdigsten abermals weibliche Stimmen mit solchem Erfolge ausgeführt, dass sehr viele angesehene Musikliebhaber den Rücken ganz gegen das Hochwürdigste und sich ganz gegen die Sängerinnen gewendet haben, zu nicht wenigem Unwillen der Gläubigeren und Ehrerbietigeren, welche derlei Liederleien, Triller und Melodien in die Theater, Musiksäle und Casinos mit Recht und Grund verwünschen.

Man soll vermuthen, der Chorregent stelle seine Scholarinnen vor dem Gotteshause auf die Bühne, um seinen Ruhm zu verbreiten, mehrere Scholarinnen anzuwerben für den verpönten Platz auf den gottgeheiligten Gebäuden, sich öffentlich hören und beloben zu lassen, Verbindlichkeiten oder Belohnungen zu erschleichen; aber die vorgeschützte so heuchlerisch beabsichtigte Ehre Gottes verliert mehr dabei, als sie gewinnt.

Euer k. k. Majestät selber leiden in Höchstderselben Kirchenorchesters zur grossen Erbauung des Volkes keine Weiberstimmen; der nämliche Grund dieses Ausschlusses der Frauenzimmer findet bei allen Kirchen statt.

Die Liebhaber des Weichlingsgesangs und die des Zuklatschens begierigen Virtuosinnen mögen in Theatern, auf Musiksälen, in eigenen Wohnungen u. s. w., nur um Gotteswillen ausser den Kirchen, ihre Sing- und Hörsucht nach Wunsch ersättigen, nur nicht in Gott geweihten Orten, wo Versammlung des Geistes, Eingezogenheit der Sinne, Ernst, Andacht herrschen und alle Verstreuung weit gehalten werden soll. Paulus befiehlt sogar, dass

die Weiber in der Kirche schweigen sollen *(„mulier taceat in ecclesia“).*“

Er bat daher, dass bei den Kirchenmusiken keine Frauenzimmer, welche nicht vermöge ihres Standes zu der Kirchenmusik verbunden sind, auch nicht bei den Lamentationen der Charwoche zugelassen werden.

. . . „Kaiser Josef II. glorreichen Gedächtnisses, ohngeachtet er ein grosser Kenner und Schätzer der figurirten Musik war, hat den Volksgesang in den Gotteshäusern herzerhebender gefunden und ihn durch Vorschrift allgemein eingeführt, von welcher Vorschrift man sich in den Städten täglich mehr entfernt.“

In Folge obigen Schreibens richtete der Kaiser, 18. December 1806, an den Grafen Ugarte, Präsidenten der Hofkanzlei, folgendes Schreiben:

„Lieber Graf Ugarte! Nach der Schilderung, welche der hiesige Erzbischof in der beigebogenen Vorstellung von Kirchenmusiken macht und wie ich auch von anderen Personen vernehme, sind diese Musiken oft mehr zur Zerstreuung und Unterhaltung als zur Beförderung der Andacht. Um dieses abzustellen, ist der sämmtlichen Geistlichkeit meiner Erblande zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, dass zu Kirchenmusiken nirgends Frauenzimmer genommen oder zugelassen werden, mit Ausnahme jener, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als: die Frauen, Töchter und Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern etc., und dass auch keine solchen Stücke producirt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche componirt sind.“

Im Laufe der Zeit entstanden mehrere Vereine für Kirchenmusik in Wien. Das Wort „Verein“ hatte aber damals in Oesterreich einen üblen Beigeschmack und man witterte darunter eine Association zu politischen Zwecken. Im Jahre 1827 ereignete es sich, dass in der Kirche zu St. Anna bei einer Messe, die von einem dieser Kirchenmusikvereine aufgeführt wurde, zwei Theatersängerinnen, Vio und Pfeiffer, welche Mitglieder dieses Vereines waren, mitwirkten. Der Chef der Obersten Polizei, Graf Sedlnitzky, erstattete hierüber Bericht an den Kaiser und dieser rescribirte:

„Da vermöge Ihrer Aeusserung mehrere Kirchenmusikvereine in Wien existiren, so haben Sie mir dieselben nebst ihren Mitgliedern namhaft zu machen und zugleich einverständlich mit der

Hofkanzlei, der Landesregierung und des Wiener Ordinariats in Berathung zu ziehen, ob die in der Frage stehenden Musikvereins-Productionen, wie eine solche erst jüngsthin bei St. Anna stattgefunden haben soll, sich mit der Heiligkeit des Tempels Gottes, sowie überhaupt mit der für die Sonn- und Feiertage vorgeschriebenen Andacht und Gottesdienst-Ordnung vereinigen lassen, worüber das Berathungsresultat Mir binnen sechs Wochen vorzulegen, einstweilen aber dem Fürst-Erzbischof die Weisung zu ertheilen ist, dass er Meine Verordnung, Niemand von dem andern Geschlechte zur Hilfe bei der Kirchenmusik zu verwenden, fortan aufrecht zu erhalten habe."

Trotz all dieser Erlässe haben die Damen, denen Gesang gegeben war, es verstanden, sich auch auf diesem Gebiete die Gleichberechtigung zu erwerben und zu erhalten. Es mag sogar hervorgehoben werden, dass noch vor dem Jahre 1848 israelitische Sängerinnen bei der Choralmusik in den Wiener Kirchen mitwirkten. So viel uns bekannt ist, kommt es jetzt in allen Kirchen Wiens, mit Ausnahme der Stephanskirche und der Burgcapelle, vor, dass Damen auf dem Chor mitwirken — und die Pauken und Trompeten fehlen ebenfalls nicht.

6. Ein Besessener in Wien.

(1758.)

Es hat zu allen Zeiten, unter allen Himmelsstrichen und auf allen Gebieten Schwindler und Betrüger gegeben. Keine Kunst oder Wissenschaft dürfte jedoch in der Weise cultivirt worden sein, wie der Betrug. Oft und häufig machten sich Betrug und Täuschungen auf religiösem Gebiete geltend, weil sie da zumeist am lohnendsten sind. So kommt es, dass wir bis auf den heutigen Tag von neuen Wundern hören. Allerdings gelingt es jetzt bald, das Wunder zu enträthseln, den Betrüger oder den betrogenen Betrüger zu entlarven. Schwieriger war die Sache noch im vorigen Jahrhundert, wo der Glaube und mit ihm der Aberglaube noch mächtiger die Herzen bewegten und die Naturwissenschaften nur geringe Pflege fanden. Noch im Jahre 1701 wurde in Wien ein Hexenprocess verhandelt. (Leider wurden die betreffenden Acten scartirt.)

Im Jahre 1758, unter der Kaiserin Maria Theresia, erregte ein Besessener, dem angeblich der Teufel wiederholt ausgetrieben wurde, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise und auch die der Kaiserin, und dürfte die Mittheilung dieses Falles zur Charakteristik der Kaiserin wie der Zeit nicht ohne Interesse sein. Die frommgläubige Kaiserin war in diesem Punkte sehr skeptisch. Sie wusste, dass im Evangelium berichtet wird, Jesus habe Besessene geheilt und ihnen den Teufel ausgetrieben; doch meinte sie, dass derartige Wunder sich jetzt nicht mehr wiederholen, weil die Religion der Beweise nicht mehr bedarf. Sie schrieb eigenhändig:

„besonders hier und an alle *representationen* (an Erzbischof) ergehen zu lassen das nicht allein in disen Fahl aber auch mit allen bessössenen, hexereien, schatzgraber und gespenstersachen expresse an die Bischöffe zu gehen, dass sie ihre geistliche und *consistoria* besser *informirn* und expresse selben verbitten das selbe keine solche vornehmen sollen oder tractiren, ohne die weltliche *instanzien* davon zu informiren und selbe hieher berichten, dann lauter betrug sind, unsere Religion braucht nicht mehr solche überzeugnuss wie solche in anfang sie gebraucht, seithero das Gott vor uns gestorben und uns erlöst hat, man nicht mehr in *evangelio* mehr von besessenen was gehört, glaube das keine mehr gibt.“

Der Fall, um den es sich hier handelte, war folgender:

Am 21. Juni 1758 berichtete Freiherr v. Managetta, Hofrath im Directorium, der Kaiserin:

Vor drei Tagen wurde angezeigt, dass in dem Wirthshaus zum Schwane in der Kärntnerstrasse sich ein von dem bösen Feinde besessener Officier der Alt-Colloredischen Infanterie-Regimenter Namens Conte Petrelli befinden solle.

In Folge dieser Anzeige machte man den General Feldzeugmeister Graf v. Colloredo den Antrag, den Officier, welcher wohl nicht recht bei Sinnen ist, in das spanische Spital bis zu seiner Genesung zu geben.

Nachdem jedoch Graf Colloredo erklärte, dass Petrelli nicht wirklicher Officier, sondern blos Volontair sei, und er sich daher seiner nicht annehmen wolle, so schickte man eine Amtsperson in die Wohnung Petrelli's, um sich über die Sache zu informiren,

Der Vater desselben, der bereits seit zwei Jahren mit seiner Gattin im Schwane wohnt, erzählte Folgendes:

Sein Sohn werde bereits seit sechs Jahren von einer Krankheit geplagt, welche weder die Aerzte in Neapel, Rom und Padua noch die in Wien zu erkennen vermögen. Er befinde sich jederzeit gesund und bei guter Vernunft, manchmal aber erfassen ihn plötzlich Angst, Herzklopfen und Convulsionen dermassen dass er gleichsam in dem Zimmer herumfliege und durch seine besonderen Stellungen alle Anwesenden zum Lachen bewege.

Die Ursache dieser traurigen Erscheinung, meinte der Vater sei, dass sein Sohn vor sechs Jahren mit einer Hauptmannstochter in Neapel auf einem Ball Bekanntschaft machte, bei welcher Gelegenheit sich dieses Mädchen in seinen Sohn derart verliebte, dass sie ihn auf alle Weise zum Heiraten zwingen wollte, und da weder Liebkosungen noch List ihn hiezu bewegen konnten, so habe sie ihn endlich mit der Drohung verlassen, dass er Zeit seines Lebens von ihr geplagt werden solle.

Da sein Sohn bald nach diesem Auftritte, als er in Rom ankam, von diesem Uebel befallen wurde, so könne er nichts Anderes denken, als dass demselben durch diese Weibsperson einige Zauberei, insbesondere in den Confecturen, welche sie ihm zuweilen zugeschickt hatte, beigebracht wurde.

Am heftigsten sei das Uebel am 13. Juni, am Tage des heiligen Anton von Padua, aufgetreten. Vormittags hatte er seine Andacht mittels der Beicht und Communion verrichtet und die Noven zu dem heiligen Antonio empfangen. Tagsüber war er ganz wohl; um halb zwölf Uhr Nachts erwachte er plötzlich mit grossem Geschrei und rief: „Wie viele Teufel sind um mich herum?“ Dabei sprang er aus dem Bette und lief zu dem des Vaters und suchte diesen zu erdrosseln und schlug ihn mit Fäusten. Vater und Mutter sprangen aus dem Bette und mit Hilfe mehrerer Leute aus dem Wirthshause gelang es, den Kranken wieder in's Bett zu bringen. Bei dieser Gelegenheit hätten sie gesehen, dass ihr Sohn mehr als eine halbe Elle hoch von dem Bette in die freie Luft aufgehoben wurde und mehrere Personen mussten mit grösster Gewalt ihn wieder herabbringen.

Der Kranke verlangte seinen Beichtvater, *P.* Eusebius von den Franciskanern. Dieser wurde geholt und als er noch auf der Treppe war, wo ihn der Kranke nicht gesehen haben konnte, schrie er: „Nun kommt meine Geissel, diese wird mich von hier austreiben.“

Die Gegenwart des *P.* Eusebius hat den Kranken beruhigt, doch nach einigen Tagen erneuerten sich die Anfälle, bis endlich mit Erlaubniss des hiesigen fürsterzbischöflichen *Ordinarii* besagter *P.* Eusebius die ordentliche Austreibung (*Exorcism*) mittelst des hochwürdigsten Gutes vorgenommen hat. Dieser Act hat von Früh Morgens bis Abends gedauert, während welcher Zeit der Geistliche wie der Vater schrecklich ermatteten, bis endlich eine weisse Materie aus dem Munde des Sohnes floss, worauf sogleich eine entschiedene Besserung eintrat, welche bis nun anhält. Da der Pater jedoch meint, dass das Uebel noch nicht ganz behoben sei, so wolle er den *Exorcismus* wiederholen. Die Mutter bestätigte vollkommen die Aussagen des Vaters und die Amtsperson erzählte Gleichlautendes und fügte bei, dass, als der Pater dem Kranken ein gewöhnliches Marienbildchen in den Mund stecken wollte, dieses erst dann geschehen konnte, nachdem viel Segen gesprochen und Gebete verrichtet wurden.

Die Sache, meinte der Referent, scheine bedenklich und bei einer näheren Untersuchung dürfte sich ergeben, dass ein Betrug vorliege, da die gleichlautenden Aussagen des Vaters, der Mutter und des Sohnes (der sich jetzt wohl befindet) auf eine Verabredung hindeuten, um sich vielleicht in ihrer Armuth zu helfen und mag auch bei den Franciskanern einige Leichtgläubigkeit mit unterlaufen sein.

Da jedoch das Consistorium die Erlaubniss zum Exorciren gegeben und die Sache bereits in der Stadt bekannt würde, so dass viele Neugierige in die Wohnung dieses Menschen kommen, so fragt es sich, ob derselbe nicht abgesondert werden sollte. Maria Theresia rescribirte hierauf eigenhändig:

„man sollte also gleich disen menschen Völig separiren von allen Leuten besonders von seinen ältern, das niemand mit ihme rede und dem *Doctor de haen* im burgerspithal übergeben in mein nahmen, auch seinen befreunden zu sagen, dass ich mich dessen chargire, den *pater euseby* nicht mehr zu ihm zu lassen und recht zu *aprofondiren,* ob der erzbischoff dises zugelassen, kan es umbmöglich glauben, dass er dise schwachheit gehabt."

Am 24. Juni berichtete Freiherr v. Managetta, dass die Befehle der Kaiserin ausgeführt wurden. Der Kranke wurde in das Spital zu Dr. de Haen gebracht. Der Pater Guardian bekräftigte, dass der Pater Eusebius von dem hiesigen erzbischöflichen Ordinario

auf schriftliches Verlangen des alten Conte Petrella den Befehl erhalten habe, den Kranken zu besuchen und, wenn es nothwendig sein sollte, denselben zu exorciren, jedoch behutsam vorzugehen. Ohne erzbischöflichen Consens hätte er (der Pater Guardian) den Pater Eusebius nicht geschickt, da man in diesen Fällen meistens hintergangen werde. Es war gut, dass der Kranke bereits bei Dr. de Haen sei, da er heute in das Kloster der Franciskaner gebracht werden sollte, um dort wieder exorcirt zu werden.

Hierauf bemerkte die Kaiserin eigenhändig:

„es wäre ein *decret* welches ehender aber noch einsehen will an den erzbischoff und sein Consistorium ergehen zu lassen das selben *positive* verbitte auf keine weis solche *exorcismi* sich zu gebrauchen ohne ehender sich mit dem *politico* verstanden zu haben wegen deren so villen betrug und missbräuchen wann das *politicum* was unnatürlicher findete so würde man nachgehends selbe der geistlichkeit übergeben."

Wie sich jedoch weiter herausstellte, hatte der Bischof nicht die Erlaubniss zum *exorciren* gegeben und der Pater Eusebius that dies im Einverständniss mit dem Vater des Officiers. Hierauf rescribirte die Kaiserin:

„Die Tatt ist sehr keck schändlich und sehr sträfflich denen obern gleich zu verordnen, das diser man von hier und auch von hiesiger Gegend weg geschickt werde zum *exempel* anderer, wohin und wan es geschehen mir zu erinnern."

Der „eingebildete Kranke" wurde bald gesund und die Familie Petrelli verliess Wien.

7. Auf dem Leichenfelde.

Wir haben bisher von Lebenden gesprochen; wir wollen nun auch der Todten gedenken.

Der Prophet des alten Bundes, Jesaia 8, 19, tadelt das Heidenthum, welches bei den Todten Auskunft für die Lebenden sucht. Die medicinische Wissenschaft jedoch, hat die Mittel, die Kranken zu heilen und das Leben zu erhalten, zumeist am Seciertische gefunden. Am Cadaver erforscht sie das Geheimniss des Lebens. Jetzt sind wir daran gewohnt, alljährlich den Bericht über die Morbilität und Mortalität dieser Haupt- und Residenz-

stadt übersichtlich zu erhalten und dasselbe ist auch in anderen Städten der Fall. Nun wurden allerdings seit Ferdinand II., wie bereits bemerkt, Todtenlisten geführt, aber lange Zeit wurde die Sache sehr lau betrieben und nur wenn Epidemien ausbrachen, schenkte man denselben mehr Aufmerksamkeit.

Aus den Jahren 1784 und 1785 liegt uns vom *Magister sanitatis* Philipp Jacob Pock in Wien ein detaillirter Ausweis ein „*Status sanitatis* und Verzeichniss der hitzig ansteckensfähigen und und einiger anderen Krankheiten“ vor, welchen wir hiemit reproduciren, und wollen wir bemerken, dass die erste Zahl für das Jahr 1784 und die zweite für das Jahr 1785 gilt:

Hitzige und entzündliche Fieber 86, 193. Faulfieber (Flecktyphus und Scorbut) 643, 521. Hitziges Gallfieber 19, 27. Bösartiges Fieber 113, 53. Scharlach 57, 29. Petetschen 26, 10. Weiss-Friesel 4, 4. Blattern 96, 201. Lungenentzündung 377, 314. Lungensucht 1120, 974. Abzehrung 907, 805. Scharbock 44, 44. Bösartiger Scharbock 8, 3. Schlag 436, 427. Wasserscheu 2, 0. Krebs 0, 24. Unglückliches Kindbett 31, 42. Innerliche Faulung 0, 25. Unglücksfälle 61, 83. Tödtliches Wechselfieber 12, 0. In Summa 4223, 3779.

Diesem Bericht wird folgende Bemerkung beigefügt: „Nachdem im vorigen Jahre (1785) das doch wegen allgemein lang anhaltender starker Kälte, wegen immer abwechselnder Witterung und endlich wegen zweimaliger grosser Ueberschwemmung besonders merkwürdig war, doch 323 Personen weniger an solchen ansteckensfähigen Krankheiten gestorben sind, so scheint, dass die dagegen immer wachsende Aufsicht und vorzüglich die dermalen mit aller Genauigkeit und Obsorge gepflegte Reinigung und Auslüftung der Betten, Kleider und Effecten aller dieser Verstorbenen sehr nützlich war und ferner so damit fortzufahren sei.“

Diesem allgemeinen Berichte folgt ein Verzeichniss der im Jahre 1785 Verstorbenen nach ihrem Alter und Geschlechte. Erwachsene über 7 Jahre u. zw. von 7 bis 15 Jahren 115 männliche, 124 weibliche; von 15 bis 50 Jahren 1383 männl., 1054 weibl.; über 50 Jahre 1221 männl., 1268 weibl. Dieses gibt zusammen 2719 männl. und 2446 weibl., in Summa 5165 Personen. Kinder im Alter unter 7 Jahren starben: Im Alter von 1 bis 7 Jahren 756 Knaben und 763 Mädchen; im Alter unter Einem Jahre 2011 männl. und 1912 weibl. — Hiezu kommen

noch aus dem Findelhause 678 Knaben und 696 Mädchen. Ferner Freigetaufte (welche die Nothtaufe erhielten) 65 Knaben und 49 Mädchen, schliesslich Todtgeborene 63 männl. und 67 weibl. Das Totale dieser Summe ist 3573 Knaben und 3487 Mädchen; im Ganzen 7060 Seelen. Hinzugefügt die obige Summe von 5165, so gibt dies die Hauptsumme von 12.225 Verstorbenen.*) Unter diesen Verstorbenen waren 93 über 7 Jahre alt und 318 Kinder unter 7 Jahren aus den benachbarten zum Sanitäts-Institute zugezogenen drei Ortschaften: Neulerchenfeld, Hernals und Währing mit inbegriffen.

Die Zahl der Neugeborenen betrug 1785 10.559, worunter 906 im Gebärhause das Licht der Welt erblickten. Es starben daher um 1686 Personen mehr als geboren wurden.

Pock begleitet diese Zahlen mit folgender Bemerkung: „Es ist schaudervoll aus den täglichen Berichten der Todtenbeschauer zu vernehmen, wie viele Menschen jährlich und auf wie verschieden unverantwortliche Arten theils aus eigenem, meist aber aus Verschulden der Angehörigen verabsäumt und dem Tode preisgegeben werden."

Wie übrigens hinzugefügt werden mag, lebten damals 6 Personen in Wien, welche hundert Jahre und darüber erreicht haben, u. zw. zwei Männer die je 100 Jahre zählten und einer der 105 Jahre alt war, ferner drei Weiber im Alter von 101, 102 und 103 Jahren.

Im Jahre 1785 fanden in Wien 2488 Trauungen statt, um 116 mehr als im Vorjahre. Diesem Berichte fügt Pock die Bemerkung bei: „Wie sehr wünschte ich, dass alle diese rein und gesund wären und so dauerhafte Kinder zur Welt brächten."

---

*) Wie wir in unserer Schrift: „Die jüdischen Friedhöfe in Wien", S. 22, berichteten, befürwortete das erzbischöfliche Consistorium in Wien, als Kaiser Josef II. beabsichtigte die Friedhöfe ausserhalb der Stadt zu verlegen, einen Central-Friedhof zu errichten. Die Bevölkerung Wiens zählte damals in runder Summe 200.000 Seelen und waren durchschnittlich 10.000 Leichen jährlich. Heute zählt die Wiener Bevölkerung ohne die Vororte 700.000 Seelen und die Zahl der Verstorbenen betrug im Jahre 1881, 21.549, u. zw. um 1096 mehr als im Jahre 1780. Wenn auch jetzt noch nicht alles erreicht ist, was man zu erreichen wünscht und anstrebt, so wird man doch zugeben, dass die Verhältnisse ungleich günstiger als im vorigen Jahrhundert sind und thatsächlich ist vieles, wie auf anderen, auch auf dem Gebiete der Hygiene geschehen.

Besondere Verhandlungen wurden oft über Pest-Leichen geführt. Im Jahre 1772 sollte auf dem ehemaligen Friedhofe im „Vogelgesang" bei den Schotten in Wien eine Schule erbaut werden. Während die damalige niederösterreichische Regierung (die jetzige Statthalterei) sich für diesen Platz aussprach, erhob die Sanitäts-Commission Bedenken, da auf diesem Gottesacker in früherer Zeit Pestopfer begraben wurden. Sie fürchtete daher üble Folgen für den Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler und berief sich auf einen Präcendenzfall in Varos. Die Kaiserin übergab die Angelegenheit van Swieten zur Begutachtung. Dieser erstattete dieselbe wie gewöhnlich eigenhändig in einer „Note" vom 11. April 1772 in französischer Sprache. Wir lassen sie hier in deutscher Uebersetzung folgen. Sie lautete:

„Der menschliche Körper neigt natürlicherweise nach dem Tode zur Verwesung, durch welche alle Feuchtigkeit und alle weichen Theile vernichtet werden. Sie verflüchtigen und zerstreuen sich und lassen nichts übrig als etwas Staub.

Ich ergriff begierig die Gelegenheit, Leichname, welche seit einigen Jahren beerdigt waren, zu sehen.

Wenn in Holland die Gräber in den Kirchen voll sind, muss man sie leeren, um den späteren Todten Platz zu machen.

Man hat die Gewohnheit, mit Nägeln das Jahr zu bezeichnen, in welchem sie begraben wurden und 15 Jahre nach der Bestattung kann man den Sarg öffnen und die Ueberreste des Leichnams entfernen.

Ein Todtengräber, den ich kannte, versprach mich rufen zu lassen, wenn er eine ähnliche Handlung ausführen würde. Um mich Alles sehen zu lassen, hob er langsam den Deckel und ich sah den Verstorbenen in den Todtengewändern. Wenn die Oeffnung des Sarges ohne Erschütterung geschehen war, fand ich das Gesicht und die Hände vollständig und oft die Todtengewänder ganz erkennbar. Ich konnte bei Manchen, die ich im Leben kannte, die Gesichtszüge wieder erkennen. Als er glaubte, dass ich lang genug dieses Schauspiel genossen hätte, hob er an einem Ende den Deckel und liess ihn schnell fallen. Augenblicklich zerfiel Alles in Staub und man sah die nackten Knochen.

Er zeigte mir dadurch, dass wir nach dem Tode nicht immer von den Würmern gefressen werden.

Man sieht daraus, dass die Fäulniss alle Feuchtigkeit und alle weichen Theile flüchtig macht und blos etwa Erde und die Knochen übrig lässt.

Diese Theile mengen sich, wenn sie flüchtig geworden sind, mit der Luft, mit dem Wasser und mit der Erde selbst, welche die Gräber umgibt, zerstreuen sich aber bald in der umgebenden Luft.

Die Erde verliert viele Theile, indem sie die Pflanzen und Thiere nährt und erwirbt neu, was sie verloren hat, durch die Fäulniss der Pflanzen und der lebenden Wesen. Der Regen und Schnee geben der Erde das wieder, was von den Theilen, die sich durch Fäulniss verflüchtigt haben, in der Luft sich befindet.

Der Bauer vermehrt die Fruchtbarkeit seiner Aecker durch die faulen Excremente der lebenden Wesen.

Wenn schon irgend eine Krankheit erzeugende Materie sich in einem Leichnam befindet, so wird sie durch die Fäulniss zerstört, verflüchtigt und zerstreut.

Daraus folgt natürlich, dass man nach Verlauf von 20 Jahren sich nicht zu fürchten braucht, ein Gebäude an einem Platze zu errichten, wo sich ein Kirchhof befand.



Die Bemerkung der Regierung ist richtig, dass Grabstätten auf einem Friedhofe, welche man durch Graben von neuen Schachten ganz in der Nähe von Leichnamen machte, die gerade in der Verwesung begriffen waren, jederzeit ohne Schaden für das öffentliche Wohl gemacht wurden und daraus folgt, dass man Gebäude an einem Orte errichten kann, wo man 20 Jahre lange die beerdigten Leichname ruhig liegen liess.

Die Gesundheits-Commission sagt, dass es Beispiele gäbe, dass Leichname länger blieben, ohne ganz zerstört zu sein, und ist es gewiss, dass Knochen mehr als 300 Jahre auf dem Friedhofe bleiben, bevor sie zu Grunde gehen.

Dass aber das Miasma oder die Ansteckung der Krankheit, von der die Leichname während ihres Lebens befallen waren, noch während so langer Zeit fortbestehe und fähig sei, der Gesundheit zu schaden, ist niemals bewiesen worden.

Dass man den Bewohnern von Varos nicht gestattet hat, einen Friedhof an einem Orte zu errichten, wo man vor 32 Jahren die Pestkranken beerdigte, ist ein einfacher Beweis, dass man der

Meinung war, dass es schädlich sein könne, gibt aber keinen Beweis von der Wahrheit dieser Meinung.

Die Verwesung macht alles flüchtig und daraus folgt, dass nach 20 Jahren tiefe Grüfte zu graben nicht die mindeste Furcht einflössen kann."

Diese Frage kam auch in späterer Zeit zur Verhandlung. Auf einem Friedhofe zu Komorn wurden nämlich im Jahre 1710 die an der damals herrschenden Pest Verstorbenen begraben. Nachdem die Pest erloschen war, wurde dieser Gottesacker geschlossen. Im Jahre 1793 schritten einige Einwohner der genannten Freistadt bei der ungarischen Hofkanzlei ein und baten, dass dieser Friedhof wieder eröffnet und als Begräbnissplatz benützt werde. Die ungarische Hofkanzlei glaubte jedoch diesen Wunsch nicht gewähren zu sollen, bis nicht ein Jahrhundert von der Zeit an, „wo derselbe geschlossen wurde, verflossen sein wird. Sollte dann noch dieser Wunsch bestehen, werde man denselben unter allen in diesem Falle anzuwendenden Vorsichtsmassregeln gewähren.

Mittelst Handschreiben vom 10. März 1794 forderte hierauf Kaiser Franz den Directorialminister (das jetzige Ministerium des Innern hiess damals: *Directorium in cameralibus et publico politicis*) Grafen Kollowrat auf, von der Wiener medicinischen Facultät über diese Angelegenheit ein Gutachten abzuverlangen.

In Folge dieses Auftrages fand am 10. April 1794 eine Berathung statt. Bei derselben waren anwesend: Protomedicus Freiherr v. Störk, der Decan Haunalter, die Professoren v. Leber, von Jacquin, Reinlein, Prohaska und Lebmacher, und die Aerzte: Schreiber, Leitner, Seredi, Schosulan, Habermann, Worgo und Langmayer.

Das Votum der Facultät — und wie wir sofort hinzufügen wollen, gaben Störk und Schreiber ein Separatvotum. — ging dahin, den Gottesacker zu eröffnen.

Es sei bekannt, heisst es in diesem Gutachten, dass die thierischen todten Körper, sie mögen der freien Luft ausgesetzt oder in die Erde begraben sein, durch die „Fäulung" zerstört und ihre sowohl flüssigen, wie festen Theile nach und nach in die ersten Elemente aufgelöst, und dann in die allgemeine Erhaltungs- und Fortpflanzungsweltmasse zur gemeinschaftlichen Mitwirkung und weiteren Bestimmung wieder aufgenommen werden. Dies ist

der natürliche Wandel des Weltchaos. Die Erfahrung lehrt ferner, dass jene todten Körper um so geschwinder verwesen, je faul- und bösartiger die Krankheit war, wodurch sie ihre Lebenskraft verloren.

Als die Friedhöfe im Jahre 1784 in der innern Stadt gesperrt wurden, entstand die Frage, von welcher Zeit ab diese Plätze zum Baue von Häusern etc. benützt werden könnten, ohne dass die Gesundheit des Publicums dadurch gefährdet würde. Nach gehöriger Ueberlegung wurde beschlossen, dass jeder Gottesacker, der zehn Jahre gesperrt ist, ohne irgend eine Gefährdung der Gesundheit zu anderen Zwecken benutzt werden könne. Da der Komorner Friedhof seit 64 Jahren geschlossen ist, so bestehet kein Zweifel, dass derselbe anderweitig benützt werden kann. Um dem Vorurtheile des leichtgläubigen Volkes zu begegnen, würde es sich empfehlen, die etwa noch vorhandenen Knochen der Verstorbenen im Winter während des Nachts auszugraben und sie in das allgemeine Beinbehältniss in der Stille zu überführen.

Die bereits gemachten Erfahrungen bestätigen diese Anschauungen.

1. In Wien war die Pest drei Jahre später, als in Komorn. Viele Tausende, die an derselben starben, sind sowohl in, wie ausser der Stadt begraben, und alle diese Plätze sind bereits seit vielen Jahren entweder mit Häusern und Gärten besetzt, oder dienen anderen Zwecken, ohne irgend wie einen Nachtheil herbeigeführt zu haben.

2. In Pest selbst wurde nach dem Zeugnisse des öffentlichen Lehrers Ign. Brandt der dortige Pest-Friedhof mit Zustimmung der medicinischen Facultät daselbst mit Häusern bebaut, ohne dass irgend ein Nachtheil daraus entstanden wäre.

3. Der Physikus in Komorn, Bertalan, und der ungarische Protomedicus Weza stimmen ebenfalls dafür, den Friedhof zu eröffnen.

4. Lehren die Erfahrungen der Pestärzte, dass das Pestgift kein unveränderliches Wesen ist, sondern dass dieses Gift, wenn es einige Zeit mit Festigkeit gewirkt hat, seine schädliche Kraft nach und nach verliere, dass dann die Ansteckungen seltener und minder gefährlich werden, und dass es bei den letzten Kranken gar keine Ansteckungs- oder Fortpflanzungskraft mehr besitze. Wenn nun das Pestgift noch bei lebenden Körpern, wo es doch

Nahrung findet, seine ganze Kraft verliert, so ist es ganz wahrscheinlich, dass es die todten, faulenden Körper noch schneller verwesen müsse.

Das *Votum separatum* von Störk und Schreiber vom 18. April 1794 sprach sich gegen die geäusserten Ansichten aus, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Da die Materie der Pest ihren physischen Eigenschaften nach bisher unbekannt ist und man nicht mit Gewissheit erfahren hat, wie lange sie auch unter der Erde ihre Wirksamkeit behalte, oder welche Umstände nothwendig erfordert werden, damit sie entweder umgeändert oder vernichtet werde;

2. da man auch nicht mit Zuverlässigkeit voraussehen kann, in welchem Zustande die an der Pest Gestorbenen und ihre Kleidungsstücke in der Tiefe der Pestgrube zu Komorn sich befinden;

3. da der Nutzen, welcher aus der Oeffnung und Wegräumung dieser Grube entstehen soll, ganz unbeträchtlich ist und auch mit der entferntesten Gefahr in gar keinem Verhältnisse steht, und endlich

4. auch mehrere vorhandene Beispiele ohne Schaden eröffneter Pestgruben die Unmöglichkeit der Gefahr bei einer anderen Grube nur muthmassen, nicht aber beweisen können.

Die Hofkanzlei in ihrem Vortrage vom 25. April 1794 befürwortete das Votum der Minorität mit dem Hinweise, dass die Pariser Universität, als sie über die Eröffnung eines Pest-Gottesackers zu Arles gefragt wurde, dessen Eröffnung gleichfalls widerrieth.

In diesem Sinne erfolgte auch die kaiserliche Resolution.

VI.

Miscellanea.

1. Ein Censur-Protokoll.

Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia bestand in Wien eine doppelte Bücher-Censur; das fürsterzbischöfliche Consistorium waltete seines Amtes, und überdies bestand die Hof-Büchercensur. Präsident derselben war Gerhard van Swieten. Ausser diesem waren noch sechs Mitglieder in dieser Commission, darunter der Canonicus Stock und Pater Muszka aus der Gesellschaft Jesu. Diese Commission überwachte nicht nur die Bücher, welche die Buchhändler (Buchführer) zum Verkaufe hatten, sondern auch jene, welche sich im Privatbesitze befanden. Jene Bücher, die für schädlich erkannt wurden, mussten entweder in's Ausland, woher sie gekommen waren, zurückgeschickt werden, oder sie wurden vernichtet.

Ein Protokoll dieser Commission vom 17. April 1761 liegt uns vor und glauben wir, die Bücher, welche dort be-, respective verurtheilt wurden, sammt den Motiven anzuführen, da sie Streiflichter auf die Zeit werfen. Wie wir noch hinzufügen wollen, handelte es sich um Bücher, die im Auslande gedruckt wurden; im Inlande, wo überhaupt von einem Buchhandel wenig die Rede war, konnte nicht daran gedacht werden, verbotene Bücher zu drucken.

Da ist zunächst eine politische Schrift von einem Anonymus, gedruckt 1609, in lateinischer Sprache. Dieselbe führt den Titel: „In welchen Fällen ist man berechtigt, gegen den Landesfürsten

zu handeln.“ In derselben wird die Frage behandelt, ob ein Monarch, der einen Artikel der Hauptgrundgesetze verletzt, des Reiches verlustig erklärt werden könne? Diese Frage wird bejahend beantwortet und beweist der Verfasser, dass der Staat sich in einem derartigen Falle in dem Stande der natürlichen Freiheit befindet und kann er entweder einen anderen Fürsten wählen, oder eine andere Regierungsform einführen. Selbstverständlich beschloss die Commission dieses Buch zu vertilgen, und wird man wohl heute in einem monarchischen Staate auch nicht gestatten, derartige Lehrmeinungen zu vertreten. Hervorgehoben mag jedoch werden, dass das Buch im Jahre 1609 erschienen ist.

Auf ein anderes Gebiet führt uns ein zweites Werk, das der Commission zur Beurtheilung vorlag von Johann Heinrich v. Justi, zwei Bände historische und juridische Schriften, Frankfurt und Leipzig 1761. Der Verfasser behauptete in denselben, dass die Vielweiberei dem göttlichen Gesetze weder im alten noch im neuen Testamente entgegen sei. Will man diese Frage, meint Herr v. Justi, beantworten, muss man sich blos fragen, ob die Vielweiberei zum Wohle des Staates gereiche oder nicht. Die richtige Antwort hänge von dem Verhältnisse der Bevölkerung, der Geschlechter gegen einander und von der Neigung des Volkes ab. Die Commission stimmte dieser Ansicht nicht bei und das Werk wurde ausser Landes geschafft.

Ein gleiches Geschick erfuhr ein religiöses Werk, in französischer Sprache abgefasst: *Heures de notre Dame des Eremites contenant les Exercices chretiens de la journée par Messire.* In demselben hiess es: Der heilige Josef sei mit dem heiligen Geiste der Gemahl Mariens; das Bruderschaftskleid wurde in dem Himmel von den gebenedeiten Händen Mariens gearbeitet und verfertigt, deren kostbare Livrée es vorstelle. Josef wird der Lieutenant von Gott Vater genannt etc. So sehr man auch dem Katholicismus allen möglichen Vorschub leistete, so war man doch mit den Auswüchsen der religiösen Phantasie nicht einverstanden.

Aus ähnlichen Gründen wurde das Manuale der Benedictiner, gedruckt 1713, verboten, da es gewisse Formeln von Geisterbeschwörung enthielt, die von den gewöhnlichen Beschwörungsformeln der Kirche ganz abwichen. Das Buch der letztverstorbenen Anna Maria, Herzogin von Chateauroux, Favoritin Ludwig des Fünfzehnten, geschrieben in der Art, wie das Leben der Marquise von

Pompadour, enthielt Sticheleien auf Ludwig den Fünfzehnten und wurde „in Absicht auf die Zeiten", da man glaubte, mit Frankreich gegen Friedrich den Zweiten eine Allianz zu schliessen, ausser Landes geschafft.

„Der moralische Romanist", gedruckt zu Erfurt, wurde verboten, weil in demselben ausgesprochen wurde: „Die beiderseitige Liebe und Versicherung und Gelobung der ehelichen Treue machen die Ehe aus. Aufgebot und Trauung seien blos äusserliche Feierlichkeiten; wohl aber sei es Schuldigkeit der Ehegatten, für Nachkommenschaft zu sorgen." — Es fehlte auch nicht an Büchern unsittlichen Inhaltes: *La bibliothèque des petits-maîtres*, in welcher das Sinnliche, Weichliche und Bezaubernde der Liebe mit allzu reizenden, lebhaften Worten geschildert wird; Hochzeitsgedichte, „*Les frivolités*", gedruckt Haag 1758 (diese gehörten dem preussischen Gesandten Baron Riedesel), ähnlichen Inhalts, wurden einstimmig verurtheilt und vernichtet. Dasselbe Geschick erfuhren die *Observations pratiques*, Berlin 1760, über geheime Krankheiten, da auch in denselben behauptet wurde, die vornehme römische Geistlichkeit leide zumeist an dieser Krankheit.

Schliesslich haben wir noch einer principiellen Frage zu gedenken. Die „Lutherischen" befanden sich damals in Oesterreich in einer nicht beneidenswerthen Lage; blos in Ungarn und Siebenbürgen wurden sie geduldet. Wer sich in den Erbländern offen zum Protestantismus bekannte, musste nach Ungarn und Siebenbürgen auswandern. Der damalige Bischof von Seckau plaidirte sogar dafür, dass man derartigen Eltern, welche auswandern, um ihrem Glauben treu zu bleiben, die Kinder abnehme, denn die Gewalt der Kirche sei grösser als die väterliche Gewalt und es sei Pflicht des Staates, derartige Kinder und später deren Nachkommen nicht der ewigen Verdammniss preiszugeben. Es fragte sich nun, was mit protestantischen Büchern geschehen solle. Die genannte Commission erklärte, dass sie alle jene Bücher, die entweder durchwegs oder auch nur hin und wieder ketzerisch sind, stets verabscheue und für verwerflich halte. Es werden auch den Convertiten, die von der protestantischen zur katholischen Kirche übertreten, jene Gebetbücher entzogen, die im Geringsten ketzerisch sind. Den Protestanten in Ungarn wurde der Besitz eines Exemplares einer Bibel, eines Lese-, Gebet- und Predigtbuches gestattet; jene Bücher hingegen, welche die wahre Religion m[illegible]handeln, oder sie hin

und wieder mit groben Lästerungen antasten, sollen den Besitzern abgenommen werden.

Die Kaiserin genehmigte dieses Protokoll, bemerkend: „und muss so viel möglich und ohne offenbare Beschwerde geschehen kann, die mehrere Einführung deren protestantischen Bücher hindangehalten werden, indem dadurch die weitere Verbreitung dieser Religion und Irrlehre behindert würde.“ — Falls diese Bücher, wenn auch nur im Kleinen, ein Bild des damaligen Büchermarktes bieten, so würde sich daraus Folgendes ergeben: Es gab damals und schon vor dieser Zeit Personen, welche auf politischem Gebiete die radicalsten Grundsätze aussprachen; es fehlte nicht an Schriftstellern, welche das lockere Gebiet der Literatur pflegten; hingegen ist die Glaubensfreiheit in Oesterreich eine Errungenschaft unserer Zeit.

2. Aus alten Zeitungen, Kaunitz über Censur.

Unter den Journalen haben die „Times“ sich stets das Vorrecht gewahrt, inconsequent zu sein und ist es nichts Seltenes, dass sie an dem folgenden Tage das Gegentheil von dem behaupten, was sie Tags zuvor ausgesprochen hatten. Wenn die „Times“ nämlich zur Einsicht gekommen sind, dass sie nicht mit der wahrhaften öffentlichen Meinung im Einklange stehen, dann ziehen sie eben ihre Ansichten zurück. Man wird zugeben, dass eine derartige Inconsequenz zu entschuldigen, ja in vielen Fällen zu rechtfertigen ist, denn eine solche Inconsequenz ist der Rechthaberei vorzuziehen, wo eine Redaction sich für unfehlbar hält und die einmal aufgestellte Ansicht für unabänderlich festhält und sie starr wie ein Dogma vertheidigt.

Eine andere Art von Inconsequenz lassen sich oft officielle Journale zu Schulden kommen. Sie tadeln heute das, was sie gestern noch gelobt und preisen morgen das, was sie Tags zuvor geächtet haben. Und doch liegt zwischen dem einen und dem anderen Tage nichts, als dass statt der Herren A. B. C. die Herren X. Y. Z. Minister wurden, welche andere Ansichten als die früheren Minister vertreten. Selbstverständlich werden diese Inconsequenzen desto grösser in jenen Ländern, wo die Regierungs- und die Staatsformen häufiger wechseln. Was hat nicht Alles der „Moniteur“ seit 1789

gelobt und gepriesen, und verdammt und verurtheilt? Welche Thesen und Lehrmeinungen hat nicht schon die „k. k. priv. Wiener Zeitung" seit dem Jahre 1848 aufgestellt und vertheidigt? Greift man bei der „Wiener Zeitung" noch weiter zurück, so werden die Differenzen zwischen den Anschauungen der „Wiener Zeitung" von damals und von heute noch grösser. Die Anschauungen der „Wiener Zeitung" über die Pflichten und Rechte der Staatsbürger, respective der Unterthanen, sind beispielsweise heute ganz anders, als sie anno dazumal waren.

Nicht ohne Interesse dürfte es jedoch sein zu erfahren, dass sich die „Wiener Zeitung", wenn auch nicht direct, gegen die Besteuerung der Journale aussprach.

Die „Wiener Zeitung" von Mittwoch den 1. Julius 1789 Nr. 52 berichtet nämlich unter der Rubrik Grossbritannien: Am 16. Juni eröffnete Herr Pitt das Budget. Er schlug viererlei neue Taxen vor: 1. auf Zeitungsblätter und Kundschaften; 2. auf Karten und Würfel; 3. auf Testamente und Vermächtnisse; 4. auf Pferde und Wagen.

In einer besonderen Note äussert sich die Redaction der „Wiener Zeitung" abfällig über die Zeitungssteuer. Sie sagt: „Es ist nun das sechste Mal, dass die Zeitungen in England ein Gegenstand der Staatsfinanzen werden. Zuerst entstand dieser Stempel mit 1/2 Pfennig für jedes einzelne Blatt im spanischen Successionskriege; im folgenden Kriege mit Spanien ward dieser Stempel gleichermassen erhöht. Den Betrag dieses doppelten Stempels berechnete Lord North im Jahre 1776 zu 36.000 Pfd. St. und schlug eine neue Erhöhung mit 1/2 Pfennig vor, die er zu 18.000 Pfd. St. berechnete. Dazu kam auch noch unter eben diesem Ministerium eine Taxe auf alle Zeitungs-Inserate und einzelne gedruckte Avertissements. Schon seit langer Zeit bezog die Krone von jeder solcher Zeitungsanzeige zwei Schillinge; im Jahre 1780 machte Lord North eine neue Auflage von noch sechs Pences und berechnete diese Erhöhung zu 9000 Pfd. St. Dazu kam im folgenden Jahre eine erhöhte Auflage auf alles Papier, die überhaupt zu 100.000 Pfd. St. berechnet wurde und die Zeitungen mittelbar ebenfalls traf.

Aller dieser beträchtlichen Auflagen ungeachtet nahmen die Zeitungsblätter so sehr zu, dass Herr Pitt in oberwähnter Sitzung sagte, sie mehrten sich noch jetzt von Monat zu Monat, und den

Vorschlag zu einer neuen Auflage von einen halben Pfennig für jedes Zeitungsblatt und von sechs Pfennig für jedes Avertissement machen, den Ertrag von Ersteren aber zu 28.000 Pfd. St. und von Letzteren zu 9000 Pfd. St. berechnen zu können glaubte. Diesem nach darf man annehmen, dass der Zeitungsstempel ohne Papierstempel in England nicht weniger als 130.000 Pfd. St. = 1,170.000 fl. einträgt, welches Niemanden befremden wird, wenn man bedenkt, welchen Antheil die ganze Nation an der Staatsverwaltung nimmt, welche ganz unbeschränkte Freiheit die Herausgeber geniessen, ihre Meinungen für und wider die öffentliche Verwaltung, die Minister und jeden Gegenstand bekannt zu machen, dass Jedermann die Erlaubniss hat, solche Blätter herauszugeben, dass durch dieselbe die Nation von Allem, was im Parlamente vorgeht, unterrichtet wird und das Ministerium selbst in dem Falle ist, sich einige Blätter zur Beförderung seiner Absicht zu bedienen etc. Die meisten englischen Zeitungen, um dem Gefälle sich einigermassen zu entziehen, haben ungeheuer grosses Bogenformat; dennoch gibt es einige darunter, die allein 10—12.000 Pfd St. an Stempelgebühr einbringen."

Die „Wiener Zeitung" sah sich auch zu jener Zeit manchmal veranlasst, zu dementiren. Beispielsweise führen wir an: Der Krieg in der Türkei forderte viele Opfer an Menschen und verschlang grosse Geldsummen. Die alarmirendsten Gerüchte wurden in den österreichfeindlichen Journalen über die finanziellen Verhältnisse des Kaiserstaates verbreitet und es wurde den Bankhäusern, welche sonst die Anlehen für Oesterreich aufbrachten, schwer, das Geld herbeizuschaffen. Unter Anderem hiess es, falls der Friede nicht bis 1. November 1789 hergestellt sein würde, sollten jene Beamte, welche vierteljährig über 500 Gulden Besoldung geniessen, die Hälfte der Gehalte in vierpercentigen Kupfer-Amtsobligationen — deren wir bereits gedachten — erhalten. Diese Nachricht ging auch in Wiener Journale über und beunruhigte in hohem Grade das Publicum. Ueber Antrag der Staatsverwaltung genehmigte Kaiser Josef II., dass diese Nachricht dementirt werde. Die „Wiener Zeitung", welche damals nur zweimal in der Woche, am Mittwoch und Samstag, erschien, brachte das Dementi in der Nummer 52 vom 1. Juli 1789. Hingegen entschied sich der Kaiser gegen ein anderes projectirtes Dementi.

Graf Kolowrat berichtete am 19. October 1789:

Seit einiger Zeit habe man wahrgenommen, dass die öffentlichen Staats-Obligationen, grösstentheils aber jene des Wiener Banko, in ungewöhnlicher Menge — in der letztverflossenen Woche beinahe 200.000 fl. — auf der hiesigen Börse zum Vorschein gekommen und noch grössere Summen sollen veräussert werden.

Goll & Comp. in Amsterdam melden, dass auf dem dortigen Platze eine grosse Menge von Bankpapieren aus den Niederlanden einfliesse. An ein hiesiges Handelshaus sind Briefe von Geschäftsfreunden angekommen, welche eben anfragen, ob die Wiener Bank wohl ihren Verpflichtungen nachkommen werde.

Durch diese Anhäufung der Staats-Obligationen würde der Staat den doppelten Nachtheil haben. Der öffentliche Staatscredit würde geschwächt und die Geldbesitzer würden Gelegenheit haben, ihr Geld, das sie in die eröffneten Darlehen eingelegt hätten, auf den vortheilhafteren Ankauf von Obligationen zu verwenden.

Kolowrat schlug daher vor, im niederländischen Journale ein Dementi zu veröffentlichen des Inhaltes, dass der Kaiser in jedem Falle (auch bei einem unglücklichen Ausbruch der gegenwärtigen Gährung in den Niederlanden) die bestehende Constitution des Wiener Stadtbanko, sowie die Verbindlichkeiten der übrigen Fonds des österreichischen Staates gegen Jedermann unverbrüchlich fest gehalten wissen wolle und daher die eingegangenen Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten werde. Ferner wurde empfohlen, einige hunderttausend Gulden auf die Einlösung der Banko-Obligationen anzuwenden, wodurch dieselben vor zu grosser Entwerthung geschützt würden.

Hierauf rescribirte der Kaiser:

„Jede Vorkehrung in dergleichen Umständen, die nicht wirksam genug gemacht werden kann, schadet mehr als sie nützt. Nun sind die beiderlei hier gemachten Vorschläge von dieser Art. Die angetragene Erklärung nach Niederland zu erlassen, hälfe uns nichts, als gerade den aus bösen Absichten gegen ihr eigenes Interesse, durch Verkauf der Banko-Obligationen mit beträchtlichem Rabbat handelnden Capitalisten zu beweisen, dass sie ihr Ziel erreicht und uns in Verlegenheit gesetzt haben, welche sie nur um so gewisser verleiten würde, die Sache noch mehr zu betreiben.

Das zweite vorgeschlagene Mittel, nämlich diese Obligationen von Seite der Finanzen mit baarem Gelde einzulösen, hälfe abermal nichts, denn, verwendet man eine kleine Summe hierauf, so gibt

es nicht aus und reizt die Verkäufer noch mehr; dieses aber mit grossen Summen zu unternehmen, würde uns die Verlegenheit zuziehen, uns von baarem Gelde zu sehr zu entblössen und könnte man hiermit unmöglich lange fortsetzen. Ich glaube also, dass für dermalen hierin gar nichts zu thun und der Sache ihr natürlicher Lauf zu lassen sei, bis sich diese Gährung von selbst setzt."

Thatsächlich bewies der spätere Verlauf, dass die Anschauung Josef's die richtige war.

Wir wollen nun Einiges aus den „Berlinischen Nachrichten" citiren.

Die „Berlinischen Nachrichten" vom 25. Mai 1784 bringen eine Correspondenz aus Wien vom 15. Mai:

„Kürzlich wurde den hiesigen Serviten von einem fremden Manne eine grosse Wachskerze geopfert. Nachmittags 3 Uhr, da die Kirche voll Menschen war, entstand auf dem Altar, auf welchem die geopferte Kerze brannte, ein entsetzliches Krachen und Getöse, so dass mancher ein Wunder des Patrons, mancher eine Wirkung des Teufels glaubte, und ohne darauf zu fallen, dass die Kerze von einem Spitzbuben mit Feuerwerk gefüllt war, alles Volk zur Kirche hinausdrang, wobei viele ihre Arme und Füsse verrenkt, auch ihre Uhren eingebüsst haben."

Man entnimmt daraus, dass es schon damals in Wien Leute gab, welche gerne eine Hetze arrangirten und dass es nicht an Langfingern fehlte, die einen derartigen Moment benützten.

Am 15. Februar 1785 brachte dieses Journal eine Correspondenz aus Ungarn, die mehr politischer Natur ist. Man verschmähte es nämlich zu jener Zeit nicht, wenn Missstimmung zwischen beiden Höfen oder ihren Regierungen herrschte, Zeitungsartikel zu veröffentlichen, welche der Gegenpartei unangenehm waren. Die folgende Correspondenz berichtet über die Unzufriedenheit in Ungarn mit den Massnahmen des Kaisers bezüglich der Streitigkeiten in Holland. Es gehe Ungarn, heisst es in diesem Berichte, nichts die Schelde, sondern die Donau, Drau und Sau an. Mag es anderswo nach der Verfassung sein, dass alle und jeder Bürger beständig zur Vertheidigung bereit und zwar blos nach dem Ermessen des Monarchen, ohne dass ihre Einstimmung nöthig wäre; aber das sei nicht ungarische Verfassung, nicht ungarisches Recht und Freiheit.

Derartige journalistische Plänkeleien kamen damals nicht selten vor und konnten daher beiläufig anzeigen, in welcher Weise die Cabinete momentan sich gegenüber standen.

Unter dem Nachfolger Friedrich II. kamen ähnliche journalistische Nergeleien seltener vor. Oftmals trifft man sogar Anekdoten und Erzählungen über den Kaiser in freundlichem Sinne. Aus Oesterreich, 25. März 1787, berichten die „B. N.": „Als dem Kaiser vor Kurzem der Roman „Schlendrian", der die neuen Gesetze lächerlich zu machen sucht, vorgelegt wurde, damit er den Befehl geben möchte, ihn zu confisciren, sagte er: „Haben sie meine Person nicht geschont, so mögen sie sich auch über die Gesetze lustig machen; sie bleiben doch, was sie sind, Gesetze."

In einem Berichte aus Wien vom 4. April 1787 heisst es: „Als der Kaiser neulich in Hernals das Erziehungs-Institut für Officierstöchter besah, waren die jungen Mädchen eben bei Tische, Er bemerkte, dass sie mit blechernen Löffeln assen und gab sogleich Befehl, dass silberne angeschafft werden sollen, weil — nach seinem eigenen Ausdrucke — blecherne Löffel sich nur für Wachstuben schicken."

Thatsächlich erfreute sich Kaiser Josef grosser Sympathien des Volkes in Preussen, und mögen demselben die Reibungen zwischen den beiden Höfen und deren Cabineten nicht so bekannt gewesen sein, wie dies heute der Fall wäre, wenn sie stattfänden. Die Politik war damals zumeist ausschliesslich Sache der Diplomaten, und obschon diese untereinander oft geschwätzig waren und Medisance wie Kaffeeschwestern trieben, so drang doch nach Aussen wenig oder nichts durch.

So baten die Buchhändler Voss und Decker, in deren Verlag die Werke Friedrich's II. erscheinen sollten, am 6. Juni 1787 um ein Privilegium, damit sie vor Nachdruck geschützt seien. In dem Bittgesuche an den Kaiser heisst es: Sie wenden sich an ihn als den erhabensten Beförderer und Kenner der Wissenschaften in unserem grossen Vaterlande und als den persönlichen Freund (?) unseres verewigten Friedrich. Mit Bewunderung wird Mit- und Nachwelt von diesem wichtigen Werke unseres Friedrich die huldreichst ertheilten Privilegien des grossen Josef als Beweis seiner Achtung gegen den König und seiner Gnade gegen die königlichen Buchhändler lesen.

Fürst Kaunitz meinte jedoch, das Gesuch sei in der gestellten Form nicht zu bewilligen. Die Privilegien für die Reichslande werden von der Reichshofkanzlei ertheilt und müssen sich die Buchhändler unmittelbar an diese wenden. Die Ertheilung aber eines ausschliesslichen Privilegiums für die Erbländer an Fremde sei gegen die österreichischen Grundsätze und die eingeführte Ordnung. Hingegen gab er den Buchhändlern einen Rath, in welcher Weise sie zu ihrem Ziele gelangen könnten. Es schlug vor, dass sie sich mit einem österreichischen Buchhändler, etwa mit Gräfer in Wien, dahin einverstehen, dass sie ihm den ganzen Debit für die Erblande mittelst einer verhältnissmässigen Theilgebung am Nutzen überlassen, in welchem Falle sodann der hiesige mitinteressirte Verleger das ausschliessliche Privilegium erhalten könnte. Jedoch müsste auf dem Titel der ganzen Auflage stehen: Berlin und Wien.

Während diese Verhandlungen geführt wurden, versendete bereits der bekannte Buchhändler Trattner den Prospectus des von ihm zu veranstaltenden Nachdruckes der Werke Friedrich II., welcher in Berlin überaus unangenehmes Aufsehen machte. *)

Doch fahren wir mit den Zeitungsnachrichten fort: Die „Berlinischen Nachrichten" vom 28. Juni 1787 bringen folgende Correspondenz aus Oesterreich:

„In einem Spitale (im Villacher Kreise) lag ein Protestant krank und verlangte von einem evangelischen Seelsorger besucht

---

*) Wie bekannt war unter Josef II. der Nachdruck gestattet. In dieser Beziehung dürfte das Schreiben an den Grafen Kolowrat vom 17. November 1789 von Interesse sein. Es lautet: „Da ich aus verschiedenen Annoncen öffentlicher Zeitungsblätter ersehe, dass die Werke des Voltaire in einer deutschen Uebersetzung hier aufgelegt und der Band zu 36 kr. verkauft wird, so werden Sie mir anzeigen, was es mit dieser Uebersetzung für eine Beschaffenheit habe, ob hierin alle die so häufig in diesem Werke enthaltenen religionswidrigen und sittenverderblichen Pièçen ebenfalls vorkommen oder wie weit etwa diese Sammlung einer angemessenen Läuterung unterliege, weil es höchst unschicklich wäre, dass man das häufige in dem Originale enthaltene Gift noch durch eine Uebersetzung, die doch nie den Werth des Original-Abdruckes erreichen könnte, absichtlich auch in meinen Provinzen verbreiten wollte, wonach dann auch die in Berlin bereits veranstaltete deutsche Uebersetzung hier einzuführen und zu verkaufen verboten werden muss, weil bei derlei Flickwerk allemal in einer Uebersetzung das Geistreiche verfliegt und das Platte der Religion und den Sitten um so nachtheiliger wird."

zu werden. Da man dem Armen diesen Wunsch nach den kais. Toleranzgesetzen nicht verweigern durfte, so suchte der katholische Pfarrer das Gesetz nach seinem Endzwecke zu entkräften, ohne jedoch gegen den Buchstaben im strengsten Verstande anzustossen. Zu diesem Ende ward neben dem Bette des Kranken ein Loch durch die Mauer gebrochen, wodurch der evangelische Prediger in seinem Besuche mühsam ein- und auskriechen musste, um das heilige Spital nicht förmlich zu entweihen. Der Kranke starb und nun ward auch sein Leichnam durch die Oeffnung durchgeschoben und den Seinigen zur Beerdigung überlassen.

„Durch die Zusammenkunft des Kaisers und der Kaiserin in Cherson hatten die Wechselgeschäfte in Wien sich so sehr gehäuft, dass die Comptoirs kaum mit aller Arbeit fertig werden konnten.“

„Vor Kurzem ward in Wien das Trauerspiel: „Der Mönch vom Berge Karmel“ zwei Tage hinter einander aufgeführt und mit Beifall aufgenommen. Die Hauptrolle spielte Herr Brockmann. Die Aufführung dieses Stückes ist merkwürdig, weil man es darin zum ersten Male gewagt hat, einen Mönch in ganzer Ordenskleidung auf das Theater einer katholischen Stadt zu bringen.“

Es fehlt bei uns auch heute nicht an Beispielen von Intoleranz. Es ist jedoch auch in dieser Beziehung entschieden besser geworden. Ein derartiger Fall, wie jener in einem Spitale Kärntens, gehört doch jetzt, wie wir glauben, zu den Unmöglichkeiten.

Wie man ferner aus obiger Correspondenz ersieht, legte man in Wien grossen Werth auf die Zusammenkunft des Kaisers mit der Kaiserin, und doch wurde bei dieser Zusammenkunft die Allianz Oesterreichs mit Russland fester gekittet, die Oesterreich bald hernach im Kriege Russlands gegen die Türkei theuer bezahlen musste und durch welchen der Gesundheitszustand des Kaisers harte und schwere Einbusse erlitt.

Hinzufügen wollen wir, dass zu jener Zeit in Berlin ein Schranken und zwar ein wirklicher zwischen Adel und Bürgerschaft gefallen ist. In einem Berichte vom 8. December 1787 heisst es: „In dieser Woche ist die Ordnung für den Carneval ausgegeben worden. Sonntag Vormittags ist Cour beim König, Abends bei der Königin, Montag ist *Opera seria*, Dienstag Redoute, Donnerstag Cour bei der verwitweten Königin, Freitag *Opera*, Sonnabend *assemblée* in der Stadt. Auf der Redoute steht

es künftig Jedermann frei, sich nach Willkür zu maskiren und wird der Adel und die Bürgerschaft nicht mehr wie sonst durch Schranken abgetheilt sein."

Allerdings warf zu jener Zeit die Revolution in Frankreich ihre Schatten schon voraus.

Nach dem Tode Josef II. wurde bekanntlich in Ungarn seinem Nachfolger Leopold das Erbfolgerecht bestritten. Es gährte gar heftig und gewaltig daselbst, und die in Frankreich ausgebrochene Revolution gab dieser Gährung neue Nahrung. Zu jener Zeit erschien anonym eine Schrift: „Babel, Fragmente über die jetzigen politischen Angelegenheiten in Ungarn. Gedruckt im römischen Reiche 1790." In derselben wird insbesondere der Adel hart mitgenommen, daselbst heisst es, S. 86: „In Frankreich stürmte und schleifte das Volk die Bastille als ein Werkzeug und einen Schlupfwinkel der geheimen Aristokraten-tyrannei. In Ungarn bauen die Aristokraten durch ihren Diplom-entwurf eine neue Bastille, um auch jedenfalls jeden ihnen Verdächtigen und ihren Plänen widersprechenden Menschen, und am Ende selbst den König ohne Umstände hineinzuwerfen."

Ferner heisst es S. 92: „Epaminondas, Themistokles, Perikles, Aristides, Scipio, Cato und selbst Brutus sagten nie, sie wären Edelleute in Rom, Athen und Theben, sondern Bürger ihres Vaterlandes."

In dieser Schrift wird offen darauf hingewiesen, dass das preussische Ministerium, respective des Graf Herzberg den Geist der Revolution geschürt habe.

Diese Schrift erschien zur Zeit, als sich das Verhältniss Oesterreichs zu Preussen freundlicher gestaltete und als eben die Reichenbacher Conferenzen vor der Thüre waren. Sie war daher dem Grafen Herzberg doppelt unangenehm. Er liess durch den preussischen Residenten Jacobi in Wien und durch den österreichischen Gesandten Fürsten Reuss in Berlin Vorstellungen beim Fürsten Kaunitz machen und verlangte die Unterdrückung dieser Schrift. Fürst Kaunitz schrieb in Folge dieser Vorstellungen an den Fürsten Reuss am 13. September 1790:

„Was die Skartek „Babel" genannt, betrifft, deren sowohl Herr Graf Herzberg gegen Euere als Freiherr v. Jacobi hier mit allem Grunde beschwersame Erwähnung gemacht haben, so kann ich derselben betheuern, dass uns deren Erscheinung gewiss ebenso

unangenehm und missfällig ist. Es ist eine von den hundert Brochüren, welche seit denen hierlands ausgebrochenen Unruhen meistens aus auswärtigen oder geheimen Pressen geflossen sind und mit ebenso unanständigen Anfällen über die ehrfurchtswürdigsten Gegenstände ohne Ausnahme des höchsten Landesfürsten angefüllt worden sind. Da die hiesige Censur bisher noch immer fortfuhr, nach den unter voriger Regierung festgesetzten Grundsätzen zu Werke zu gehen, so wurde in Ansehung aller dieser Blätter der Grundsatz beobachtet, sich auf das Verbot ihrer öffentlichen Ankündigung zu beschränken; den Verkauf derselben aber im Stillen geschehen zu lassen. Indem die Erfahrung voriger Zeiten gelehrt hat, dass ernstliche Verbote keine andere Wirkung haben, als dgl. elenden Skriblereien eine Celebrität und einen Reiz zu verschaffen, die zur Verbreitung und Wirkung des Giftes mehr als der eigene geringe Werth des Inhaltes beitragen, wohingegen acht oder höchstens vierzehn Tage genüge sind, den Ruf und das Andenken derselben in Vergessenheit zu begraben, sobald man sie keiner öffentlichen Ahndung würdigt. Diese Betrachtung ist schon vor geraumer Zeit dem Freiherrn von Jacobi von Seite der Staatskanzlei gemacht und derselbe ersucht worden, die Brochüre „Babel" genannt umsomehr ungerügt zu lassen, als der Verbot, nachdem dieses Werk, noch ehe als das Ministerium selbes zu Gesichte bekam, schon aller Orten verbreitet worden war, unnütz sei; ein öffentliches Dementi aber die allgemeine Aufsichtigkeit darüber nur noch mehr anregen würde, zumalen verschiedene Fakta in Betreff der Anbandlung sowohl der Insurgenten als einiger Ungarn mit Fremden accreditirten Männern bekannt geworden und folglich der öffentliche Widerspruch nicht so vollständig und beruhigend als es der Zweck erfordert, ausfallen könnte.

Sollte demnach von der genannten Skartek noch Erwähnung geschehen, so wird Ew. Liebden überlassen, von obigen Reflexionen auf die delikateste und freundschaftliche Art Gebrauch zu machen und schliesslich vorzustellen,

1. Das eine öffentliche Ahndung dieser Brochüre, nachdem so viele gegen die eigene Landesregierung höchst anzügliche geduldet worden sind, nicht wohl thunlich und mit der ganzen bisherigen Censursverfassung unvereinbarlich wäre.

2. Dass sie in diesem Augenblicke schon halb vergessen sei und in Kurzem Niemand mehr daran denken werde; ein dies-

fälliger Eklat hingegen ihr einen neuen und wohl viel schädlicheren Umtrieb verschaffen werde.

Uebrigens wird hier für die Zukunft durch eine gemessenere Censureinrichtuug für die Abstellung eines Unfuges gesorgt werden, der leider in ganz Deutschland eingerissen ist und wovon die Grundsätze und Massnehmungen des hiesigen Hofes (wie es z. B. so viele aus Veranlassung des Fürstenbundes zum Theile in Berlin herausgekommene Schriften beweisen) gewiss am wenigsten verschont geblieben sind. Es ist zu wünschen, dass künftig alle deutschen Fürsten auf die Einschränkung eines so gemeinschädlichen Uebels ebenfalls fürdenken wollten."

Es darf wohl angenommen werden, dass dieses Skartek, da es sich gegen die damaligen Umtriebe in Ungarn wendete, im Ganzen nicht unangenehm war. Die Angriffe gegen den Minister Herzberg mögen ihn auch nicht tief in der Seele verletzt haben. Persönlich war er mit diesem Minister nicht sehr befreundet und sachlich musste er die „Anbandeleien", die stattgefunden hatten, nur verdammen. Kaunitz wäscht jedoch seine Hände in Unschuld und meint, dass sich gesetzlich nichts dagegen thun lasse; ja er räth davon ab, dass man überhaupt etwas dagegen thue, da dies nur geeignet sein könnte, der Schrift Reclame zu machen. Es ist das eine Anschauung, deren Richtigkeit, trotz aller gemachten Erfahrungen, die meisten Staatsanwälte gar oft zum Nachtheile der Sache, die sie vertreten wollen, bis auf den heutigen Tag nicht anerkennen.

Kaunitz ist auch boshaft genug, an die Schriften, welche gegen Oesterreich zur Zeit der Entstehung des Fürstenbundes erschienen sind, denen das preussische Ministerium nicht immer ferne stand, zu erinnern.

Dem Geiste der neuen Regierung entsprechend empfiehlt Kaunitz die Wiedereinführung der Censur. In dieser Ansicht begegneten sich dann die Minister Oesterreichs und Preussens. Von welchem Erfolge dieses Mittel war, ist bekannt.

4. Der Process des Pandurenführers Franz Freiherrn von der Trenk.

Die Geschichtsforschung der neueren Zeit hat manche Götter von ihren Piedestalen herabgestürzt und Persönlichkeiten rehabilitirt, die früher in den Pfuhl der Hölle verurtheilt waren. Franz

Freiherr von der Trenk*) gehört zur letzteren Gattung. Wohl hat er zu seiner Rechtfertigung eine Selbstbiographie verfasst. Sie ist unter dem Titel: „Merkwürdiges Leben und Thaten des alten Freiherrn Franz Freiherr von der Trenk" in Frankfurt und Leipzig erschienen (der Name des Verlegers ist nicht genannt, ebenso fehlt das Datum, in welchem Jahre die Schrift erschienen ist. In Wien erschien die gleiche Ausgabe im Jahre 1788 und dann 1807), doch sie provocirte sofort eine Gegenschrift unter demselben Titel, gedruckt in Frankfurt und Leipzig 1747, welche in sehr scharfer Weise die Selbstbiographie kritisirt. Es erschien dann eine ganze Reihe von Büchern, darunter auch Romane, welche den Pandurenführer als eine Ausgeburt der Hölle schildern.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, den Pandurenführer reinzuwaschen und ihn von aller Schuld freizusprechen, wohl aber wollen wir, da uns Gelegenheit geboten war, Einsicht in die Process-Acten zu nehmen, welche sich hier im Archive des Reichs-Kriegsministeriums befinden, Momente, die für ihn sprechen, anführen. Es wird sich dabei die Gelegenheit bieten, einige interessante Streiflichter auf Nebenmomente zu werfen.

Franz Freiherr von der Trenk wurde am Sylvester-Abend um 1 Uhr nach Mitternacht im Jahre 1710 oder eigentlich am 1. Jänner 1711 zu Reggio in Calabrien, und zwar scheintodt geboren. Dessen Vater war ein stiftmässiger Cavalier aus Preussen und damals Oberstlieutenant und Commandant zu Pizifalcono, einem Castell bei Neapel.

Als Kind kam Trenk nach Oedenburg, wo er von Jesuiten erzogen wurde. Siebzehn Jahre alt, trat er in österreichische Kriegsdienste, dann in's russische Heer, um später neuerdings unter der Kaiserin Maria Theresia der österreichischen Fahne zu dienen; er wurde Pandurenführer.

Obschon Oesterreich fast ununterbrochen Krieg führte, hatte es doch nur selten bedeutende Kriegführer, hervorragende militärische Talente und es gelang daher manchmal Persönlichkeiten zweiten Ranges, den *diis minorum gentium*, für bedeutende und grosse Männer zu gelten. Dazu kam noch, dass die Verpflegung

---

*) Dessen Vetter Friedrich endete im Jahre 1794 auf der Guillotine. Das französische Revolutionstribunal verurtheilte ihn, da er die Absicht hatte, Marie Antoinette zu retten.

der Truppen nicht in der Weise stattfand, wie sie hätte stattfinden sollen, und die Truppenführer mussten darauf bedacht sein, auf eigene Faust vorzugehen. Zudem galt der Wallenstein'sche Grundsatz: Der Krieg ernährt den Krieg. Trenk selbst stellt sich in seiner Selbstbiographie nicht für rein und makellos hin und man darf ihm dies auf's Wort glauben. Trenk scheint jedoch zu denjenigen Charakteren gehört zu haben, die die Situation für sich ausbeten; hingegen verlangte er von den ihm untergebenen Officieren, dass sie ausschliesslich ihre Pflicht thun und auf die Nebenvortheile, die ihnen da und dort die Gelegenheit bot, verzichten sollten, und darauf wollten die Herren nicht eingehen. Diese Männer traten nun gegen ihn auf (dies geschah in Anklageschriften vom 3. und 8. October 1745); sie malten ihn schwärzer, als er war.

Der Kriegsrath fasste die Anklagen zusammen und reassumirte sie in zehn Punkten.

Wir lassen hier die eigenhändig geschriebene Vertheidigung Trenk's im Auszuge folgen, aus welcher zugleich hervorgeht, wessen er angeklagt wurde.

„1. In meinem Durchmarsche durch das Glazische, welches ich als Feindesland angesehen, habe ich jedem Soldaten ein Pfund Fleisch, eine halbe Bier und 2 Pfund Brot, den Pferden aber die Fourage gratis geben lassen. Den Officieren liess ich auf jede Portion 15 Kreuzer zahlen, und weil ich nicht geraubt und geplündert, so hat die Grafschaft Glaz mir ein Präsent gemacht, wovon ich den Offfcieren vom Regiment und den Husaren die zwei rückständigen Monatsgelder (April und März) bezahlen liess. Den Rest aber, beiläufig 30 0 fl., habe ich als freundliche Discretion für mich behalten. Die Geiseln — jene nämlich, welche weder Fourage, noch Victualien für mein Commando liefern wollten — wurden sofort nach Befehl entlassen.

2. Die Geiseln wurden ausgehoben als Mittel, um die Leute zu zwingen, Lebensmittel herbeizuschaffen, da keine Führungs-Commissäre waren, welche das hätten thun sollen.

3. In meiner Abwesenheit, da ich krank zu Dobruska lag, hat Lieutenant Kansler (einer Derjenigen, welcher klagbar gegen Trenk auftrat), der Auftrag hatte, hundert Fässer Mehl, die eruirt wurden, abzuholen, nicht allein für zwei Monate Steuern ausgeschrieben und eincassirt, sondern auch einem holländischen Kauf-

manne den Leinwandwagen geplündert und bei 40.000 fl. Schaden zugefügt und das Schloss des Herrn v. Seidlitz total ausgeplündert. Das Geld und die Effecten hat er noch bei sich.

4. Ich bin keinen Tritt aus Böhmisch-Wermersdorf gekommen. Ich habe nur von jenen Ortschaften, welche keine Fourage und Brod liefern wollten, Geiseln verlangt, da ich und der General St. Andrä fünf Tage ohne Brod gestanden und von der Armee uns keines zugeführt werden konnte.

5. Jurisdiction ist kein Despotismus, ein Vasall ist kein Souverän und einen Sklaven setzt man in unserem Lande nicht in Arrest, sondern auf die Galeere. Was aber mein scharfes Verfahren nach sich zieht, zeigt die gute Correction der Officiere, aus welchen einige, wenn es ihnen beliebt, ohne sich weiters anzufragen, in's Lager gehen, die ganze Nacht spielen und die Löhnung von der ganzen Compagnie verspielen. Von diesen sind wirklich zwei im Arreste.

6. Der Fähndrich Mareck (ebenfalls ein Ankläger Trenk's) hat sich selbst cassirt. Er hat den Leinwandhändler und Herrn v. Seidlitz mitplündern helfen und mir es dann abgeleugnet. Zum Exempel, weil er als Officier geraubt, weil er mich mit der Unwahrheit hintergangen und weil der Auditor, den ich durch keinen Anderen ersetzen könnte, sein leiblicher Bruder ist, darum habe ihm diesen Laufzettel gegeben.

7. Was die Malversation betrifft, so wäre der Angeber empfindlich zu bestrafen, da er dies nicht wird beweisen können.

8. Der Hauptmann Prieser (ebenfalls ein Ankläger Trenk's) hatte keinen anderen Befehl, als dass er aus Waldenburg in Schlesien sechs Geschworne und Bürger bringe, um mit ihnen die Verpflegung des ganzen Corps zu reguliren. Ich befahl ihm im Beisein aller Officiere und Gemeinen, dass er sich nicht durch Geld blenden lasse, auch wenn sie ihm 4- oder 5000 Ducaten offeriren, da ich Lebensmittel brauche. Das Commando ging hin, die Panduren umzüngelten die Stadt, gingen hin und überlieferten dem Hauptmann sechs Bürger und Geschworne, mit welchen Prieser in den Häusern herumging. Hierauf gab er die Stadt den Panduren preis, damit sie über sein Verfahren schweigen. Nachdem ich dieses erfahren hatte, liess ich den Hauptmann beim Profossen schliessen und jeder Gemeine wurde mit hundert Prügeln bestraft. Das geraubte Vieh und die Effecten sind den Eigenthümern, das erstere Alles und

von dem letzteren das Meiste, zurückgegeben worden; der General St. Andrä, der dessen Zeuge war, kann dies bestätigen.

9. Nachdem ich und der General St. Andrä von zwei gefänglich eingebrachten und in Gewehr gefundenen schlesischen Bauern erfahren hatten, dass ihr Herr, der Graf Hochberg, ihnen befohlen, das Gewehr gegen die Oesterreicher zu ergreifen, und nachdem sie thatsächlich zwei Panduren tödtlich blessirten, so beschlossen wir, 500 Mann zu detachiren, welche das Dorf umringen und uns alle Bauern, die in Waffen gefunden werden, gefänglich einbringen sollten; Diejenigen aber, die sich wehren und Feuer geben, sollten sie ohne Gnade niederhauen. Da das Dorf, eine Stunde lang, im Walde liegt, konnten die Panduren es nicht umzingeln, sie fielen daher von zwei Seiten in dasselbe ein, fanden aber Niemanden darin. Kaum hatten sie sich im Dorfe versammelt, so fingen die Bauern an, wie uns berichtet wurde — wir selber waren nicht anwesend — aus dem Walde auf sie Feuer zu geben, worauf das Commando zurückschoss. Zehn Häuser geriethen nun in Brand und einige wurden geplündert. Trotz der schärfsten Inquirirung ist es uns nicht gelungen, die Thäter zu erforschen. Am anderen Tage, als ich das Timoberg'sche Corps in Grüssau attaquiren wollte, zog ich dahin und da erfuhr ich im Kloster, dass in den zehn verbrannten Häusern ein altes Weib von einem Kleinrichter verbrannt sei und sonst nichts. Die lutherische Pfarrerin und ihr Mann, die sich acht Tage zuvor nach Landshut geflüchtet hatten, konnten weder verbrannt noch geköpft werden.

10. Der Befehl Ihrer kaiserlichen Hoheit wegen unseres Abmarsches traf uns den 28. September, Nachmittags 1 Uhr. Wir brachen sofort die Zelte ab und marschirten um 3 Uhr. Da wir auf Befehl Sr. kaiserlichen Hoheit alle Avenuen verhackten, um die Kanonen durchzubringen, so mussten wir die ganze Nacht und den anderen Tag bis 7 Uhr in der Früh zubringen. Die Husaren aber griffen auf zwei Kanonenschüsse das Winterfeld'sche Corps, so dem Feind zu Hilfe kam, an, und thaten ihre Schuldigkeit; da aber das Corps in Folge der Eile zerstreut anlangte, so waren wir beschäftigt, es auf der Anhöhe zu rangiren. Kaum war der dritte Theil rangirt, sahen wir schon unsere Armee in der grössten Unordnung zurückweichen.

Dieses ist, was ich Eurer kaiserlichen Hoheit zu Füssen lege, mit gehorsamster Bitte, Eure kaiserliche Hoheit geruhen gnädigst

auf ein Mittel zu gedenken, wodurch mir meine beleidigte Ehre anwiederum restituirt werden möchte."

Diese Vertheidigung gewährt einen Einblick in die Art und Weise, wie zu jener Zeit der Krieg geführt wurde. Zugleich macht sie den Eindruck, als wäre „kein Engel so rein" wie der Pandurenführer Trenk.

Ausser dieser Vertheidigung, die für den Kriegsrath bestimmt war, richtete Trenk mehrere Briefe an den Herzog Carl von Lothringen in französischer Sprache. Wir lassen hier einige Auszüge in deutscher Uebersetzung folgen:

„Schorcz, 16. October 1745. Königliche Hoheit! Es ist in meinem Regimente bereits so weit gekommen, dass die Officiere ohne meine Erlaubniss das Lager verlassen und je nach ihrer Laune *(selon leur phantasie)* dahin gehen, wo es ihnen gefällt und ihre Compagnien im Stiche lassen. Die Desertion nimmt daher bedeutend zu, so dass in zwei Tagen dreizehn Soldaten in's feindliche Lager übergingen. Die Disciplinlosigkeit geht so weit, dass derartige Officiere Soldaten, die ich zum Profossen gebe, selbe durch Gewalt zu befreien suchen, wie dies erst gestern der Fall war, wo der Profoss bei einer derartigen Gelegenheit hundert Stockstreiche bekam." Trenk bittet daher, der Herzog möge der Inquisitions-Commission den Auftrag geben, den Process zu verhandeln, damit ihm (Trenk) die Gelegenheit gegeben werde, sich von den gegen ihn erhobenen falschen Beschuldigungen zu befreien.

Aus dem Lager zu Holin richtete er am 30. October 1745 folgende Zuschrift an den Herzog:

„Niemand fühlt lebhafter das Joch der Verachtung als Derjenige, der die Wonne hatte, Ihrer Gnade *(de vos bonnes graces)* theilhaftig zu werden. All' das Unglück, das mich bisher traf, ist dem jetzigen nicht zu vergleichen. Was könnte mich Härteres treffen, als Ihr Wohlwollen zu verlieren. Werde ich die Kraft haben, ein derartiges Unglück zu ertragen? Hätte ich doch früher den Tod gefunden, wozu sich so oft die Gelegenheit bot. Wie oft setzte ich mein Leben den grössten Gefahren für die Grösse und den Ruhm Eurer k. Hoheit aus? Sollten trotz meiner Anstrengungen meine Feinde den Sieg über mich erringen, dann erbitte ich mir als letzte Gnade, dass mir Ihre Majestät eine Pension bestimme, die ich in irgend einem Winkel der Welt, wo ich unbekannt bin, geniessen und den Rest meines traurigen Lebens beschliessen will."

Aus Heindorf, 20. November 1745, schreibt er: „Ich werde dem Befehle Eurer k. Hoheit nachkommen und erwarte nur Brod, da das Regiment seit vier Tagen ohne Brod ist. Ich werde jedoch nicht säumen, heute noch in Fridberg einzutreffen. Ich ersuche jedoch, mir Waffen und Munition zu schicken. Jedenfalls werde ich trachten, genau die Aufträge Eurer k. Hoheit auszuführen. Zugleich will ich melden, dass der Hauptmann Prieser sich beklagt, es sei ihm seine Bagage von dem Lieutenant Kausler (der bereits genannte Ankläger Trenk's) gestohlen worden. Die Magd Kausler's bestätigt dieses und ist bereit, ihre Aussage durch einen Eid zu erhärten. — Wie man mir ferner aus Slavonien berichtet, haben Diebe eine Stallung, die ich für hundert Pferde erbauen liess, verbrannt, wobei nicht nur mehrere Pferde zugrunde gingen, sondern auch viel Getreide und zweihundert Heuwagen verbrannten. Es erwächst mir dadurch ein Verlust von mehr als 6000 fl."

Ein Schreiben aus Gabel, 11. December 1745, enthält Folgendes:

„Nach den mir gewordenen Mittheilungen zieht sich der Feind von hier nach Dresden und lässt in Zittau nur vier Bataillone und 200 Jäger in Teifenbach. Der General Winterfeld soll nach der einen Aussage 12.000 Mann haben, nach der anderen blos drei Regimenter Infanterie, ein Dragoner- und ein Husaren-Regiment. Ich muss jedoch wiederholt um Munition bitten. Schliesslich höre ich, dass die Officiere, welche gegen mich klagbar aufgetreten sind — Beschuldigungen, die Eure k. Hoheit als Verleumdungen erkannten — nach Wien gingen. Ich ersuche daher zu trachten, dass diese odiöse Angelegenheit beendet werde und habe ich in gleichem Sinne eine Bitte an den Kriegsrath gerichtet. Ich bitte jedoch, dass die Verleumder vor Allem die Processkosten deponiren, denn ich habe durch das Beispiel meines Vaters erfahren, dass man nicht Denjenigen verurtheilt, die Processkosten zu zahlen, der schuldig ist, sondern Jenen, der zahlungsfähig ist *(qui est payable)*. Uebrigens sind die Einwohner Sachsens mehr dem Feinde als uns ergeben und daher kommt es, dass der Feind über unsere Bewegungen gut unterrichtet ist, ich aber von den seinigen wenig weiss."

Abgesehen von den Klagen, welche Officiere, die Trenk untergeordnet waren, gegen ihn bei der Militär-Behörde erhoben, beklagte sich der preussische General Baron Zedlitz in mehreren Briefen

über das Vorgehen der Panduren. In einem Schreiben des Generals Manstein an Trenk (Reisendorf, 14. October 1745), welches der Briefe Zedlitz' erwähnt, heisst es: „Ich zweifle nicht, dass Sie trachten werden, den Schaden, den Ihre Soldaten in Tanhausen und Conradswalde verursacht haben, zu ersetzen, wie Sie es versprochen haben. Ich muss Ihnen jedoch eröffnen, dass Ihre Soldaten vor einigen Tagen das Dorf Gierdorff ausgeplündert haben. Doch nicht genug, dass sie Alles den armen Bauern geraubt, so haben sie auch zwei derselben getödtet, mehrere verwundet und viele so furchtbar geschlagen, dass einige davon sterben werden. Nie wurden derartige Dinge in einem anständigen Kriege *(dans la bonne guerre)* geübt und gewiss ist dies nicht die Art, einen anständigen Krieg zu führen. Wenn man einige Ihrer Leute als Gefangene nimmt, wie soll man sie behandeln? Doch nicht als Soldaten. Ich weiss es, dass Sie an derartigen grausamen Excessen kein Wohlgefallen finden und hoffe ich, dass Sie denselben ein Ziel setzen werden."

Im Verlaufe des Processes wurde der Herzog Carl von Lothringen ersucht, seine Wohlmeinung abzugeben. Diese ging dahin, dass von Trenk Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten verübt wurden, ob jedoch Trenk oder seine Officiere daran Schuld tragen, könne er nicht entscheiden. Hingegen meinte er, dass das Aerar durch Trenk keinen Schaden gelitten habe.

Trenk wurde schliesslich 1747 zu lebenslänglichem Kerker auf dem Spielberge zu Brünn verurtheilt. Daselbst führte er ein beschauliches Leben und wurde Capuziner. Er liess auf seine Kosten dort eine Capelle errichten. Am 4. October 1749, 1 Uhr Nachts, starb er in den Armen von Capuzinern.

Er verfasste sich selbst die Grabschrift. Sie lautet:

„Ach derfft nach meinem Tode nur meine Unschuld sagen,
Hier liegt der treue Trenk wie Sokrates begraben.
So würde meine Kaiserin nach meinem Tode einseh'n
Das Unrecht, so mir ist von meinen Feinden gescheh'n."

5. Vom Breslauer Bisthum.

Nachdem Friedrich II. einen Theil Oesterreichisch-Schlesien erobert hatte, blieb die Breslauer Diöcese *in statu quo ante*, das heisst, es gehörten zu derselben österreichische und preussische

Gebietstheile. Es war dies keine vereinzelte Erscheinung, da auch zum Beispiele die Passauer Diöcese Theile Niederösterreichs einschloss und waren katholische Geistliche in Oesterreich bei den damaligen Verkehrsverhältnissen genöthigt, eine Reise zu unternehmen, die manchmal acht Tage dauerte, um sich von ihren Oberen Raths zu erholen oder Instructionen ertheilen zu lassen. Wohl dachte schon Maria Theresia daran, diesen, man sollte glauben, unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen. Doch gelang ihr dieses nicht. Erst Josef II. war es gegönnt, einige Erfolge zu erzielen.

Zu jener Zeit war Graf Gotthard Schaffgotsch Bischof von Breslau, gestorben 1796. Dieser Kirchenfürst hat der Kirche wenig Ehre gemacht, denn er führte ein leichtsinniges, sittenloses Leben.

Er zeigte sich auch wenig loyal gegen die Kaiserin Maria Theresia. Im Jahre 1749 klagten die Protestanten in Ungarn, und zwar nicht ohne Grund, über Bedrückung. Eine Deputation ungarischer Edelleute begab sich nach Wien, die von dem ungarischen Hofkanzler, Grafen Nadasdy, sehr hart angefahren wurde. Die Kaiserin empfing sie gnädig; jedoch hatte dies weiter keinen Erfolg. Dadurch ermuthigt, veröffentlichte der Veszprimer Bischof Martin Biro eine Schrift, in welcher er die ungarischen Protestanten mit Schmähungen überhäufte. Friedrich II. benützte diesen Moment und warf sich zum Schutzherrn der Protestanten auf. Er beauftragte den Grafen Schaffgotsch, der katholischen Geistlichkeit in Ungarn grössere Mässigung gegen die Protestanten zu empfehlen. Da jedoch dieser Bischof keinen Einfluss auf den katholischen Clerus in Ungarn besass, so legte er dieses Schreiben, wie es wohl schon zuvor mit dem Könige abgemacht war, dem Papste Benedict XIV. vor, durch welchen es an die Kaiserin gelangte. Da die Kaiserin die Einmischung fremder Mächte in innere Angelegenheiten nicht gerne sah, so war ihr dieser Vorgang selbstverständlich nicht angenehm.

Nachdem am 24. November 1757, während des siebenjährigen Krieges, Breslau von den Oesterreichern erobert wurde, hielt Graf Schaffgotsch, der Günstling Friedrich II., in der Domkirche vor dem Prinzen von Lothringen, dem Schwager Maria Theresia's und den österreichischen Generalen das Hochamt ab, das mit einem feierlichen Dankgebet für die Wiederherstellung der österreichischen Herrschaft in Schlesien schloss.

Die Kaiserin liess sich jedoch durch diese Loyalitätsbezeugungen nicht täuschen; aber als die Dinge für die Oesterreicher wieder eine schiefe Wendung nahmen, gestattete sie dem Bischof, dass er sich nach Johannisberg, in den österreichischen Theil seines Sprengels, begebe, sich dort ruhig verhalte und das Ende des Krieges abwarte. Zur Besorgung der bischöflichen Amtsgeschäfte sollte er aus der Reihe der Geistlichen, deren Anhänglichkeit an Oesterreich bekannt sei, einen Generalvicar in Vorschlag bringen. Auf einen diesbezüglichen Vortrag der Hofkanzlei vom 8. December 1757 rescribirt die Kaiserin eigenhändig:

„jetzt fallet alles ab, nach Olmütz aber kunnte dem bischoff niemahlens rathen zu bringen eher nach tropau oder jegerndorf, wan er resigniren und nach rom wolte wäre es das beste."

Schaffgotsch resignirte jedoch nicht und ging auch nicht nach Rom.

Der Krieg ging zu Ende und in den Hubertsburger Friedens-Unterhandlungen wurde mündlich eine Special-Amnestie für den Breslauer Bischof zugesagt. Nichtsdestoweniger entzog Friedrich II. denselben die Verwaltung des preussischen Theiles der Diöcese und übertrug die geistliche Verwesung einem Weihbischof; die Temporalien jedoch wurden von der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer eingezogen, die sie nach ihrem Gutdünken verwendete. Der Bischof selbst aber wurde nach Oppeln delegirt und da gewissermassen in Gefangenschaft gehalten, bis es ihm im Jahre 1765 gelang, auf österreichisches Gebiet zu gelangen. In Folge verschiedener Vorstellungen erhielt er dann von Preussen eine jährliche Pension von 4 00 fl. Wie es hiess, soll Friedrich II. in dieser Weise gegen den Bischof vorgegangen sein, weil dieser sich seinerzeit der Conspiration angeschlossen hatte, welche die Gefangennehmung Friedrich's und dessen Auslieferung an Oesterreich zum Zwecke hatte.

Ausser der obenangeführten Pension bezog der Bischof selbstverständlich die Einkünfte jenes Theiles der Diöcese, welcher in Oesterreich lag. Der Bischof führte jedoch seinen leichtfertigen und leichtsinnigen Lebenswandel fort und stürzte sich dadurch in eine sehr bedeutende Schuldenlast, so dass die österreichische Regierung genöthigt war, zur Sicherstellung und Berichtigung der Schulden in Oesterreich die Temporalien zu sequestriren, die Güter und Einkünfte in landesobrigkeitliche Verwaltung zu nehmen und

den Ertrag derselben bis auf eine zum Unterhalte des Bischofs ausgewiesene Rente von jährlich 4000 fl. zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Dieses Einkommen genügte jedoch dem Bischof nicht; er suchte es zu vergrössern, und zwar liess er die grossen Forste fast ausroden. Das war nicht blos eine volkswirthschaftliche, sondern auch eine militärische Angelegenheit, da diese Entwaldung auf den Defensivstand an der Grenze sehr nachtheilig wirkte. Kaiser Josef erliess daher am 3. October 1785 ein Handschreiben an den Grafen Chotek, des Inhaltes, dass die gesammten Güter des Bischofs in Oesterreichisch-Schlesien von der dortigen Cameral-Administration übernommen und verwaltet werden sollen, da diese Güter nicht dem Bischofe, sondern dem geistlichen Fonde angehören. Kurz bevor der Kaiser starb, 7. Jänner 1790, gestattete er noch, in Folge der Bitte des Bischofs, dass demselben monatlich noch hundert Gulden gegeben werden können, wenn die Gläubiger nichts dagegen einwenden.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass Graf Schaffgotsch factisch seines Amtes von Friedrich II. enthoben wurde und dass Maria Theresia den Wunsch hegte, der Bischof möge aus eigener Initiative auf seine Stelle resigniren. Derselbe Bischof musste auch von Seite Oesterreichs die Sequestration über sich ergehen lassen.

Nachdem Friedrich II. factisch den preussischen von dem österreichischen Theile der Breslauer Diöcese *in spirituali et temporali* nach eigenem Gutdünken getrennt hatte, suchte Kaunitz den Moment zu benützen, um die bestandene Anomalie beiseite zu schaffen und die Trennung auf internationale, rechtliche Basis zu stellen. Der österreichische Gesandte in Berlin, Freiherr van Swieten, erhielt daher den Auftrag, in Berlin den Antrag zu stellen, die wirkliche Trennung der beiderseitigen Sprengel des Bisthums Breslau herbeizuführen mit dem ferneren Anerbieten, dass nach dem Ableben jener österreichischen Bischöfe, deren Kirchensprengel sich in das preussische Gebiet erstrecken, auch die vollkommene Trennung dieser Diöcesen eingeleitet werden solle. Diese Vorschläge wurden vom preussischen Ministerium angenommen. Am 8. Jänner 1774 berichtete Freiherr van Swieten: „Für das Künftige sollen die Grenzen beiderseitiger Staaten gleichfalls die Grenzen der respectiven Diöcesen sein.“

Man hielt nun in Wien die Sache für abgethan. Nachdem im Jahre 1776 der Bischof von Olmütz gestorben war, bot sich die Gelegenheit dar, die Erfüllung dieser Verabredung zu beschleunigen. Es wurde daher von van Swieten bei der preussischen Regierung der Antrag gestellt, die Trennung der Breslauer Diöcese sogleich einzuleiten und dem noch lebenden Breslauer Bischof das neu zu errichtende Bisthum Troppau zu ertheilen. Doch diesmal war die Antwort der preussischen Regierung ganz verschieden von der im Jahre 1774. Die Trennung wurde als nachtheilig angegeben, die Einkünfte des österreichischen Theiles des Sprengels als ein Entgang für den jenseitigen dargestellt und auf diesfällige Ausgleichs-Unterhandlungen angetragen.

Kaunitz liess hierauf vorläufig die Sache fallen, da er Grund hatte, anzunehmen, dass die Unterhandlungen zu keinem Ziele führen werden.

Nachdem Friedrich II. gestorben war und Friedrich Wilhelm die Regierung angetreten hatte, sollte im Jahre 1787 ein Coadjutor gewählt werden. Kaunitz ergriff den Moment und beauftragte den österreichischen Gesandten in Berlin, dem dortigen Hofe die mit Friedrich II. im Jahre 1774 getroffene Abrede in Erinnerung zu bringen und die Einwilligung des Königs zu einer bevorstehenden Einleitung der Trennung aller dies- und jenseitigen bischöflichen Diöcesen geziemend zu verlangen. Kaunitz bemerkt bei dieser Gelegenheit, es sei jedem Landesherrn angenehm, die Oberleitung der bischöflichen Verwaltung in seinen Staaten nach gleichen Grundsätzen zu führen und von verwickelten Einfangungen befreien zu können. Bezüglich des materiellen Theiles der Frage erklärt Kaunitz, alle möglichen Concessionen machen zu wollen. Er meint auch, dass der jenseits einzuziehende Capitalsbetrag den diesseitigen um mehr als 128.000 Gulden übersteige. Kaunitz schliesst, man hätte bereits aus dem Gedächtnisse verloren, dass Oesterreich einst im Besitze Schlesiens war; wenn nun auch die geistlichen Bande, welche noch die beiden Theile dieser Provinz verbinden, getrennt werden, so werde dies als eine Bestätigung dieser ewigen Vergessenheit betrachtet werden können.

In der Depesche Kaunitz' heisst es:

... Bei so beschaffenen Umständen, da der verstorbene König die Trennung des dies- und jenseitigen Breslauer Sprengels *in spirituali et temporali* durch einseitige Vorgänge *in facto* bewerk-

stelligt hatte, war der kaiserliche Hof allerdings zu glauben berechtigt, diesem Fürsten einen so angenehmen als wechselseitig befriedigenden Vorschlag zu machen, und liess ihm durch Freiherrn van Swieten im Jänner 1774 einen Antrag zur wirklichen Trennung der beiderseitigen Sprengel des Bisthums Breslau nach erfolgendem Tode des Bischofs S eröffnen und mit dem ferneren Anerbieten begleiten, dass nach dem Hintritte jener zeitlichen böhmischen Bischöfe, deren Kirchensprengel sich in das preussische Gebiet erstrecken, auch die vollkommene diesfällige Absonderung der Diöcesen eingeleitet werden sollte. Diese Vorschläge wurden angenommen und Freiherr van Swieten berichtete darüber am 8. Jänner 1774: „Für das Künftige sollen die Grenzen beiderseitiger Staaten gleichfalls die Grenzen der respectiven Diöcesen sein."

Die Sache durfte nun als abgethan betrachtet werden. Der im Jahre 1776 erfolgte Hintritt des Bischofs von Olmütz bot indessen eine Gelegenheit dar, die Erfüllung dieser Verabredung zu beschleunigen. Es wurde daher durch Herrn van Swieten der Antrag gestellt, die Trennung der Breslauer Diöcese sogleich einzuleiten und dem noch lebenden Breslauer Bischof das neu zu errichtende Bisthum Troppau zu ertheilen. Die Rückäusserung war jedoch diesmal ganz verschieden von der im Jahre 1774.

. . . Da indessen mit dem Regierungsantritte Seiner jetzt regierenden königl. preussischen Majestät die vorige Spannung beider nachbarlichen Höfe vergnüglichst nachgelassen und seitdem mehrere wichtige Vorfälle zu hoffen geben, dass selbe wechselseitig auf eine wahre und ununterbrochene Aussöhnung und Herstellung des guten Vernehmens mit gegründetem Vertrauen bauen können, so verschwinden auch dermalen umsomehr alle vorigen Misstrauens- und Besorgniss-Anlässe in Rücksicht jener kleinen Vorfälle, in welchen es beiderseits auf freundschaftliches und gefälliges Einverständniss in nachbarlichen Regierungsangelegenheiten ankommt.

. . . Nachdem nun die Erwählung eines Coadjutors den im Jahre 1772 zur wirklichen Trennung beraumten Erledigungsfall des Breslauer Bisthums wesentlich afficirt und gleichsam anticipando in sich begreift, so erhalten Eure im Namen Sr. kaiserlichen Majestät den Auftrag, dem dortigen Hof die mit dem hochseligen Könige im erstgedachten Jahre getroffene Abrede in Erinnerung

zu bringen und die Einwilligung Sr. königlichen Majestät zu einer bevorstehenden Trennungs-Einleitung aller dies- und jenseitigen bischöflichen Diöcesen geziemend zu verlangen.

. . . Der Antrag besteht darin, dass nebst der Trennung aller wechselseitigen bischöflichen Diöcesen und der beiderseits anklebenden Einkünfte auch alle übrigen geistlichen Güter, Capitalien und Einkünfte so der erbländischen katholischen Geistlichkeit in dem königlich preussischen Staate oder *vice versa* wechselseitig eingezogen und zu eigenen geistlichen Verwendungen bestimmt werden sollte.

. . . Euer könnten mit einfliessen lassen, dass, nachdem beide Höfe die vormaligen auf den Besitz Schlesiens Bezug habenden Verhältnisse so vollkommen aus dem Gedächtnisse verloren hätten, die diesseitigen Bemühungen nun auch die geistlichen Bande, welche noch beide Theile dieser Provinz verbinden, zu trennen für eine nicht ganz unverdienstliche Folge und Bestätigung dieser ewigen Vergessenheit betrachtet werden könne.“

Als dann am 14. November 1787 die Wahl eines Coadjutors für die Breslauer Diöcese vorgenommen wurde (sie fiel auf den Prinzen Josef Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Domgrafen des Erzstiftes Cöln, Domherrn zu Strassburg, Breslau, Elwangen), betrachtete man die Sache in Oesterreich als eine Privat-Angelegenheit der preussischen Regierung. Man wollte dadurch dem Wiener Hofe das Recht vorbehalten, eine künftige Verkehrung mit dem österreichischen Diöcesan-Antheil von dem nämlichen Standpunkte aus zu behandeln.

Die Verhandlungen des österreichischen Gesandten in Berlin führten jedoch auch diesmal zu keinem Resultate. Im Namen des Königs schrieb der Minister Herzberg an den preussischen Gesandten in Wien: „Ich werde jedoch von dem Wege, den mein Vorgänger eingeschlagen hat, nicht abweichen, und zwar aus dem Grunde, dem nicht widersprochen werden kann, dass die Diöcese Breslau bei diesem Tausche die Hälfte ihres Einkommens verlieren würde.“

In solcher Weise bestehen heute diese Verhältnisse noch, wie sie vor einem Jahrhundert bestanden.

6. Sittliche Zustände unter Kaiser Franz.

Am 18. Februar 1790 klagte der Bischof von Chur, zu dessen Sprengel auch mehrere Orte in Tirol gehören, über den Verfall der Sittlichkeit. Ehebrüche seien auf der Tagesordnung, und öffentliche Dirnen werden nachsichtig behandelt.

Die geistliche Hofcommission in Innsbruck bemerkte hiezu am 18. Februar 1790: „In manchen, sogar kirchlichen Staaten werden Freudenhäuser gehalten, ohne dass es einem Herrn Bischofe in diesen Staaten einfällt, deswegen der bürgerlichen Gesetzgebung Vorwürfe zu machen. Der Staat hat in Ansehung dieses nicht ganz tilgbaren Lasters zwischen zwei Uebeln zu wählen: entweder nachsichtige Behandlung der Dirnen und keine Kindesmörderinnen oder strenge Behandlung derselben und in diesem Falle Kindesmorde. Der Herr Fürstbischof würde als Gesetzgeber gewiss immer das kleinere Uebel wählen, wenn er beide, wie hier der Fall ist, unmöglich vermeiden könnte.“ Als Ursache des Sittenverfalles gab die Hofcommission Unwissenheit und Aberglaube an, die von jeher als die Quellen des Unglaubens und des Sittenverderbnisses angesehen wurden, und verlangt daher, dieselben durch guten Unterricht zu verstopfen.

In Jahre 1797 (14. November) jedoch sah sich Kaiser Franz veranlasst, an den obersten Kanzler, Grafen Lazansky, ein Handschreiben zu richten, in welchem er ihn aufforderte, sämmtliche Bischöfe aufmerksam zu machen, die junge Geistlichkeit möge jenes Betragen und jenen Anstand beobachten, die ihr die Liebe, die Achtung und das Zutrauen erwerben, die ihr in Folge des tadelswerthen Betragens und des mangelnden Anstandes abgehen.

Das Josefinische System war fast verwischt, die Spuren der französischen Revolution und der napoleonischen Kriege vernichtet, das patriarchalische Regime hatte sich bereits eingelebt, da erhielt Kaiser Franz im Jahre 1827 von Vertrauenspersonen, die ihn direct Mittheilungen über Verhältnisse und Zustände machten, sehr abfällige Berichte über die religiösen und sittlichen Zustände in Böhmen. In denselben wird zunächst das Landvolk als sittlich verkommen und versunken geschildert. Als Ursachen dieses Zustandes wurden angegeben: die Einschwärzung irreligiöser und politisch gefährlicher Bücher und Flugblätter aus Sachsen, die

Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch knechtische Arbeiten, die vielen Kirchtage, die gehalten werden, welche der Unsittlichkeit in besonderem Masse Vorschub leisten, und in den Gebirgsgegenden der Spinnrocken. Während der besten Jahreszeit nämlich, so lange es auf Feld und Flur und im Walde etwas zu thun gibt, gingen die Leute ihrer Beschäftigung nach und lebten zerstreut. Wenn der Spätherbst kam, rückten sie aneinander, und da Theater, Concerte und wie die sonstigen Zerstreuungen in grösseren oder kleineren Städten heissen mögen, nicht vorhanden waren, so suchte man Entschädigung im gesellschaftlichen Verkehr und es wurde gemeinschaftlich gesponnen. Beim Beginne dieser „geselligen Abende“ wurde ein Volksfest abgehalten. Im Laufe der Zeit entwickelten sich diese Zusammenkünfte, an welchen Männer und Frauen, Jünglinge und Mädchen theilnahmen, zu wahren Orgien, welche in der grassesten Weise der Sittlichkeit Hohn sprachen. Die Sache war um so bedenklicher, da es in Böhmen zahlreiche Secten gab, unter denen beispielsweise die Anhänger des „reinen Geistes“ folgenden Lehrsätzen huldigten: Sie erkannten keine Verwandschaft unter den Menschen an, sie betrachteten die Ehe blos als eine menschliche Erfindung und sahen daher die Vermischung der Geschlechter als eine gleichgiltige Sache an. Nach der protokollarischen Aussage eines Bekenners derselben richteten sie sich blos nach ihren fünf Sinnen, die ihnen zu erkennen gaben, was gut und was böse ist, dieses zu meiden und jenes zu befolgen, nämlich Arme zu unterstützen und Niemanden Unbill zuzufügen.

Aber nicht blos die unteren Stände liessen in Betreff der Sittlichkeit Vieles zu wünschen übrig, auch bei den höheren Ständen war es, nach den Berichten, die der Kaiser erhalten hatte, nicht besser bestellt. Da war die Idee verbreitet, dass die Ehe nur ein bürgerlicher Vertrag, der Ehebruch nur ein bürgerliches Vergehen sei. Kaiser Franz, der geglaubt hatte, dass die sittliche Ordnung hergestellt sei, wurde in Folge der angeführten Berichte in nicht geringe Aufregung versetzt. Die Behörden erhielten den Auftrag, sorgfältige Erhebungen zu pflegen und genaue Berichte zu erstatten und d.e erforderlichen Mittel zur Abhilfe dieser Missstände zu treffen oder in Vorschlag zu bringen. Selbstverständlich wurden bei dieser Gelegenheit auch die geistlichen Ordinariate in Böhmen zu Rathe gezogen.

Wir wollen es versuchen, die betreffenden Gutachten zu skizziren. Mit Ausnahme des Leitmeritzer Ordinariats, welches eine strenge Censur bei Buchhandlungen und Leihbibliotheken verlangte und genaue Aufsicht der Polizei an der Grenze forderte, wurde allseitig versichert, dass eine Einschwärzung von Büchern aus Sachsen nicht stattfinde. Die Behörden seien wachsam, das Volk dem österreichischen Kaiserhause anhänglich, überdies sei auch keine Empfänglichkeit für derartige Bücher vorhanden. In den Gegenden, wo böhmisch gesprochen wird, seien diese Schriften überdies ganz ohne alle Bedeutung, da sie die Leute nicht verstehen. Knechtische Arbeiten kommen an Sonn- und Feiertagen nur in der Leitmeritzer Diöcese in Fabriken vor. Bezüglich des „Spinnrockens" war die Anschauung der Behörden, dass zunächst die Nothwendigkeit ihn in's Leben gerufen habe, da die Kosten für Beheizung und Beleuchtung gemeinschaftlich seien, überdies findet der Spinner in dem „muntern" Cirkel Ersatz für den einsam verlebten Tag. Die Ordinariate sahen allerdings die Sache minder harmlos an und wünschten, dass die Bursche aus den Spinnstuben entfernt werden.

Was die Sittlichkeit im Allgemeinen betrifft, so vertrat blos das Prager Ordinariat die Ansicht, dass die Moralität noch nicht auf dem Standpunkte stehe, auf welchem sie sich im Jahre 1780, als Josef die Regierung antrat, befand; alle anderen Stimmen meinten, dass die Moralität im Allgemeinen in den letzten Jahren nicht gesunken sei, sondern sich vielmehr gehoben habe. Rosig wurden die Verhältnisse im Allgemeinen jedoch keineswegs betrachtet. Als Ursachen derselben wurde angegeben: Das plötzliche Sinken des Wohlstandes in Folge der Geld-Entwerthung (Staats-Bankerott im Jahre 1811) führte eine allgemeine Demoralisation herbei. Das Laster der Unzucht greife immer weiter, da die Erhaltung einer Familie zu schwer sei. Diese werde dadurch noch gefördert, dass mehrere Familien, Jung und Alt, Männer und Frauen, Jünglinge und Mädchen, eben in Folge des gesunkenen Wohlstandes, zusammen in einem Zimmer wohnen. Die allzufrühe Beurlaubung der Soldaten, die in Folge der letzten Kriege sittlich entartet sind, steigere die Unsittlichkeit noch mehr. Dazu kommen noch die Tanzmusiken und was sich daran knüpft. Die Straflosigkeit der Concubinate und der Verführung, welche Ehebruch und Schändung der Mädchen zur Folge haben, begünstigen noch

mehr das Uebel. Schliesslich üben herumziehende Comödianten-Truppen, Seiltänzer etc. ebenfalls einen schlechten Einfluss auf die Moralität. Es wurden auch Klagen über den mangelhaften Unterricht in den Volksschulen erhoben. Die Eltern kümmerten sich wenig um den Unterricht ihrer Kinder und beschäftigen sie, kaum dass diese herangewachsen sind, im Hause und in der Feldwirthschaft. Wenn diese heranwachsen, haben sie daher nur seichte Begriffe von der Religion. Es fehle auch den Schullehrern oft an Bildung, und da sie einen kargen Gehalt bekommen, so beschäftigen sie sich anderweitig und vernachlässigen den Unterricht. Wenn Concubinate vorkommen, so rühre das auch davon her, weil die Ehe im bürgerlichen Gesetzbuche nicht als Sacrament bezeichnet wird.

Nicht geringe waren die Beschwerden, welche gegen die Geistlichen, die nicht selten ein ungeistliches Leben führen, gegen die Honoratioren und Obrigkeiten, welche häufig sehr gleichgiltig gegen die Religion sind, vorgebracht wurden; vollends aber werde in diesen Kreisen Religion und Moral durch die Leihbibliotheken untergraben. Im Jahre 1816 sei an der Prager Universität bei Gelegenheit der Disputation sogar der Satz aufgenommen worden, dass die Ehe unter Katholiken auch ohne Sacrament giltig sei.

Nachdem die Gutachten der Unterbehörden eingelaufen waren, erstattete die Hofkanzlei, an deren Spitze Graf Franz Saurau stand, einen Vortrag über diese Angelegenheit am 2. November 1827. Wir glauben der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, den Eingang desselben wörtlich citiren zu sollen. Er lautet: „Es ist ein für jede menschliche Autorität unauflösbares Problem, alle Gebrechen, Unordnungen und Sünden von dem Menschengeschlechte hintanzuhalten. Uebertretungen der Gesetze sind zu allen Zeiten und überall der Gegenstand der leider gegründeten Klage gutgesinnter Menschen, und ihre Bemühungen gegen dieses sittliche Verderben sind wohl allezeit nur auf dessen Verminderung gerichtet, nicht aber von der Hoffnung, es ganz abzustellen begleitet gewesen.“

Auf das Detail eingehend, war die Hofkanzlei der Ansicht, dass die Nähe Böhmens an Deutschland und der leichtere Verkehr mit deutschen Gelehrten, unter welchen es mehrere gegeben hat und noch gibt, deren Grundsätze und Maximen für kirchliche und politische Ordnung sehr verderblich sind, da und dort Jemanden verführt haben mögen; es seien jedoch bezüglich schädlicher Bücher,

Bilder, Tänze etc. keine neuen Anordnungen zu treffen, weil sie, wie alles, was zu viel ist, das Ansehen und die Wirksamkeit der bestehenden nur schwächen könnten. Hingegen wäre zu verlangen, dass Derjenige, der Gesetzesübertretungen wahrnimmt, statt über ein allgemeines Uebel zu klagen, die speciellen Fälle zur Kenntniss Derjenigen brächte, welche sie zu ahnden und abzustellen berufen sind, und dieses muss eintreten, denn das schnelle, kräftige und genaue Handhaben der Gesetze sei das wirksamste Mittel, das Ansehen derselben aufrecht zu erhalten und das Sinnen auf neue Vorschriften entbehrlich zu machen.

Die Hofkanzlei war ferner der Ansicht, dass die von den Unterbehörden angegebenen Ursachen der Unsittlichkeit, als: vormaliger Reichthum und nunmehrige Armuth, häufige Beurlaubung von Militärs, das Ledigbleiben vieler Personen etc., nicht weggeschafft werden können. Ein vortreffliches Mittel zu Kräftigung der Sittlichkeit sei die Volksschule, und wenn auch da Mängel vorhanden sind, so beweise dieses nun, dass selbst die Schulanstalten nur menschliche Anstalten sind. Ganz erstaunt zeigte sich die Hofkanzlei darüber, dass man es beanständete, weil im bürgerlichen Gesetzbuche die Ehe nicht ausdrücklich als Sacrament genannt wird, da sie doch in allen Schulen im Katechismus als Sacrament gelehrt wird.

Sie fährt hierauf fort: Verdorbene Menschen, die ausschliesslich die Befriedigung ihrer sittlichen Wünsche suchen, hat es immer gegeben und mag es zu den charakteristischen Gebrechen „unseres Zeitalters“ gehören, dass derlei Menschen besonders in der höheren, sogenannten gebildeten, Classe „jetzt“ mehr als sonst gefunden werden dürften. Findet sich eine derartige Ausartung auch bei Beamten und Geistlichen, so trägt das bürgerliche Gesetzbuch umsoweniger die Schuld daran, denn diese müssen wissen, was die Ehe ist und sein soll, und würde, falls das Wort „Sacrament“ im Gesetzbuche stünde, auch daran nichts geändert werden. Gute Priester muss übrigens der Staat und die Kirche aus den Händen der Bischöfe und nicht aus den todten Buchstaben eines bürgerlichen Codex erhalten, und sollte ihnen nur, wenn deren Sittenreinheit, so weit als es menschlicherweise sein kann, bewahrt ist, die Hände zur Priesterweihe aufgelegt werden.

Der Kaiser nahm diese Mittheilungen zur Wissenschaft und und es blieb Alles beim Alten. Doch es dauerte nicht lange und

der Kaiser erfuhr wahrhaft niederschlagende Berichte über den Sittlichkeitszustand der Bevölkerung in Steiermark. Nach den Berichten, die ihm zugekommen waren, sollen die Taufmatrikel daselbst ein Drittel, ja sogar die Hälfte unehelicher Kinder ausweisen. Diese grössere „Verdorbenheit“ wird, wie der Kaiser in dem Handschreiben vom 8. Jänner 1828 an den Grafen Saurau mittheilt, von den schlechten Grundsätzen und Beispielen der Herrschaftsbeamten und von der Unwissenheit in der Religion und dem Mangel der Bildung hergeleitet. Der Curat-Clerus, der dem Uebel abhelfen könnte, reiche bei der oft sehr gebirgigen Lage und der grossen Entfernung der Gläubigen von der Pfarrkirche nicht zu und es dürfte daher zweckdienlich sein, Ordensgeistliche oder andere hiezu vollkommen geeignete Geistliche zu verwenden, die eifrige Katechesen an die Kinder und an die erwachsene Jugend halten und den Eltern die nöthige geistliche Belehrung geben. Es wurden hierauf sorgfältige Untersuchungen gepflogen, welche ein trübseliges Resultat ergaben.

7. Mittelalterliches.

Man versucht es vergeblich, nach dem alten Spruche, die Natur selbst mit einer Heugabel auszutreiben, fast noch schwieriger aber ist es, gegen Vorurtheile anzukämpfen. Man hat zahlreiche Beispiele von Personen, die früher streng religiös und tiefgläubig waren, und dann die ärgsten Ketzer und Häretiker wurden; aber wie schwer wird es, sonst ganz vernünftige Menschen von ihrem Aberglauben abzubringen. Der Mensch hat ferner mehr Sinn für Märchen, als für Geschichte. Im späten Alter denkt er noch an Märchen, die er in der frühesten Kindheit vernommen, und Thatsachen, die er selbst erlebt hat, sind längst vergessen. So kam es, dass Jahrhunderte vergehen mussten, bevor man das Märchen, dass die Juden zu ihrem Osterfeste Christenblut gebrauchen, für das erkannte, was es wirklich ist. Wie das Märchen entstanden ist, dass die Juden zu ihrem Osterfeste Christenblut bedürfen, ist bisher nicht aufgeklärt, da sich in dem jüdischen Schriftthum nicht der leiseste Anhaltspunkt dafür vorfindet, auch nie der Beweis, dass ein derartiger Vorgang irgendwo stattgefunden habe, erbracht worden ist oder auch werden kann. Man weiss nur, dass nach

dem Bericht des Kirchenvaters Tertulian die ersten Christen beschuldigt wurden, als genössen sie Menschenblut zur Erinnerung an das Wort des Heilandes: „Ihr trinket mein Blut.“ Selbstverständlich brandmarkt Tertulian diese Beschuldigung als eine unsinnige. In späterer Zeit erhob man diese Beschuldigung gegen die Juden.

Diese Beschuldigung wurde jedoch nicht in einem Orte oder in einem Lande erhoben, sondern überall, wo Juden wohnten, und alle Belehrung und Unterweisung von der massgebendsten Seite aus fruchtete nichts. So sah sich Papst Innocenz IV. veranlasst, am 5. Juli 1247 eine Bulle an die Kirchenfürsten von Frankreich und Deutschland zu erlassen (vergl. *Baronius, Annales eccl. ad annum 1247. A 86)*, in welcher es heisst: „Einige Geistliche und Fürsten, Edle und Mächtige Eurer Länder erdenken, um das Vermögen der Juden ungerechterweise an sich zu reissen und sich anzueignen, gegen sie gottlose Anschläge und erfinden Anlässe. Sie dichten ihnen fälschlich an, als theilten sie unter einander zur Passazeit das Herz eines ermordeten Knaben. Die Christen glauben, dass das Gesetz der Juden ihnen solches vorschreibe, während im Gesetze das Gegentheil offen liegt. Die Bedrücker der Juden sollen mit dem Kirchenbanne belegt werden.“ Kaiser Rudolf von Habsburg bestätigte die Bulle der Päpste Clemens IV., Gregor IX., dass es nicht wahr ist, dass die Juden von dem Herzen eines todten Kindes zehren auf dem Passatage. (Lacomlet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II. S. 305.) Przemysl Ottokar III., Markgraf von Mähren, 1474, der Doge von Venedig Pietro Mocenigo, 22. April 1475, Kaiser Friedrich, 14. Juli 1476 (und nach ihm alle deutschen Kaiser, Ferdinand II., genannt der Katholische, mit eingeschlossen) befahlen, wegen dieses Vorurtheils keinem Juden etwas zu leide zu thun, und doch erhielt sich der Teufelsspuck fort.

In den hiesigen kaiserlichen Archiven finden sich Belege, in welcher Weise oft diese Märchen und die Massacres, die denselben folgten, in Scene gesetzt wurden. Gedenken wir zunächst einer Schlächterei zu Bösing in Ungarn im Jahre 1529 (die betreffenden Acten befinden sich im Archiv des Reichs-Finanzministeriums und haben die Aufschrift: „*Examen vnd Vrtel vber die Juden* zu Bösing in Ungarn, die einen Christenbuben, 9 Jahre alt, im Keller mit vielen Wunden gemartert und ermordet haben, worauf alle

Juden, Weiber, Tochter, Dienstboten, so über 1) Jahre alt waren, durch Feuer hingerichtet worden").

Der Verlauf dieser Angelegenheit war kurz folgender: Graf Wolf zu Bösing war dem Juden Esslein Ausch daselbst Geld schuldig und ausserdem noch mehreren Juden zu Marchegg in Niederösterreich. Er wollte sich dieser Schulden entledigen, indem er seine Gläubiger aus dem Wege räumte. Der Vorwand, den Juden ein Leid zuzufügen, war bald gefunden. Graf Wolf vermochte nämlich ein altes halbblödes Weib, sich mit einem nicht ihr gehörigen christlichen Kinde aus Bösing zu entfernen. Nachdem dies geschehen war und das Kind von den Eltern desselben gesucht wurde, erhob Graf Wolf die Klage gegen die Juden. Man drang nun in ihre Häuser und begann zu rauben und zu plündern. Esslein Ausch wurde in Gewahrsam gebracht und gefoltert, um ihm das Geständniss abzupressen. Er sagte aus, was man wünschte und wollte, unter anderem auch, dass die Juden in Marchegg seine Mitschuldigen seien. Hierauf erlitten alle Juden, welche nicht durch Flucht ihr Leben gerettet hatten, den Feuertod.

Nun wollte Graf Wolf sein Werk in Marchegg fortsetzen. Da wendeten sich die Juden in Wien, 12. Januar 1529, an den Kaiser Ferdinand mit der Bitte, die Sache untersuchen zu lassen. In diesem Bittgesuche wiesen die Wiener Juden darauf hin, man möge getaufte Juden, die zu jener Zeit insbesondere gegen ihre ehemaligen Glaubensgenossen gehässig waren, fragen, und sie werden gewiss bestätigen, dass die Beschuldigung, als würden Juden Christenblut gebrauchen, gänzlich erfunden sei. In der That befahl der Kaiser von Linz aus, wo er sich damals befand, 21. Juni 1529, „den Statthalter, Regenten vnnd Reten des Regiments der niederösterreichischen Lannden" die angeklagten Juden aus Marchegg dem obersten Feldhauptmann Niclas Grafen v. Salm (die Venetianer nannten ihn den Hauptmann mit der eisernen Hand) auszuliefern, damit dieser den Process führe und das Urtheil fälle. Der Kaiser begründet dieses Forum mit dem Motiv, da die Juden „Kammergut" des Kaisers seien.

Während der Process geführt wurde, fanden in Geschäftsangelegenheit herumziehende Juden aus Wien das Weib, sammt den Knaben, der angeblich ermordet wurde, womit auch selbstverständlich der Process ein Ende hatte. Das Geschick, das den

Grafen Wolf ereilte, falls er von demselben überhaupt getroffen wurde, ist aus den hier vorliegenden Acten nicht ersichtlich.

Von Zeit zu Zeit wurden in Folge derartig wiederholt vorgebrachter Beschuldigungen neuerdings Raub und Plünderungen, da und dort auch Mordthaten, verübt. In der Regel wurde dieses Motiv auch geltend gemacht, wenn man die Juden aus dem einen oder dem anderen Kronlande in Oesterreich vertrieb, und es mag hervorgehoben werden, dass dasselbe bei dem Mandat, in Folge dessen die Juden zum letzten Mal aus Wien und aus Niederösterreich im Jahre 1670 vertrieben wurden, und ebenso in dem Befehle, in welchem die Kaiserin Maria Theresia die Juden aus Prag, respective aus Böhmen, im Jahre 1744 vertrieb, fehlt.

Da jedoch das Vorurtheil und der Aberglaube nicht schwinden wollten und der Pöbel in Zwilchröcken, und der in Seidenhüten wiederholt diese Ausgeburt der Phantasie benützte, um Juden zu verfolgen und sie zu berauben, so suchte der ungarische Landtag, nachdem im Jahre 1790 in Folge einer derartigen Beschuldigung ein Excess in Ungwar stattfand, dem entgegenzuwirken. Im Jahre 1791 wurde nämlich beschlossen (Art. 38): „Die königliche Statthalterei hat, damit für die Sicherheit dieser Nation (der Juden), welche durch dieses irrige Vorurtheil gestört wird, gesorgt werde, allen Comitaten aufzutragen, dass man sich angelegen sein lasse, dieses Vorurtheil, als wenn bei dem Gottesdienste der Juden Menschenblut geopfert wird, auf die schicklichste und den Localumständen angemessenste Art, allenfalls auch durch Beiziehung der Seelsorger, aus den Gemüthern des Volkes zu vertilgen und dasselbe zu belehren, dass dieses verabscheuungswürdige Laster dem mosaischen Gesetze und den Schriften der Propheten, überhaupt dem ganzen alten Testamente, worauf sich die jüdische Religion vorzüglich gründet, eben so sehr als den Vorschriften der übrigen Religionen zuwider sei, folglich könne im Falle einer Mordthat, die von einem oder dem anderen Juden verübt werde, wenn sich auch zeigte, dass sie aus abergläubischer Absicht geschehen sei, dieselbe mit eben so irrigem Rechte der ganzen jüdischen Nation zur Last gelegt werden, als man wegen solcher Fälle, wenn sich unter Christen dergleichen ereignet, die ganze Christenheit beschuldigen könnte.“

Wiederholt kommen hierauf derartige Anklagen im jetzigen Jahrhundert in Galizien vor. Wir wollen einige Fälle hervorheben.

Im Jahre 1829 erschien eine Dirne aus Boleslaw im Tarnower Kreise vor Gericht, und deponirte, dass einige namentlich angeführte Juden drei Wochen vor dem jüdischen Osterfeste zu ihr kamen, und ihr das Kind zu dem Zwecke abkauften, um es zu tödten und dessen Blut am Osterfeste zu verwenden. Die angeklagten Juden wurden hierauf verhaftet und in Eisen an die Wände des Kerkers geschmiedet. Schliesslich stellte es sich heraus, dass die Anklägerin aus Mangel an Unterhaltungsmitteln mit eigenen Händen ihr Kind ermordet und in den Sumpf gesteckt hatte, wo man es auch fand.

Im Jahre 1839 ersäufte eine Dirne in Niezdow, Bochnier Kreise, ihr Kind und klagte dann die Juden an. Bei der gepflogenen Criminal-Untersuchung wurde jedoch die Verleumderin des von ihr begangenen Verbrechens überwiesen.

Aehnliche Fälle wiederholten sich im Jahre 1839 in Wolki und im Jahre 1844 in Tarnow. Hierauf wendete sich die jüdische Gemeinde in Tarnow mit einem Majestätsgesuche an den Kaiser Ferdinand und bat um Abhilfe, und der Kaiser signirte dieses Gesuch. Die Hofkanzlei (jetzt Ministerium des Innern) hatte hierauf ihr Gutachten abzugeben. Die Stimmenmehrheit sprach sich dahin aus, eine ähnliche Kundmachung, wie sie der citirte Art. 38 der ungarischen Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1791 enthält, zu verlautbaren. Die Minorität meinte jedoch, es sei in Böhmen, Mähren und Schlesien die Aufklärung im Allgemeinen so weit gediehen, dass die Massregel weder nöthig, noch angemessen wäre. Auch in Galizien wären die Vorfälle bloss localer Natur, die gepflogenen Erhebungen und die eingetretene Notorietät würden den Juden gewiss zur Genugthuung dienen. Es wäre vielmehr der Zeit zu überlassen, den in dieser Beziehung gegen die Juden theilweise noch gehegten Wahn und die Vorurtheile allmälig zu vertilgen. Und der Kaiser entschied für die Minorität der Stimmen in der Hofkanzlei.

Es sind seit jener Zeit vierzig Jahre verflossen; wie es jedoch scheint, wird dieser Wahn, wenn auch nur von Wenigen noch in Ungarn gehegt, und da möchten wir fragen: „Ist der Morgen noch nicht nahe?“



